

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
22.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Tagesordnung -öffentlich-	4
Vorlagendokumente	7
* TOP Ö 1 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019	7
Sitzungsvorlage Stk/022/2019	7
Vorbericht 1. NHH 2019 Stk/022/2019	11
Finanzhaushalt nach 1. NHH 2019 Stk/022/2019	13
Teilfinanzhaushalte 1. NHH 2019 Stk/022/2019	14
Satzung 1. NHH 2019 Stk/022/2019	15
* TOP Ö 1.1 konsolidierter Jahresabschluss 2017	17
Bericht Stk/023/2019	17
2017 Zusammenfassung Stk/023/2019	21
Anhang Konzernabschluss 2017 Stk/023/2019	26
Vermögensrechnung 2017 Stk/023/2019	143
Ergebnisrechnung 2017 Stk/023/2019	145
TOP Ö 1.2 Vorstellung der Präventionsprojekte gegen Radikalisierung der Stadt Nürnberg	146
Bericht OBM/027/2019	146
Bericht OBM/027/2019	149
TOP Ö 2 Unterzeichnung des ICAN-Städteappells - #ICANSave meine Stadt -	155
Sitzungsvorlage OBM/035/2019	155
Sachverhalt OBM/035/2019	159
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.05.2019 OBM/035/2019	161
gemeinsamer Antrag Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und ÖDP vom 07.05.2019 OBM/035/2019	163
TOP Ö 3 Konzept zur kommunalen Entwicklungspolitik	165
Sitzungsvorlage IB/002/2019	165
Entwurf für ein Konzept zur kommunalen Entwicklungspolitik IB/002/2019	169
Erhebung deutsche Städte IB/002/2019	176
* TOP Ö 4 Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	178
Sitzungsvorlage Ref.VII/036/2019	178
Entscheidungsvorlage Ref.VII/036/2019	182
Zweckentfremdungsverbotssatzung (bisher) Ref.VII/036/2019	187
Zweckentfremdungssatzung mit Änderungen Ref.VII/036/2019	193
Zweckentfremdungssatzung (neu) Ref.VII/036/2019	199
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.04.2019 (Tischvorlage) Ref.VII/036/2019	205
TOP Ö 5 Bewerbung der Stadt Nürnberg für das Bundesförderprogramm "Modellprojekt Smart Cities"	207
Sitzungsvorlage Ref.VII/042/2019	207
Entscheidungsvorlage Ref.VII/042/2019	211
Förderprogramm des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat Ref.VII/042/2019	213
* TOP Ö 5.1 Bewerbung der Stadt Nürnberg für das Bundesförderprogramm "Modellprojekt Smart Cities" (TISCHVORLAGE)	220
Bericht Ref.VII/054/2019	220
Förderantrag Ref.VII/054/2019	224

* TOP Ö 5.2 Kirchweihumzüge und Kirchweihbaumeinholungen - Förderung durch die Stadt Nürnberg	245
Sitzungsvorlage 2. BM/051/2019	245
2019-05-10_Sachverhaltsdarstellung 2. BM/051/2019	249
2019-05-10_Festumzüge Kirchweihen Nürnberg 2. BM/051/2019	252
2019-01-22_Antrag_SPD 2. BM/051/2019	254
2019-01-28_Antrag_CSU 2. BM/051/2019	256
TOP Ö 5.3 Temporäre Halle, Unterbringung des Basketballvereins Falcons Nürnberg.	257
Bericht 3. BM/052/2019	257
Sachverhalt 3. BM/052/2019	260
TOP Ö 6 Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Abordnungen	264
Sitzungsvorlage OBM/036/2019	264
Schreiben der CSU-Stadtratsfraktion vom 02.05.2019 OBM/036/2019	268
Schreiben der Städtischen Werke Nürnberg GmbH vom 26.04.2019 und 06.02.2019 OBM/036/2019	269
TOP Ö 7 Auflage des Referates I/II: Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	274
Dringliche Anordnungen des OBM	274
TOP Ö 8 Auflage des Referates VII: Neufassung der Wertgrenzen in der „Geschäftsordnung des Stadtrates“ und in den „Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR)“	277
Sitzungsvorlage LA/050/2019	277
Entscheidungsvorlage LA/050/2019	281
Neufassung der Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR) LA/050/2019	286
TOP Ö 9 Auflage des Eigenbetriebs SÖR: Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS - SÖRS)	294
Sitzungsvorlage SÖR/109/2019	294
Änderungssatzung SÖR/109/2019	297

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Stadtrates



Sitzungszeit

Mittwoch, 22.05.2019, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|---------------------------|
| 1. | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019 | Beschluss
Stk/022/2019 |
| | Riedel, Harald | |
| 1.1 | konsolidierter Jahresabschluss 2017 | Bericht
Stk/023/2019 |
| | Riedel, Harald | |
| 1.2 | Vorstellung der Präventionsprojekte gegen Radikalisierung der Stadt Nürnberg
hier: Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.4.2018 | Bericht
OBM/027/2019 |
| | Maly, Ulrich, Dr. | |
| | Vorstellung der Präventionsprojekte - Antrag | Bericht
Antrag 2018/87 |
| 2. | Unterzeichnung des ICAN-Städteappells - #ICANSave meine Stadt
- | Beschluss
OBM/035/2019 |
| | Maly, Ulrich, Dr. | |
| 3. | Konzept zur kommunalen Entwicklungspolitik | Beschluss
IB/002/2019 |
| | Maly, Ulrich, Dr. | |

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| 4. | Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS) | Beschluss
Ref.VII/036/2019 |
| | Fraas, Michael, Dr. | |
| 5. | Bewerbung der Stadt Nürnberg für das Bundesförderprogramm "Modellprojekt Smart Cities" | Beschluss
Ref.VII/042/2019 |
| | Fraas, Michael, Dr. sowie Riedel, Harald | |
| 5.1 | Bewerbung der Stadt Nürnberg für das Bundesförderprogramm "Modellprojekt Smart Cities" (TISCHVORLAGE) | Bericht
Ref.VII/054/2019 |
| | Fraas, Michael, Dr. sowie Riedel, Harald | |
| 5.2 | Kirchweihumzüge und Kirchweihbaumeinholungen - Förderung durch die Stadt Nürnberg | Beschluss
2. BM/051/2019 |
| | Vogel, Christian | |
| 5.3 | Temporäre Halle, Unterbringung des Basketballvereins Falcons Nürnberg. | Bericht
3. BM/052/2019 |
| | Gsell, Klemens, Dr. | |
| 6. | Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Abordnungen
hier: Schreiben der CSU-Stadtratsfraktion vom 02.05.2019 (Ausschussbesetzung) sowie Schreiben der StWN Nürnberg GmbH vom 26.04.2019 (Abordnung in AR) | Beschluss
OBM/036/2019 |
| | Maly, Ulrich, Dr. | |
| 7. | Auflage des Referates I/II: Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Kenntnisnahme von Dringlichen Anordnungen des OBM nach Art. 37 Abs. 3 GO | |
| 8. | Auflage des Referates VII: Neufassung der Wertgrenzen in der „Geschäftsordnung des Stadtrates“ und in den „Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR)“ | Beschluss-
Auflage
LA/050/2019 |
| | Fraas, Michael, Dr. | |

- 9. Auflage des Eigenbetriebs SÖR: Betriebssatzung Servicebetrieb
Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS - SÖRS)
hier: Satzungsänderung**

Beschluss-
Auflage
SÖR/109/2019

- 10. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2019,
öffentlicher Teil**



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019

Anlagen:

- Vorbericht 1. NHH 2019
- Finanzhaushalt nach 1. NHH 2019
- Teilfinanzhaushalte 1. NHH 2019
- Satzung 1. NHH 2019

Sachverhalt (kurz):

Die Stadt Nürnberg erlässt gem. Art. 68 GO in Verbindung mit § 8 KommHV-Doppik eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan.

Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird im Finanzhaushalt aufgrund der sehr guten Liquidität aus wirtschaftlichen Gründen die für das Jahr 2022 geplante vierte Rate für den Erwerb von Geschäftsanteilen an der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen in Höhe von 21,618 Mio. € ins Haushaltsjahr 2019 vorgezogen. Dies kann ohne die Liquidität im Jahr 2019 zu gefährden, aktuell finanziert werden. Das Vorziehen der Rate vom Haushaltsjahr 2022 ins aktuelle Haushaltsjahr entlastet in entsprechender Höhe den Haushalt 2022.

Gleichzeitig ergeben sich durch die Vorziehung aufgrund des verkürzten Stundungszeitraumes insbesondere geringere Stundungszinsen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	21.618.000 €	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	21.618.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,
 ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
 Über den gesamten MIP-Zeitraum ergeben sich keine Mehrausgaben.
 Es wird lediglich der Mittelabfluss um 3 Jahre nach vorne verschoben.
 s. Vorbericht / Teilfinanzhaushalte

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird gem. Art. 68 GO in Verbindung mit § 8 KommHV-Doppik erforderlich. Eine Diversity-Relevanz ist nicht gegeben.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beiliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019.

VORBERICHT

zum 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2019

Am 17.10.2018 hat der Stadtrat u.a. dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen in Höhe von rund 11 Prozent von der Städtische Werke Nürnberg GmbH durch die Stadt Nürnberg für einen Kaufpreis in Höhe von 85 Mio. EUR zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die haushaltsrechtlichen Grundlagen hierfür zu schaffen.

In der Folge beschloss der Stadtrat bei den Haushaltsberatungen für 2019 am 22.11.2018 im Mittelfristigen Investitionsplan den o.g. Erwerb über einen Zeitraum von 4 Jahren hinweg zu finanzieren. Für das Jahr 2019 ist eine Rate in Höhe von 10 Mio. €, für das Jahr 2020 in Höhe von 27,055 Mio. €, für das Jahr 2021 in Höhe von 26,327 Mio. € und die Schlussrate ist im Jahr 2022 mit 21,618 Mio. € eingeplant.

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 und 2018 der Stadt Nürnberg waren auch im Finanzhaushalt erheblich besser als geplant. Dies hat u.a. dazu geführt, dass der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres 2018 bei über 300 Mio. € liegt. In dem Zusammenhang wurde insbesondere aufgrund der Auflage der Regierung von Mittelfranken in der Genehmigung des Haushaltes 2019 bereits auf die Aufnahme von Darlehen in Höhe von 27 Mio. € verzichtet. Die immer noch hohe Liquidität hat auch vor dem Hintergrund des sehr niedrigen Zinsniveaus für Geldanlagen bzw. sogar drohender Negativzinsen zu Überlegungen geführt, ob es Maßnahmen u.a. im gültigen Mittelfristigen Investitionsprogramm (MIP) gibt, bei denen ein zeitliches Vorziehen zusätzliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Es ist auch unter Würdigung der Aussagen in der Haushaltsgenehmigung der Regierung für das Jahr 2019 und in Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation sicherzustellen, dass keine neuen, zusätzlichen bislang noch nicht im Haushalt geplante Maßnahmen, begonnen werden.

Im gültigen MIP 2019-2022 ist wie oben ausgeführt unter Nr. 886 in der Liste der Einzelmaßnahmen der Anteilsrückkauf von wbg-Anteilen über 4 Jahre hinweg veranschlagt. Die für das Jahr 2022 eingeplante Rate liegt bei rund 21,6 Mio. €. Dieser Betrag kann, ohne die Liquidität im Jahr 2019 zu gefährden, bereits aktuell aus den liquiden Mitteln finanziert werden. Das Vorziehen der Rate vom Haushaltsjahr 2022 ins aktuelle Haushaltsjahr entlastet in entsprechender Höhe den Haushalt 2022.

Gleichzeitig ergeben sich durch die Strukturierung der Transaktion in der vorgeschlagenen Form (Vorziehen der ursprünglich für 2022 vorgesehene Rate nach 2019) aufgrund des ebenfalls verkürzten Stundungszeitraumes insgesamt geringere Stundungszinsen. Bei dem mit der StWN

GmbH vereinbarten Stundungszins von 1,0 % ergibt sich ein ersparter Zinsaufwand von rund 540 TEUR im Vergleich zur ursprünglich geplanten und im aktuellen MIP abgebildeten Transaktionsstruktur.

Zusätzliche Kreditaufnahmen sind im Zuge dieser Maßnahme nicht erforderlich. Die in der aktuellen Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen können in Höhe von 21,6 Mio. € reduziert werden.

Finanzhaushalt, Stand 1. Nachtragshaushalt

Ein- und Auszahlungen	Plan2019	Plan 2018	RE 2017	Mittelfristige Finanzplanung		
				Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-1.021.630.000	-972.480.000	-946.472.503	-1.048.923.000	-1.081.337.000	-1.110.192.000
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-497.794.635	-492.387.276	-470.405.330	-516.344.486	-525.126.066	-545.563.667
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	-6.192.100	-5.853.604	-6.009.506	-6.408.825	-6.633.136	-6.857.444
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelt	-78.114.151	-72.197.210	-67.889.995	-79.285.863	-80.871.585	-82.853.730
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-42.653.024	-42.385.217	-44.416.010	-43.292.819	-44.158.659	-45.240.980
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-311.374.466	-334.687.425	-370.990.458	-326.216.743	-331.915.266	-337.785.206
7 + Sonstige Einzahlungen lfd. Verwaltung	-61.306.814	-59.524.411	-86.901.096	-62.135.788	-63.257.108	-64.658.306
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-1.079.416	-1.098.116	-1.263.012	-1.035.407	-998.552	-964.733
S1 = Einzahl.laufende Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 - 8)	-2.020.144.605	-1.980.613.259	-1.994.347.909	-2.083.642.930	-2.134.297.372	-2.194.116.067
9 - Personalauszahlungen	523.740.139	500.050.347	468.252.398	542.871.190	562.763.412	582.712.666
10 - Versorgungsauszahlungen	112.183.000	108.639.000	107.297.933	114.987.576	117.862.263	120.736.955
11 - Auszahl. für Sach- und Dienstleistung.	289.479.470	264.305.885	238.935.440	283.271.793	284.341.622	295.664.570
12 - Transferauszahlungen	866.510.340	870.781.044	848.846.238	863.268.246	888.829.020	912.753.794
13 - Sonstige Auszahlungen lfd. Verwaltung	98.181.066	98.027.379	93.681.158	99.637.716	101.598.652	104.042.427
14 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	35.216.240	35.561.184	51.862.925	35.080.659	36.386.672	37.846.689
S2 = Auszahl. laufende Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9-14)	1.925.310.256	1.877.364.840	1.808.876.091	1.939.117.179	1.991.781.641	2.053.757.100
S3 = Saldo laufende Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1, S2)	-94.834.349	-103.248.419	-185.471.818	-144.525.751	-142.515.731	-140.358.967
15 + Einzahl. aus Investitionszuwendungen	-66.687.000	-66.314.000	-57.112.618	-109.143.000	-131.951.000	-116.751.000
16 + Einzahl. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	-7.475.000	-7.638.000	-7.436.191	-7.085.000	-6.402.000	-6.343.000
17 + Einzahl. Veräußerung von Sachvermögen	-8.500.000	-7.000.000	-14.072.033	-7.000.000	-7.000.000	-7.000.000
18 + Einzahl. Veräußerung v. Finanzvermögen	-4.383.000	-390.000	-4.273.223			
19 + Einzahl. sonstige Investitionstätig.	-2.557.000	-2.587.000	-2.374.252	-2.551.000	-2.508.000	-2.414.000
S4 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 15-19)	-89.602.000	-83.929.000	-85.268.318	-125.779.000	-147.861.000	-132.508.000
20 - Auszahl. für Erwerb von Grundstücken	29.332.000	18.691.000	12.038.536	12.882.000	9.382.000	9.382.000
21 - Auszahl. für Baumaßnahmen	178.265.000	185.120.000	103.001.056	254.822.956	259.169.087	206.331.020
22 - Auszahl. Erwerb bewegl. Sachvermögen	21.975.000	14.744.000	15.918.391	19.545.000	18.470.000	14.870.000
23 - Auszahl. für Erwerb von Finanzvermögen	46.156.200	10.528.900	5.841.033	37.055.000	36.327.000	10.000.000
24 - Auszahl. für Investitionsförderungen	22.455.000	15.252.000	22.282.653	13.633.000	7.843.000	7.341.000
25 - Auszahl. sonstige Investitionstätig.	800.000	1.050.000	500.000	800.000	800.000	800.000
S5 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 20-25)	298.983.200	245.385.900	159.581.669	338.737.956	331.991.087	248.724.020
S6 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4, S5)	209.381.200	161.456.900	74.313.351	212.958.956	184.130.087	116.216.020
S7 = Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlb. (=Saldo S3, S6)	114.546.851	58.208.481	-111.158.466	68.433.205	41.614.357	-24.142.946
26a + Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	-116.000.000	-110.500.000	-50.000.000	-119.000.000	-121.000.000	-134.000.000
26b + Einz., Kreditaufnahme wirtsch.gleichk.						
S8 = Einzahlungen aus Finanzierungstätig. (=Z. 26a, 26b)	-116.000.000	-110.500.000	-50.000.000	-119.000.000	-121.000.000	-134.000.000
27a - Auszahlungen für die Kredittilgung	64.005.100	62.560.000	78.544.574	67.950.000	71.250.000	74.970.000
27b - Ausz., Tilgung kreditähnlicher Rechtsg	12.455.000	12.417.000	7.183.385	11.278.000	9.992.000	23.171.000
S9 = Auszahlungen aus Finanzierungstätig. (=Z. 27a, 27b)	76.460.100	74.977.000	85.727.960	79.228.000	81.242.000	98.141.000
S10 = Saldo Finanzierungstätigkeit (= Saldo S8, S9)	-39.539.900	-35.523.000	35.727.960	-39.772.000	-39.758.000	-35.859.000
S11 = Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (= Saldo S7, S10)	75.006.951	22.685.481	-75.430.507	28.661.205	1.856.357	-60.001.946
28 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	-130.000.000	-65.000.000	-117.658.236	-76.611.049	-47.949.844	-46.093.487
S12 = vorauss. Endbestand an Finanzmitteln (=S11 und Z. 28)	-54.993.049	-42.314.519	-193.088.743	-47.949.844	-46.093.488	-106.095.433
29 + vorauss. Anfangsbestand sonst. Liquid.	0	0	0	0	0	0
S13 = vorauss. Endbestand Liquiditätsreserven (=S12 und Z. 29)	-54.993.049	-42.314.519	-190.545.737	-47.949.844	-46.093.488	-106.095.433

Aus systematischen und technischen Gründen sind Rundungsdifferenzen möglich.

**1. Nachtragshaushaltsplan 2019 - Teilfinanzhaushalte -
Liste veränderter Ansätze aus Investitionstätigkeit**

Teilfinanzhaushalt Geschäftsbereichs- / referatsübergr. Allgemeine Finanzwirtschaft S6120088600F Anteilsrückkauf wbg-Anteile Aufwendungen für Finanzanlagen	insgesamt	bereits ein-/ ausgezahlt bis 2017	2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan spätere Jahre
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Auszahlungen investiv neu	85.000	0	0	31.618	27.055	26.327	0	0
bisher	85.000	0	0	10.000	27.055	26.327	21.618	0
Veränderung Saldo aus Investitionstätigkeiten <small>Verbesserung (-) / Verschlechterung (+)</small>	0	0	0	21.618	0	0	-21.618	0
Verpflichtungsermächtigungen neu	53.382	0	0	0	27.055	26.327	0	0
bisher	75.000	0	0	0	27.055	26.327	21.618	0
Veränderung Verpflichtungsermächtigung	-21.618	0	0	0	0	0	-21.618	0

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Nürnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge			2.078.638.647	2.078.638.647
der Gesamtbetrag der Aufwendungen			2.078.276.976	2.078.276.976
und der Saldo (Jahresergebnis)			361.671	361.671
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			2.020.144.605	2.020.144.605
			1.925.310.256	1.925.310.256
			94.834.349	94.834.349
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			89.602.000	89.602.000
	21.618.000		277.365.200	298.983.200
			-187.763.200	-209.381.200
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			116.000.000	116.000.000
			76.460.100	76.460.100
			39.539.900	39.539.900
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-21.618.000		-53.388.951	-75.006.951

(2) bis (7) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 741.406.000 € festgesetzt.

(2) bis (7) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:
konsolidierter Jahresabschluss 2017

Anlagen:
2017 Zusammenfassung
Anhang Konzernabschluss 2017
Vermögensrechnung 2017
Ergebnisrechnung 2017

Bericht:

Die Stadt Nürnberg legt zum 31.12.2017 zum zweiten Mal einen konsolidierten Jahresabschluss vor – und ist immer noch eine der ganz wenigen bayerischen Städte, die dieses doppische Rechenwerk vorlegen können.

Bei dem konsolidierten Jahresabschluss handelt es sich um einen nach den Vorschriften der GO und KommHV-Doppik aufgestellten gemeinsamen Jahresabschluss der Stadt mit den in Form von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen oder privater Rechtsform verselbständigten Aufgabenträgern.

Aufgrund der umfangreichen Auslagerung der kommunalen Aufgabenerfüllung aus der Kernstadt heraus, ist es sinnvoll, mittels eines konsolidierten Jahresabschlusses einen Gesamtüberblick über die finanziellen Verhältnisse und Leistungsbeziehungen über das komplette Aufgabenspektrum der Kommune zu ermöglichen und so auch die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit insgesamt abzubilden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der konsolidierte Jahresabschluss berührt keine diversity-relevanten Fragestellungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Zusammenfassung: Konsolidierter Jahresabschluss der Stadt Nürnberg zum 31.12.2017

Die Stadt Nürnberg legt zum 31.12.2017 zum zweiten Mal einen konsolidierten Jahresabschluss vor – und ist immer noch eine der ganz wenigen bayerischen Städte, die dieses doppische Rechenwerk bereits vorweisen können. Dies bedeutet, dass hier in vielen Fragen immer noch Neuland betreten wird und immer wieder Erkenntnisse in die Fortschreibung der gesetzlichen Grundlagen beim Bayerischen Staatsministerium des Innern eingebracht werden.

Bei dem konsolidierten Jahresabschluss handelt es sich um einen nach den Vorschriften der GO und KommHV-Doppik aufgestellten gemeinsamen Jahresabschluss der Stadt mit den in Form von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen oder privater Rechtsform verselbstständigten Aufgabenträgern. Aufgrund der umfangreichen **Auslagerung der kommunalen Aufgabenerfüllung aus der Kernstadt** heraus, ist es sinnvoll, mittels eines konsolidierten Jahresabschlusses einen **Gesamtüberblick über die finanziellen Verhältnisse und Leistungsbeziehungen über das komplette Aufgabenspektrum der Kommune** zu ermöglichen und so auch die **Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit** insgesamt abzubilden.

Die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses ist ein sehr aufwendiger Prozess: zunächst müssen detaillierte Abstimmungen und ein Abgleich des gemeldeten Zahlenmaterials in Bezug auf alle Konzern-Leistungsbeziehungen erfolgen. Insbesondere die **Aufklärung von Differenzen**, tlw. bis auf Ebene einzelner Belege, erfordert sowohl seitens der Stadtkämmerei als auch der vollkonsolidierten Töchter einen erheblichen Ressourceneinsatz. Anschließend ist eine Vielzahl manueller Buchungen zur Auflösung der innerkonzernlichen Verflechtungen nötig, um einen korrekten Ausweis der Sachverhalte im Sinne einer Darstellung des Konzerns Stadt als einheitliche Organisation zu erreichen.

Der **Konsolidierungskreis** im engeren Sinne (Vollkonsolidierungskreis) umfasst folgende städtische Töchter, bei denen ein beherrschender Einfluss, z. B. durch Mehrheit der Stimmrechte oder aufgrund der Rechtsstellung (Eigenbetrieb) vorliegt¹:

Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg - ASN
Eigenbetrieb Franken Stadion Nürnberg - FSN
Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg (Teilkonzern)
Noris Arbeit gGmbH - NOA
noris inklusion gGmbH - NOI
Eigenbetrieb NürnbergBad – NüBad
Eigenbetrieb NürnbergStift - NüSt
Städtische Werke Nürnberg GmbH (Teilkonzern) -StWN
Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik - SUN
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH (Teilkonzern) - wbg

Diese städtischen Töchter werden mit dem **kompletten Vermögen und sämtlichen Schulden** in den konsolidierten Jahresabschluss aufgenommen (sog. Vollkonsolidierung).

Dem Konsolidierungskreis im weiteren Sinne gehören die NürnbergMesse GmbH und die Flughafen Nürnberg GmbH an. Sie werden mit ihrem fortgeschriebenen Eigenkapital, das sich insbesondere um die jeweiligen nicht ausgeschütteten Jahresergebnisse verändert, in den Abschluss einbezogen (sog. Equity-Konsolidierung²). Dies erfolgt, weil die Stadt bei diesen Gesellschaften über einen maßgeblichen, aber keinen beherrschenden Einfluss verfügt. Ein maßgeblicher Einfluss wird z. B. vermutet, wenn Stimmrechtsanteile über 20 % vorliegen.

¹ Der Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) wird 2018 erstmals einbezogen werden, da bislang kein entsprechender aktueller Jahresabschluss vorlag.

² Zur Equity-Konsolidierung finden sich detaillierte Erläuterungen im Glossar des Konzernberichts.

Im Rahmen der Aufstellung des Abschlusses werden bei den vollkonsolidierten Aufgabenträgern sämtliche **konzerninternen Leistungsbeziehungen und Kapitalverflechtungen eliminiert**, d.h. der „Konzern“ Stadt wird so betrachtet, als ob er eine **einheitliche bilanzierende Einheit** wäre.

Aus dem Abschluss 2017 ergeben sich folgende Werte für die konsolidierte Bilanz:

Bilanzposition	Betrag konsolidiert 2017 in Mio. €	Einzelabschluss Kernstadt 2017 in Mio. €	Vergleich Kernstadt zu Konzern in % ³	Betrag konsolidiert 2016 in Mio. €	Wesentliche Bestimmungsgrößen des Konzernwerts und Anteile der städtischen Töchter (nach Konsolidierung)
Jahresüberschuss	126,83	32,07	25,29	122,19	Kernstadt: sehr hoch ausgefallene Gewerbe- und Einkommensteuererträge, StWN: Rückstellungsaufösungen und höhere Ergebnisbeiträge der Segmente Gas, Wärme und Wasser, Überschüsse: Neben Kernstadt und StWN auch ASN, SUN und wbg. Verluste: insb. Klinikum und NüBad
Anlagevermögen	7.971,51	4.517,78	56,67	7.973,89	StWN 1.955,64 Mio. €, SUN 590,43 Mio. €, Klinikum 542,21 Mio. €, wbg 472,80 Mio. €
immaterielles Vermögen	149,74	183,54	122,57	211,34	Darunter: Geleistete Investitionszuschüsse (nur Kernstadt), Konzessionen, DV-Lizenzen, Geschäfts- oder Firmenwerte und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände StWN 9,95 Mio. €, Klinikum 1,76 Mio. €
Sachanlagen	6.961,46	3.787,43	54,41	6.878,78	StWN 1.386,17 Mio. €, insb. Infrastruktur, SUN: 557,39 Mio. € (Kanäle), Klinikum: 539,66 Mio. €, wbg: 472,49 Mio. €
Finanzanlagen	860,30	546,81	63,56	883,77	StWN 559,52 Mio. € (assoziierte Unternehmen), ASN: 60,00 Mio. € (Wertpapiere), SUN 32,17 Mio. € (Ausleihungen)
Umlaufvermögen	1.257,13	477,52	37,98	1.234,30	StWN 587,73 Mio. €, Klinikum 126,01 Mio. €, wbg 111,16 Mio. €
Davon: Forderungen	654,40	178,73	27,31	689,68	StWN: 421,87 Mio. €, Klinikum 107,36 Mio. €
Eigenkapital	1.512,00	807,50	53,41	1.494,38	StWN: 219,60 Mio. € (Minderheitenanteile, v. a. Thüga AG)
Sonderposten	1.703,34	994,84	58,41	1.698,94	Klinikum 325,53 Mio. €, StWN 173,94 Mio. €, SUN 172,03 Mio. €
Rückstellungen	2.510,63	1.543,39	61,47	2.467,27	StWN 734,60 Mio. €, Klinikum 104,23 Mio. €, SUN 60,03 Mio. €

³ Diese Zahl stellt dar, wie hoch der Wert des Einzelabschlusses Kernstadt in Relation zum Wert des Konzerns ist.

Bilanzposition	Betrag konso- liert 2017 in Mio. €	Einzelab- schluss Kernstadt 2017 in Mio. €	Vergleich Kernstadt zu Konzern in % ⁴	Betrag konso- liert 2016 in Mio. €	Wesentliche Bestimmungsgrößen des Konzernwerts und Anteile der städtischen Töchter (nach Konsolidierung)
Verbindlichkeiten	3.507,02	1.655,53	47,21	3.552,70	StWN 949,42 Mio. €, wbg 414,77 Mio. €, SUN 325,14 Mio. €
• Davon: Verb. für Investitionen und Anleihen	2.648,75	1.256,90	47,45	2.765,24	StWN: 550,87 Mio. €, SUN 319,09 Mio. €, wbg: 374,37 Mio. €
• Davon: Verb aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insb. ÖPP/ÖÖP)	160,31	150,48	106,53	91,31	FSN 9,83 Mio. € (Stadionumbau WM 2006)
Bilanzsumme	9.271,50	5.030,10	54,25	9.251,90	

Folgende Kennzahlen errechnen sich zum 31.12.2017:

Kennzahlen 31.12.2017	„Konzern“ Stadt 2017	Kernstadt 2017	„Konzern“ Stadt 2016
Eigenkapitalquote	16,3 %	15,6 %	16,1 %
Anlagendeckung⁵	101,5 %	103,8 %	101,2 %
Aufwandsdeckungsgrad (ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen)	103,9 %	102,9 %	103,2 %
Steuerquote (Steuererträge/ordentliche Erträge)	15,5 %	46,3 %	14,9 %
Personalintensität (Personal- und Versorgungsaufwendungen/ ordentliche Aufwendungen)	25,4 %	31,2 %	24,2 %
Zinslastquote (Zinsaufwendungen/ordentliche Aufwendungen)	3,2 %	2,6 %	2,2 %

Hierbei wird sichtbar, dass im Konzern insgesamt **ähnliche Verhältnisse** wie bei der Kernstadt in Bezug auf die wesentlichen Bilanzkennzahlen herrschen. Lediglich die Personalintensität der Kernstadt liegt merklich über dem Konzernwert – hier bedingt der Dienstleistungsschwerpunkt einen hohen Personaleinsatz, bei etlichen Aufgabenträgern dominiert die Infrastruktur bei geringem Personaleinsatz. Erträge aus Steuern bzw. ähnlichen Abgaben (z. B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Einkommensteueranteil) fallen nur bei der Kernstadt an, entsprechend sinkt der rechnerische Anteil an den gesamten ordentlichen Konzernerträgen. Deren Bedeutung als Finanzierungsquelle für die ganze „städtische Familie“ lässt sich daran ermessen, dass diese ohne konkrete Gegenleistung erhobenen Erträge bereits 15,5 % der gesamten ordentlichen Erträge stellen. Bei der Zinslastquote schlägt sich im Konzern die seit 2017 in dieser Position auszuweisenden Garantiedividenden des Minderheitsgesellschafters bei der StWN (Thüga AG) erhöhend nieder.

⁴ Diese Zahl stellt dar, wie hoch der Wert des Einzelabschlusses Kernstadt in Relation zum Wert des Konzerns ist.

⁵ Die Kennzahl „Anlagendeckung“ stellt dar, inwieweit langfristig gebundenes Vermögen langfristig finanziert ist und damit, inwieweit die sog. „Goldene Bilanzregel“ der Fristenkongruenz erfüllt ist.

Der konsolidierte Jahresabschluss zeigt auf, dass die Kernstadt zu vielen Bilanz- und Ergebnispositionen wertmäßig einen sehr hohen Anteil beiträgt, gefolgt von den StWN und dem Klinikum. Hierdurch wird deutlich, wo **organisatorische und finanzielle Maßnahmen innerhalb des Gesamtkonzerns die größte potenzielle Wirkungskraft** entfalten. Das Verhältnis der buchhalterischen Größen der einzelnen Aufgabenträger wird transparent und damit implizit auch der Aufwand bzw. der Ertrag, der aus der Wahrnehmung der einzelnen kommunalen Aufgaben erwächst – gerade auch in Relation zueinander.

Umgekehrt gibt der konsolidierte Jahresabschluss auch Aufschluss darüber, in welchem Umfang die einzelnen **Konzerntöchter mit der Stadt selbst und untereinander in Leistungsbeziehung** stehen. Beispielsweise entfallen zwar nur 56,79 Mio. €, d.h. 1,93 % der kompletten Umsatzerlöse der StWN auf Einheiten des städtischen Konsolidierungskreises, hingegen waren 43,23 Mio. € bzw. 17,31 % der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen der Kernstadt konzernintern, überwiegend die Aufwendungen für Gas, Strom und Wasser. Von den städtischen Steuererträgen wurden nur 0,58 Mio. € (0,06 %) bei der Konsolidierung bereinigt, jedoch über 38,79 Mio. € der von der Kernstadt gemeldeten sonstigen ordentlichen Erträge (entsprechend 46,97 %!)

Weiterhin wurden 48,16 Mio. € der im Gesamtkonzern gemeldeten sonstigen ordentlichen Aufwendungen gekürzt (7,73 %). Hier fällt insb. die Konzessionsabgabe ins Gewicht, wodurch alleine bei den StWN 8,65 % respektive 31,14 Mio. € konsolidiert werden. Als weiteres Beispiel sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen anzuführen: Hier entfallen beim Klinikum 9,10 % respektive 12,49 Mio. € der entstandenen Aufwendungen auf konzerninterne wirtschaftliche Verflechtungen. Konzernweit wurden die angefallenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen immerhin um 94,52 Mio. € (entsprechend 3,54 %) auf gesamt 2.578,01 Mio. € verringert.

Bei den Transferaufwendungen wurden 8,60 Mio. €, entsprechend 1,02 %, vorwiegend Verlustausgleiche an städtische Töchter und Eigenbetriebe, „herauskonsolidiert“. Um mehr als die Hälfte verringerten sich die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung respektive der Cash-Pooling-Kontokorrente (um 67,90 %). Damit wird deutlich, dass die Schuldenkonsolidierung hier die Summe der tatsächlichen Verschuldung erst transparent macht. Weitere starke konzerninterne Verflechtungen bestanden bei Forderungen, hier wurden 18,5 % im Rahmen der Schuldenkonsolidierung herausgestrichen, bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen immerhin noch 10,2 %.

Der konsolidierte Jahresabschluss 2017 bestätigt, dass die Stadt Nürnberg mit ihren Töchtern weiterhin finanziell gut aufgestellt ist und die **dauernde Leistungsfähigkeit** sicherstellen kann: Die Ertragslage 2017 war sehr zufriedenstellend und der Konzern verfügt über **Gewinn-/Ergebnisrücklagen in Höhe von 547,68 Mio. €**.

Die Eigenkapitalquote ist ausreichend, das Anlagevermögen ist durch langfristiges Kapital finanziert. Nicht nur in der Kernstadt, auch bei den anderen konsolidierten Aufgabenträgern wird ein starker Investitionskurs gefahren, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.

Die Verschuldung (Investitionskredite, Anleihen und kreditähnliche Verpflichtungen wie die ÖPP- und ÖÖP-Projekte) beläuft sich im Konzern zum 31.12.2017 insgesamt auf 2.809,1 Mio. €. Sie ist damit etwa doppelt so hoch wie bei der Kernstadt (1.405,0 Mio. €).

Detaillierte Entwicklung der Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr:

Bilanzposten Konzernbilanz (in Mio. €)	2017	2016
Anleihen	80,0	80,5
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.568,8	2.684,8
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	160,3	91,3
Summe	2.809,1	2.856,6

Die obige Tabelle zeigt, dass im Vergleich zum Vorjahr im Konzern ein Schuldenabbau von insgesamt 47,5 Mio. € erreicht werden konnte (im Gegensatz zum Einzelabschluss der Kernstadt; hier errechnet sich eine Nettoneuverschuldung von 41,0 Mio. €).

Der Schuldenabbau von 47,5 Mio. € konnte vor allem im Bereich Investitionskredite und Anleihen erreicht werden: Hier reduzierten sich die Verbindlichkeiten um insgesamt 116,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Gegensätzlich verlief jedoch die Entwicklung der kreditähnlichen Verpflichtungen: Diese nahmen um 69,0 Mio. € zu. Die kreditähnlichen Verpflichtungen beinhalten vor allem die ÖPP/ÖÖP-Projekte bei der Kernstadt. Hier war zur Finanzierung der in 2017 fertig gestellten Gretel-Bergmann-Schule und der Johann-Pachelbel-Schule ein Zuwachs von 70,0 Mio. € zu verkräften, wodurch der starke Anstieg dieser Verpflichtungen im Konzern erklärt werden kann.

Neben dem Schuldenabbau konnten im Konzern erhebliche vermögensseitige Zuwächse erzielt werden: Allein das Sachanlagevermögen stieg um 82,7 Mio. € (entsprechend 1,20 %) gegenüber dem Vorjahr an. Aus **Konzernsicht** gesehen kann man hier also eine vollständige Eigenfinanzierung annehmen.

Stadt Nürnberg

Konsolidierter Jahresabschluss

2017

Vorwort

Konsolidierter Jahresabschluss 2017 Die Stadt als Ganzes – das zweite Mal ein gutes Ergebnis

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Mitglieder des ehrenamtlichen Stadtrates,
liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr präsentieren wir bereits den zweiten konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg – immer noch ist die Stadt Nürnberg eine der ganz wenigen Städte in Bayern, die dieses doppische Rechenwerk vorlegen können. Immer noch heißt das, in vielen Punkten absolutes Neuland zu betreten und sich intensiv in die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzubringen.

Das Zahlenwerk des konsolidierten Abschlusses schafft die Transparenz über das komplette städtische Aufgabenspektrum, die durch die weitreichende Aufgabenübertragung an Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Gesellschaften privater Rechtsform etwas in den Hintergrund geraten ist: Die Stadt mit allen ihren Töchtern wird als einheitliche Organisationseinheit dargestellt, wirtschaftliche Verflechtungen und „konzerninterne“ Umsätze werden herausgerechnet.

Das konsolidierte Jahresergebnis 2017 fällt mit einem Überschuss von 126,83 Mio. € zufriedenstellend aus und bewegt sich leicht über dem Vorjahresniveau (122,19 Mio. €). Gründe für das gute Ergebnis sind neben guten Steuererträgen der Kernstadt z. B. auch Rückstellungsaufösungen bei den StWN.

Die Eigenkapitalbasis der Kernstadt als gründende Mutter mit 807,5 Mio. € verbreitert sich, z.B. durch Rücklagenansammlung bei den Töchtern, auf 1,51 Mrd. €.

Genauso wie bei der Kernstadt steht auch bei den Töchtern, insb. der StWN, der wbg und dem Klinikum das Thema Investitionen stark im Fokus. Das Sachanlagevermögen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 82,7 Mio. €.



Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly



Stadtkämmerer
Harald Riedel

Im Gesamtkonzern konnte 2017 dennoch ein Schuldenabbau von insgesamt 47,5 Mio. € erreicht werden - im Gegensatz zum Einzelabschluss der Kernstadt; hier errechnet sich, bedingt durch die Finanzierung der 2017 fertiggestellten Gretel-Bergmann- und Johann-Pachelbel-Schule (ÖÖP/ÖPP) eine Nettoneuverschuldung von 41,0 Mio. €.

Der Gesamtsaldo der Investitionskredite und kreditähnlichen Verbindlichkeiten im Konzern beträgt damit Ende 2017 2,81 Mrd. € und ist damit doppelt so hoch wie bei der Kernstadt mit 1,41 Mrd. €. Das Thema Investitionen und deren Finanzierung wird in den Folgejahren ein Schwerpunkt-Thema bleiben - nicht nur im Haushalt der Kernstadt, sondern auch bei den großen Tochtergesellschaften.

Eine wichtige Rolle kommt hier den Steuererträgen zu, die immerhin 15,5 % der gesamten ordentlichen Erträge stellen und damit wesentlich für eine solide Finanzsituation im Sinne der dauernden Leistungsfähigkeit des „Konzerns“ sind. Auch im Jahr 2018 erreichte die Gewerbesteuer einen sehr guten Wert von 469,9 Mio. € (0,8 Mio. € über Plan), der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag mit 307,8 Mio. € ebenfalls weit über dem Plan von 301 Mio. €.

So wünschen wir uns allen, dass die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin positiv verläuft, und Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Nürnberg, im Mai 2019

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Harald Riedel
Stadtkämmerer

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
Abbildungsverzeichnis.....	IX
Tabellenverzeichnis.....	X
Glossar – Begriffserläuterungen.....	XI
1 Einleitung	1
2 Gegenüberstellung Einzelabschluss und konsolidierter Jahresabschluss der Stadt Nürnberg.....	2
3 Der Konzern Stadt Nürnberg	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Konsolidierungskreis	4
3.2.1 Einbeziehungsarten.....	4
3.2.2 Festlegung des Konsolidierungskreises unter Einbezug von Wesentlichkeitsaspekten	6
4 Konsolidierter Jahresabschluss	10
4.1 Erstkonsolidierung zum 01.01.2016	10
4.2 Konsolidierungsbericht	10
4.2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
4.2.2 Konsolidierungsgrundsätze und -methoden	11
4.2.2.1 Vollkonsolidierung.....	12
4.2.2.1.1 Kapitalkonsolidierung und Behandlung der Unterschiedsbeträge.....	12
4.2.2.1.2 Zwischenergebniseliminierung.....	12
4.2.2.1.3 Schuldenkonsolidierung	12
4.2.2.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	13
4.2.2.2 At Equity-Konsolidierung.....	13
4.2.3 Erläuterung der Einzelpositionen: Konsolidierte Vermögensrechnung.....	14
4.2.3.1 Aktiva	14
4.2.3.1.1 A. Anlagevermögen.....	14
A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	14
A. II. Sachanlagen	15
A.II.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	18
A.II.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	19
A.II.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20
A. III. Finanzanlagen.....	21
A.III.1 Sondervermögen	21

A.III.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	21
A.III.3 Anteile an assoziierten Unternehmen	22
A.III.4 Sonstige Beteiligungen	22
A.III.5 Ausleihungen	23
A.III.6 Wertpapiere des Anlagevermögens	24
4.2.3.1.2 B. Umlaufvermögen	25
B. I. Vorräte	25
B. II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27
B. III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	31
B. IV. Liquide Mittel	32
4.2.3.2 Passiva	34
4.2.3.2.1 A. Eigenkapital	34
A. I. Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	34
A. II. Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen/Kapitalrücklagen	35
A. III. Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen	35
A.IV Ergebnisvortrag	36
A.V Jahresergebnis	36
A.VI Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	37
A.VII Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	38
4.2.3.2.2 B. Sonderposten	39
B.I Sonderposten aus Zuwendungen	39
B.II Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	40
B.III Sonstige Sonderposten	40
B.IV Gebührenaussgleich	41
4.2.3.2.3 C. Rückstellungen	42
C.I Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	42
C.II Umweltrückstellungen	43
C.III Instandhaltungsrückstellungen	43
C.IV Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	44
C.V Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren	44
C.VI Sonstige Rückstellungen	45
4.2.3.2.4 D. Verbindlichkeiten	47
D.I Anleihen	47
D.II Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	47

D.III Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	48
D.IV Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	48
D.V Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49
D.VI Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	50
D.VII Sonstige Verbindlichkeiten	51
4.2.3.2.5 E. Passive Rechnungsabgrenzung	52
E. Passive Rechnungsabgrenzung	52
4.2.3.3 Erläuterung der Einzelpositionen: Konsolidierte Ergebnisrechnung	53
4.2.3.3.1 Ordentliche Erträge	53
Steuern und Abgaben	53
Zuweisungen, Zuschüsse und sonstige Transfererträge	54
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	56
Privatrechtliche Leistungsentgelte	57
Kostenerstattungen und Umlagen	58
Auflösung von Sonderposten	59
Sonstige ordentliche Erträge	60
Aktivierte Eigenleistungen	61
Bestandsveränderungen	62
4.2.3.3.2 Ordentliche Aufwendungen	63
Personal- und Versorgungsaufwendungen	64
Versorgungsaufwendungen	65
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66
Bilanzielle Abschreibungen	67
Transferaufwendungen	68
Sonstige ordentliche Aufwendungen	69
4.2.3.3.3 Finanzerträge und Finanzaufwendungen	70
4.2.3.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	72
4.2.3.3.5 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	74
4.2.4 Unterschiedsbeträge und Stand der anteiligen Schulden der nach der Equity-Methode einbezogenen Aufgabenträger	75
4.2.5 Kapitalflussrechnung	76
4.2.6 Gesamtüberblick gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik	77
4.2.6.1 Weitere Angaben zu den konsolidierten Unternehmen	77
4.2.6.2 Lagebericht	78
4.2.6.2.1 Vermögens- und Finanzlage	78
4.2.6.2.2 Ertragslage	80

4.2.6.3	Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	82
4.2.6.4	Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit	85
4.2.7	Künftige Entwicklung	86
4.2.7.1	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode	86
4.2.7.2	Entwicklung von Rahmenbedingungen, finanzielle und wirtschaftliche Perspektiven und Risiken	86
4.2.7.3	Ziele und Strategien	90
Anlagen	XV
Anlage 1:	Berechnung nach dem Schema „Aufgabenträger von nachgeordneter Bedeutung“ des BayStMI	XV
Anlage 2:	Aufgliederung Teilkonzerne	XVII
Anlage 3:	Wesentlichkeitsgrenze bei konzerninternen Leistungsbeziehungen	XIX
Anlage 4:	Vergleich Ergebnisrechnung Konzern/Kernstadt	XX
Anlage 5:	Kapitalflussrechnung	XXII
Anlage 6:	Eigenkapitalübersicht	XXV

Abkürzungsverzeichnis

ABC	Ambulantes Behandlungszentrum GmbH
Abs.	Absatz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
AQUA	AquaOpta GmbH
Art	Artikel
ASN	Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ARZ	A.R.Z. Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg GmbH
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayNatschG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BewertR	Richtlinie „Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens“(Bewertungsrichtlinie)
BezO	Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
BilMoG	Bilanzmodernisierungsgesetz
CF	Cashflow
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EstG	Einkommensteuergesetz
FEG	Fränkische Energie Gesellschaft mbH
FSN	Franken Stadion Nürnberg
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
KDL	Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft mbH
KH	Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg (Teilkonzern)
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KNL	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH
KommHV Doppik	Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der koppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung Doppik)
KVN	Kommunaler Versicherungsdienst Nürnberg
LkrO	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

MDN	MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH
Messe	NürnbergMesse GmbH
NERGI	N-ERGIE Aktiengesellschaft
NOA	Noris Arbeit gGmbH
NOI	noris inklusion gGmbH
NüBad	NürnbergBad
NüSt	NürnbergStift
ÖÖP	Öffentlich-öffentliche Partnerschaft
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
SÖR	Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
StWN	Städtische Werke Nürnberg GmbH (Teilkonzern)
SUN	Stadtentwässerung und Umweltanalytik
Thüga AG	Thüga Aktiengesellschaft
Tz	Teilziffer
VAG	Verkehrs-Aktiengesellschaft
wbg	Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH (Teilkonzern)

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Intensität der Beziehung im Konsolidierungskreis</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Übersicht konsolidierungspflichtiger Beteiligungen Stadt Nürnberg</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3: Erträge Konzern Stadt Nürnberg</i>	<i>53</i>
<i>Abbildung 4: Aufwendungen Konzern Stadt Nürnberg</i>	<i>63</i>
<i>Abbildung 5: Bilanzsumme und Verbindlichkeiten je nachgeordnetem Aufgabenträger</i>	<i>XV</i>
<i>Abbildung 6: Anteilig aggregierte Bilanzsummen/Verbindlichkeiten der nachgeordneten Aufgabenträger</i>	<i>XVI</i>
<i>Abbildung 7: Teilkonzern Klinikum Nürnberg.....</i>	<i>XVII</i>
<i>Abbildung 8: Teilkonzern Städtische Werke Nürnberg GmbH.....</i>	<i>XVII</i>
<i>Abbildung 9: Teilkonzern wbg</i>	<i>XVIII</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Bilanzpositionen Einzelabschluss und konsolidierter Jahresabschluss Stadt Nürnberg 2017</i>	2
<i>Tabelle 2: Stadt Nürnberg und Beteiligungen 2017</i>	9
<i>Tabelle 3: Schulden und Anlagevermögen der At Equity konsolidierten Beteiligungen</i>	75
<i>Tabelle 4: Übersicht Kapitalflussrechnung Konzern Stadt Nürnberg 2017</i>	76
<i>Tabelle 5: Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer</i>	77
<i>Tabelle 6: Übersicht Vermögens- und Finanzlage Konzern Stadt Nürnberg</i>	78
<i>Tabelle 7: Kennzahlen zur Vermögenslage</i>	80
<i>Tabelle 8: Ertragswirtschaftliche Kennzahlen</i>	81
<i>Tabelle 9: Kommunale Aufgaben, die von Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben übernommen werden</i>	84
<i>Tabelle 10: Übersicht Basis Wesentlichkeitsgrenze „Konzern Stadt Nürnberg“</i>	XIX
<i>Tabelle 11: Übersicht Prüfung Wesentlichkeitsgrenze „Konzern Stadt Nürnberg“</i>	XIX
<i>Tabelle 12: Vergleich Ergebnisrechnung – „Konzern Stadt Nürnberg“ - Kernverwaltung konsolidiert - Einzelabschluss</i>	XXI
<i>Tabelle 13: Kapitalflussrechnung 2017</i>	XXIII
<i>Tabelle 14: Eigenkapitalübersicht 2017</i>	XXV

Glossar – Begriffserläuterungen

At- Equity-Konsolidierung

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung (*s. dort*) werden bei der Equity-Methode nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Erträge und Aufwendungen aus den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen. Stattdessen wird nur die **Beteiligung der Stadt Nürnberg** an dem assoziierten Aufgabenträger in der konsolidierten Vermögensrechnung unter einem besonderen Posten „**Anteile an assoziierten Unternehmen**“ unter den **Finanzanlagen** ausgewiesen (vgl. Tz 98 Konsolidierungsleitfaden Bayern i. V. m. § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB). Der für den konsolidierten Jahresabschluss maßgebliche Wert der Beteiligung ist gem. § 312 Abs. 1 HGB der Buchwert, d. h. üblicherweise die Anschaffungskosten der Beteiligung.

Die Equity-Methode kommt zur Anwendung bei den sog. Assoziierten Aufgabenträgern, also bei denen die Stadt Nürnberg einen **maßgeblichen Einfluss, z. B. aufgrund eines Anteils der Stimmrechte von mind. 20 %**, ausübt (*s. auch unter „Konsolidierungskreis“*).

Für die Erstkonsolidierung (*s. dort*) ist zunächst der Buchwert der Beteiligung aus dem Einzelabschluss des Mutterunternehmens (ausgewiesen unter den Finanzanlagen) relevant. Diesem wird das in der Bilanz des Aufgabenträgers enthaltene Eigenkapital, welches mit der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens am Aufgabenträger multipliziert wird, gegenübergestellt. Ein sich aus dieser Aufrechnung ergebender **Unterschiedsbetrag** ist im Konsolidierungsbericht anzugeben (§ 312 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 KommHV-Doppik) und anschließend wie ein Unterschiedsbetrag aus der Vollkonsolidierung zu behandeln. Die erstmalige Anwendung der Equity-Methode ist also erfolgsneutral (vgl. Tz 101 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Im Rahmen der **Folgekonsolidierungen** ist der Beteiligungsbuchwert fortzuschreiben unter Berücksichtigung

- des anteiligen Jahresergebnisses abzüglich anteiliger Gewinnausschüttungen,
- planmäßiger Auflösung passiver Unterschiedsbeträge,
- planmäßiger Abschreibungen auf aktive Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert),
- etwaiger Zu- sowie außerplanmäßiger Abschreibungen (vgl. Tz 103 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge zwischen der Stadt und nachgeordnetem Aufgabenträger und zwischen letzteren sind zu eliminieren. In der konsolidierten Ergebnisrechnung sind nur Aufwendungen und Erträge darzustellen, die aus Geschäftsvorfällen mit Außenstehenden, d.h. nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Dritten resultieren (vgl. Tz 95 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Erstkonsolidierung

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung wird implizit eine konsolidierte Eröffnungsbilanz aufgestellt, bei der Stadt Nürnberg ist dies der 01.01.2016. Die Buchwerte zu diesem Stichtag sind maßgeblich für die Kapitalkonsolidierung (s. *dort*) und damit für die Ermittlung der Unterschiedsbeträge, die hier erfolgsneutral gebildet und in der Folge ggf. erfolgswirksam aufgelöst bzw. abgeschrieben werden (s. „*Unterschiedsbetrag*“).

Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 ist im Rahmen des konsolidierten Jahresabschlusses ein weiterer Aspekt zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt Nürnberg und zwingender Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 88 Satz 2 KommHV-Doppik, vgl. Tz 129 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme getrennt nach der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit darzustellen. Hierbei entspricht die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode, soweit diese nicht auf konsolidierungskreis- oder sonstigen bewertungsbedingten Änderungen beruhen. Nach der allgemein üblichen indirekten Methode wird der rechnerische Finanzmittelbestand, der sog. Finanzmittelfonds zum Bilanzstichtag ausgehend vom Ergebnis der konsolidierten Ergebnisrechnung berechnet, indem nicht zahlungswirksame Ergebnisbestandteile bereinigt und nicht erfolgswirksame Zahlungsströme ergänzt werden.

Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Beteiligungsbuchwert der Stadt an einem voll zu konsolidierenden nachgeordneten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers verrechnet. (vgl. Tz 78 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Ist der Beteiligungsbuchwert der Stadt höher als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers, so ist die Differenz als **aktiver Unterschiedsbetrag** (Geschäfts- oder Firmenwert) auszuweisen. Ist der Beteiligungsbuchwert niedriger als das Eigenkapital, so ist die Differenz als **passiver Unterschiedsbetrag** (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) darzustellen (s. auch „*Unterschiedsbeträge*“).

Aus der Kapitalkonsolidierung folgt, dass sich das Konzerneigenkapital im Wesentlichen aus den Eigenkapitalpositionen der Kernstadt (Nettoposition, Ergebnismrücklage, Verlustvorträge) sowie den passiven Unterschiedsbeträgen aus der Erstkonsolidierung (s. *dort*) zusammensetzt, ergänzt durch die Ausgleichsposten für die Anteile fremder Gesellschafter (insb. die Thüga AG als Gesellschafter der N-ERGIE AG im StWN-Konzern). Rechentechnisch wird nach der Kapitalkonsolidierung das gesamte Eigenkapital des „Konzerns“ Stadt Nürnberg bei der Kernstadt als Konzernmutter ausgewiesen.

Die Kapitalkonsolidierung ist nach Tz 80 Konsolidierungsleitfaden Bayern i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB auf Grundlage der Erwerbsmethode nach der Neubewertungsmethode durchzuführen. Nach dem Grundsatz des Einzelnerwerbs wird dabei davon ausgegangen, dass die Stadt nicht nur Anteile am Eigenkapital des voll zu konsolidierenden nachgeordneten Aufgabenträgers, sondern vielmehr dessen Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten einzeln erworben hat. Diese wären im konsolidierten Jahresabschluss mit ihren Zeitwerten zu dem für die Erstkonsolidierung maßgeblichen Zeitpunkt nach § 301 Abs. 2 HGB anzusetzen und damit zu diesem Zeitpunkt vorhandene stille Reserven und Lasten aufzudecken. Jedoch eröffnet Tz 70 Konsolidierungsleitfaden Bayern ein Wahlrecht, auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten zu verzichten, welches von der Stadt Nürnberg ausgeübt wird. Damit sind statt der Zeitwerte die Buchwerte maßgeblich.

Kettenkonsolidierung

Die Kettenkonsolidierung ist relevant bei mehrstufigen Konzernen, d.h. wenn eine städtische Tochter selbst wieder Konzernmutter ist, wie es bei der StWN, dem Klinikum und der wbg der Fall ist. Dabei wird mit der Kapitalkonsolidierung auf der untersten Ebene des jeweiligen Teilkonzerns begonnen und die Ergebnisse, respektive das von den Töchtern übernommene Eigenkapital einer Gesellschaft zusammen mit dem eigenen jeweils an die nächste Ebene weitergereicht, bis am Ende dann das komplette Eigenkapital auf der obersten Hierarchie-Ebene, also bei der Stadt Nürnberg selbst angesammelt ist. Bei den Tochtergesellschaften selbst verbleiben lediglich die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter.

Konsolidierungskreis

Mit dem Konsolidierungskreis wird festgelegt, welcher nachgeordnete Aufgabenträger nach Art. 102a Abs. 1 Satz 1 GO in welcher Konsolidierungsform in die Aufstellung des Jahresabschlusses einbezogen wird (Konsolidierungsleitfaden Bayern, Kapitel 4.1 – 4.3). Dies hängt neben der Rechtsform, vor allem vom Grad der Einflussnahme der Kommune auf die Aufgabenträger ab.

So ist im Falle eines **beherrschenden Einflusses** der Kommune über einen nachgeordneten Aufgabenträger zwingend eine Vollkonsolidierung (*s. dort*) durchzuführen.

Ein mittelbarer oder unmittelbarer beherrschender Einfluss der Kommune liegt gemäß Tz 28 Konsolidierungsleitfaden Bayern i. V. m. Art 102a Absatz 2 Satz 1 GO und § 290 HGB vor, wenn

- ihr die Mehrheit der Stimmrechte (der Gesellschafter) zusteht,
- sie das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist,
- ihr auf Grund eines mit dem nachgeordneten Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen.

Dabei kommt es **nicht auf die tatsächliche Ausübung** eines beherrschenden Einflusses, sondern lediglich auf die Möglichkeit eines solchen an.

Jedoch kann bezüglich eines nachgeordneten Aufgabenträgers, der einem beherrschenden Einfluss der Kommune unterliegt, analog § 296 Abs. 2 HGB von einer Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss abgesehen werden, wenn dieser für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von **untergeordneter Bedeutung** ist (vgl. Tz 34 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Zur Beurteilung der **Wesentlichkeit** wird das vom BayStMI veröffentlichte „**Ermittlungsschema** für Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung“ herangezogen und diejenigen Aufgabenträger herausgefiltert, denen innerhalb des „Konzerns“ Stadt Nürnberg eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Nach diesem Schema werden Aufgabenträger dann als von untergeordneter Bedeutung eingeschätzt, wenn jeweils die Summe der einzelnen nach der Beteiligungsquote der Stadt gewichteten **Bilanzsummen dieser Aufgabenträger insgesamt höchstens jeweils 5% der Gesamtsumme aller gewichteten Bilanzsummen des städtischen Konzerns ausmacht** (vgl. Tz 36 und 48 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Zwingend konsolidierungspflichtig sind im Umkehrschluss alle nachgeordneten Aufgabenträger, welche zusammen einen Wert bis 95 % der gewichteten Konzernbilanzsumme aufweisen. Ab diesem Wert von 95 % ergibt sich aus der Einbeziehung kein wesentlicher Informationszuwachs mehr.

Eine Konsolidierung „**At-Equity**“ (s. *dort*) erfolgt, wenn die Stadt Nürnberg eine Minderheitsbeteiligung von 20% bis 50% am sog. assoziierten Unternehmen hält und einen **maßgeblichen Einfluss** ausübt, z. B. weil ihr direkt oder indirekt mindestens ein Fünftel der Stimmrechte der Gesellschafter zustehen (vgl. Tzn 29/30 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Der maßgebliche Einfluss muss im Gegensatz zum beherrschenden Einfluss bei der Vollkonsolidierung tatsächlich ausgeübt werden.

Schuldenkonsolidierung

Forderungen und Schulden zwischen Stadt und nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern werden aufgerechnet (vgl. Tz 86 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Stehen sich die zu konsolidierenden Forderungen und Schulden in unterschiedlicher Höhe gegenüber, können im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sog. **Aufrechnungsdifferenzen** entstehen, die durch Konsolidierungsbuchungen beseitigt bzw. unter dem entsprechenden Bilanzposten „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ auszuweisen sind.

Unterschiedsbetrag

Ist der Beteiligungsbuchwert der Kommune höher als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers, so ist die Differenz als **aktiver Unterschiedsbetrag** (Geschäfts- oder Firmenwert) auszuweisen. Ist der Beteiligungsbuchwert niedriger als das Eigenkapital, so ist die Differenz als **passiver Unterschiedsbetrag** (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) darzustellen.

Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) wird gemäß DRS 4 über 5 Jahre abgeschrieben.

Ein passiver Unterschiedsbetrag ist im Normalfall als eigene Position innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen, bei Ansammlung von Rücklagen bei der Konzerntochter seit dem, im Regelfall schon längere Zeit zurückliegenden, Erwerbs- bzw. Ausgliederungszeitpunkt gemäß E-DRS 30.142/143 jedoch unter den Konzernrücklagen.

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung beinhaltet die Kapitalkonsolidierung (s. *dort*), die Schuldenkonsolidierung (s. *dort*), die Zwischenergebniseliminierung sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (s. *dort*). Durch diese Konsolidierungsmaßnahmen sollen die Beteiligungsverhältnisse zwischen der Kommune und den in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Aufgabenträgern eliminiert und alle wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Stadt und Aufgabenträgern vor Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses aufgerechnet werden. (vgl. Tz 78 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Zu den Voraussetzungen der Vollkonsolidierung siehe „*Konsolidierungskreis*“.

Zwischenergebniskonsolidierung

In den konsolidierten Jahresabschluss sind auch **Vermögensgegenstände** zu übernehmen, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen der Stadt und den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger oder diesen untereinander beruhen. Durch die Zwischenergebniseliminierung sind die aus diesen Lieferungen und Leistungen resultierenden Gewinne und Verluste zu neutralisieren. Das Zwischenergebnis ist die **Differenz zwischen dem Buchwert** des gelieferten Vermögensgegenstandes (Anlage- oder Umlaufvermögen) im Jahresabschluss der Stadt oder der einzubeziehenden Aufgabenträger und **dem im konsolidierten Jahresabschluss zu berücksichtigenden Wertansatz** (vgl. Tzn 92/93 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

1 Einleitung

Kommunen mit doppelter kommunaler Buchführung sind gemäß Art. 102a GO i. V. m. § 99 Abs. 1 KommHV-Doppik zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet. Entsprechende Ausfüh­rungs­vorschriften finden sich im Leit­fa­den für den konsolidierten Jahresabschluss nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO (im Folgenden: „Konsolidierungsleit­fa­den Bayern“ genannt) des Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kom­mu­ne und der mit ihr verbundenen rechtlich selbstän­di­gen Gesellschaften in privat- und öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z.B. GmbHs, Kommunalunter­neh­men) und der rechtlich un­selbstän­di­gen Organisations­einheiten (z.B. Eigen- und Regiebetriebe) so dar­zu­stellen, **als ob es sich um ein einziges Unter­nehmen handeln würde** (Einheitstheorie). Dies ist sinnvoll, da die Stadt Nürnberg eine Vielzahl kom­mu­naler Aufgaben auf verselbstständigte Aufgabenträger übertragen hat und daher nur die Gesamtbe­trach­tung aller Aufgabenträger - eben im Rahmen eines konsolidierten Jahresabschlusses - ein **vollständiges Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** ermöglicht. Daher ist diese Rechnungslegung aus Sicht des Bayerischen Staatsministerium

des Innern eines der Kernziele der Reform des kom­mu­nalen Haushaltsrechts.

Nach Art. 102a GO sind Gemeinden, die ihr Haus­haltswesen auf die doppelte kommunale Buchfüh­rung umgestellt haben, verpflichtet ab dem fünften Haushaltsjahr nach deren Einführung auch einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen, nicht je­doch vor dem 01. Januar 2012. Gesetzliche Detailre­gelungen zur Umsetzung waren jedoch erst nach Ab­schluss des sog. **Modellprojekts des BayStMI** im Jahr 2014 verfügbar – in Form des sog. Konsolidie­rungsleitfadens. Die Stadt Nürnberg brachte sich sehr intensiv in dieses Modellprojekt und die Erarbei­tung des Leitfadens ein. Mit den konkreten Vorarbei­ten für den Abschluss konnte jedoch erst nach der offiziellen Veröffentlichung dieses Leitfadens für den konsolidierten Jahresabschluss begonnen werden. Daher beantragte die Stadt Nürnberg bei der Regie­rung von Mittelfranken eine Ausnahmegenehmigung zur Fristverlängerung für die erstmalige Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2016. Diese wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 30.04.2012 und 12.01.2015 erteilt. Für die Beifügung der Kapital­flussrechnung wurde eine weitere Fristverlängerung bis zum konsolidierten Jahresabschluss 2017 erteilt (02.03.2015).

2 Gegenüberstellung Einzelabschluss und konsolidierter Jahresabschluss der Stadt Nürnberg

Tabellarisch werden im Folgenden der Einzelabschluss der Stadt Nürnberg (Kernverwaltung), der Bereich der Kernverwaltung nach der Konsolidierung und der konsolidierte Jahresabschluss des „Kon-

zerns Stadt Nürnberg“ anhand der wesentlichen Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.2017 gegenübergestellt, um einen Eindruck über die finanziellen Dimensionen der Rechenwerke im Vergleich zu vermitteln.

	Einzelabschluss Stadt Nürnberg (Kernverwaltung) 2017 in Mio. €	„Konzern Stadt Nürnberg“ 2017 in Mio. €	%-Abweichung Einzelabschluss Kernstadt / Konzern Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg – Kernverwaltung konsolidiert 2017– in Mio. €	% Abweichung Einzelabschluss Kernstadt/Kernstadt konsolidiert
Aktiva	5.030,10	9.271,50	84,32 %	4.664,32	-7,27 %
Anlagevermögen	4.517,78	7.971,51	76,45 %	4.138,69	-8,39 %
davon Sachanlagen/ immaterielles AV	3.970,98	7.111	79,08 %	3.931,13	-1,00 %
davon Finanzanlagen	546,81	860,30	57,33 %	207,55	-62,04 %
Umlaufvermögen	477,52	1.257,13	163,26 %	407,62	-14,64 %
Aktive Rechnungsabgrenzung	34,80	42,86	23,16 %	34,79	-0,03 %
Passiva	5.030,10	9.271,50	84,32 %	5.438,27	8,11 %
Eigenkapital	807,50	1.512,00	87,24 %	1.292,40	60,05 %
davon: Jahresüberschuss	32,07	126,83	295,48 %	24,38	-23,98 %
Sonderposten	994,84	1.703,34	71,22 %	994,12	-0,07 %
Rückstellungen	1.543,39	2.510,63	62,67 %	1.537,73	-0,37 %
Verbindlichkeiten	1.655,53	3.507,02	111,84 %	1.585,83	-4,21 %
Passive Rechnungsabgrenzung	28,83	38,50	33,54 %	28,19	-2,22 %

Tabelle 1: Bilanzpositionen Einzelabschluss und konsolidierter Jahresabschluss Stadt Nürnberg 2017

Durch den Einbezug nachgeordneter Aufgabenträger wird auch deren Anlage- und Umlaufvermögen im konsolidierten Jahresabschluss berücksichtigt und führt zu höheren Ansätzen in der Bilanz. Beispielsweise kann hier das Anlagevermögen von StWN (1.955,64 Mio. €), SUN (590,43 Mio. €) oder ASN (143,09 Mio. €) und das Umlaufvermögen vom Klinikum (126,01 Mio. € - insb. Forderungen), StWN (587,73 Mio. €) und wbg (111,16 Mio. €) genannt werden. Auf die Einzelpositionen wird in Kapitel 4.2.3 näher eingegangen.

Der konsolidierte Jahresabschluss weist ein um 705 Mio. € **höheres Eigenkapital** gegenüber dem Einzelabschluss Kernstadt aus, was einer Erhöhung um 87,24 % entspricht und insb. aus dem Einbezug des StWN-Konzern resultiert (vgl. Erläuterung zu den Positionen A.VI und A.VII).

Im Vergleich zum Einzelabschluss erhöhen sich die **Sonderposten** im konsolidierten Jahresabschluss um 709 Mio. € (71,22 %) vor allem durch die Bilanzpositionen vom Klinikum (325,53 Mio. €) sowie StWN (173,94 Mio. €). Die Rückstellungen steigen um 967 Mio. € und resultieren überwiegend aus dem Ansatz der Rückstellungen der StWN (734,60 Mio. €).

Dem im Konzern höheren Anlagevermögen stehen auch höhere **Verbindlichkeiten** gegenüber, die Differenz zum Einzelabschluss beträgt 1.851 Mio. € oder 111,84 %. Vor allem die Verbindlichkeiten der StWN (949,42 Mio. €), wbg (414,77 Mio. €) und SUN (325,14 Mio. €) tragen zu den Verbindlichkeiten im Konzern bei.

Die Verschuldung bei den Investitionskrediten (mit den Anleihen) und den kreditähnlichen Verbindlichkeiten, wie den ÖPP- und ÖÖP-Projekten

zum 31.12.2017 beträgt 2.809,1 Mio. € und ist damit etwa doppelt so hoch als bei der Kernstadt mit 1.405,0 Mio. €. Konzernweit konnte ein Schuldenabbau von **47,50 Mio. €** (entsprechend 1,6 %) gegenüber dem Vorjahr realisiert werden. Dem stehen **vermögensseitig Erhöhungen im Sachanlagevermögen i. H. v. 82,7 Mio. €** (entsprechend 1,2 %) gegenüber.

Im konsolidierten Jahresabschluss ergibt sich ein **Jahresüberschuss von 126,83 Mio. €**, dieser liegt somit 95 Mio. € höher als der Einzelabschluss der Stadt Nürnberg, was einer Steigerung von 295,48 % entspricht.

Die Gegenüberstellung der **Aktivseite** des Einzelabschlusses und der konsolidierten Kernverwaltung Stadt Nürnberg zeigt mit 366 Mio. € den Anteil der eliminierten konzerninternen Verflechtungen auf. Dies ist insbesondere auf die **konzerninterne Eliminierung der Anteilswerte der Konzerntöchter in den Finanzanlagen** im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (s. *Glossar*) zurückzuführen. Die Reduzierung im **Umlaufvermögen** um 70 Mio. € ergibt sich aus der Bereinigung konzerninterner Forderungen. Das nach der Kapitalkonsolidierung verbleibende Eigenkapital des Konzerns wird komplett bei der Kernstadt ausgewiesen, dadurch steigt dieses in dieser isolierten Betrachtung überproportional an. Bei den **Verbindlichkeiten** wurden aus konzerninternen Verflechtungen 70 Mio. € eliminiert. Aufgrund der nur innerhalb des Gesamtkonzerns ausgeglichenen Bewegungen stimmen in der isolierten Betrachtung der konsolidierten Kernverwaltung die Summen von Aktiv- und Passivseite nicht überein.

3 Der Konzern Stadt Nürnberg

3.1 Allgemeines

Die Stadt Nürnberg hat eine Vielzahl kommunaler Aufgaben auf verselbstständigte Aufgabenträger übertragen und steht damit im Zentrum eines relativ umfangreichen Beziehungsgeflechts von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen, Gesellschaften in privater Rechtsform und auch Stiftungen.

Bezieht man alle Tochterbeziehungen der städtischen Töchter untereinander über vier Hierarchiestufen hinweg ein, verfügt die Stadt Nürnberg über mehr als 215 Beteiligungen. Der jährliche **Beteiligungsbericht** gibt einen ausführlichen Überblick über die einzelnen Aufgabenträger in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Der Fokus liegt dabei auf der

Einzeldarstellung der Aufgabenträger und deren Aufgabenerfüllung und nicht auf der zusammenfassenden Gesamtsicht des Konzerns Stadt Nürnberg – im Gegensatz zum konsolidierten Jahresabschluss nach Art. 102a GO, §§ 88ff KommHV- Doppik und den entsprechenden Vorschriften des HGB (§§ 300ff HGB).

Dieser ermöglicht den Blick auf das gesamte Vermögen, sämtliche Schulden und das gesamte Eigenkapital sowie das Gesamtergebnis unter Eliminierung konzerninterner Verflechtungen. So wird trotz Aufgabenverlagerung ein umfassendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für den kommunalen Aufgabenbereich dargestellt.

3.2 Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Identifizierung und Festlegung derjenigen verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Nürnberg, die neben der Kernverwaltung in den konsoli-

dierten Jahresabschluss einzubeziehen sind. Betrachtet wird die Stadt Nürnberg als Konzern, wobei die Kernverwaltung der Stadt Nürnberg die „Konzernmutter“ darstellt und die nachgeordneten Aufgabenträger die zugehörigen „Töchter“.

3.2.1 Einbeziehungsarten

Vor Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses des „Konzerns Stadt Nürnberg“, ist festzulegen welcher nachgeordnete Aufgabenträger nach Art. 102a Abs. 1 Satz 1 GO in welcher Konsolidierungsform in die Aufstellung des Jahresabschlusses einbezogen wird (Konsolidierungsleitfaden Bayern, Kapitel 4.1 – 4.3). Dies hängt neben der Rechtsform,

vor allem vom Grad der Einflussnahme der Kommune auf die Aufgabenträger ab.

Eine Einbeziehung kann im Wege der **Vollkonsolidierung**, der Konsolidierung „**At-Equity**“ oder „**At Cost**“, wobei die Intensität der Beziehung zur Kernverwaltung abnimmt:

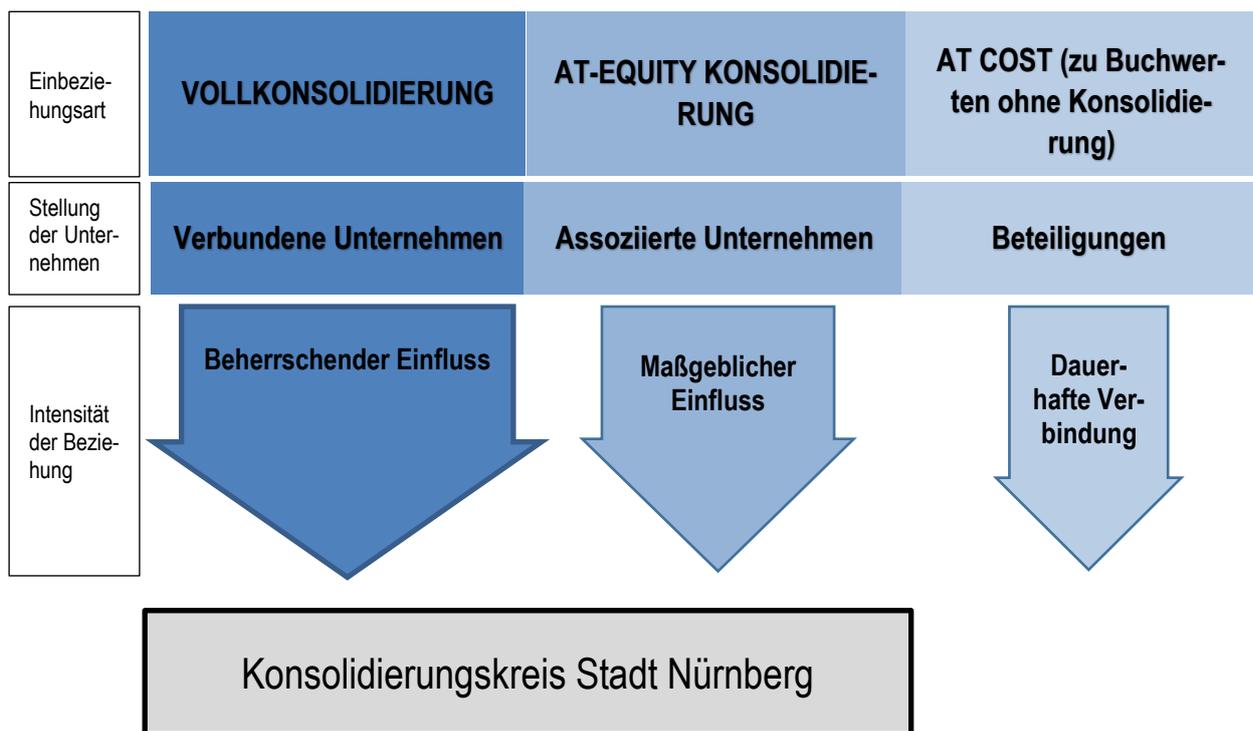


Abbildung 1: Intensität der Beziehung im Konsolidierungskreis

Die Kernverwaltung der Stadt Nürnberg ist als Mutter immer voll zu konsolidieren.

Vollkonsolidierung

Im Falle eines **beherrschenden Einflusses** (vgl. Glossar unter „Konsolidierungskreis“ der Kommune über einen nachgeordneten Aufgabenträger ist zwingend eine **Vollkonsolidierung** durchzuführen.

Vollkonsolidierte Töchter werden mit allen Bereichen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in den Konzernabschluss d.h. mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten einbezogen und auch als „verbundene Aufgabenträger“ bezeichnet. Die Vollkonsolidierung umfasst die sog. Kapitalkonsolidierung (unter Berücksichtigung der Eigenkapitalanteile anderer Gesellschafter), eine Schuldenkonsolidierung, eine Zwischenergebniseliminierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Konsolidierungsleitfaden Bayern Tz 46). Zu den Begriffen vgl. Glossar.

At Equity-Konsolidierung

Bei lediglich **maßgeblichem Einfluss** wird die Konsolidierung „At-Equity“ (vgl. Glossar) angewendet.

Von den At-Equity konsolidierten Aufgabenträgern werden in den konsolidierten Jahresabschluss nicht die kompletten Schulden und das komplette Vermögen, sondern nur das anteilige Eigenkapital und der Buchwert des Aufgabenträgers in der städtischen Bilanz zum Erstkonsolidierungszeitpunkt berücksichtigt und ein entsprechender aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag festgestellt. Dieser Equity-Wert des sog. assoziierten Aufgabenträger wird unter den Finanzanlagen in der konsolidierten Vermögensrechnung ausgewiesen und über die jeweiligen Jahresergebnisse fortgeschrieben (vgl. § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB, s. auch Glossar).

At Cost - Einbezug ohne Konsolidierung

Liegt **weder ein beherrschender noch ein maßgeblicher Einfluss** vor, wird der nachgeordnete Aufgabenträger als eine mit (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Beteiligung in den konsolidierten Jahresabschluss ohne weitere Anpassungen einbezogen. Der Beteiligungsbuchwert dieses Aufgabenträgers wird also wie im Einzelabschluss unverändert aus dem Jahresabschluss in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen.

3.2.2 Festlegung des Konsolidierungskreises unter Einbezug von Wesentlichkeitsaspekten

In einem ersten Schritt wurde im Rahmen der Festlegung des Konsolidierungskreises für eine Gesellschaft zunächst festgestellt, dass sie dem Grunde nach in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen ist. Jedoch kann bezüglich eines nachgeordneten Aufgabenträgers, der einem beherrschenden Einfluss der Kommune unterliegt, analog § 296 Abs. 2 HGB von einer Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss abgesehen werden, wenn dieser für die **Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung** ist (vgl. Tz 34 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit wird das vom BayStMI veröffentlichte „Ermittlungsschema für Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung“ herangezogen. Danach wird für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung nach dem Schema auf die Bilanzsumme, die Verbindlichkeiten, das Eigenkapital, die Rückstellungen, das Anlagevermögen sowie auf den Betriebsaufwand¹ abgestellt. Die **Bilanzsumme** erscheint dabei als Beurteilungskriterium am umfassendsten und damit am geeignetsten. In diesem Sinne können nachgeordnete Aufgabenträger dann als von untergeordneter Bedeutung eingeschätzt werden, wenn die nach der Beteiligungsquote der Stadt gewichtete Bilanzsumme eines Aufgabenträgers höchstens jeweils 5 % der Gesamtsumme aller gewichteten Bilanzsummen des städtischen Konzerns ausmacht (vgl. Tzn 36 und 48 Konsolidierungsleitfaden Bayern sowie die detailliertere Beschreibung unter Anlage 1).

Zwingend konsolidierungspflichtig sind im Umkehrschluss alle nachgeordneten Aufgabenträger, welche zusammen einen Wert bis 95 % der gewichteten Konzernbilanzsumme aufweisen. Ab diesem Wert von 95 % ergibt sich aus der Einbeziehung kein wesentlicher Informationszuwachs mehr.

Aufgrund dieser Wesentlichkeitsbeurteilung wären die Eigenbetriebe NürnbergStift und NürnbergBad,

ebenso wie die Gesellschaften Noris Arbeit gGmbH und Noris Inklusion gGmbH an sich nicht einbeziehungspflichtig. Um in jedem Fall den Rechtsträger Stadt Nürnberg umfassend abzubilden, werden jedoch die beiden oben genannten Eigenbetriebe sowie die angeführten Gesellschaften auf freiwilliger Basis in die Konsolidierung einbezogen. Nicht einbezogen sind dagegen alle Stiftungen und Zweckverbände an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist.

Die Aufstellung des konsolidierten Abschlusses zum 31.12.2017 erfolgte ohne Daten des Eigenbetriebs SÖR, da dessen Einzelabschluss nicht rechtzeitig vorlag und daher ein Einbezug nicht möglich war. Die erstmalige Einbeziehung von SÖR in einen konsolidierten Jahresabschluss ist zum 31.12.2018 geplant.

At Equity werden die NürnbergMesse GmbH und die Flughafen Nürnberg GmbH in den Abschluss einbezogen (Beteiligungsquoten der Stadt: 49,97 % und 50 %).

Alle verbleibenden Beteiligungen, bei denen die Stadt weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss besitzt, bzw. bei denen von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist, werden gemäß Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO, Tzn 33 und 34 Konsolidierungsleitfaden Bayern i. V. m. § 296 Abs. 2 HGB nur mit fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt.

Jährlich ist die Ermittlung der konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger durchzuführen und der Konsolidierungskreis zu prüfen, um Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen berücksichtigen zu können.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Nürnberg nach Berücksichtigung von Wesentlichkeits- und Konsolidierungsaspekten umfasst insgesamt 19 voll zu konsolidierende sowie zwei At-Equity zu konsolidierende Beteiligungen und ist der Übersichtlichkeit wegen so dargestellt, dass beim Klinikum, den StWN und der wbg jeweils nur der Teilkonzern als Gesamtes, ohne die einzelnen Teilkonzernentöchter, abgebildet wird (vgl. Abbildung 2):

¹ entspricht bei der Stadt dem Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit

¹

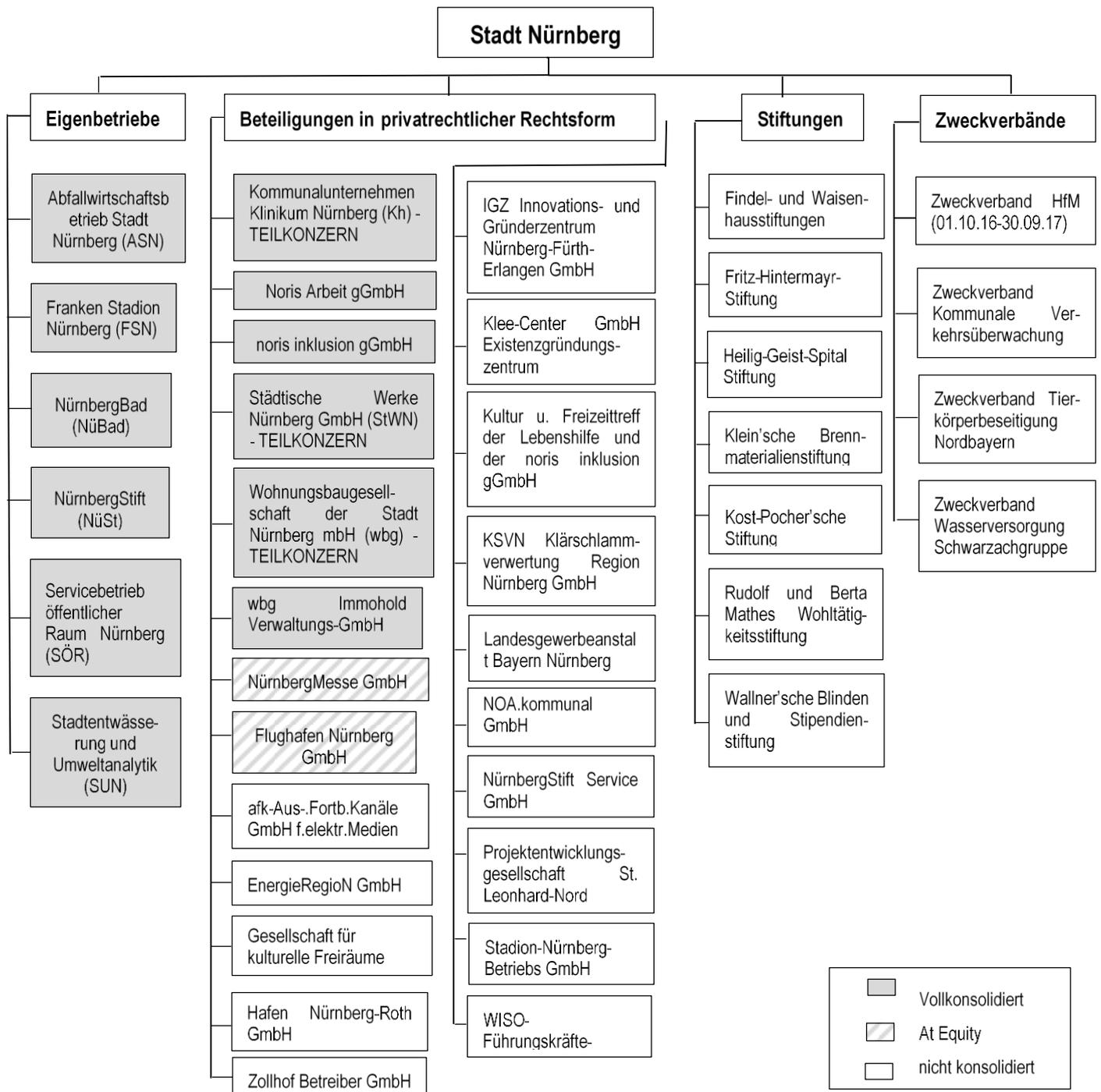


Abbildung 2: Übersicht konsolidierungspflichtiger Beteiligungen Stadt Nürnberg

In der Anlage 2 findet sich eine weitere Aufgliederung der Teilkonzerne Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg, Städtische Werke Nürnberg GmbH und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mit den jeweils dort konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften.

Tabelle 2 führt im Folgenden alle Gesellschaften des Konsolidierungskreises mit Beteiligungsquote, Eigenkapital und Jahresergebnis 2017 auf:

	Beteiligungsquote in %	Einzel- /Teilkonzernabschluss (vor Konsolidierung): Eigenkapital 2017 in €	Einzel- /Teilkonzernabschluss (vor Konsolidierung) Jahresergebnis 2017 in €
Kernstadt	100,00	807.504.231	32.072.235
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	100,00	71.461.351	17.132.664
Frankenstadion (FSN)	100,00	13.821.140	-2.335.846
Nürnberg Bad (NüBad)	100,00	405.469	-7.106.648
Nürnberg Stift (NüSt)	100,00	12.218.386	4.412
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)	100,00	liegt nicht vor	liegt nicht vor
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	100,00	61.222.282	6.666.987
Klinikum (KH) - Teilkonzern	100,00	43.312.361	-9.231.216
Klinikum Nürnberg Service GmbH	100,00	im KH-Teilkonzern enthalten	im KH-Teilkonzern enthalten
Klinikum Nürnberg Medical School GmbH	100,00		
A.R.Z. - Ambulantes Rehabilitationszentrum GmbH	50,00		
ABC Ambulantes Behandlungszentrum GmbH	100,00		
Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	100,00		
KDL Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft mbH	100,00		
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	100,00		
noris inklusion gGmbH (NOI)	100,00	2.528.575	-288.767
Städtische Werke (StWN) - Teilkonzern	100,00	737.780.312	80.155.251
Fränkische Energie-Gesellschaft mbH	100,00	im StWN-Teilkonzern enthalten	im StWN-Teilkonzern enthalten
VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft	100,00		
KVN Kommunaler Versicherungsdienst Nürnberg GmbH	100,00		
N-ERGIE Aktiengesellschaft	60,20		
N-ERGIE Immobilien GmbH	100,00		

	Beteiligungsquote in %	Einzel- /Teilkonzernabschluss (vor Konsolidierung): Eigenkapital 2017 in €	Einzel- /Teilkonzernabschluss (vor Konsolidierung) Jahresergebnis 2017 in €
Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG	100,00		
Überlandwerk Schäfersheim Verwaltungs GmbH	100,00		
Aqua Opta GmbH	100,00		
N-ERGIE Kundenservice GmbH	100,00		
N-ERGIE IT GmbH	100,00		
MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH	100,00		
N-ERGIE Service GmbH	100,00		
N-ERGIE Effizienz GmbH	100,00		
N-ERGIE Kraftwerke GmbH	100,00		
N-ERGIE Regenerativ GmbH	100,00		
N-ERGIE Solarstrom GmbH & Co. KG	100,00		
N-ERGIE Sonne und Wind GmbH & Co. KG	100,00		
Photovoltaikkraftwerk Bonnhof GmbH & Co. KG	62,40		
Photovoltaikkraftwerk Weißenbronn GmbH & Co. KG	67,10		
wbg - Teilkonzern	100,00	0	13.477.493
wbg Immohold GmbH & Co. KG	100,00	im WBG-Teilkonzern enthalten	im WBG-Teilkonzern enthalten
NAG Nürnberger Aufbaugesellschaft mbH	100,00		
Fränkische Wohnungsbaugesellschaft mbH	100,00		
NORIMA Immobilien Dienstleistungen GmbH	100,00		
IS ImmoSolution GmbH	100,00		
WBG KOMMUNAL GmbH	100,00		
WBG Nürnberg Beteiligungs GmbH	100,00		
NürnbergMesse	49,97		
Flughafen	50,00		

Tabelle 2: Stadt Nürnberg und Beteiligungen 2017

4 Konsolidierter Jahresabschluss

4.1 Erstkonsolidierung zum 01.01.2016

Die Stadt Nürnberg hat zum 31.12.2016 erstmalig einen konsolidierten Jahresabschluss nach Art. 102a GO aufgestellt.

Dieser gliedert sich laut Tz 6 Konsolidierungsleitfaden Bayern grundsätzlich in eine konsolidierte Vermögensrechnung und eine konsolidierte Ergebnisrechnung (§ 88 KommHV-Doppik).

Für einen konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg zum 31.12.2016 war implizit die Erstellung einer konsolidierten **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016** notwendig. Zu diesem Stichtag wurden erstmalig die Beteiligungsbuchwerte mit dem anteili-

gen Eigenkapital der nachgeordneten Aufgabenträger aufgerechnet. Dieser als **Erstkonsolidierung** (vgl. *Glossar*) bezeichnete Vorgang ist grundsätzlich erfolgsneutral. In den meisten Fällen gelangten die einbezogenen Aufgabenträger nicht durch Erwerb ins kommunale Umfeld, sondern entstanden durch die Ausgliederung aus der Kernverwaltung zeitlich weit vor Erstellung der doppelten Eröffnungsbilanz der Konzernmutter Stadt zum 01.01.2005. Somit fehlt regelmäßig eine Ausgliederungsbilanz, weshalb als Zeitpunkt der Wertermittlung der Beteiligungsbuchwerte und des anteiligen Eigenkapitals auf den 01.01.2016 als Stichtag der Eröffnungsbilanz des konsolidierten Jahresabschlusses abgestellt wurde.

4.2 Konsolidierungsbericht

4.2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der konsolidierte Jahresabschluss setzt sich aus den handelsrechtlichen Einzelabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche und dem Einzelabschluss der Stadt Nürnberg zusammen. Aufgrund der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der einbezogenen verbundenen Unternehmen sowie unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen weichen deren Einzelabschlüsse hinsichtlich der Ausweis-, Ansatz und Bewertungsvorschriften vom Rechtsrahmen der Stadt Nürnberg ab, so dass es hier zu starken Differenzierungen kommt und sich hier die Frage des Umfangs der Vereinheitlichung im Rahmen der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses stellt.

Grundlage der Bilanzierung und Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses 2017 der Stadt Nürnberg bildet ebenso wie im Einzelabschluss grundsätzlich die Richtlinie „Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens“ (Bewertungsrichtlinie – BewertR, AllMBI v. 20.10.2008), des Bayerischen Staatsministerium des Innern. Die zugrunde gelegten Aktivierungsgrundsätze der BewertR Bayern lehnen sich generell an die Regelungen des Handels-

und des Steuerrechts an. Gleichzeitig gestaltet der Konsolidierungsleitfaden Bayern die gesetzlichen Rahmenvorschriften der GO und KommHV-Doppik aus und ermöglicht wesentliche Vereinfachungen, so dass auf eine Vielzahl von Anpassungen und Vereinheitlichungen verzichtet werden kann.

Die Gliederung der Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenträger wurde entsprechend der Gliederung der konsolidierten Vermögensrechnung gemäß des Positionenplans Bayern vereinheitlicht. Da die Jahresabschlüsse der städtischen Töchter nach unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt werden, waren hierzu vielfach entsprechende Umgliederungen im Rahmen der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses notwendig. Eine Aufteilung von Positionen bei einer tiefer gegliederten Struktur des Positionenplans, z. B. bei den Rückstellungen erfolgte jedoch nicht, sondern in diesen Fällen wurde eine Zuordnung zur summenmäßig überwiegenden Position vorgenommen.

Im konsolidierten Jahresabschluss wurden die konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger mit ihren

Buchwerten einbezogen. Gemäß Tz 70 Konsolidierungsleitfaden Bayern wurde eine Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten bei der Erstkonsolidierung nicht vorgenommen.

Darüber hinaus erfolgte gemäß Tz 65 Konsolidierungsleitfaden Bayern keine Angleichung von Ansatz und Bewertung der einzubeziehenden Töchter an die für die Stadt Nürnberg geltenden Regelungen der KommHV-Doppik.

Insbesondere wurden die Pensionsrückstellungen bei der Stadt entsprechend Nr. 6.6.2 BewertR mit der Teilwertmethode berechnet, mit 6 % abgezinst sowie kein Gehalts- oder Rententrend berücksichtigt. Bei den städtischen Töchtern jedoch war gemäß § 249 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zum Stichtag 31.12.2017 mit einem variablen Zins in Höhe von 3,68 % zu rechnen und ein Gehalts- bzw. Rententrend zu erfassen (bei den Eigenbetrieben der Stadt z.B. 2,5 % bzw. 1,75 %). Durch den variablen Abzinsungszinssatz und die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Sinne von Gehalts- und Rententrends orientiert sich die Pensionsrückstellung nach BilMoG am zu erwartenden Erfüllungsbetrag.

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht nach § 72 Abs. 4 KommHV-Doppik ein Ansatzverbot – sofern solche bei den städtischen Töchtern bilanziert sind, werden diese eliminiert.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Den

Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens stellen planmäßige lineare Abschreibungen dar, wobei eine Anpassung der Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden gemäß Tz 65 Konsolidierungsleitfaden Bayern unterblieb, z. B. auch die Vereinheitlichung der Vorgehensweise bzgl. der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die zum Teil im Jahr des Zugangs aufwandswirksam verbucht werden (Eigenbetriebe, StWN), zum Teil wurde aber auch das Wahlrecht nach § 6 Abs. 2 a EStG zur Bildung sog. Sammelposten ausgeübt (Kernstadt, Klinikum). Des Weiteren erfolgte keine Anpassung bei Bewertungsvereinfachungsverfahren und der Definition von Herstellungskosten. Für ÖÖP-Projekte wird das Wahlrecht gem. § 255 Abs. 3 HGB angewendet und die Zinsen für die Projektfinanzierungen mit zu den Herstellungskosten aktiviert.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Nennwert berücksichtigt und erkennbaren Risiken durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Eine bei den städtischen Töchtern im Einzelabschluss vorgenommene Netto-Bilanzierung von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeforderten Vermögensgegenständen wurde beibehalten (Tz 65 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Gemäß Kapitel 6.5.1 und 2 BewertR werden Investitionszuschüsse von Dritten grundsätzlich als Sonderposten ausgewiesen und mit den Abschreibungssätzen der zugehörigen Anlage erfolgswirksam aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

4.2.2 Konsolidierungsgrundsätze und -methoden

Ziel des Konsolidierungsprozesses ist die Eliminierung der konzerninternen Beziehungen, um gemäß der Einheitstheorie einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu erhalten.

Entsprechend Tzn 41-44 und Tz 70 Konsolidierungsleitfaden Bayern wird bei den Aufgabenträgern StWN, Klinikum und wbg auf die Konzernabschlüsse

abgestellt. Die von diesen Gesellschaften aufgestellten Jahresabschlüsse stellen aus Sicht der Stadt Nürnberg („Mutterunternehmen“) Teilkonzernabschlüsse dar.

Die Saldenabstimmung im Rahmen der Schulden- und der Aufwands-/Ertragskonsolidierung wird jedoch auf Ebene der einzelnen Tochtergesellschaften der Teilkonzerne durchgeführt.

4.2.2.1 Vollkonsolidierung

4.2.2.1.1 Kapitalkonsolidierung und Behandlung der Unterschiedsbeträge

Entsprechend Tz 79 Konsolidierungsleitfaden Bayern ist bei der Kapitalkonsolidierung grundsätzlich nach § 301 Abs. 1 HGB auf Grundlage der Erwerbsmethode nach der Neubewertungsmethode vorzugehen. Jedoch kann gemäß Tz 70 Konsolidierungsleitfaden Bayern auf die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten verzichtet werden. Die Stadt Nürnberg nimmt diese Vereinfachungsmöglichkeit in Anspruch (s.o.).

Die Kapitalkonsolidierung für mehrstufige Konzerne (d. h. nachgeordnete Aufgabenträger mit eigenen Töchtern), wie StWN, wbg und Klinikum, erfolgt unter Anwendung der sog. Kettenkonsolidierung (s. *Glossar*) softwaregestützt.

Ist der Beteiligungsbuchwert bei der Kommune höher als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers, so wird dieser **aktive Unterschiedsbetrag** als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen und planmäßig auf fünf Jahre abgeschrieben (vgl. auch Tzn 81-83 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Handelt es sich jedoch lediglich um einen techni-

schen aktiven Unterschiedsbetrag aufgrund vergangener Verluste, ist ein Ausweis im Ergebnisvortrag angezeigt.

Ist der Beteiligungsbuchwert niedriger als das Eigenkapital, so ist die Differenz als **passiver Unterschiedsbetrag** (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) auszuweisen. Dieser darf entsprechend Tz 84 Konsolidierungsleitfaden Bayern in der Folgezeit erfolgswirksam nur aufgelöst werden, wenn der Betrag am Abschlussstichtag einem realisierten Gewinn entspricht oder eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des nachgeordneten Aufgabenträgers eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 309 HGB). Gemäß E-DRS 30.142/143 ist ein Unterschiedsbetrag, der aufgrund Gewinnthesaurierung bei einer bereits vor dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gegründeten Tochter entstanden ist, in die Konzerngewinnrücklage einzustellen.

4.2.2.1.2 Zwischenergebniseliminierung

Entsprechend Tz 92 Konsolidierungsleitfaden Bayern sind Zwischengewinne zu eliminieren. Diese fallen an, wenn ganz oder teilweise auf **konzerninterne Lieferungen** oder Leistungen beruhende **Vermögensgegenstände** in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen werden (vgl. *dazu Glossar*).

Gemäß Tz 49 Konsolidierungsleitfaden Bayern wird grundsätzlich auf die Zwischenergebniseliminierung verzichtet, soweit diese von untergeordneter Bedeutung ist.

4.2.2.1.3 Schuldenkonsolidierung

Forderungen und Schulden zwischen der Stadt Nürnberg und nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern werden aufgerechnet (vgl. Tz 86 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Die Stadt Nürnberg setzt für die Abstimmung im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eine **Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 €** an. Falls die Differenz von Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen zwei zu konsolidierenden Aufgabenträgern größer als 100.000 € ist, müssen die Einzelbeträge aufgeklärt und bereinigt werden, bis der Wesentlichkeitsbetrag unterschritten wird.

Die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze wurde abgeleitet aus der Prämisse, dass das Verhältnis des Postens Bilanz und Ergebnisrechnung jedes zu konsolidierenden Unternehmens zu einer maximalen Summe der Gesamtdifferenzen unter 5 % liegen muss, um die Vermittlung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht zu gefährden. Für die Ermittlung der Gesamtdifferenz wurde angenommen, dass bei 19 unmittelbaren und mittelbaren Aufgabenträgern insgesamt maximal 342 Leistungsbeziehungen im „Konzern“ Stadt Nürnberg, sog. Intercompany-Beziehungen bestehen, für die jeweils die Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 € anzuwenden wäre. Mit

den sich hieraus ergebenden 34,2 Mio. € ist die Anforderung des maximalen Anteils von 5% von Differenzen zu Bilanz- und Ergebnisrechnungssummen im Konzern sowohl für Forderungen und Verbindlichkeiten, als auch Aufwendungen und Erträgen erfüllt. Eine detaillierte Berechnung findet sich in Anlage 3.

4.2.2.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Gemäß Tz 95 Konsolidierungsleitfaden Bayern sind Aufwendungen und Erträge zwischen der Stadt Nürnberg und nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern zu eliminieren.

Auch bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung geht die Stadt Nürnberg von einer Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 € pro Intercompany-Beziehung aus, siehe hierzu 4.2.2.1.3.

Tz 96 Konsolidierungsleitfaden Bayern weist darauf hin, dass bei Unstimmigkeiten zwischen den gebuch-

ten Werten bei der Stadt Nürnberg und bei den nachgeordneten Aufgabenträgern im Rahmen der Aufwands- und Ertragseliminierung zur Minimierung des Aufwands die bei der Kommune gebuchten Salden zugrunde gelegt werden können. Die Stadt Nürnberg hat diese Vereinfachungsmöglichkeit nicht explizit in Anspruch genommen, sondern weist bei Differenzen über der regulären Wesentlichkeitsgrenze in bestimmten Sonderfällen, d.h. bei einzelnen wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem StWN-Konzern, dann den höheren Differenzbetrag unter der entsprechenden Ergebnisrechnungsposition (sonstige ordentliche Erträge/Aufwendungen) aus.

4.2.2.2 At Equity-Konsolidierung

Bei der Equity- Methode handelt es sich um eine vereinfachte Form der Kapitalkonsolidierung, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des sog. **assoziierten Aufgabenträgers** im Equity-Wert fortgeschrieben werden, vgl. Tz 97 Konsolidierungsleitfaden Bayern.

Die Beteiligung der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger in der konsolidierten Vermögensrechnung wird unter dem speziellen Posten A.III.3 Anteile an assoziierten Unternehmen mit entsprechender Bezeichnung unter den Finanzanlagen ausgewiesen (vgl. § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB), vgl. Tz 98 Konsolidierungsleitfaden Bayern.

Auch im Rahmen der Konsolidierung At-Equity werden **aktive Unterschiedsbeträge** beim Geschäfts-

oder Firmenwert über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben (vgl. Tz 104 Konsolidierungsleitfaden Bayern i. V. m. Tzn 82 und 83 Konsolidierungsleitfaden Bayern, § 309 HGB, DRS 4). Ein **passiver Unterschiedsbetrag** darf dagegen in den Folgejahren nur erfolgswirksam aufgelöst werden, wenn der Betrag am Abschlusstichtag einem realisierten Gewinn entspricht oder eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des nachgeordneten Aufgabenträgers eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 309 HGB; Tzn 82 – 84, 104 Konsolidierungsleitfaden Bayern), s.a. unter Kapitel 4.2.2.1.1.

4.2.3 Erläuterung der Einzelpositionen: Konsolidierte Vermögensrechnung

4.2.3.1 Aktiva

4.2.3.1.1 A. Anlagevermögen

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte	16.288.756	16.429.249
Geleistete Zuwendungen für Investitionen	131.707.652	176.143.456
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.605.869	1.287.498
Geschäfts- oder Firmenwert	142.098	17.479.588
Summe	149.744.376	211.339.792

Die Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ verringerte sich im Vergleich zum 31.12.2016 um 61,60 Mio. €.

Die Sammelposition „Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte“ veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal und betrifft insb. die StWN und die Kernstadt (8,3 Mio. € bzw. 5,0 Mio. €).

Nur bei der **Kernstadt** werden immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen geführt, hierbei handelt es sich vor allem um die Bezuschussung freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Position sank in 2017 um 44,44 Mio. €, da hier 2017 die Ausreichung von Investitionszuschüssen der Stadt an die Töchter Klinikum, wbg und FSN aus der Zeit vor der Erstkonsolidierung (01.01.2016) berücksichtigt wurde. Dabei wurden für diesen Zeitraum 34,56 Mio. € an Baukostenzuschüssen beim Klinikum z. B. für Betriebsgebäude, Neubau West und Neubau Ost sowie

7,11 Mio. € für von der wbg gebaute Kindertagesstätten eliminiert.

Die Position „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ erhöhte sich gegenüber 2016 um 0,32 Mio. € und betrifft insb. die StWN.

Beim Geschäfts- oder Firmenwert wurde 2017 berücksichtigt, dass es sich bei den im Rahmen der Erstkonsolidierung errechneten Werte beim Klinikum (12,69 Mio. €) sowie bei der Noris inklusion (0,81 Mio. €) und dem NürnbergStift (3,81 Mio. €) um technische aktive Unterschiedsbeträge handelt, die aus vergangenen, aber im Einzelabschluss der Stadt noch nicht abgebildeten Verlusten resultieren und sich als Konsequenz des Verzichts auf die Aufdeckung stiller Lasten gemäß Tz. 70 Konsolidierungsleitfaden ergeben hatten. Damit erfolgt der Ausweis künftig unter der Position Ergebnisvortrag.

A. II. Sachanlagen

A.II.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	216.794.305	212.799.673
Klinikum	1.460.538	1.460.538
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	18.136.354	18.087.278
wbg	5.480.075	148
Summe	241.871.273	232.347.637

Die Bilanzposition „unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ verzeichnet im Saldo eine Steigerung in Höhe von 9,52 Mio. € gegenüber dem Bilanzstichtag 31.12.2016.

Bei der **Kernstadt** resultiert der Wertzuwachs (3,99 Mio. €) vor allem aus der Neuordnung der Grundstücke im eingeleiteten Umlegungsverfahren für das Bauentwicklungsgebiet Züricher Straße.

Bei der **wbg** erhöhte sich die Position um 5,48 Mio. € insb. durch Einbringung von Grundstücken (Eduardstr., Bernhardstr., Gundelfinger Str., Hinterm Bahnhof und Colmberger Str.) seitens der Stadt in die wbg Beteiligungs GmbH als gemeinsame Tochtergesellschaft der Stadt Nürnberg und der wbg. Zwischengewinne wurden dabei eliminiert.

Zur Weiterveräußerung bestimmte unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich im Umlaufvermögen (vgl. B. I.3) ausgewiesen.

A.II.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	1.255.790.758	1.180.975.394
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	24.910.059	26.502.083
Frankenstadion (FSN)	33.937.549	35.801.874
Klinikum	433.932.711	429.297.201
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	65.378	71.977
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	6.635.608	5.132.065
Nürnberg Bad (NüBad)	41.647.881	42.919.314
Nürnberg Stift (NüSt)	30.008.915	32.392.435
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	108.815.051	111.519.208
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	0	0
wbg	414.684.051	387.047.576
Summe	2.350.427.961	2.251.659.126

Die Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 98,77 Mio. €.

Dies ist vor allem auf die anhaltend hohen Investitionen im Bildungsbereich bei der **Kernstadt** zurückzuführen (+74,82 Mio. €). Mehrere Kindertageseinrichtungen wurden 2017 mit einer Bausumme von zusammen 11,48 Mio. € fertiggestellt (Haus für Kinder, KiHo Neunhof, KiHo Hermann-Kolb-Str., Jugendtreff Karl-Schönleben-Str.). Im Schulbereich erhöhten sich die Werte u. a. durch die Fertigstellung der Gretel-Bergmann-Grundschule inkl. Hort (23,96 Mio. €) und der Johann-Pachelbel-Realschule mit staatl. Fachoberschule II (47,81 Mio. €). Weitere große Posten unter den bebauten Grundstücken der Kernstadt

sind die Fertigstellung des Delphinariums II (1,07 Mio. €), Baumaßnahmen an der Kulturwerkstatt AEG (1,17 Mio. €) sowie die Generalsanierung des Verwaltungsgebäudes Unschlittplatz (1,10 Mio. €).

Beim **Klinikum** wurde die bauliche Entwicklung am Standort Süd durch die Erweiterung des Gebäudes E (Herz-Gefäß-Zentrum) fortgesetzt. Das Investitionsvolumen dieser Maßnahme beläuft sich auf gesamt rund 14 Mio. €.

Bei der **wbg** erhöhten sich die bebauten Grundstücke gegenüber dem Vorjahr um 27,63 Mio. € vor allem durch fertiggestellte Wohnungen bspw. in der Ostendstraße, der Eduardstraße und Am Nordostbahnhof.

A.II.3. Infrastrukturvermögen (Sachanlagen im Gemeindegebrauch)	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	1.632.312.869	1.576.380.739
Abfallwirtschaft (ASN)	51.919.528	61.189.427
Klinikum	0	-1.775
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	991.001.401	984.057.496
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	522.360.394	531.403.325
Summe	3.197.594.192	3.153.029.213

Den größten Posten Bilanzposition „Infrastrukturvermögen (Sachanlagen im Gemeindegebrauch)“ stellen die Brücken, Straßen und Gleisanlagen der **Kernstadt** dar (51,0 %) dar, gefolgt von den Verteilungsanlagen der **StWN** (insb. Telekommunikationsnetz und Leitungsnetze für die Wasser- und Energieversorgung) mit 31 % Anteil. Die Abwassersammlungsanlagen (Kanäle) des **SUN** haben mit 16,3 % ebenfalls noch einen nennenswerten Anteil an der Konzernsumme.

Die konzernweite Steigerung i. H. v. 44,56 Mio. € gegenüber 2016 resultiert folglich aus der Erhöhung bei der **Kernstadt** (+55,93 Mio. €). Als größte Posten können die Fertigstellung der U-Bahnlinie U3 Klini-

kum Nord/Nordwestring, Generalsanierung U-Bahnhof Scharfreiterrung, die Außenanlagen der Gretel-Bergmann- und Johann-Pachelbel-Schule sowie die Grünanlage mit Spielplatz am Kontumazgarten genannt werden.

Bei den **StWN** veränderte sich die Position um + 6,94 Mio. €. Im Bereich N-ERGIE wurden hier Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen für Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen vorgenommen sowie im Bereich VAG nachträgliche Kosten für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 „Thon bis Am Wegfeld“ aktiviert.

Bei **ASN und SUN** hingegen verringert sich das Infrastrukturvermögen hauptsächlich infolge von Abschreibungen (9,27 Mio. € bzw. 9,04 Mio. €).

A.II.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	10.492.426	10.693.371
Klinikum	79.738	158.656
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	3.072.814	1.703.904
Summe	13.644.982	12.555.935

Die Bauten auf fremden Grund und Boden weisen im Vergleich zum Bilanzstichtag 31.12.2016 nur eine geringfügige Erhöhung des Bestands

(1,09 Mio. €) auf, die aus einer Zunahme bei den **StWN** i. H. v. 1,37 Mio. € resultiert.

A.II.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (nur Kernstadt)	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Summe	385.373.873	466.422.731

Die Kunstgegenstände und Baudenkmäler betreffen ausschließlich die **Kernstadt**. Hier werden zur Überprüfung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz weiterhin Inventuren für alle noch offenen Teilbereiche durchgeführt. 2017 wurde eine Korrektur im Bereich der Archivalien der reichsstädtischen Zeit, sowie des 19. und 20. Jahrhunderts und den Sammlungen aus Plänen, Plakaten und Postkarten vorgenommen. Die Bestätigung der bilanzierten Schätzwerte der Eröffnungsbilanz erfolgte im Rahmen der Revision nicht,

weshalb diese Vermögensgegenstände zum 31.12.2017 aus dem Anlagenbestand entnommen wurden. Nachaktiviert wurde das Inventar der Holzschuherkapelle auf dem Johannesfriedhof in Höhe von 5,2 Mio. €.

Die Revisorergebnisse führten zu einem Rückgang des Bestands in Höhe von 81,05 Mio. € gegenüber 2016.

A.II.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	36.637.483	37.630.605
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	3.277.358	3.865.584
Frankenstadion (FSN)	1.457.900	1.657.812
Klinikum	47.963.638	48.002.481
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	80.409	86.845
Noris inklusion gGmbH (NOI)	605.786	277.288
Nürnberg Bad (NüBad)	3.183.503	3.742.666
Nürnberg Stift (NüSt)	533.947	632.105
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	114.623.222	125.370.516
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	4.472.412	5.092.938
Wbg	0	0
Summe	212.835.658	226.358.840

Die Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ hat sich gegenüber dem 31.12.2016 um 13,52 Mio. € verringert und enthält v.a. ÖPNV-Fahrzeuge aus dem Bereich VAG der StWN (53,9 %), die technischen Anlagen des Klinikums (22,5 %) sowie der Kernstadt (17,2%).

Bei der **Kernstadt** ist im Bereich der Betriebsvorrichtungen trotz hoher Investitionen für den Ausbau der Fernmeldenetzinfrastruktur (1,02 Mio. €) und der Brandmeldesysteme Tiefbau/Trassen (0,76 Mio. €)

ein Rückgang in Höhe von 0,77 Mio. € zu verzeichnen. Den Zugängen (2,35 Mio. €) stehen insg. höhere Wertberichtigungen aus Anlagenabgängen (z.B. Verschrottung) und Abschreibungen (4,17 Mio. €) gegenüber, so dass sich die Position um 0,99 Mio. € verringert.

Bei den **StWN** ergibt sich die Reduzierung um 10,75 Mio. € hauptsächlich aufgrund die Neuinvestitionen übersteigende Abschreibungen.

A.II.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	54.845.753	49.350.818
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	815.938	698.535
Frankenstadion (FSN)	261.203	421.369
Klinikum	50.589.610	52.113.613
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	275.378	249.459
Noris inklusion gGmbH (NOI)	773.438	749.202
Nürnberg Bad (NüBad)	1.741.160	1.946.034
Nürnberg Stift (NüSt)	1.099.242	1.183.893
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	2.581.967	2.431.631
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	28.741.855	29.257.190
wbg	1.413.769	1.288.894
Summe	143.139.313	139.690.639

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung des Konzerns gehören vor allem Einrichtungen von Büros, Schulen und Kindergärten, aber auch EDV-Ausstattungen der Kernstadt (38,3 %) sowie die Einrichtung und Ausstattung des medizinischen Bereichs des Klinikums (35,3%). Die Bilanzposition erhöht sich gegenüber 2016 um 3,45 Mio. €. Begründet ist dies insb. durch die Investitionen in die Erstaussattung

der neu gebauten staatl. Realschule/Fachoberschule II Johann-Pachelbel und der Gretel-Bergmann-Grundschule inkl. Hortbetrieb bei der **Kernstadt**, (gesamt +5,49 Mio. €).

Die Rückgänge beim **Klinikum** (-1,52 Mio. €) und bei den **StWN** (-0,52 Mio. €) und begründen sich durch reguläre Abschreibung.

A.II.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	202.154.758	221.100.162
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	2.169.082	81.019
Frankenstadion (FSN)	251.759	274.623
Klinikum	5.633.983	12.953.508
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0
Noris inklusion gGmbH (NOI)	5.448.675	2.437.204
Nürnberg Bad (NüBad)	0	36.319
Nürnberg Stift (NüSt)	245.915	114.697
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	121.777.582	93.723.987
wbg	50.915.700	39.989.432
Summe	416.576.513	396.716.287

Bei den Anzahlungen auf Sachanlagen handelt es sich um Anzahlungen auf noch nicht gelieferte Vermögensgegenstände. Unter Anlagen im Bau werden Investitionen geführt, die am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Nach Fertigstellung erfolgt eine Umbuchung zum jeweiligen Bilanzposten (Aktivierung). Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die planmäßige Abschreibung.

Die Bilanzposition erhöhte sich zum Vorjahr um 19,86 Mio. €. Zugängen stehen jeweils Umbuchungen aufgrund Fertigstellung in die Bilanzpositionen „Bebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte“ und „Infrastrukturvermögen“ entgegen.

Bei den **StWN** ergab sich eine Erhöhung von 28,05 Mio. €, begründet vor allem durch Anzahlungen der VAG für 21 U-Bahnfahrzeuge.

Im Bereich der **Kernstadt** verringerte sich die Position gegenüber 2016 um 18,95 Mio. €. Den Zugängen (64,29 Mio. €) durch große, sich über Jahre erstreckende Investitionsvorhaben wie bspw. der kreuzungsfreie Ausbau Frankenschnellweg, die Umbaumaßnahme Hochschule für Musik, der Neubau der Feuerwache 1 sowie der Ausbau U3/Südwest, stehen Fertigstellungen von 98,81 Mio. €, wie z.B. der Bahnlinie U3 Klinikum Nord/Nordwestring, die umgebucht werden, entgegen.

Gegenüber 2016 reduzierte sich die Position beim **Klinikum** um 7,32 Mio. €, begründet durch die Fertigstellung der beiden Stationen am Krankenhaus in Lauf mit 64 Betten (Baubeginn 2014).

A. III. Finanzanlagen

A.III.1 Sondervermögen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	6.700.000	6.700.000
Summe	6.700.000	6.700.000

Sondervermögen existieren nur bei der **Kernstadt** - hier wird bis zur Einbeziehung in den konsolidierten

Jahresabschluss noch die Kapitaleinlage in den Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) von 6,7 Mio. € ausgewiesen.

A.III.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	1.480.709	1.480.740
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	1.220.613	1.413.314
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	1	1
Summe	2.701.323	2.894.056

Unter der Position Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach der Kapitalkonsolidierung nur solche Unternehmensanteile enthalten, die aufgrund der Wesentlichkeitskriterien nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurden. Dies sind bei der **Kernstadt** Unternehmen wie die Stadion Betriebs-GmbH und das Klee-Center GmbH Existenzgründerzentrum, bei den **StWN** diverse Photovoltaikkraftwerke und Windparks. Gegenüber dem Vorjahr veränderte sich die Bilanzposition um 0,19 Mio. €.

Der **SUN** hält eine Beteiligung an der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (KSVN) zum Erinnerungswert, diese wurde ebenso nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden 304,43 Mio. € eliminiert, insb. die im Einzelabschluss der Stadt enthaltenen Buchwerte für die StWN (204,20 Mio. €), das Klinikum (78,58 Mio. €) und die wbg (18,87 Mio. €).

A.III.3 Anteile an assoziierten Unternehmen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	118.610.536	121.994.264
Klinikum	262.979	207.282
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	501.719.495	506.020.375
wbg	-660.706	0
Summe	619.932.304	628.221.922

Bei den Anteilen an assoziierten Unternehmen ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung um 8,29 Mio. €.

Hier sind hier die Buchwerte der At-Equity (s. *Glossar*) konsolidierten Unternehmen **Nürnberg-Messe GmbH und Flughafen Nürnberg GmbH** enthalten. Die Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung (vgl. *Glossar*) zum 01.01.2016 werden unter 4.2.4 dargestellt. Die Wertveränderung im Vergleich zum Vorjahr entspricht den anteiligen nicht ausgeschütteten Eigenkapitalveränderungen (Überschüsse/Fehlbeträge) sowie der Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert (bei der Nürnberg-Messe GmbH).

Andererseits sind hier die At-Equity in den jeweiligen Teilkonzernabschluss der städtischen Töchter **Klinikum** und den **StWN** einbezogenen Unternehmensanteile ausgewiesen. Dabei handelt es sich z.B. um die SAPV Team Nürnberg GmbH (Klinikum) und die Thüga Holding GmbH & Co KGaA sowie diverse windenergie- und gaserzeugende-Unternehmen und Stadtwerke bei den StWN.

Eliminiert wurden hier die im StWN-Konzern At Equity enthaltenen wbg-Anteile inklusive der entsprechenden jährlichen Wertanpassungen.

A.III.4 Sonstige Beteiligungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	2.810.595	2.808.095
Noris inklusion gGmbH (NOI)	5.001	5.001
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	3.656.639	7.297.415
wbg	710.181	206.350
Summe	7.182.416	10.316.860

Die Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen“ reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,13 Mio. €.

Bei der **Kernstadt** ist hier insb. die Einlage in die Stiftung Staatstheater Nürnberg relevant (2,5 Mio. €). Eine nennenswerte Veränderung zum Vorjahr ergab sich nicht.

Sonstige Beteiligungen in nennenswerter Höhe existieren neben der Kernstadt außerdem bei den **StWN**, hier sind z. B. die M-Net Telekommunikations GmbH München sowie die SYNECO GmbH & Co KG i. L enthalten. Hier reduzierte sich die Position um 4,30 Mio. €.

A.III.5 Ausleihungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	25.667.671	27.661.387
Klinikum	525.559	855.559
Noris inklusion gGmbH (NOI)	135.339	145.901
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	3.327.849	3.687.530
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	32.173.810	45.776.977
wbg	71.727	75.801
Summe	61.901.956	78.203.156

Gegenüber dem 31.12.2016 verringerte sich die Bilanzposition „Ausleihungen“ um 16,30 Mio. €.

Betragsmäßig relevante Ausleihungen sind beim Eigenbetrieb SUN und bei der Kernstadt vorhanden. Bei **SUN** handelt es sich insb. um den sog. B-Anteil aus der Fremdkapitalfinanzierung des Kaufoptionspreises im Rahmen der vorzeitigen Beendigung der grenzüberschreitenden Leasing-Transaktionen (Cross-Border-Leasing) für Anlagen des ehemaligen Stadtentwässerungsbetriebs (StEB) im Jahr 2009. Der B-Anteil wurde im Gegensatz zum A-Anteil aufrechterhalten, da eine vorzeitige Beendigung mit erheblichen Aufhebungsentschädigungen für die Stadt verbunden gewesen wäre. Die Zahlungen erfolgen durch den B-Erfüllungsübernehmer (Deutsche Bank AG) direkt an den Fremdkapitalgeber (HypoVereinsbank UniCredit Bank AG). Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsstrom, bei dem SUN außen vor bleibt. Forderung und Verbindlichkeit entsprechen sich damit exakt, 2017 erfolgte eine Tilgung von 13,21 Mio. €. Im Einzelabschluss des SUN wurde eine Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB gebildet, deren Voraussetzungen jedoch im

konsolidierten Jahresabschluss der Stadt nicht vorliegen, so dass Forderung und Verbindlichkeit (s. Bilanzposition D.II Verb. aus Investitionskrediten) unsaldiert ausgewiesen werden.

Bei der **Kernstadt** enthält dieser Posten insb. Wohnungsbaudarlehen, Reparaturdarlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, Arbeitgeberdarlehen und Darlehen für experimentellen Wohnungsbau sowie eine Darlehensforderung gegenüber dem Eigenbetrieb SÖR für die Übertragung des für SÖR betriebsnotwendigen Vermögens abzüglich der zugehörigen Schulden im Rahmen der Eigenbetriebsgründung. Die Darlehensforderungen reduzierten sich im Haushaltsjahr um geleisteten Tilgungsraten.

Konzernintern **eliminiert** wurden 14,50 Mio. € aus der Darlehensforderung der Kernstadt gegenüber dem Klinikum Nürnberg bezüglich der Auflösung des Sondervermögens im Jahr 2010 sowie 15,00 Mio. € aus einem von der wbg an die StWN ausgereichten Darlehen mit zehnjähriger Laufzeit bis Ende 2019.

A.III.6 Wertpapiere des Anlagevermögens	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	52.282.800	47.864.359
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	60.000.000	60.000.000
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	49.597.644	49.572.659
Summe	161.880.444	157.437.017

Die Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ stieg gegenüber dem Vorjahr um 4,44 Mio. €.

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens der **Kernstadt** handelt es sich im Wesentlichen um Geldanlagen bei den rechtlich unselbständigen Stiftungen, die durch die Kernstadt verwaltet werden. Die Steigerung i. H. v. 4,42 Mio. € ergibt sich überwiegend durch Zugänge in diesem Bereich.

Beim **ASN** wurden Gebührenüberschüsse entsprechend des KAG zur Vermeidung von Negativzinsen

bis zur Rückzahlung im nächsten Gebührenkalkulationszeitraum in Anleihen der Sparkassenorganisation in Höhe von 60,00 Mio. € angelegt.

Bei den **StWN** sind hier Anteile an Wertpapiersondervermögen (Mischfonds auf Basis von Renten und Aktien) mit einem Marktwert zum 31.12.2017 von 77,4 Mio. € enthalten, die teilweise zur Absicherung von Altersteilzeitwertguthaben verpfändet wurden.

4.2.3.1.2 B. Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen sind die Vermögensgegenstände zusammengefasst, die zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung bestimmt sind oder der finanziellen Geschäftsabwicklung dienen.

Neben Barmitteln umfasst es auch andere Vermögensgegenstände, die innerhalb eines Jahres in Barmittel umgewandelt werden können und nicht dazu bestimmt sind, längerfristig im Vermögen des Konzerns zu verbleiben.

B. I. Vorräte

B.I.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	260.691	257.696
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	0	0
Frankenstadion (FSN)	0	0
Klinikum	10.049.637	8.957.369
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	112.121	100.548
Noris inklusion gGmbH (NOI)	134.174	113.251
Nürnberg Bad (NüBad)	66.231	65.884
Nürnberg Stift (NüSt)	88.432	92.119
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	43.953.293	36.968.207
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	3.383.336	3.351.716
wbg	0	0
Summe	58.047.915	49.906.789

Bei den fremdbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Waren, die noch unverarbeitet oder nicht verbraucht sind bzw. ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung weiterveräußert werden, ergeben sich gegenüber dem Vorjahr signifikante Mehrungen vor allem beim **Klinikum** (1,09 Mio. €) und bei den **StWN**

(6,99 Mio. €). Bei den StWN sind diese hauptsächlich auf den Erwerb von Emissionszertifikaten in der N-ERGIE Kraftwerke GmbH zurückzuführen.

Insgesamt erhöhte sich die Position zum 31.12.2017 um 8,14 Mio. €.

B.I.2 Unfertige Erzeugnisse und Leistungen/fertige Erzeugnisse und Leistungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	393.567	521.723
Klinikum	6.636.247	5.907.192
Noris inklusion gGmbH (NOI)	77.839	111.789
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	8.648.657	9.639.117
wbg	20.625.618	21.753.476
Summe	36.381.927	37.933.297

Bei der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sowie fertige Erzeugnisse und Leistungen“ ist eine Verminderung von 1,55 Mio. € gegenüber 31.12.2016 zu verzeichnen. Diese ergeben sich im Wesentlichen durch Verringerungen bei den

StWN (0,99 Mio. €) und der **wbg** (1,13 Mio. €), welchen eine Erhöhung beim **Klinikum** (0,73 Mio. €) gegenüber steht. Konzernintern eliminiert sind hier bei der wbg sind hier insb. die noch nicht fertiggestellten (ÖÖP-)Bauprojekte enthalten, die die wbg Kommunal für die Stadt abwickelt.

B.I.3 Grundstücke als Vorräte (unbebaute und bebaute)	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	37.704.159	48.538.238
wbg	31.078.920	27.262.728
Summe	68.783.079	75.800.966

Die Position „Grundstücke als Vorräte“ verringerte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 gegenüber 2016 um 7,02 Mio. €.

Gemäß Bek. d. BayStMI vom 03.03.2014, Az. IB4-1512.5-25 sind Liegenschaften, die nicht der dauernden Aufgabenerfüllung dienen (z. B. zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke) der Bilanzposition „Grundstücke des Umlaufvermögens“ zuzuordnen. Nur wbg und Kernstadt hielten 2017 solche Grundstücke. Bei der **Kernstadt** verringerte sich der

Bestand im Vergleich zum Vorjahr um 10,83 Mio. € aufgrund von Anlagenabgängen. Bei der **wbg** erhöhte sich der Bestand in 2017 um 3,82 Mio.€. Hier sind neben den zum Verkauf bestimmten unbebauten Grundstücken auch Grundstücke mit unfertigen und fertigen Bauten enthalten, bspw. auch ein Teil der seitens der Stadt in die wbg Beteiligungs GmbH eingebrachten Grundstücke.

B.I.4 Sonstige Vorräte	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Noris inklusion gGmbH (NOI)	1.776	1.247
wbg	12.915	34.738
Summe	14.691	35.986

B.I.5 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	31.12.2017 €	31.12.2016 €
wbg	17.010	23.728
Summe	17.010	23.728

B. II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

B.II.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	65.803.829	85.778.063
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	1.656.454	2.534.714
Klinikum	84.027.330	99.349.855
Noris inklusion gGmbH (NOI)	820.416	894.686
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	2.258.615	2.143.979
Summe	154.566.644	190.701.296

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sind insb. Steuer-, Abgaben- und Gebührenforderungen zusammengefasst.

Die Position verringerte sich in 2017 gegenüber dem Vorjahr um 36,13 Mio. €.

Summenmäßig größere Beträge sind nur beim Klinikum und der Kernstadt zu konstatieren. Bei der

Kernstadt ist die Verringerung um 19,97 Mio. € im Wesentlichen auf die Abnahme der Steuerforderungen (-25,5 Mio. €) bei einer Zunahme der Gebührenforderungen um 4 Mio. € zurückzuführen.

Das **Klinikum** verzeichnet vor allem niedrigere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Krankenkassen und sonstige öffentliche Träger, insgesamt verringert sich die Position um 15,32 Mio. €.

B.II.2. Privatrechtliche Forderungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	2.941.107	3.967.654
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	118.321	86.151
Frankenstadion (FSN)	57.887	135.938
Klinikum	20.523.886	19.770.815
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	1.092.739	386.212
Noris inklusion gGmbH (NOI)	65.594	131.196
Nürnberg Bad (NüBad)	358.114	379.575
Nürnberg Stift (NüSt)	2.618.673	1.877.834
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	329.115.268	325.526.518
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	0	0
wbg	2.194.435	1.784.608
Summe	359.086.024	354.046.502

Der Anstieg bei den privatrechtlichen Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 gegenüber 2016 um 5,04 Mio. € ist vor allem den **StWN** geschuldet, die mit 91,7 % den größten Anteil an der Konzernsumme stellt. Hier nahmen die Forderungen, insb. aus der Verbrauchsabgrenzung, um 3,59 Mio. € zu.

Konzernintern wurde ein Betrag in Höhe von 7,51 Mio. € eliminiert, insb. Forderungen der N-ERGIE GmbH gegenüber der Kernstadt und dem Klinikum sowie Forderungen der wbg gegenüber Kernstadt und StWN.

B.II.3 Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	18.684.023	11.332.602
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	76.198	151.201
Frankenstadion (FSN)	7.680	16.326
Klinikum	2.809.041	1.850.923
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	1.021.140	1.395.985
Noris inklusion gGmbH (NOI)	608.857	692.076
Nürnberg Bad (NüBad)	43.298	31.424
Nürnberg Stift (NüSt)	130.513	85.159
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	79.329.273	57.020.353
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	152.573	143.641
wbg	625.951	668.865
Summe	103.488.547	73.388.555

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten vorwiegend Geschäftsvorfälle, die Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr darstellen, jedoch erst nach dem Bilanzstichtag zu Einnahmen führen, z.B. im Bereich der Kernstadt bei Zuweisungen und Kostenerstattungen, Zinsen und Beteiligungserträgen.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Position um 30,10 Mio. €.

Bei der **Kernstadt** resultiert die Zunahme (gesamt +7,35 Mio. €) aus höheren Abgrenzungen von Erstattungen gemäß AsylbLG (rund 5,5 Mio. €) sowie von Beteiligungserträgen (3,5 Mio. €).

Bei den **StWN**, erhöhte sich die Position um 22,31 Mio. €, begründet vor allem durch Erstattungsansprüche aus Energiesteuern bei der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der N-ERGIE Kraftwerke GmbH.

Beim **Klinikum** erhöht sich die Position gegenüber dem 31.12.2016 um 0,96 Mio. €.

Außerdem sind in Bayern die **Differenzen aus der Schuldenskonsolidierung**, d.h. nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen zu beseitigende Abweichungen zwischen einer Forderung eines Aufgabenträgers einerseits und einer Verbindlichkeit eines anderen Aufgabenträgers andererseits, auf der Aktivseite unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen. Die Bilanz zum 31.12.2016 weist einen Betrag von 2,59 Mio. € aus, zum 31.12.2017 verbleiben auf dieser Position 0,71 Mio. €, entsprechend 0,11 % der gesamten Konzern-Forderungen, somit sind diese Differenzen unwesentlich.

Konzernintern wurde bei dieser Bilanzposition insgesamt ein Betrag in Höhe von 50,69 Mio. € **eliminiert**, der im Wesentlichen auf den Freistellungsanspruch der Stadt gegenüber dem Kommunalunternehmen Klinikum aus Beihilfe-/Pensionsrückstellungen entfällt.

B.II.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	3.979.532	6.398.017
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	1.452.895	184.939
Frankenstadion (FSN)	0	0
Klinikum	0	276.080
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	-243.529	0
Noris inklusion gGmbH (NOI)	258.869	0
Nürnberg Bad (NüBad)	36.880	20.610
Nürnberg Stift (NüSt)	0	0
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	13.428.833	17.832.847
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	927.073	700.235
wbg	0	0
Summe	19.840.554	25.412.729

Die zusammengefasste Position der Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen reduziert sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 5,57 Mio. €. Bei der **Kernstadt** verringern sich die Forderungen um 2,42 Mio. € und bei den **StWN** um 4,40 Mio. €.

Bei der **NOA** wird zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ein negativer Betrag ausgewiesen, da hier nachträgliche

Korrekturen zum Geschäftsjahr 2016 aufgrund bislang unterschiedlicher Periodenzuordnung vorgenommen wurden (Projekt FIM2).

Bei dieser Position ist die konzerninterne Eliminierung mit 86,50 Mio. €, entspricht 81,15 %, naturgemäß besonders hoch.

B.II.5 Forderungen gegen den öffentlichen Bereich und Transferforderungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	17.419.321	46.129.846
Summe	17.419.321	46.130.063

Unter der Position „Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich und Transferforderungen“ sind nur bei der **Kernstadt** Beträge enthalten, insgesamt 17,42 Mio. €. Dies bedeutet eine Verringerung um 28,71 Mio. €. Hier sind vor allem die verringerten Forderungen gegenüber dem Land (-19,6 Mio. €) und die niedrigeren Forderungen gegenüber sonstigen

öffentlichen Sonderrechnungen (-9,1 Mio. €) zu nennen. Dies begründet sich auf – im Vergleich zu den offenen Posten 2016 – geringeren ausstehenden Erstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Ende 2017 bereits ausgeglichenen Forderungen aus Konzessionsabgaben für Gas, Strom, Wärme und Wasser in 2017.

B. III. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Summe	0	0

B. IV. Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
Kernstadt	260.429.314	173.534.896
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	2.261.052	6.118.434
Frankenstadion (FSN)	173.765	1.549.522
Klinikum	1.965.376	4.117.504
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	446.963	430.143
Noris inklusion gGmbH (NOI)	1.538.790	1.213.306
Nürnberg Bad (NüBad)	484.059	423.263
Nürnberg Stift (NüSt)	1.920.377	1.552.179
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	113.253.017	126.864.909
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	403.142	1.110.955
wbg	56.609.962	63.999.989
Summe	439.485.817	380.915.101

Die Position „Liquide Mittel“ hat sich um 58,57 Mio. € gegenüber 2016 erhöht. Die größten Bestände sind bei der Kernstadt (59,3 %), den StWN (25,8 %) und der wbg (12,9 %) zu konstatieren.

Bei der **Kernstadt** haben sich die liquiden Mittel zum 31.12.2017 im Vergleich zu 2016 um rund 86,89 Mio. € erhöht. Damit spiegelt sich zum einen auch in der Bilanz die sehr gute Entwicklung bei den Steuer-einzahlungen sowie den Zuweisungen und Erstattungen wieder. Zum anderen haben auch Geldanlagen der Eigenbetriebe und der verbundenen Unternehmen bei der Stadtkasse im Rahmen des Cash-

Poolings die liquiden Mittel über den Jahreswechsel deutlich erhöht. Die korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

Dagegen reduzierten sich die liquiden Mittel bei den **StWN** um ca. 13,61 Mio. € und bei der **wbg** um ca. 7,39 Mio. €.

Die Zahlungsfähigkeit und Liquidität des Konzerns Stadt Nürnberg war im Jahr 2017 stets gewährleistet und sichergestellt.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	34.791.016	34.826.074
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	51.834	857
Frankenstadion (FSN)	310	310
Klinikum	1.313.218	1.074.129
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0
Noris inklusion gGmbH (NOI)	48.504	46.024
Nürnberg Bad (NüBad)	9.878	9.220
Nürnberg Stift (NüSt)	48.137	26.189
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	6.428.369	7.604.551
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	17.290	17.440
wbg	149.954	106.772
Summe	42.858.510	43.711.566

Die Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 42,86 Mio. € und verringerte sich damit um 0,85 Mio. €. Unter dieser Position sind Ausgaben erfasst, die vor dem Bilanzstichtag vorgenommen wurden, aber erst nach diesem Tag Aufwendungen darstellen.

Den größten Posten bildet die **Kernstadt** mit 81,2 %. Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält vor allem die Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII (insb. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), den kommunalen Anteil für Leistungen der Unterkunft und Heizung und einmalige Beihilfen

und Leistungen für Bildung und Teilhabe, die im Dezember 2017 im Voraus für den Monat Januar 2018 ausbezahlt wurden. Ebenso ist die bereits Ende 2017 ausbezahlte Beamtenbesoldung für Januar 2018 enthalten, sowie sonstige Vorauszahlungen für Zuschüsse, Ablösezahlungen, Mieten und Mitgliedsbeiträge.

Bei den **StWN** (Anteil 15,0 %) sind hier im Wesentlichen Aufwendungen für Preisabsicherungen, Aufwendungen aus einem Servicevertrag sowie Provisionen enthalten

4.2.3.2 Passiva

4.2.3.2.1 A. Eigenkapital

A. Eigenkapital	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	1.292.401.311	1.302.228.548
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	219.602.955	192.151.789
Summe	1.512.004.266	1.494.380.338

Das Eigenkapital der nachgeordneten Aufgabenträger wurde zum größten Teil im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (vgl. *Glossar*) zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (01.01.2016) mit dem Beteiligungsbuchwert bei der Kernstadt verrechnet. Damit besteht das Eigenkapital auf Ebene des konsolidierten Jahresabschlusses vor allem aus dem **Basiskapital**

der Kernstadt, den **Rücklagen** und den **Minderheitenanteilen** aus dem StWN-Teilkonzern.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine Veränderung von 17,62 Mio. €. Veränderungen des Eigenkapitals sind in Anlage 6 „Eigenkapitalübersicht“ dargestellt.

A. I. Allgemeine Rücklage (Nettoposition)

Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Summe	669.849.603	742.388.517

Die Nettoposition respektive das Basiskapital bezieht sich rein auf die **Kernstadt**. Das Basiskapital hat sich im Vergleich zum Konzernabschluss 2016 durch Korrekturen um 72,54 Mio. € vermindert, insb. aus der Revision der Kunstgegenstände (Ausbuchung der Archivalien des Stadtarchivs).

Die erfolgsneutrale Korrektur des Basiskapitals wurde entsprechend AllMBI. Nr. 4/2013 Tz 6.2. nach Ablauf der Frist nach § 93 Abs. 3 KommHV-Doppik vorgenommen.

A. II. Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen/Kapitalrücklagen

Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen/Kapitalrücklagen	31.12.2017 € (nach Ergebnisverwendung)	31.12.2016 € (nach Ergebnisverwendung)
Summe	195.707	564.343

Die Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen/Kapitalrücklagen verringerten sich zum 31.12.2017 um 0,37 Mio. € gegenüber dem 31.12.2016. Von den ursprünglich bei dieser Position

gemeldeten 83,60 Mio. € verblieben nach der Kapitalkonsolidierung lediglich 0,20 Mio. €. Dieser Betrag resultiert überwiegend aus dem nicht eliminierten Anteil des Kapitalzuschusses Bayerischer Pensionsfonds/Versorgungsrücklage.

A. III. Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen

Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen	31.12.2017 € (nach Ergebnisverwendung)	31.12.2016 € (nach Ergebnisverwendung)
Summe	547.676.979	107.975.095

Die Position Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen hat sich 2017 gegenüber 2016 um 439,70 Mio. € verändert.

Zum einen wurde hier in 2017 berücksichtigt, dass gemäß E-DRS 30.142/143 passive Unterschiedsbeträge, die aus während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten Gewinnen resultieren, erfolgsneutral in die Konzernrücklage umzugliedern sind. Daraus ergab sich eine Erhöhung um 358,12 Mio. €.

Zum anderen hat sich diese Position in 2017 nach den Ergebnisverwendungsbuchungen aus den Einzel- und Teilkonzernabschlüssen aufgrund der durch die Kernstadt, die StWN, die wbg und SUN erwirtschafteten Jahresüberschüsse 2016 erhöht. Nähere Informationen zu den Jahresüberschüssen finden sich in den Erläuterungen zur Bilanzposition Passiva A. V. „Jahresergebnis“.

A.IV Ergebnisvortrag	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Summe	-57.997.965	-37.484.746

Im Rückgang des Ergebnisvortrags von 2016 auf 2017 um 20,51 Mio. € spiegelt sich eine Verminderung des StWN-Ergebnisvortrags um 28,01 Mio. € nieder. Der **negative Betrag** kommt zustande, indem gegenüber der Erstkonsolidierung in den Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüssen, Überschüsse in die Rücklagen eingestellt bzw. Verluste mit der Rücklage verrechnet wurden und damit aus dem Ergebnisvortrag herausgebucht wurden, beispielsweise

bei der Kernstadt (Verlustvortrag Friedhofsverwaltung), aber auch bei der wbg, der StWN und dem SUN. Zum 31.12.2017 wurden aus dem Ergebnisvortrag 112,87 Mio. € herauskonsolidiert, ursprünglich wurde insgesamt ein Ergebnisvortrag von 54,88 Mio. € gemeldet.

A.V Jahresergebnis

A.V Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Summe	126.826.396	122.188.880

Auf Konzernebene ergab sich für 2017 ein **Jahresüberschuss von 126,83 Mio. €**, gegenüber 2016 ergab sich somit eine Steigerung um 4,64 Mio. €. Ursächlich für das Ergebnis sind insb. die Überschüsse im Einzel- bzw. Konzernabschluss bei den StWN, dem ASN, der Kernstadt sowie der wbg. Verluste entstanden insb. beim Klinikum und dem Eigenbetrieb NüBad.

Bei der **Kernstadt** war vor allem ein sehr hohes Gewerbesteueraufkommen für den Überschuss verant-

wortlich sowie höhere Anteile an der Einkommenssteuer und an den Schlüsselzuweisungen. Bei den **StWN** ergab sich ein Überschuss insb. durch die Auflösung einer Rückstellung für Risiken eines abgeschlossenen Gerichtsverfahrens (51,5 Mio. €) sowie höheren Ergebnisbeiträgen der Segmente Gas, Wärme und Wasser. Beim **ASN** kamen Erträge aus der Teilauflösung der Rückstellung für den Ausgleich von Gebührenschwankungen aus dem vorherigen Gebührenzeitraum zum Tragen.

Folgende Jahresergebnisse wurden von der Kernstadt und den voll konsolidierten Aufgabenträgern gemeldet:

Jahresergebnis im Einzel-/Teilkonzernabschluss (Meldung = vor Konsolidierung)	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	32.072.235	29.385.723
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	17.132.664	32.029.132
Frankenstadion (FSN)	-2.335.846	-1.907.166
Klinikum	-9.231.216	-4.656.693
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	-269.812	-504.587
Noris inklusion gGmbH (NOI)	-288.767	126.371
Nürnberg Bad (NüBad)	-7.106.648	-6.988.010
Nürnberg Stift (NüSt)	4.412	-357.032
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	80.155.251	43.978.539
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	6.666.987	9.463.496
wbg	13.477.493	17.679.904
Summe	130.276.753	118.249.678

Die Jahresergebnisse der voll konsolidierten Aufgabenträger wurden der Kapitalkonsolidierung unterzogen.

Für die teilkonsolidierten Gesellschaften Nürnberg-Messe GmbH und Flughafen Nürnberg GmbH ergab sich aus der Equity-Konsolidierung eine Veränderung des Konzernjahresergebnisses von -3,38 Mio. €. Sie setzt sich wie folgt zusammen: Der

anteilige Fehlbetrag für die NürnbergMesse GmbH beträgt 3,72 Mio. €, die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts der NürnbergMesse 1,0 Mio. € und der anteilige Überschuss der Flughafen Nürnberg GmbH 1,33 Mio. €.

Diese genannten Konsolidierungsmaßnahmen aus Voll- und Equity-Konsolidierung führten zu dem Konzernjahresüberschuss von 126,8 Mio. €

A.VI Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	219.602.955	192.151.789
Summe	219.602.955	192.151.789

Ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter verbleibt nur bei den **StWN**. Da bei den **StWN** Konzernaußenstehende am Eigenkapital der Stadtwerke-Töchter beteiligt sind (insb. hält die Thüga AG 39,8 % der N-ERGIE), wird der nach der

Kapitalkonsolidierung auf konzernaußenstehende Gesellschafter entfallende Teil des Eigenkapitals gesondert ausgewiesen. Eliminiert wurde in dieser Position der 49%-Anteil der Stadt an der WBG Beteiligungs-GmbH.

A.VII Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	0	22.416.288
Frankenstadion (FSN)	5.442.717	5.442.717
Klinikum	0	0
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	1.168.187
Noris inklusion gGmbH (NOI)	0	0
Nürnberg Bad (NüBad)	0	3.037.016
Nürnberg Stift (NüSt)	0	0
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	206.206	239.629.195
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	0	45.127.093
wbg	201.669	49.775.964
Summe	5.850.592	366.596.459

Passive Unterschiedsbeträge kommen dadurch zustande, dass der Beteiligungsbuchwert bei der Kernstadt kleiner als das anteilige Eigenkapital ist. Die Gründung bzw. Aufgabenübertragung in Bezug auf die nachgeordneten Aufgabenträger durch die Kernstadt erfolgten schon vor längerer Zeit, ohne dass ein konsolidierter Jahresabschluss aufgestellt wurde. Dadurch haben die Tochtergesellschaften der Kernstadt im Laufe der Zeit in erheblichem Maße Rücklagen angesammelt, so dass das anteilige Eigenkapital über die ursprüngliche Kapitaleinlage gestiegen

ist. Ein solcher Unterschiedsbetrag hat Eigenkapitalcharakter und wird in einem separaten Posten ausgewiesen (*vgl. auch Glossar*).

In 2017 wurden die sich im Rahmen der Erstkonsolidierung errechnenden, aus Gewinnen der Vergangenheit resultierenden passiven Unterschiedsbeträge von **ASN, NOA, SUN, wbg** und den **StWN** gemäß E-DRS 30.142/143 in die Ergebnisrücklage umgebucht. Lediglich der Betrag für **FSN** verbleibt in dieser Position, hier wurden Rücklagen aus Kapitalzuschüssen gebildet, nicht aus Gewinnen. Geringe Beträge ergeben sich aus der Konsolidierung des 25,1%-Anteils der wbg an der NIM (StWN-Konzern).

4.2.3.2.2 B. Sonderposten

B.I Sonderposten aus Zuwendungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	847.375.189	814.351.920
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	0	0
Frankenstadion (FSN)	0	0
Klinikum	325.532.350	359.548.279
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0
Noris inklusion gGmbH (NOI)	1.672.525	1.407.213
Nürnberg Bad (NüBad)	5.659.000	0
Nürnberg Stift (NüSt)	4.062.888	4.866.156
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	173.943.187	174.466.009
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	45.791.770	42.029.506
wbg	0	0
Summe	1.404.036.908	1.396.669.083

Die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuwendungen“ verzeichnet insgesamt einen Anstieg um 7,37 Mio. €. Die größten Posten bilden die **Kernstadt** (60,3 %), das **Klinikum** (23,2 %) und die **StWN** (12,4 %).

Die Steigerung um 33,02 Mio. € bei der **Kernstadt** resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Sonderposten aus Zuweisungen vom Land (30,33 Mio. €). Insgesamt wurden 71,78 Mio. € an Fördermitteln des Landes vereinnahmt, insbesondere für den Ausbau der U-Bahninfrastruktur U3, Klinikum Nord und Nordwestring (43,99 Mio. €), Zuweisungen für den Ausbau von Kindertageseinrichtungen (8,21 Mio. €) und Schulen (6,93 Mio. €, u.a. Neubau Gretel-Bergmann-Grundschule (1 Mio. €), Michael-Ende-Schule (2 Mio. €), FÖZ Paul-Moor-Schule (1,87 Mio. €)). Für den Ausbau an Kindertageseinrichtungen gingen Fördermittel aus Zuweisungen des Bundes in Höhe von 3,61 Mio. € ein, u.a. für

das Kinder- und Jugendhaus (KiJH) Muggenhofer Str. 118 und dessen Außenanlage.

Beim **Klinikum** verringert sich die Bilanzposition um 34,02 Mio. €, darunter 32,6 Mio. € aus der Eliminierung der von der Stadt an das Klinikum geleisteten Investitionszuschüsse vor 2015. Der Sonderposten wurde gemäß § 5 KHBV eingestellt und enthält Fördermittel nach dem KHG, Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter, die zur Finanzierung des Anlagevermögens dienen.

Bei den **StWN** handelt es sich um Baukostenzuschüsse von Kunden für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen, hier war ein Rückgang um 0,52 Mio. € zu verzeichnen.

Die Veränderung bei **NüBad** im Vergleich zum Vorjahr i. H. v. 5,66 Mio. € entfällt überwiegend auf eine

Veränderung in der Kontenzuordnung: Die materielle Erhöhung beträgt 1,19 Mio. €.

Konzernintern ausgebucht wurden insgesamt 36,49 Mio. €.

Bei **SUN** stiegen die Sonderposten aus Zuweisungen um 3,76 Mio. €.

B.II Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	132.577.873	136.455.005
Klinikum	0	225
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	88.103.259	88.981.377
Summe	220.681.131	225.436.608

Bei der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ ergibt sich eine Verringerung um 4,76 Mio. €.

insbesondere im Grundstücks- und Liegenschaftsverkehr (Erschließungskostenbeiträge u. a.).

Nur die Kernstadt und SUN weisen solche Sonderposten aus. Der Bestand bei der **Kernstadt** sinkt gegenüber 2017 um 3,88 Mio. € und besteht aus Sonderposten aus Beiträgen (Wertberichtigung durch Abschreibungen von 5,34 Mio. €) sowie vereinbarte Investitionsförderungen i. H. v. 1,88 Mio. €

Bei **SUN** wird ein Sonderposten in Höhe von 88,10 Mio. € aus satzungsgemäß erhobenen Kanalerstellungs- und Verbesserungsbeiträgen ausgewiesen, hier hat sich der Posten um 0,88 Mio. € verringert.

Konzernintern wurde hier nichts eliminiert

B.III Sonstige Sonderposten	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	14.165.088	11.297.734
Summe	14.165.088	11.297.734

Die Position „Sonstige Sonderposten“ weist zum Bilanzstichtag einen Betrag in Höhe von 14,17 Mio. € auf und hat sich damit um 2,87 Mio. € verändert. Dieser Betrag resultiert allein aus der **Kernstadt** und enthält u. a. die Sonderposten für nicht verwendete zweckgebundene Mittel, wie Stellplatz- und Kinderspielplatzablösungen, Ablösungen für Öko-Ausgleichsflächen, Ausgleichszahlungen nach dem Bay-NatSchG, Gelder für Ersatzmaßnahmen nach der

BaumSchVO und aus dem Verkauf von Sozialimmobilien.

Sonderposten für Kostenerstattungsbeträge nach dem §135 a-c BauGB (Maßnahmen für den Naturschutz) wurden 2017 erstmals gebildet. Für die Maßnahme „Ausgleich und Ersatzmaßnahme Agnes-Gerlach-Ring“ wurden 0,42 Mio.€ vereinnahmt.

Nicht enthalten sind die noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden und die Nachlässe in

Abwicklung, diese werden als Verbindlichkeit ausgewiesen.

B.IV Gebührenaussgleich

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	26.321.110	40.869.012
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	38.132.186	24.664.507
Summe	64.453.296	65.533.519

Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums nach Art. 8 Abs. 6 KAG ergeben, sind als „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ anzusetzen (§ 73 Nr. 3 KommHVDoppik, Ziffer 6.5.4 BewR). Daher werden unter dieser Bilanzposition insb. die bei den Eigenbetrieben **ASN und SUN** gebildeten Rückstellungen für Gebührenschwankungen bzw. Gebührenrückzahlungen dargestellt, insgesamt verringert sich dieser Posten zum Bilanzstichtag um -1,08 Mio. €.

Beim **ASN** reduziert sich der „angesparte“ Gebührenaussgleichsposten um 14,55 Mio. € auf 26,32 Mio. €, da Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum dem Abfallgebührenhaushalt in diesem Kalkulationszeitraum zu Gute kommen.

Bei **SUN** werden die nach KAG errechneten Überzahlungen zum 31.12.2017 in die Rückstellung eingestellt, diese erhöht sich um 13,47 Mio. €.

4.2.3.2.3 C. Rückstellungen

C.I Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	1.471.899.146	1.430.890.296
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	4.366.438	4.079.566
Frankenstadion (FSN)	0	0
Klinikum	26.794.695	31.570.890
Noris Arbeit gmbH (NOA)	60.277	52.919
Noris inklusion gmbH (NOI)	357.973	504.450
Nürnberg Bad (NüBad)	105.145	150.418
Nürnberg Stift (NüSt)	2.677.671	2.946.482
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	521.891.423	510.700.790
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	31.473.204	31.306.233
wbg	5.906.581	5.743.183
Summe	2.065.532.553	2.017.945.228

Die Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ hat sich zum Bilanzstichtag um 47,59 Mio. € verändert.

Den größten Posten bildet die **Kernstadt** mit 71,3 %. Bei der Kernstadt werden die Pensionsrückstellungen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Rückstellungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Rechensoftware ermittelt. Der Rückstellungsbestand 2017 ist gegenüber 2016 vor allem wegen der zu berücksichtigten Besoldungserhöhungen zum 01.01.2017 (2,0 %) und zum 01.01.2018 (2,35 %) um 41,01 Mio. € deutlich angestiegen.

Ebenso sind enthalten die Pensionsrückstellung für die Beteiligungen an Versorgungsfällen (d.h. für ehemalige städtische Beamtinnen und Beamte, die bei einem anderen Dienstherrn in die Versorgung eingetreten sind und für die die Stadt anteilig nach Dienstzeit einen Teil der Versorgung erstatten muss). Bei den zugrundeliegenden Personalfällen handelt es sich überwiegend um Polizeibeamte (bzw. deren Hinterbliebene), die vor Verstaatlichung der Polizei am 01.10.1974 städtische Bedienstete waren.

Den zweitgrößten Posten bilden die **StWN** mit 25,3 %. Hier hat sich der Wert gegenüber dem Vorjahr um 11,19 Mio. € erhöht. Grund hierfür sind u. a. Rückstellungen für Altersteilzeit- und Vorruhestandsverpflichtungen.

C.II Umweltrückstellungen	31.12.2017 €	31.12.2016
Kernstadt	6.667.500	6.797.500
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	19.499.860	18.105.776
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	3.758.000	4.463.000
Summe	29.925.360	29.366.276

Die Position Umweltrückstellungen hat sich zum Bilanzstichtag um 0,56 Mio. € verändert.

Den größten Posten bildet hier der **ASN** mit 19,50 Mio. € an Rückstellungen für die Rekultivierung und die Nachsorge der Reststoffdeponien Nürnberg-Süd und Nürnberg-Nord. Die Erhöhung um

1,39 Mio. € gegenüber 2016 begründet sich aus der Aktualisierung zukünftiger Kostensteigerungen.

Die Altlastenrückstellungen sind wertmäßig im Vergleich zum Bilanzstichtag 2016 um ca. 0,13 Mio. € gesunken (Pilotsanierung Altlastenfall Flachslander Straße).

C.III Instandhaltungsrückstellungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	14.116.651	13.574.221
Klinikum	6.457.849	6.767.961
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	285.000	247.000
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	5.053.000	5.259.000
wbg	4.878.989	3.189.860
Summe	30.791.490	29.038.043

Die Position „Instandhaltungsrückstellungen“ hat sich zum Bilanzstichtag um 1,75 Mio. € gegenüber 2016 verändert. Den größten Posten bildet die Kernstadt mit 45,8 %, gefolgt vom Klinikum (21,0 %). Aufgrund des Verbleibs des Verkehrsinfrastrukturvermögens bei der Kernstadt erfolgt die Bildung der korrespondierenden Instandhaltungsrückstellungen weiterhin bei dieser – nicht im für die Durchführung

der Instandhaltungsmaßnahmen zuständigen Eigenbetrieb SÖR.

Die Steigerung der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung im Vergleich zu 2016 liegt überwiegend an der Ausweitung der zugrundeliegenden Hochbau-Baupauschale (+0,5 Mio. €).

C.IV Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	2.233.222	1.487.179
Klinikum	1.094.406	555.723
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	123.216	161.436
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	1.194.710	370.192
wbg	420.051	379.578
Summe	5.065.605	2.954.108

Die Position „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen“ hat sich zum Bilanzstichtag um 2,11 Mio. € erhöht.

Hier bildet ebenfalls die **Kernstadt** den größten Posten mit 44,1 %. Unter dieser Position werden neben dem größten Anteil für die Bezirksumlagerückstellung auch Rückstellungen für Steuer vom Einkommen und Ertrag sowie Umsatzsteuernachholungen

erfasst. In 2017 wurde aufgrund der voraussichtlich höheren Belastung der Stadt durch die Bezirksumlage 2019 eine weitere Rückstellung in Höhe von 0,6 Mio. € gebildet, da die Steuererträge 2017 für die Berechnung der Umlagekraft 2019 maßgeblich sind.

Danach folgt die **StWN** mit einem Betrag von 1,19 Mio. €, vor allem aus Gewerbesteuerrückstellungen.

C.V Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Summe	0	0

C.VI Sonstige Rückstellungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	42.816.961	22.505.181
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	8.876.957	10.219.983
Frankenstadion (FSN)	17.900	15.900
Klinikum	69.878.323	59.771.408
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	318.130	294.067
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	417.736	713.640
Nürnberg Bad (NüBad)	615.853	1.271.064
Nürnberg Stift (NüSt)	2.161.646	2.087.705
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	207.469.772	251.027.225
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	23.508.373	24.995.041
wbg	23.235.749	15.066.559
Summe	379.317.399	387.967.771

Die Position „Sonstige Rückstellungen“ hat sich zum Bilanzstichtag um 8,65 Mio. € gegenüber dem Vorjahr verändert.

Den größten Posten bildet hier **StWN** mit 54,7 %. Hierunter fallen ungewisse Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Jubiläumsverpflichtungen und Verpflichtungen aus Altersteilzeit und Beihilfen) sowie Rückstellungen für besondere wirtschaftliche Risiken und drohende Verluste, Abschreibungsverpflichtungen, Sanierungs- und Wiederherstellungskosten, Verbindlichkeiten aus ausstehenden Rechnungen und Schadenersatzleistungen – hier sind zum 31.12.2017 ca. 88 Mio. € Drohverlustrückstellungen aus Stromliefer- und Speichernutzungsverträgen enthalten. Die Reduzierung um 43,56 Mio. € gegenüber 2016 beinhaltet u. a. die Auflösung von Drohverlustrückstellungen aus Stromlieferungsverträgen (13,4 Mio. €) und Auflösung einer Rückstellung für Risiken eines abgeschlossenen Gerichtsverfahrens (51,5 Mio. €).

Als zweitgrößter Posten folgt das **Klinikum** mit 18,4 %, hier haben sich die sonstigen Rückstellungen gegenüber dem Jahr 2016 um 10,11 Mio. € erhöht. Grund hierfür sind die erhöhten Rückstellungen für Erlösrisiken aus zu erwartenden Kosten- und Preissteigerungen, die nicht adäquat vergütet werden, sowie Beihilfen- und ähnlichen Verpflichtungen.

Bei der **Stadt** (11,3 %-Anteil) erhöhen sich die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2017 um 20,31 Mio. € gegenüber 2016. Dieser Betrag resultiert v.a. aus der Neubildung von Rückstellungen für

- die drohende Rückzahlungsverpflichtung für Gewerbesteuerzahlungen samt Zinsen (16,6 Mio. €),
- die Risikovorsorge zu strittigen Bilanzierungsfragen entsprechend des BKPV-Prüfberichts (6,7 Mio. €),
- die ausstehende Abrechnung der VAG wegen des U-Bahnunterhalts (3,2 Mio. €) und

- die ausstehende Abrechnung des Beihilfe-Center Erlangen wegen Bearbeitungsrückständen (2,1 Mio. €).

Reduziert werden konnte die Rückstellung für Verluste des Eigenbetriebes SÖR, da diese durch positive Jahresergebnisse in den Folgejahren ausgeglichen werden.

4.2.3.2.4 D. Verbindlichkeiten

D.I Anleihen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	80.000.000	80.000.000
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	0	446.487
Summe	80.000.000	80.446.487

Die Veränderung auf dieser Position beträgt insgesamt 0,45 Mio. €, die allein aus Tilgungen bei den Namensgewinnschuldverschreibungen der **StWN** resultiert. Die Anleihe bei der Kernstadt wurde im Mai

2013 zusammen mit der Stadt Würzburg ausgegeben, um zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Sie ist endfällig, daher ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen. Es wurde kein Betrag konzernintern eliminiert.

D.II Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	1.176.903.364	1.205.947.938
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	53.210.763	59.466.947
Frankenstadion (FSN)	9.553.009	10.559.246
Klinikum	36.592.169	42.616.117
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0
Noris inklusion gGmbH (NOI)	2.785.666	3.002.040
Nürnberg Bad (NüBad)	35.995.897	37.471.540
Nürnberg Stift (NüSt)	9.372.207	9.728.845
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	550.870.638	599.450.544
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	319.092.420	348.126.790
wbg	374.369.406	368.421.467
Summe	2.568.745.540	2.684.791.473

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten entfällt zum größten Teil (45,8 %) auf die Kernstadt. Den

größten Anteil am Schuldenabbau von 116,05 Mio. € fällt der **StWN** (48,58 Mio. €) zu, dann folgen die

Kernstadt (29,04 Mio. €) und das **Klinikum** (6,02 Mio. €), die den Schuldenaufbau bei der **wbg** (5,95 Mio. €) kompensieren.

Bei **StWN** reduzierten sich insb. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch Tilgung eines endfälligen Bankdarlehens aus Konzernmitteln.

Bei **SUN** erfolgt hier neben den regulären Investitionskrediten auch der Ausweis und die Tilgung

(13,21 Mio. €) der Verbindlichkeiten-Seite des B-Anteils des Loops aus der Auflösung des Cross-Border-Leasings (s. Position A.III.5 Ausleihungen). Die **wbg** investierte in den Bau und die Fertigstellung von Neubauwohnungen.

Eliminiert wurde ein Betrag in Höhe von 7,39 Mio. € aus den von der Stadt an die wbg ausgereichten Wohnungsbaudarlehen.

D.III Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	29.355.102	27.749.318
Klinikum	7.411.212	5.155.561
wbg	0	9.609.782
Summe	36.766.314	42.514.661

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung verringerten sich insgesamt um 5,75 Mio. €. Insgesamt wurde konzernintern ein Betrag in Höhe

von 77,75 Mio. € eliminiert, welcher aus den von der Stadt für die Eigenbetriebe und das Klinikum geführten Cash-Pooling-Kontokorrentkonten resultiert.

D.IV Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	150.477.125	80.899.537
Frankenstadion (FSN)	9.831.977	10.413.609
Summe	160.309.102	91.313.146

Die Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, erhöhten sich insgesamt um 69,00 Mio. €. Diese Veränderung betrifft zum Großteil die **Kernstadt**. Dort fallen unter diese Position Verbindlichkeiten aus verkauften Darlehen, Leibrenten und sonstige kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Letztere dominieren betragsmäßig und enthalten vor allem die **kreditähnlichen Rechtsgeschäfte aus der Forfaitierung mit Einredeverzicht im Rahmen von Public Private Partnership (PPP bzw. ÖPP) - Projekten im Schulbereich**: Hierbei verkauft der

private Auftragnehmer seine Forderungen aus der Bauleistung respektive den Investitionskosten gegenüber der Stadt Nürnberg an die finanzierende Bank. Gleichzeitig stellt die Stadt Nürnberg diese Forderungen einrededefrei, was sie dazu verpflichtet, den Bestandteil des Leistungsentgeltes für die Investition entsprechend eines Kapitaldienstes für ein Raten- oder Annuitätendarlehen (je nach Finanzierungsgestaltung) an die Bank zu zahlen. Diese Form der Finanzierung ermöglicht es den Banken auf-

grund des bestehenden AAA-Ratings der öffentlichen Hand kommunalkreditähnliche Konditionen zu vergeben. Der Bestandteil des monatlichen Leistungsentgeltes für Betriebsleistungen wird hingegen direkt von der Stadt Nürnberg aufwandswirksam an den privaten Auftragnehmer ausgezahlt. Im Jahr 2017 wurden die Johann-Pachelbel-Schule und die Gretel-Bergmann-Schule fertiggestellt und die entsprechenden kreditähnlichen Rechtsgeschäfte wirksam (53,4 Mio. € Johann-Pachelbel-Schule und 22,2 Mio. € Gretel-Bergmann-Schule).

Beim **FSN** handelt es sich hier um einen „Investitionskredit“ im Rahmen des KfW-Infrastrukturprogramms: Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ außerhalb des kommunalen Haushalts und der haushaltsrechtlichen Berücksichtigung, der speziell für die Finanzierung des Umbaus des Stadions für die Fußball-WM 2006 aufgenommen wurde.

Konzernintern wurde kein Betrag eliminiert.

D.V Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	29.965.340	33.080.730
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	2.791.450	3.374.760
Frankenstadion (FSN)	115.303	69.605
Klinikum	13.975.127	18.313.867
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	134.952	445.716
Noris inklusion gGmbH (NOI)	836.304	385.655
Nürnberg Bad (NüBad)	417.138	368.741
Nürnberg Stift (NüSt)	327.086	679.288
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	276.768.893	229.938.319
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	4.124.274	3.291.470
wbg	5.084.534	5.985.192
Summe	334.540.402	295.933.343

Die Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ erhöhte sich um 38,61 Mio. €. Die Veränderung ergibt sich zu großen Teilen durch eine Erhöhung bei den **StWN** um 46,83 Mio. € und resultiert im Wesentlichen aus höheren Beträgen durch Eigentumsvorbehalte bei der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

Konzernintern wurde 2017 insgesamt ein Betrag in Höhe von 37,57 Mio. € **eliminiert**. Davon entfallen auf die **Kernstadt** 8,78 Mio. €, auf das **Klinikum** 8,84 Mio. €, auf die **StWN** 16,73 Mio. €, auf **NüSt** 0,40 Mio. € und auf **SUN** 0,79 Mio. €.

D.VI Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	2.149.712	2.479.125
Klinikum	26.003.390	35.239.695
Nürnberg Stift (NüSt)	235.477	257.630
Summe	28.388.579	37.976.450

Die Position „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ verringerte sich um 9,59 Mio. €.

Wertmäßig dominieren hier mit 91,6 % Verbindlichkeiten des **Klinikums** aus dem Krankenhausfinanzierungsrecht. Bei der **Kernstadt** fallen unter diese Position vorwiegend zum Stichtag 31.12.2017 noch nicht beglichene Verbindlichkeiten aus den Hilfen zur Gesundheit, um Verbindlichkeiten gegenüber dem

Jobcenter und aus der Obdachlosen- und Flüchtlingshilfe.

Bei **NüSt** handelt es sich um „Verbindlichkeiten aus nichtöffentlicher Förderung“, hier werden die bis zum Abschluss des Geschäftsjahres noch nicht zweckentsprechend verwendeten Spenden und Zuwendungen Dritter ausgewiesen.

Konzernintern eliminiert wurde lediglich ein Betrag in Höhe von 0,02 Mio. € bei der Kernstadt.

D.VII Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kernstadt	116.981.013	146.043.855
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	228.950	219.424
Frankenstadion (FSN)	35.917	200.391
Klinikum	19.545.729	14.515.996
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	429.285	618.678
Noris inklusion gGmbH (NOI)	331.737	355.107
Nürnberg Bad (NüBad)	307.036	472.405
Nürnberg Stift (NüSt)	1.385.186	772.390
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	121.780.233	123.486.972
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	1.925.442	2.374.996
wbg	35.319.046	30.660.818
Summe	298.269.574	319.721.031

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ verringerte sich zum 31.12.2017 um 21,45 Mio. € gegenüber 2016. Die **Kernstadt** mit 116,98 Mio. € und die **StWN** mit 121,78 Mio. € bilden hier die größten Posten.

Unter diese Position fallen bei der **Kernstadt** u.a. die „Sonstigen Verbindlichkeiten von Bund und Land aus Förderung“. Darunter werden für erhaltene investive Zuschüsse bis zur Fertigstellung und Aktivierung der zugehörigen Anlage Verbindlichkeiten eingestellt. Bei Aktivierung der Anlage wird dann der zugehörige Sonderposten passiviert, die Verbindlichkeit ist im Gegenzug auszubuchen. Ebenso fällt unter diese Position der antizipative Rechnungsabgrenzungsposten, unter welchem solche Ausgaben erfasst sind, die nach dem Bilanzstichtag und vor Abschluss der Jahresabschlussarbeiten bewirkt wurden, jedoch bereits vor dem Stichtag zu Aufwendungen führen.

Die Verringerung bei der Kernstadt wurde durch periodengerechteren Zahlungsfluss, unter anderem im Bereich Hochbau, bei den Beteiligungsbeiträgen (Gewerbesteuer) sowie bei Gehaltszahlungen erreicht.

Bei den **StWN** sind hier vor allem Strom- und Energiesteuerverbindlichkeiten enthalten.

Insgesamt wurden hier konzernintern 3,62 Mio. € eliminiert. Davon fielen bei der **Kernstadt** 1,60 Mio. €, beim **Klinikum** 0,06 Mio. €, bei den **StWN** 1,05 Mio. € an.

Die **Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung** auf der Passivseite sind unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen (vgl. Erläuterung zu B.II.3). Die Bilanz zum 31.12.2017 weist einen Betrag von 0,72 Mio. € auf, entsprechend 0,02 % der Verbindlichkeiten und ist somit auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie in 2016 (0,56 Mio. €).

4.2.3.2.5 E. Passive Rechnungsabgrenzung

E. Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2017 €	31.11.2016 €
Kernstadt	28.187.012	25.708.147
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	0	0
Frankenstadion (FSN)	0	10.000
Klinikum	1.675.331	1.292.688
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	4.665	3.286
Noris inklusion gGmbH (NOI)	1.096.364	3.127
Nürnberg Bad (NüBad)	92.223	91.000
Nürnberg Stift (NüSt)	23.406	45.582
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	6.563.542	10.155.281
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	524.605	984.444
wbg	336.867	320.937
Summe	38.504.015	38.614.491

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag erfasst, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Position verringerte sich insgesamt um 0,11 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Den Erhöhungen bei der **Kernstadt** (+ 2,5 Mio. €) und der **NOI** (+1,1 Mio. €) in 2017 steht eine Verringerung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten bei der **StWN** von 3,6 Mio. € zu 2016 gegenüber.

Den größten Posten bildet hier die **Kernstadt** (28,19 Mio. €) und beinhaltet vorwiegend die Gebüh-

ren der Kindertagesstätten (9,63 Mio. €) und die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer (10,63 Mio. €). Dabei handelt es sich um Vorauszahlungsanforderungen von Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr besitzen.

In 2017 ebenfalls als passiver Rechnungsabgrenzungsposten enthalten sind Kita-Verpflegungsentgelte für 2018 i. H. v. 2,19 Mio. € und Anordnungen des Sozialamtes für 2018 i. H. v. 2,1 Mio. €.

Konzernintern wurde ein Betrag in Höhe von 0,27 Mio. € eliminiert.

4.2.3.3 Erläuterung der Einzelpositionen: Konsolidierte Ergebnisrechnung

4.2.3.3.1 Ordentliche Erträge

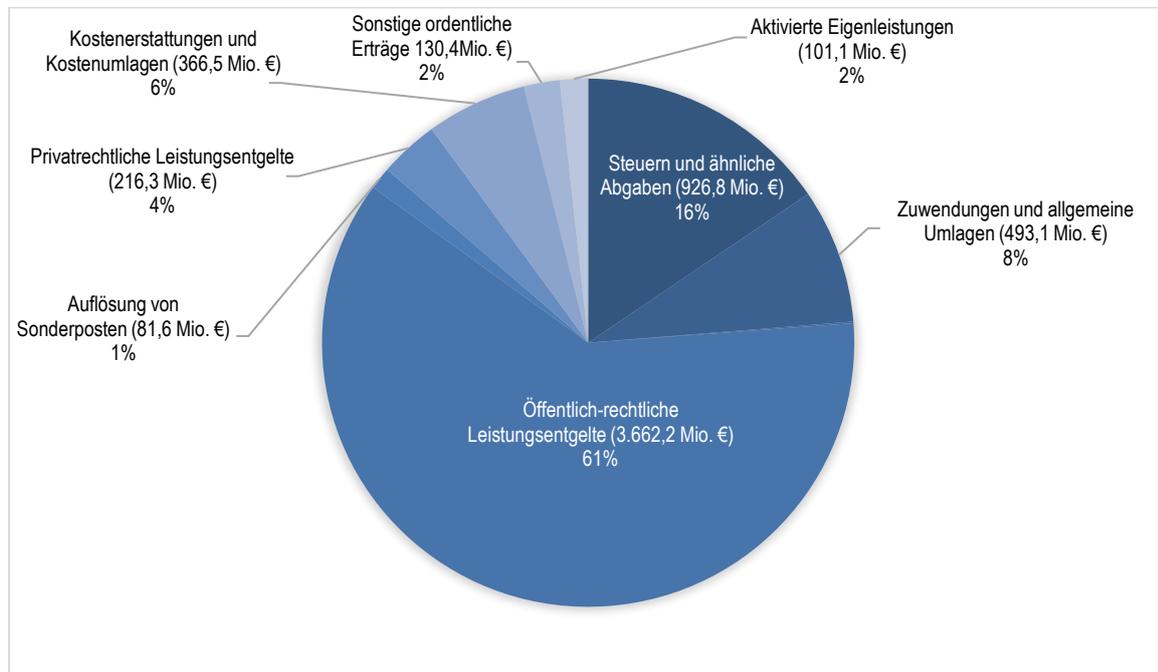


Abbildung 3: Erträge Konzern Stadt Nürnberg

Die ordentlichen Gesamterträge des Konzerns Stadt Nürnberg erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,19 % (128,51 Mio. €) auf 5.985,08 Mio. €. Konzernintern konsolidiert wurden 153,27 Mio. €, dies entspricht 2,49 % der ursprünglichen ordentlichen Gesamterträge.

Auf die Einzelpositionen je Beteiligung wird im Folgenden näher eingegangen.

Steuern und Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben	Ist 2017 in €	Ist 2016 in €
Kernstadt	926.765.946	875.313.017
Summe	926.765.946	875.313.017

Steuern und Abgaben fallen lediglich bei der Kernstadt an. Die Steuererträge belaufen sich im Ist 2017 auf 926,77 Mio. €.

Die Gewerbesteuer stellt die wichtigste Ertragsquelle der Stadt Nürnberg dar, gefolgt vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Des Weiteren sind in den

Steuererträgen der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, die Grundsteuer sowie Hunde- und Zweitwohnungssteuer enthalten.

Durch die Ertragskonsolidierung wurden 0,58 Mio. €, entsprechend 0,06 % des ursprünglichen Gesamt Betrags, an Steuererträgen eliminiert.

Zuweisungen, Zuschüsse und sonstige Transfererträge

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	473.757.036	0,96	456.107.755	0,94
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	21.432	0,00	77.248	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	13.683.327	0,03	25.318.858	0,05
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	4.506.644	0,01	4.121.977	0,01
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	128.096	0,00	103.959	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	0	0,00	0	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	455.865	0,00	422.896	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	469.538	0,00	524.777	0,00
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	0	0,00	0	0,00
wbg	39.255	0,00	0	0,00
Summe	493.061.193	1	486.677.471	1

Auch bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen resultiert der überwiegende Anteil aus den Erträgen bei der **Kernstadt** (473,76 Mio. €, entspricht 96,1 %). Hier sind wesentliche Bestandteile die Schlüsselzuweisungen, der Einkommensteuerersatz (Familienleistungsausgleich), Zuweisungen vom Land aus der Grunderwerbsteuer und Zuweisungen vom Land (Sozialtransfer) sowie Zuweisungen vom Land für Lehr- und Kinderbetreuungspersonal. Eliminiert im Rahmen der Aufwands-/Ertragskonsolidierung wurden lediglich 0,07 Mio. €.

Mit einem Konzernanteil von 2,8 % (13,68 Mio. €) fallen auch beim **Klinikum** Nürnberg bemerkenswerte Zuwendungen an. Hierbei handelt es sich um investive Fördermittel nach dem KHG für Pauschal- und Einzelförderungen, die sowohl ertrags- als aufwandsseitig (sonstige ordentliche Aufwendungen) gebucht werden und somit ergebnisneutral sind. Die hohe Veränderung im Vergleich zum Bilanzstichtag 2016 ist den in 2017 fehlenden Fördermitteln für Einzelmaßnahmen nach Art. 11 KHG zuzuschreiben: Im Vorjahr flossen hier Gelder für die Radiologie im Klinikum Süd, Bauabschnitt 4C.

Sonstige Transfererträge	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	5.921.202	1,00	5.879.551	1,00
Summe	5.921.202	1	5.879.551	1

Auch die sonstigen Transfererträge fallen nur bei der **Kernstadt** an und enthalten vorwiegend Erstattungen für die Unterbringung von Asylbewerbern sowie

Rückforderungen von Kindertageseinrichtungen freier Träger im Rahmen der Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Belegungszahlen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	58.149.079	0,02	70.400.440	0,02
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	77.802.100	0,02	77.416.121	0,02
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	539.505.409	0,15	531.171.989	0,15
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0,00	0	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	0	0,00	0	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	3.786.995	0,00	3.749.846	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	29.243.404	0,01	27.851.172	0,01
Städtische Werke Nürnberg (StWN))	2.882.254.588	0,79	2.880.379.366	0,79
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	71.444.601	0,02	72.154.947	0,02
wbg	0	0,00	0	0,00
Summe	3.662.186.176	1	3.663.123.882	1

Die öffentlich-rechtlich erhobenen Leistungsentgelte entfielen mit 78,7 % hauptsächlich auf die Umsatzerlöse aus Gas-, Wasser- und Stromlieferungen bei den **StWN** (insb. N-ERGIE AG). Auch die Fahrpreis-entgelte der VAG sind hier mit 147,36 Mio. € enthalten. Konzernintern eliminiert wurden bei der StWN 56,79 Mio. €, u. a. Umsatzerlöse der N-ERGIE für Strom/Gas/Fernwärme/Wasser (von der Kernstadt 16,5 Mio. €, Klinikum 8,8 Mio. €, wbg 8,3 Mio. €) und Umsatzerlöse für Fahrkarten/Schülertickets, von der Kernstadt i. H. v. 8,5 Mio. €.

Beim **Klinikum** werden in dieser Position die Entgelte für Krankenhausleistungen (Fallpauschalen) ausgewiesen, diese machen hiermit einen Anteil von 14,7 % an den Konzernträgen in diesem Bereich aus. Eliminiert wurden hier 2,92 Mio. €.

Auf die **Kernstadt** entfiel mit 1,6 % nur ein relativ geringer Anteil (u. a. Verpflegungsgebühren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Verwaltungsgebühren, Gebühren für öffentlich-rechtliche Nutzungen, Auslagenersätze, sowie neu seit 2017, Elternentgelte zur Verpflegung mit ca. 1,1 Mio. €). Konzernintern eliminiert wurden 10,02 Mio. €.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	40.734.223	0,19	40.218.270	0,19
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	4.595.350	0,02	5.205.492	0,02
Frankenstadion (FSN)	1.560.252	0,01	1.508.590	0,01
Klinikum	26.958.604	0,12	26.480.654	0,13
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	4.639.746	0,02	2.417.438	0,01
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	2.597.191	0,01	2.720.477	0,01
Nürnberg Bad (NüBad)	119.824	0,00	131.640	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	664.521	0,00	1.008.293	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	0	0,00	0	0,00
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	38.066	0,00	18.234	0,00
wbg	134.342.944	0,62	129.352.892	0,62
Summe	216.250.720	1	209.061.982	1

Privatrechtliche Leistungsentgelte werden vor allem bei der **wbg** erzielt (62,1 %). Hierbei handelt es sich um Mieten. Konzernintern wurden bei dieser Position 1,98 Mio. € eliminiert.

Auf die **Kernstadt** entfallen immerhin 18,8 %, die sich aus Mieterträgen und sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten zusammensetzen, z. B.

Miete für Lichtwellenleiter im Telekommunikationsnetz oder Leitungsentgelte im Bereich der Friedhofsverwaltung.

Beim **Klinikum** fallen 12,5 % an, den Hauptanteil stellen Erlöse aus dem Verkauf von (meist selbst hergestellten) Medikamenten sowie Vermietungserträge, Erlöse aus Studiengebühren und Kursgebühren für Fort- und Weiterbildungen.

Kostenerstattungen und Umlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	331.797.871	0,91	323.017.374	0,90
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	136.473	0,00	137.185	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	17.618.654	0,05	18.491.537	0,05
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0,00	0	0,00
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	14.965.577	0,04	14.371.891	0,04
Nürnberg Bad (NüBad)	36.239	0,00	59.354	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	909.621	0,00	1.130.086	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	0	0,00	0	0,00
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	481.051	0,00	559.577	0,00
wbg	527.841	0,00	727.037	0,00
Summe	366.473.326	1	358.494.041	1

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen wiederum fallen fast ausschließlich bei der **Kernstadt** an. Dabei handelt es sich u. a. um die Erstattungen vom Bund für die Kosten der Unterkunft, auch zur Unterbringung von Flüchtlingen, sowie Erstattungen vom Land für Transferleistungen, insb. Erstattungen nach dem AsylbLG und zur Flüchtlingsunterbringung. Ebenso finden sich hier Erstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden (Kostenerstattungen für Hilfen zur Erziehung bei Kindern und Jugendlichen aus anderen Gemeinden, Gastschulbeiträge) sowie Erstattungen vom Bezirk für Hilfen zur Erziehung. Die Erhöhung im Vergleich zu 2016 (8,78 Mio. €)

ergibt sich vor allem aus zeitverzögerten Erstattungen vom Bezirk. Aus konzerninternen Umsätzen wurden durch die Ertragskonsolidierung bei der Kernstadt 11,12 Mio. € herausgerechnet.

In geringem Umfang fallen Kostenerstattungen beim **Klinikum** an, insb. für Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds nach § 17 a Abs. 5 KHG für auszubildende Krankenhäuser.

Die **NOI** erhält Kostenerstattungen für Maßnahmenpauschalen im Arbeitsbereich bzw. in Wohnheimen und für Fachleistungsstunden im Ambulant Betreuten Wohnen.

Auflösung von Sonderposten

Auflösung von Sonderposten	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	51.823.653	0,64	41.418.617	0,65
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	0	0,00	0	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	21.479.995	0,26	22.449.582	0,35
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0,00	0	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	8.878	0,00	0	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	118.358	0,00	0	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	242.650	0,00	0	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	3.010.572	0,04	0	0,00
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	4.866.276	0,06	0	0,00
wbg	0	0,00	0	0,00
Summe	81.550.383	1	63.868.199	1

Die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen ist nur bei der **Kernstadt** und dem **Klinikum** wesentlich. Hierbei handelt es sich um die

ratierliche Auflösung von Investitionszuschüssen aus vorvergangenen Jahren über die Nutzungs- bzw. Bindungsdauer der Anlage.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	36.421.527	0,28	30.304.215	0,37
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	634.037	0,00	12.838.877	0,16
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	178	0,00
Klinikum	10.399.523	0,08	5.470.891	0,07
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	7.353	0,00	51.120	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	137.369	0,00	77.743	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	122.204	0,00	15.661	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	145.742	0,00	695.986	0,01
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	73.096.993	0,56	25.400.836	0,31
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	6.216.722	0,05	4.354.831	0,05
wbg	3.244.415	0,02	2.550.538	0,03
Summe	130.425.885	1	81.760.874	1

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen liegen die Schwerpunkte in 2017 bei den StWN (56,0 %) und der Kernstadt (27,9 %) sowie dem Klinikum (8,0 %).

Bei den **StWN** bilden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Erträge aus abgeschriebenen Forderungen den Schwerpunkt in dieser Position. Der im Vergleich zum Vorjahr eklatant gestiegene Wert resultiert aus der Auflösung einer Rückstellung i. H. v. 54,50 Mio.€ für die Risiken eines nun abgeschlossenen Gerichtsverfahrens. Bei der **Kernstadt** sind hier insb. Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, Zuschreibungen und Nachaktivierungen als auch Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen für Instandhaltung, für Prozessrisiken, für Altlasten und für Verlustausgleiche enthalten. Hier fällt 2017 ins Gewicht, dass 5,4 Mio. € für den Verlust 2010 beim Eigenbetrieb SÖR aufgrund positiver Ergebnisse in den letzten Jahren aufgelöst werden konnten.

Auch das **Klinikum** verbucht hierunter insb. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und aus dem Abgang von Vermögensgegenständen.

Der konzernintern bereinigte Betrag ist mit 39,11 Mio. €, entsprechend 21,96 % der ursprünglichen städtischen Erträge, sehr hoch, da hier die gesamte Konzessionsabgabe eliminiert wird.

Die **ertragsseitigen Differenzen aus der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung**, d.h. nicht bereinigte Aufrechnungsdifferenzen sind zwischen zwei konsolidierten Gesellschaften, unter den sonstigen ordentlichen Erträgen auszuweisen. Diese betragen insg. 0,65 Mio. € und damit 0,01 % der ordentlichen Erträge des Konzerns Stadt. Sie entfallen insb. auf Differenzen zwischen der Kernstadt und dem StWN-Konzern. Aufwandsseitig werden diese Differenzen unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen (s.u.).

Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	5.592.926	0,06	5.373.326	0,05
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	67.333	0,00	202	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	415.694	0,00	633.263	0,01
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0,00	780	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	0	0,00	15.963	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	18.312	0,00	25.677	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	65.292	0,00	0	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	64.742.668	0,64	70.193.017	0,69
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	2.992.850	0,03	2.593.681	0,03
wbg	27.237.883	0,27	23.452.306	0,23
Summe	101.132.958	1	102.288.215	1

Unter dieser Bilanzposition werden die Erträge aus der Aktivierung von selbst erstellten, zu dauerhaften Nutzung bestimmten Vermögensgegenständen dargestellt. Der größte Teil der aktivierten Eigenleistungen fällt bei den **StWN** an (64,0 %) und entsteht z. B. durch die Herstellung von Strom- und Gasleitungen

der N-ERGIE Service-Gesellschaft für die N-ERGIE AG.

Auch die Bauleistungen der wbg Kommunal im Rahmen der ÖÖP-Projekte Schulen finden sich hier.

Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	28.447	0,02	12.417	0,00
Klinikum	1.304.749	0,99	855.403	0,08
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	11.573	0,01	0	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	-13.027	-0,01	-2.035	-0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	-269.271	-0,20	-498.020	-0,05
wbg	252.514	0,19	9.733.499	0,96
Summe	1.314.985	1	10.101.265	1

Unter dieser Position werden sowohl die Bestandsmehrun-gen als auch die Bestandsminderungen bei fertigen oder unfertigen Erzeugnissen erfasst. Der Bestand zum jeweiligen Bilanzstichtag schwankt naturgemäß sehr stark. In 2017 sind die größten Erträge dieser Position beim Klinikum zu finden (1,30 Mio.).

Bei der **wbg** fallen hier vor allem die Investitionen im Rahmen der ÖÖP-Projekte mit der Stadt bis zur Fertigstellung und Übergabe an diese an, sowie Mieten und Nebenkosten bis zur Abrechnung. Das Minus in 2017 von 9,48 Mio. € ergab sich insb. durch die Fertigstellung und Abrechnung der Gretel-Bergmann-Grundschule inkl. Hort, diese wurde bis zum Bilanzstichtag 2016 als unfertige Erzeugnisse ausgewiesen und alle Aufwendungen in diesem Zusammenhang somit als Bestandsmehrung erfasst.

4.2.3.3.2 Ordentliche Aufwendungen

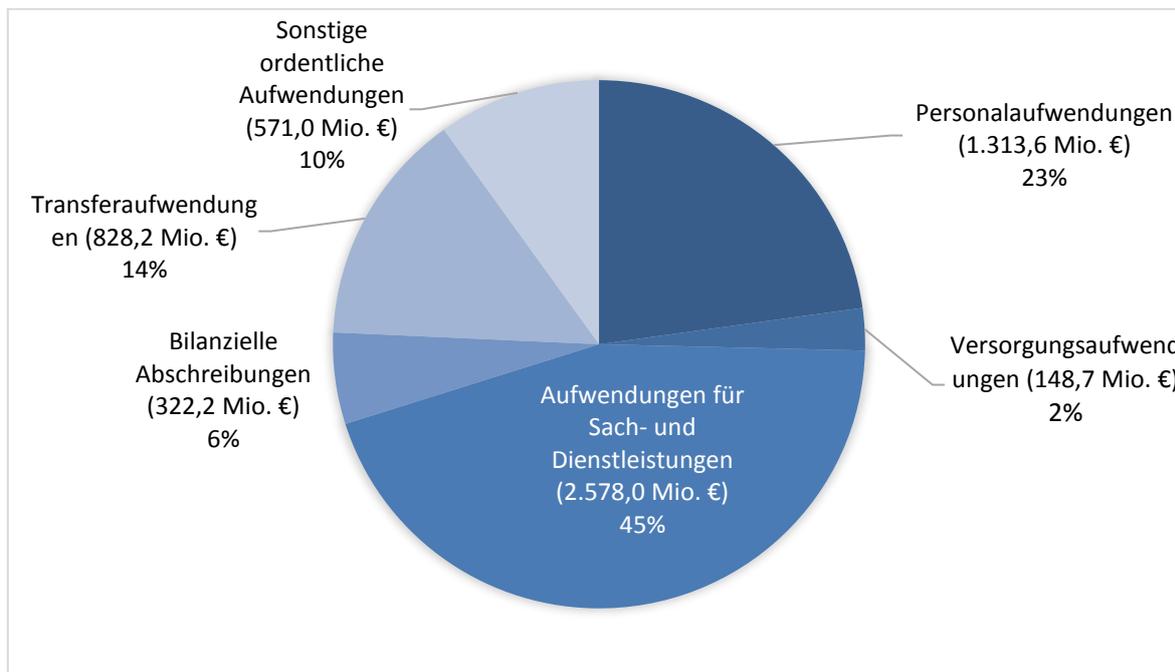


Abbildung 4: Aufwendungen Konzern Stadt Nürnberg

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen des Konzerns betragen 2017 5.761,58 Mio. € und sind damit im Vergleich zu 2016 leicht gestiegen (1,51 % respektive 85,88 Mio. €). Die Posten werden im Folgenden je Beteiligung dargestellt und die größten Werte näher erläutert.

Konzernintern konsolidiert wurden 153,81 Mio. €, dies entspricht 2,59 % der ursprünglichen ordentlichen Gesamtaufwendungen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Personalaufwendungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	514.026.662	0,39	479.158.947	0,38
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	22.192.327	0,02	21.339.319	0,02
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	400.534.129	0,30	386.798.069	0,31
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	9.855.854	0,01	8.095.634	0,01
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	14.106.375	0,01	13.324.276	0,01
Nürnberg Bad (NüBad)	4.032.143	0,00	3.871.680	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	18.997.037	0,01	18.583.277	0,01
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	289.512.483	0,22	280.024.775	0,22
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	20.302.263	0,02	18.681.726	0,01
wbg	20.034.064	0,02	18.115.391	0,01
Summe	1.313.593.337	1	1.247.993.095	1

Die Personalaufwendungen entfallen hauptsächlich auf die Kernstadt (39,1 %), das Klinikum (30,5 %) und die StWN (22,0 %).

Bei der **Kernstadt** ist der Anstieg i. H. v. 34,87 Mio. € auf Tarifierhöhungen bei den Arbeitnehmern (+ 2,35 % ab Februar 2017), die Besoldungserhöhung bei den Beamten (+ 2,00 % ab Januar 2017) sowie Stellenschaffungen zurückzuführen.

Beim **Klinikum** erhöhen sich die Personalaufwendungen um 3,6 % (13,74 Mio. €). bei **StWN** um 3,4 % (9,49 Mio. €).

Die Mehrausgaben sind bei allen Beteiligungen prozentual ähnlich, die jeweiligen Konzernanteile verändern sich kaum.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2016	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	92.013.701	0,62	89.157.777	0,70
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	4.388	0,00	1.105.462	0,01
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	19.833.980	0,13	20.154.135	0,16
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0,00	0	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	0	0,00	0	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	308.694	0,00	303.201	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	2.032.692	0,01	2.044.521	0,02
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	31.005.834	0,21	10.719.835	0,08
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	3.470.587	0,02	3.482.007	0,03
wbg	0	0,00	0	0,00
Summe	148.669.876	1	126.966.939	1

Die Versorgungsaufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 126,97 Mio. € und beinhalten überwiegend Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für Versorgungsempfänger bei der **Kernstadt**. Weiterhin entfallen nennenswerte Anteile auf die **StWN** (20,9 %) und das **Klinikum** (13,3 %) für Altersversorgungsaufwendungen.

Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen erhöhen sich bei den Töchtern der Stadt, zwar etwas abgebremst durch eine Zinssatzänderung in 2016, durch die Marktzinsentwicklung weiter. Dies führt

insb. auch die StWN als Grund für die Steigerungsrate von 189,2 % an.

Bei **der Kernstadt** bleibt der einschlägige Zinssatz weiter bei 6 %. Jedoch sind die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen starken Schwankungen unterworfen. Durch externe Faktoren wie gesetzliche Regelungen und Zeitpunkt des Beschlusses von Besoldungserhöhungen fiel die Zuführung in 2017 wegen der zu berücksichtigenden Besoldungserhöhungen für die Jahre 2017 und 2018 besonders hoch aus.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	207.469.807	0,08	200.385.704	0,08
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	18.260.453	0,01	16.826.325	0,01
Frankenstadion (FSN)	188.041	0,00	181.366	0,00
Klinikum	124.868.517	0,05	123.697.029	0,05
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	1.426.867	0,00	1.757.010	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	1.704.190	0,00	1.722.667	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	1.733.933	0,00	1.735.695	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	2.708.817	0,00	2.381.265	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	2.164.429.914	0,84	2.270.168.510	0,85
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	16.370.809	0,01	15.263.748	0,01
wbg	38.850.887	0,02	31.003.626	0,01
Summe	2.578.012.235	1	2.665.122.945	1

Der Schwerpunkt bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegt mit einer Summe von 2.164,43 Mio. € bei den **StWN** (84,0 %).

Es fallen hier vor allem Aufwendungen für Gas, Einsatzstoffe der Wärmeerzeugung und andere bezogene Leistungen an. Herauskonsolidiert wurden 5,42 Mio. € (v.a. Erlöse aus Dampfverkäufen von ASN und Kraft-Wärme-Kopplungserlöse bei SUN)

Bei der Kernstadt und dem Klinikum fallen, auch aufgrund hoher Eliminierungsbeträge nur relativ geringe Anteile an (8,0 % und 4,8 %). Beim **Klinikum** sind hier die gesamten Aufwendungen für den Krankenhausbetrieb enthalten; eliminiert wurden 12,49 Mio. €.

43,23 Mio. €, entsprechend 17,19 %, wurden bei der **Kernstadt** vor allem für Aufwendungen für Gas, Strom und Wasser sowie Fahrkarten herauskonsolidiert. Als größte Posten nach der Aufwandskonsolidierung verbleiben im Bereich der Sach- und Dienstleistungen die Erstattungen an den Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum (69,9 Mio. €) sowie die Zuführung zu Instandhaltungsrückstellungen (14,1 Mio. €)

Der Eliminierungsbetrag bei **SUN** beträgt 4,41 Mio. € (hauptsächlich Aufwendungen für Straßenentwässerung).

Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	106.090.778	0,33	105.937.521	0,33
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	13.514.810	0,04	13.911.016	0,04
Frankenstadion (FSN)	2.487.317	0,01	2.491.103	0,01
Klinikum	34.673.505	0,11	33.277.889	0,10
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	132.007	0,00	127.763	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	523.344	0,00	660.058	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	3.252.941	0,01	2.667.237	0,01
Nürnberg Stift (NüSt)	1.776.370	0,01	1.744.656	0,01
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	119.995.061	0,37	121.350.729	0,38
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	24.629.878	0,08	24.731.653	0,08
wbg	15.108.609	0,05	13.437.529	0,04
Summe	322.184.619	1	320.337.155	1

Die Position „Bilanzielle Abschreibungen“ beinhaltet Abschreibungen auf Forderungen und Abschreibungen auf Anlagevermögen. Die größten Anteile entfallen auf die StWN (37,24 %) und die Kernstadt (32,93 %), auf das Klinikum entfallen 10,76 %.

Bei der Kernstadt sind hier insb. die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ergebnisbestimmend (87,22 % respektive 92,53 Mio. € von gesamt 106,09 Mio. €).

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	827.325.235	1,00	824.431.128	1,00
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	4.277	0,00	3.931	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	45.669	0,00	94.900	0,00
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	0	0,00	0	0,00
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	61.997	0,00	66.641	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	818	0,00	94.466	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	0	0,00	0	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	391.899	0,00	536.037	0,00
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	184.110	0,00	133.265	0,00
wbg	131.344	0,00	72.430	0,00
Summe	828.145.349	1	825.432.799	1

Die Transferaufwendungen fallen hauptsächlich bei der **Kernstadt** an. Sie werden unterschieden in Sozialtransferaufwendungen (inkl. Bezirksumlage) und in weitere Transferaufwendungen.

Die Sozialtransferaufwendungen umfassen dabei die klassischen Sozialleistungen, die die Stadt selbst zu tragen hat, wie beispielsweise die Kosten der Unterkunft im SGB II oder die Familien- und Jugendhilfen. Hinzu kommen die Zuschüsse an soziale Einrichtungen, insbesondere an die freien Träger der Kinderta-

gesstätten. Auch die Bezirksumlage hat, entsprechend der Aufgabenschwerpunkte des Bezirks, im Wesentlichen den Charakter von Sozialausgaben.

Die weiteren Transferaufwendungen beinhalten z.B. die Gewerbesteuerumlage sowie Zuschüsse aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen außerhalb des Sozialbereichs.

Auf die Kernstadt bezogen wurden insgesamt 8,59 Mio. € (entsprechend 1,02 % der städtischen Transferaufwendungen) konsolidiert, u. a. die Verlustausgleiche an städtische Töchter und Eigenbetriebe.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	131.256.241	0,23	95.655.964	0,20
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	2.043.194	0,00	2.198.600	0,00
Frankenstadion (FSN)	102.653	0,00	91.193	0,00
Klinikum	42.095.043	0,07	56.918.357	0,12
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	1.527.116	0,00	1.897.405	0,00
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	1.802.587	0,00	1.818.298	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	539.743	0,00	525.495	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	4.549.228	0,01	5.672.148	0,01
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	324.601.906	0,57	263.322.888	0,54
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	11.612.719	0,02	8.881.276	0,02
wbg	50.839.579	0,09	52.863.593	0,11
Summe	570.970.008	1	489.845.217	1

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen entfallen überwiegend auf die StWN (56,9 %) sowie in geringerem Umfang auf die Kernstadt (23,0 %), das Klinikum (7,4 %) und die wbg (8,9 %).

Bei den **StWN** wurden hierunter vor allem die Netznutzungsentgelte (251 Mio. €) verbucht. Konzerntechnisch eliminiert wurden 31,14 Mio. €, (entsprechend 8,6 % der ursprünglichen Aufwendungen der StWN), hauptsächlich die an die Kernstadt geleistete Konzessionsabgabe.

Beim **Klinikum** werden hier die Einstellungen von Fördermitteln in die Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Bei der **Kernstadt** sind größere Posten enthalten für Miet- und Pacht aufwendungen inkl. Nebenkosten für Immobilien (u. a. für Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkünfte), für die Zuführung an sonstige Rückstellungen gem. §74 Abs.1 Satz 2 KommHV (Erhöhung von 0,3 Mio. € in 2016 auf 29,4 Mio. € in 2017, u. a. für

eine drohende Gewerbesteuerrückzahlung) sowie für die Vergütung von Leistungen Dritter (v. a. Aufwendungen für Sicherheitsdienste und externes Personal).

Konzernweit wurden immerhin 7,73 % der sonstigen ordentlichen Aufwendungen eliminiert (48,16 Mio. €).

Analog zu den ertragsseitigen **Differenzen aus der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung** sind die aufwandsseitigen Differenzen unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen auszuweisen. Diese betragen insg. 1,47 Mio. € und sind insbesondere auf Differenzen zwischen der Kernstadt und den StWN zurückzuführen. Betragsmäßig spielen die aufwandsseitigen Differenzen jedoch, gemessen an der Höhe der gesamten „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“, mit 0,26 % nur eine untergeordnete Rolle.

4.2.3.3 Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Finanzerträge und Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	26.082.427	0,29	21.598.407	0,17
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	303.432	0,00	98.639	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	36.342	0,00	33.504	0,00
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	34.165	0,00	648	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	8	0,00	90	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	5.817	0,00	9	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	3.758	0,00	2.687	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	58.877.263	0,66	56.319.901	0,68
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	3.082.073	0,03	3.503.920	0,04
wbg	199.445	0,00	1.039.483	0,01
Summe	88.624.730	1	82.597.288	1

Auch die Finanzerträge im konsolidierten Jahresabschluss haben ihren Ursprung insb. bei den **StWN** (66,4 %), hierbei handelt es sich überwiegend um Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen, z. B. führte die N-ERGIE einen Jahresüberschuss 2017 von 61,8 Mio. € an die StWN ab, gemindert werden die Erträge allerdings durch Abschreibungen auf Finanzanlagen (8,5 Mio. €).

Die **Kernstadt** hat einen Anteil von 29,4 %, darin sind vor allem Erträge aus der Verzinsung der Ge-

werbsteuer enthalten (17,8 Mio. €) sowie die Gewinnanteile aus Beteiligungen (gesamt 5,14 Mio. €, insb. Sparkasse und Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg).

Unter den in dieser Ziffer ebenfalls enthaltenen Erträgen aus Eigenkapitalveränderungen aus assoziierten Unternehmen steht in 2017 lediglich der anteilige Jahresüberschuss des Flughafens i. H. v. 1,33 Mio. €.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen inkl. Aufwendungen aus Eigenkapitalveränderungen aus assoziierten Unternehmen (§ 312 Abs. 4 HGB)	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	54.444.141	0,29	41.730.315	0,34
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	5.218.194	0,03	4.931.814	0,04
Frankenstadion (FSN)	5.218.194	0,00	916.975	0,01
Klinikum	7.154.048	0,04	4.546.238	0,04
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	13.242	0,00	7.743	0,00
Noris Inklusion gGmbH (NOI)	50.960	0,00	78.243	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	678.949	0,00	779.729	0,01
Nürnberg Stift (NüSt)	318.060	0,00	0	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	97.650.484	0,52	48.026.050	0,39
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	12.105.267	0,06	12.493.985	0,10
wbg	9.095.401	0,05	8.754.408	0,07
Summe	187.579.622	1	122.654.112	1

Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen fallen vor allem bei der StWN (52,1 %) und der Kernstadt (29,0 %) an.

Die **StWN** weisen hier neben Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 22,4 Mio. € seit 2017 gemäß der neuen Vorschrift des DRS 23 auch die Garantiedividenden aus nicht beherrschenden Anteilen (Thüga AG - 56,7 Mio. €) aus. Im Vorjahr waren diese Gewinnanteile noch unter der Position „4.2.3.3.5 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“ enthalten.

Bei der **Kernstadt** sind unter den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen vor allem Zinsaufwendungen für Investitionskredite i. H. v. 28,7 Mio. € und Aufwendungen aus Erstattungszinsen i. H. v. 22,2 Mio. € abgebildet. Die o. g. Position enthält bei der Kernstadt zudem auch Aufwendungen aus Eigenkapitalveränderungen aus assoziierten Unternehmen. In 2017 ist hier der anteilige Fehlbetrag der NürnbergMesse GmbH in Höhe von 3,7 Mio. € enthalten sowie die Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes aus der Equity-Konsolidierung in Höhe von rd. 1 Mio.€.

4.2.3.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	786.099	0,05	1.699.761	0,10
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	153.582	0,01	83.313	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	510.401	0,03
Klinikum	2.947.235	0,20	1.725.235	0,10
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	58.973	0,00	77.153	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	66.370	0,00	197.471	0,01
Nürnberg Bad (NüBad)	552	0,00	66.979	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	-30.425	-0,00	72.261	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	8.552.369	0,59	10.614.671	0,62
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	22.224	0,00	28.123	0,00
wbg	1.837.028	0,13	2.014.585	0,12
Summe	14.394.008	1	17.089.954	1

Die außerordentlichen Erträge sind ebenfalls überwiegend den StWN zuzurechnen (59,4 %), daneben weisen Klinikum (20,5 %), wbg (12,8 %) und Kernstadt (5,5 %) noch nennenswerte Anteile auf.

Bei den **StWN** sind hier vor allem periodenfremde Umsatzerlöse und Schadenersatzleistungen von Versicherungen verbucht. Beim **Klinikum** handelt es sich überwiegend um periodenfremde Erträge sowie die ertragswirksame Auflösung des passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung im

Konzernabschluss des Klinikums. Der Unterschiedsbetrag wurde 2006 durch den Kauf der Krankenhäuser Nürnberg Land (KNL) in Höhe von 9,38 Mio. € gebildet und wird um die jeweiligen Jahresfehlbeträge aus dem Einzelabschluss der KNL vermindert.

Bei der **wbg** sind unter dieser Position überwiegend Erstattungen aus Versicherungsschäden, Erträge/Gutschriften aus früheren Jahren sowie Zahlungseingänge bereits abgeschriebener Forderungen gebucht, bei der **Kernstadt** fallen hier periodenfremde Erlöse und Schadenersatzleistungen an.

Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Kernstadt	855.918	0,05	1.514.484	0,00
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	1.460	0,00	1.108	0,00
Frankenstadion (FSN)	0	0,00	0	0,00
Klinikum	1.871.159	0,12	1.440.153	0,00
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	34.260	0,00	37.481	0,00
Noris inklusion gGmbH (NOI)	42.185	0,00	7.068	0,00
Nürnberg Bad (NüBad)	3.558	0,00	60.937	0,00
Nürnberg Stift (NüSt)	147.998	0,01	137.514	0,00
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	12.845.653	0,81	5.034.562	100
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	149	0,00	0	0,00
wbg	91.476	0,01	26.436	0,00
Summe	15.893.816	1	8.259.743	1

Auch die außerordentlichen Aufwendungen fallen größtenteils in die Sphäre der **StWN** (80,8 %). Darüber hinaus wurden bei **Klinikum** (11,8 %) und

Kernstadt (5,4 %) noch erwähnenswerte Anteile gebucht. In allen drei Betrieben handelt es sich vorwiegend um periodenfremde Aufwendungen.

4.2.3.3.5 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	Ist 2017 in €	Anteil an Konzern- summe 2017	Ist 2016 in €	Anteil an Konzern- summe 2016
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	3.773.747	1,00	-27.454.853	1,00
Summe	3.773.747	1	-27.454.853	1

Bei der Position „Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“ handelt es sich um Entnahmen aus und Einstellungen in die Minderheitenanteile der Thüga AG aus dem Teilkonzernabschluss der StWN.

Im Vorjahr waren hier auch die Ergebnisausschüttungen enthalten, diese werden künftig entsprechend der neuen Regelung des DRS 23 als Garantiedividenden unter 4.2.3.3.3 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen ausgewiesen.

4.2.4 Unterschiedsbeträge und Stand der anteiligen Schulden der nach der Equity-Methode einbezogenen Aufgabenträger

Bei der NürnbergMesse GmbH wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung nach der Equity-Methode ein Geschäfts- oder Firmenwert von 4,8 Mio. € errechnet, bei der Flughafen GmbH ein passiver Unterschiedsbetrag von 14,12 Mio. €. Außerdem werden hier entsprechend Tz 108 und 122 Konsolidierungsleitfaden

Bayern die Schulden und das Anlagevermögen der nach der Equity-Methode einbezogenen Aufgabenträger dargestellt, um Rückschlüsse auf die dauernde Leistungsfähigkeit im Sinne einer Gesamtsicht auf alle kommunalen Aufgabenbereiche zu ermöglichen.

	Beteiligungsquote in %	Geschäfts/Firmenwert (+) / Passiver Unterschiedsbetrag (-) zum 31.12.2017 in €	Anteilige Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 in €	Anteiliges Anlagevermögen zum 31.12.2017 in €	Anteiliger Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in €
Nürnberg-Messe	49,97%	4.977.141,75	103.269.973,19	174.065.505,46	-3.720.271,68
Flughafen Nürnberg	50,00%	-14.121.600,92	21.778.246,46	80.998.869,79	1.333.031,94

Tabelle 3: Schulden und Anlagevermögen der At Equity konsolidierten Beteiligungen

In diesem Sinne sind unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. Tz 129 Konsolidierungsleitfaden Bayern) aus der Beteiligung an der Messe Nürnberg anteilige Verbindlichkeiten in Höhe von 103,27 Mio. € zu berücksichtigen, was bei einem anteiligen Anlagevermögen von 174,06 Mio. € ca. 59,3 % entspricht und damit deutlich wird, dass der

Verschuldung entsprechende Vermögenswerte gegenüberstehen.

Beim Flughafen bestehen zum 31.12.2017 anteilige Verbindlichkeiten in Höhe von 21,78 Mio. €, was bei einem anteiligen Anlagevermögen von 80,99 Mio. € einen Anteil von 26,8 % ergibt.

4.2.5 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung nach dem aktuell anzuwendenden Standard DRS 21 (§§ 88, 89 Satz 2 KommHV-Doppik i.V.m. Tz 110 Konsolidierungsleitfaden Bayern) wird erstmals für den konsolidierten Jahresabschluss 2017 der Stadt Nürnberg erstellt. Für den Konzernabschluss 2016 lag eine Befreiung durch die Regierung von Mittelfranken vor.

Die auch oft als „Cashflow-Rechnung“ bezeichnete Auflistung zeigt die Veränderung des Finanzmittelfonds (insb. Kassen- und Bankbestände) gegenüber dem Vorjahr auf und unterstützt die Beurteilung des

konsolidierten Jahresabschlusses hinsichtlich der dauernden Leistungsfähigkeit. Die finanzwirtschaftliche Beurteilung basiert auf der Gegenüberstellung der im Konzern erwirtschafteten Finanzmittel aus laufender Geschäftstätigkeit und der Verwendung für zahlungswirksame Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit.

Die ausführliche Kapitalflussrechnung mit Erläuterungen findet sich unter Anlage 5: Kapitalflussrechnung.

Stadt Nürnberg 2017		
Kapitalflussrechnung DRS 21		
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2017
		EUR
	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	536.295.560
	- Cashflow aus der Investitionstätigkeit	205.046.149
	- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	266.930.348
	= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	64.319.063
	+ Finanzmittelfonds am Ende der Vorperiode	338.400.440
	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	402.719.503

Tabelle 4: Übersicht Kapitalflussrechnung Konzern Stadt Nürnberg 2017

4.2.6 Gesamtüberblick gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik

4.2.6.1 Weitere Angaben zu den konsolidierten Unternehmen

Die in **Tabelle 5** aufgeführten Zahlen der durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer wurden aus den Einzelabschlüssen/Teilkonzernab-

schlüssen entnommen. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei dem Wert um die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beteiligung	Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Beamten	Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
Kernstadt	2.809	5.885
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	11	412,91
Frankenstadion (FSN)	0	0 ²
Klinikum	34 Vollkraftanteile (VK)	6747 VK
Noris Arbeit gGmbH (NOA)	265	
Noris inklusion gGmbH (NOI)	0	300 ³
Nürnberg Bad (NüBad)	2	71
Nürnberg Stift (NüSt)	370,10 VK	
Städtische Werke Nürnberg (StWN)	0	4.279
Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN)	20	374
wbg	0	265

Tabelle 5: Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer

Für weitere Angaben insb. Sitz und Rechtsform wird auf den Beteiligungsbericht verwiesen.

² Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes FSN wurden per 01.01.2008 auf andere Dienststellen der Stadt Nürnberg versetzt. Eine Angabe der Zahl der Arbeitnehmer ist dementsprechend nicht mehr relevant.

³ Darüber hinaus waren im Geschäftsjahr 2017 im Jahresdurchschnitt 518 Menschen mit Behinderung beschäftigt.

4.2.6.2 Lagebericht

4.2.6.2.1 Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2017	31.12.2016
Anlagevermögen	7.971.506.584	7.973.893.211
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	149.744.376	211.339.792
<i>Sachanlagen</i>	6.961.463.765	6.878.780.408
<i>Finanzanlagen</i>	860.298.443	883.773.011
Umlaufvermögen	1.257.131.529	1.234.295.011
<i>Vorräte</i>	163.244.621	163.700.766
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	654.401.090	689.679.144
<i>Wertpapiere des Umlaufvermögens</i>	0	0
<i>Liquide Mittel</i>	439.485.817	380.915.101
Aktive Rechnungsabgrenzung	42.858.510	43.711.566
Summe Aktiva	9.271.496.622	9.251.899.788
Eigenkapital	1.512.004.266	1.494.380.338
Sonderposten	1.703.336.423	1.698.936.944
Rückstellungen	2.510.632.407	2.467.271.425
Verbindlichkeiten	3.507.019.511	3.552.696.591
Passive Rechnungsabgrenzung	38.504.015	38.614.491
Summe Passiva	9.271.496.622	9.251.899.788

Tabelle 6: Übersicht Vermögens- und Finanzlage Konzern Stadt Nürnberg

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2017 9.271,50 Mio. € und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 19,60 Mio. €.

Das Anlagevermögen verringert sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 insg. um 2,39 Mio. €, insb. aufgrund der Eliminierung der vor dem 01.01.2016 von

der Stadt an die Töchter Klinikum, wbg und FSN ausgereichten Investitionszuschüsse. Das Sachanlagevermögen erhöht sich im Berichtsjahr um 82,68 Mio. €, was insb. auf die Fertigstellung von Schulen, Kindertagesstätten und Kultureinrichtungen bei der Kernstadt als auch auf Infrastrukturmaßnahmen bei der N-ERGIE (Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen für Erzeugungs-, Gewinnungs-

und Bezugsanlagen sowie Verteilungsanlagen) und der VAG (vor allem geleistete Anzahlungen für den Erwerb der U-Bahnen und Verteilungsanlagen) zurückzuführen ist.

Die Reduzierung der Position Finanzanlagen beträgt 23,47 Mio. €, was sich vor allem aus geringeren sonstigen Ausleihungen bei SUN (-13,3 Mio. €) und Wertveränderungen der Anteile an assoziierten Unternehmen bei den StWN und der Kernstadt ergibt.

Die Vorräte blieben 2017 etwa auf dem Vorjahresniveau.

Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände verringerte sich um 35,28 Mio. €, vorwiegend wegen der Abnahme der Steuerforderungen bei der Kernstadt (-25,5 Mio. €) und niedrigerer Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beim Klinikum (-15,32 Mio. €). Zudem verringerten sich die Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondermögen, vor allem bei der Kernstadt (-2,42 Mio. €) und den StWN (-4,4 Mio. €).

Liquide Mittel erhöhten sich konzernweit um 58,57 Mio. €, insb. durch eine Steigerung bei der Kernstadt.

Beim Eigenkapital ist ein Plus von 17,62 Mio. € zu verzeichnen. Die Veränderung ergibt sich vor allem aus einer Steigerung der Ergebnis- bzw. Gewinnrücklagen (439,70 Mio. €). Der Gesamt-Jahresüberschuss beträgt 126,83 Mio. €, und liegt damit leicht über Vorjahresniveau. Die Allgemeine Rücklage (Nettoposition) der Kernstadt verringerte sich um 72,54 Mio. € aufgrund Korrekturen zur Eröffnungsbilanz. Der im Vergleich zum Vorjahr um 20,51 Mio. € niedrigere Ergebnisvortrag geht auf einen niedrigeren Ausgangswert bei den StWN zurück.

Bei den Sonderposten war ein Anstieg um 4,40 Mio. € festzustellen, der überwiegend der Kernstadt zuzurechnen ist (32,01 Mio. €, insb. bei Sonderposten aus Zuwendungen vom Land).

Die Rückstellungen erhöhten sich um insg. 43,36 Mio. €. Ursächlich sind hier vor allem gestiegene Pensionsrückstellungen (47,59 Mio. €, insb. Kernstadt), bei den sonstigen Rückstellungen gab es

hingegen einen Rückgang um 8,65 Mio. €, vor allem bei den StWN.

Die Gesamt-Verbindlichkeiten verringerten sich um 45,68 Mio. €. Der größte Rückgang am nominellen Schuldenabbau ist bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu verzeichnen (116,05 Mio. €, insb. bei den StWN, der Kernstadt und dem Klinikum), auch der Rückgang bei den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 21,45 Mio. € (insb. durch periodengerechten Zahlungsfluss bei der Kernstadt) ist erwähnenswert.

Diese erfreuliche Entwicklung kompensiert Erhöhungen bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (69,00 Mio. €, insb. Kernstadt) sowie bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (38,61 Mio. €, insb. verursacht durch die StWN).

Für die unter 4.2.1 und 4.2.2 beschriebene Inanspruchnahme von **Vereinfachungsregelungen** ist gemäß Tz 71 Konsolidierungsleitfaden Bayern an dieser Stelle der Einfluss auf die Vermögens-/Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen. Wertmäßig relevant ist hier vor allem der Verzicht auf die Umbewertung von Pensionsrückstellungen entsprechend Tz 65 Konsolidierungsleitfaden Bayern. Durch einen Verzicht auf die ansonsten gemäß 6.6.2 BewertR vorzunehmende höhere Diskontierung mit 6% sowie die Beibehaltung des Einbezugs von künftigen Preis- und Kostensteigerungen werden die Pensionsrückstellungen der städtischen Töchter (relevant ist hier insb. die StWN) im konsolidierten Jahresabschluss der Stadt wesentlich höher ausgewiesen.

Die Einbeziehung der konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger mit ihren Buchwerten und der Verzicht auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei der Erstkonsolidierung (Tz 70 Konsolidierungsleitfaden Bayern) wirken sich unter der Prämisse, dass stille Reserven aufgrund des bilanziellen Vorsichtsprinzips höher sind als stille Lasten (vgl. Tz 67 Konsolidierungsleitfaden Bayern), so aus, dass dann passive Unterschiedsbeträge höher ausgefallen wären, aktive Unterschiedsbeträge seltener und kleiner.

Kennzahlen zur Vermögenslage

		Konsolidierter Abschluss 31.12.2017	Kernstadt 31.12.2017	Konsolidierter Abschluss 31.12.2016
Eigenkapitalquote I	Eigenkapital i. e. S./Bilanzsumme	16,3 %	16,1 %	16,2 %
Eigenkapitalquote II	Eigenkapital + eigenkapitalähnliche Sonderposten/Bilanzsumme	34,0 %	35,8 %	33,8 %
Anlagendeckung	Langfristiges Kapital/Anlagevermögen	101,5 %	103,8 %	101,2 %

Tabelle 7: Kennzahlen zur Vermögenslage

Bei diesen Bilanzkennzahlen zeigt sich, dass im Konzern insgesamt ähnliche Verhältnisse wie bei der Kernstadt in Bezug auf die wesentlichen Bilanzkennzahlen herrschen. Mit der Eigenkapitalquote I von 16,3 % bewegt sich Nürnberg aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Rechnungslegungsvorschriften in den verschiedenen Bundesländern eher im unteren Bereich von Städten vergleichbarer Größenordnung (Frankfurt 42,3 % und Essen -7,7 %).

Für die Berechnung der Anlagendeckung, d. h. die Kennzahl, die darstellt, inwieweit langfristig gebundenes Vermögen langfristig finanziert ist und damit, inwieweit die sog. „Goldene Bilanzregel“ der Fristenkongruenz erfüllt ist, werden als langfristiges Kapital das Eigenkapital, Sonderposten, Pensions- und Beihilferückstellungen, Investitionskredite und kreditähnliche Verbindlichkeiten angesetzt. Die Anlagendeckung des Konzerns liegt über der kritischen 100 %-Marke und hat sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls leicht erhöht.

4.2.6.2.2 Ertragslage

Der Jahresüberschuss in Höhe von 126,83 Mio. €, entstand insb. aus den Überschüssen bei den StWN (80,16 Mio. €), der Kernstadt (32,07 Mio. €), dem ASN (17,13 Mio. €) und der wbg (13,48 Mio. €). Auch NüSt und SUN trug zum Überschuss bei, während das Klinikum, NüBad, FSN sowie die verlustausgleichsabhängigen Gesellschaften NOA und NOI Defizite aufweisen (vgl. die Darstellung der einzelnen ursprünglich gemeldeten Jahresergebnisse unter Passiva A.V Jahresergebnis).

Bei der Kernstadt waren das hohe Gewerbesteueraufkommen sowie höhere Anteile an der Einkommensteuer, den Schlüsselzuweisungen und der Bezirks- und Gewerbesteuerumlage für den Überschuss verantwortlich.

Der aus dem Konzernabschluss der StWN in den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt überge-

gangene Überschuss resultiert insb. aus der Auflösung einer Rückstellung für Risiken eines abgeschlossenen Gerichtsverfahrens sowie höheren Ergebnisbeiträgen der Segmente Gas, Wärme und Wasser.

Bei der wbg ist der Jahresüberschuss hauptsächlich durch die Ergebnisbeiträge aus dem Bestandsmanagement (Hausbewirtschaftung) und aus dem Bauträgergeschäft (Grundstücksverkäufe) geprägt.

Aufgrund der Konsolidierungsbuchungen veränderte sich das Konzernergebnis zum 31.12.2017 um 3,45 Mio. €. Dieser Betrag entspricht in diesem Jahr im Wesentlichen den Ergebnisbeiträgen der At-Equity konsolidierten Unternehmen (3,38 Mio. €).

Kennzahlen zur Ertragslage

Auf Ebene des Konsolidierungskreises ergeben sich folgende ertragswirtschaftliche Kennzahlen:

Ertragswirtschaftliche Kennzahl	Konsolidierter Abschluss 31.12.2017	Kernstadt 31.12.2017	Konsolidierter Abschluss 31.12.2016
Aufwandsdeckungsgrad (ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen)	103,9 %	102,9 %	103,2 %
Steuerquote (Steuererträge/ordentliche Erträge)	15,5 %	46,2 %	14,9 %
Personalintensität (Personal- und Versorgungsaufwendungen/ ordentliche Aufwendungen)	25,4 %	31,2 %	24,2 %
Zinslastquote (Zinsaufwendungen/ordentliche Aufwendungen)	3,2 %	2,6 %	2,2 %

Tabelle 8: Ertragswirtschaftliche Kennzahlen

Bei diesen Kennzahlen zeigen sich Parallelen zur Kernstadt, wie beim Aufwandsdeckungsgrad und der Zinslastquote aber auch grundlegende Unterschiede: Die Personalintensität der Kernstadt ist überdurchschnittlich – hier bedingt der Dienstleistungsschwerpunkt einen hohen Personaleinsatz, bei etlichen Aufgabenträgern dominiert die Infrastruktur bei geringem Personaleinsatz. Da die Steuern nur bei der Kernstadt anfallen, sinkt die Steuerquote auf Ebene des Konzerns, da die Steuererträge hier in

Bezug zu den insgesamt wesentlich höheren Erträgen des Konzerns gesetzt werden, nicht nur zu den Erträgen der Kernstadt. Die gestiegene konzernbezogene Zinslastquote 2017 kommt durch die ab diesem Jahr unter den Zinsaufwendungen auszugewiesenen Garantiedividenden des Minderheitsgesellschafters bei der StWN (Thüga AG) zustande.

4.2.6.3 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Stadt Nürnberg erfüllt einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger nicht durch die klassischen Dienststellen der Stadtverwaltung, sondern es werden viele kommunale Aufgaben

außerhalb der Kernverwaltung durch selbstständige Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe wahrgenommen. Im Folgenden werden die einzelnen Aufgabenfelder kurz dargestellt.

AUFGABENFELD	VERSELBSTSTÄNDIGER AUFGABENBEREICH	KENNZAHLEN 2017	WESENTLICHES MERKMAL GESCHÄFTSVERLAUF 2017
Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Städtische Werke Nürnberg GmbH (StWN), insb. N-ERGIE	Umsatzerlöse Strom: 2.142.978 T € Umsatzerlöse Gas: 436.401 T € Umsatzerlöse Wasser: 68.852 T € Gesamte Wasserabgabe: 68.791 T €	Investitionen des N-ERGIE Teilkonzerns i.H.v. 112.942 T€ v.a. in Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen für Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen sowie Verteilungsanlagen; Auflösung einer Rückstellung für ein Gerichtsverfahren in Höhe von 51.495 T€
Wärmeversorgung	Städtische Werke Nürnberg GmbH (StWN), insb. N-ERGIE	Umsatzerlöse Fernwärme: 83.403 T €	
Öffentlicher Personenverkehr	Städtische Werke Nürnberg GmbH (StWN), insb. Verkehrsaktiengesellschaft (VAG)	Fahrgeldeinnahmen: 133.661 T € Umsatzerlöse: 168.972 T €	Preiserhöhung zum 1.1.2017 um durchschnittlich 2,58 % Modernisierung der Fahrplanauskunft (Verkehrsmo- dell DIVAN)
Wohnraumversorgung und -bewirtschaftung	wbg-Gruppe	Mieterträge: 75.559,1 T € Durchschnittliche Instandhaltung: rd. 31,10 €/m ² Verwaltung von 763 Wohnungen, 71 Gewerbeeinheiten und 365 Garagen 1.172 Mieterwechsel (= 7,3 % Fluktuationsrate)	Fertigstellung von 152 Neubauwohnungen und einer Kindertagesstätte Neubauprojekte mit insgesamt 312 Wohnungen im Bau Energetische Modernisierung von 59 Wohneinheiten, Basismodernisierung von 68 Wohnungen und Umstellung der Heizungsart auf Fernwärme bei 72 Wohnungen
Gesundheitsversorgung	Klinikum Nürnberg	Umsatzerlöse: 588,2 Mio. €	Investitionsumfang: 30,5 Mio. €

AUFGABENFELD	VERSELBSTSTÄNDIGER AUFGABENBEREICH	KENNZAHLEN 2017	WESENTLICHES MERKMAL GESCHÄFTSVERLAUF 2017
		Personalaufwand: 419,5 Mio. € 2.524 Planbetten, 241 Plätze Fallzahlen vollstationär: 109.012	Verabschiedung der baulichen Zielplanung 2034 Diverse Umstrukturierungen nach Neuordnung der Vorstandsstruktur in 2017
Verwertung und Beseitigung von Abfällen	Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)	Gesamtmenge Sperrmüll: 3.897 t Gesamte Müllmenge: 247.561 t Umsatzerlöse: 87.877 T €	Inbetriebnahme der Gartenabfallsammelstelle Willstätterstraße 85 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der KfZ-Schnellwerkstatt und KfZ-Waschhalle Sicherung bislang aufgelaufener Schadensersatzansprüche ggü. LKW-Kartell und fakultativer Ausschlussgrund für die Kartellanten im Vergabeverfahren
Ableitung und Reinigung des Abwassers	Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN)	Abwassergebühren: Schmutzwasser: 2,02 €/m ³ Niederschlagswasser: 0,65 €/m ³ Gesamteinwohnerzahl des Entsorgungsgebiets: 586.113 Länge städtisches Kanalnetz: 1.468 Km Abwassermenge: 71,9 Mio m ³	Beendigung des Projekts „MePhrec“ (Metallurgisches Phosphorrecycling)
Städtische Altenhilfe	NürnbergStift (NüSt)	Auslastung: 91,9 % Max. belegbare Plätze: 914	Positive Gesamtentwicklung: Verbesserte Auslastungssituation, höherer Abschluss der Vergütungssätze (Steigerung um durchschnittlich 3,2 % ab 01.07.2017) und Pflegegradverteilung in den Pflegegraden 4 und 5.

AUFGABENFELD	VERSELBSTSTÄNDIGER AUFGABENBEREICH	KENNZAHLEN 2017	WESENTLICHES MERKMAL GESCHÄFTSVERLAUF 2017
Betrieb der Schwimmbäder	NürnbergBad (NüBad)	Umsatzerlöse: 5.682 T€ Besucher: 1.113.390 Städtischer Zuschuss je Besucher: 6,38 €	Vorbereitung der Anpassung der Gebührensatzung zum 01.01.2018 Betrieb einer neuen Doppelröhrenrutsche im Nordostbad Weitgehender Abschluss des Rückbaus des alten Langwasserbads
Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs des Max-Morlock-Stadions	Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg	Umsatzerlöse: 1.560 T€ Abschreibungen: 2.487 T€ So. betr. Aufwendungen: 558 T€	Zuschüsse des 1. FCN für den Umbau der Südostkurve (100.000,- €) und für die Errichtung einer Vereinzelungsanlage im Bereich der Einlasskontrolle/ Gästebereich (10.000,- €)
Teilhabe in Nürnberg – Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung in Nürnberg	Noris inklusion gGmbH (NOI)	Quote schwerbehinderte Mitarbeiter gem. §154 SGB IX: 100 %	Umfassende Sanierung der Gewächshäuser sowie des Betriebsgebäudes im Gartenbaubetrieb
Arbeitsmarktliche und soziale Integration von arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen	Noris Arbeit gGmbH (NOA)	Umsatzerlöse: 12,91 Mio. € Personen mit Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag: 262 Durchschnittlich 79 Teilnehmer bei Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen	Projektstart „soziale Teilhabe“, hierzu Bezug der Räumlichkeiten Pillenreuther Str. 163 sowie Einstellung von 72 Mitarbeitern (befristet auf 2 Jahre)

Tabelle 9: Kommunale Aufgaben, die von Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben übernommen werden

Weitere Details über den verselbstständigten Aufgabenbereich können den Lageberichten der einzelnen Beteiligungen entnommen werden.

4.2.6.4 Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Darstellung der Gesamtsituation macht deutlich, dass die Stadt Nürnberg insgesamt gut aufgestellt ist und die **dauernde Leistungsfähigkeit** sicherstellen kann.

Die Ertragslage 2017 war sehr zufriedenstellend, es konnte ein Überschuss von 126,83 Mio. € erwirtschaftet werden. Nach der Kapitalkonsolidierung sind Gewinn-/Ergebnisrücklagen in Höhe von 547,68 Mio. € und passive Unterschiedsbeträge in Höhe von 5,85 Mio. € vorhanden.

Die Eigenkapitalquote ist ausreichend, das Anlagevermögen ist durch langfristiges Kapital finanziert.

Nicht nur in der Kernstadt, auch bei den anderen konsolidierten Aufgabenträgern wird ein starker Investitionskurs gefahren, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Konzernweit konnte die Verschuldung bei Anleihen, Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Summe gesenkt werden. Dem punktuellen Anstieg der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte bei der Kernstadt stehen entsprechende vermögensseitige Zuwächse gegenüber.

Die Finanz- und Liquiditätslage des Konzerns ist sehr gut.

4.2.7 Künftige Entwicklung

Im Folgenden wird die künftige Entwicklung der einzelnen Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetrieben beschrieben.

4.2.7.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode

Vorgänge von besonderer Bedeutung lagen bei keiner Beteiligung nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode vor.

4.2.7.2 Entwicklung von Rahmenbedingungen, finanzielle und wirtschaftliche Perspektiven und Risiken

Kernstadt: Risiken für die finanzielle Lage der Stadt Nürnberg resultieren vor allem aus der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage. Es ist weiterhin darauf zu dringen, dass die finanziellen Belastungen für die Kommunen aus dem Flüchtlingszuzug, insb. auch die Kosten der Integration, z. B. für Kita-Plätze und Bildung/Beschulung durch entsprechende Ausgleichsleistungen von Bund und Land kompensiert werden. Ein weiteres Risiko für künftige Haushalte besteht in der Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen, die sich im Haushaltsplanentwurf für 2019 auf 666,8 Mio. € gesteigert haben, in vielen Bereichen war in den letzten Jahren und wird weiterhin durch Aufgabenmehrungen zusätzliches Personal notwendig. Damit nimmt der Personalhaushalt nunmehr 32,7 % der ordentlichen Aufwendungen des Gesamthaushalts ein, mehr als in der Vorjahresplanung. Gerade auch in diesem Bereich kann die Stadt im Fall einer konjunkturellen Abkühlung nur wenig flexibel reagieren. Auch aus Richtung der städtischen Töchter ergeben sich nicht unerhebliche Risiken im Hinblick auf die von der Stadt zu leistenden Transferaufwendungen, so z.B. beim Klinikum sowie bei den StWN. Finanzielle Risiken für die Zukunft birgt weiterhin der immense Investitionsbedarf in der Stadt Nürnberg. Im MIP 2019-2022 musste das hohe Niveau des Investitionsvolumens respektive den städtischen Mitteln wieder einmal um 16,0 % gesteigert werden - für alle Jahre dieses MIP-Zeitraums sind neue Höchststände an Netto-Investitionsauszahlungen zu verkraften, insgesamt über 832 Mio. € und für die nähere Zukunft ist keine Entlastung abzusehen. Etliche Maßnahmen wurden immer wieder verschoben, nun sind diese Investitionen, gerade im Bereich von Schulen und Verkehrsinfrastruktur in den nächsten Jahren endgültig zu be-

wältigen. Insgesamt ergibt sich im Rahmen einer Simulationsrechnung des Finanzreferats für den Zeitraum von 2017 bis 2026 eine Finanzierungslücke - je nach getroffenen Annahmen bzgl. ÖPP-Realisierungen - von ca. 725 Mio. €. Damit wäre ein Anstieg der Verschuldung der Stadt im Kernhaushalt von aktuell ca. 1,3 Mrd. € auf dann über 2 Mrd. € verbunden - eine Entwicklung, die aus heutiger Sicht nur schwer zu akzeptieren ist. Und dies alles unter der Voraussetzung, dass die Einnahmeentwicklung tatsächlich so kontinuierlich positiv ist wie in der Simulationsrechnung angenommen. Eine deutliche konjunkturelle Abkühlung oder gar eine echte Wirtschaftskrise mit deutlichen Steuerrückgängen würde die Situation noch verschärfen. Hohe Investitionen wirken sich zudem unmittelbar auf künftige Ergebnisrechnungen aus, da Abschreibungen und finanzierungsbedingte Zinsaufwendungen anfallen. Ferner entstehen bei neuen Einrichtungen dauerhaft zusätzliche Betriebskosten (Personal, Unterhalt etc.). In der vom Finanzreferat erstellten Simulationsrechnung wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisrechnung für das Jahr 2026 mit Folgekosten der neu anstehenden Investitionen i. H. v. 38 Mio. € belastet werden wird. Diese Aufwendungen sind durch entsprechende Erträge zu decken. Um diese Risiken auf der Ausgabenseite zu vermindern, ist auch künftig sparsam zu wirtschaften und zudem im Rahmen des laufenden Controllingprozesses die Kostenkontrolle zu intensivieren. Auch die Einnahmeseite wurde gestärkt: Nach reiflicher Überlegung beschloss der Stadtrat, zur Finanzierung des immensen Investitionsbedarfs eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer mit Wirkung zum Jahr 2018.

Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN): Wirtschaftliche Perspektiven für zusätzliche Geschäftsfelder sind

beim Eigenbetrieb ASN auf die in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugelassenen Möglichkeiten begrenzt. In der Abfallwirtschaft gilt der Anschluss- und Benutzungszwang uneingeschränkt für die Entsorgung von Privathaushalten; für das Gewerbe gilt er dagegen nur für „Abfälle zur Beseitigung“. Aufgrund der weitgehend hoheitlichen Tätigkeiten und der Finanzierung über Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) besteht für ASN kein wirtschaftliches Risiko.

Klinikum: Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Akutkrankenhäuser werden im Wesentlichen durch drei Faktoren beeinflusst: Entwicklung der Nachfrage nach akutstationären Krankenhausleistungen, Entwicklung der staatlich regulierten Leistungsvergütungen einschließlich der Investitionsförderung und Entwicklung der krankenhausesrelevanten Kostenarten. Der erste Faktor, die allgemeine Krankenhausnachfrage, wird insbesondere durch langfristige demographische Trends sowie den medizinischen Fortschritt beeinflusst. Während die demographische Komponente durch eine zunehmend älter werdende Bevölkerung verbunden mit einer regional zunehmenden Bevölkerungszahl eher in Richtung zunehmende Krankenhausanspruchnahme wirkt, kann der medizinische Fortschritt in beide Richtungen wirken. Insbesondere der weiterhin bestehende, vom Gesetzgeber forcierte Trend zur Verlagerung von Leistungen aus dem stationären in den ambulanten Sektor sowie sich verkürzende Verweildauern aufgrund sich ändernder medizinischer Verfahren wirken dämpfend auf die Entwicklung des stationären Bereichs. Insgesamt wird jedoch auch für die nächsten Jahre von einer tendenziell leicht zunehmenden Krankenhausnachfrage ausgegangen. Im Gegensatz hierzu steht die Entwicklung bei den Leistungsvergütungen. Der für die Erlösentwicklung besonders relevante Landesbasisfallwert 2017 erhöhte sich in Bayern nur um 1,16 % und liegt damit, wie bereits im Vorjahr, deutlich unterhalb der durchschnittlichen Kostenentwicklung, insbesondere unterhalb der Zunahme der Personalaufwendungen aufgrund der Tarifabschlüsse für das Jahr 2017. Die Investitionsfinanzierung durch die Bundesländer ist weiterhin als unzureichend anzusehen. Insbesondere bei den Einzelfördermaßnahmen ist jährlich das zur Verfügung stehende Finanzvolumen nicht ausreichend, um die erforderlichen baulichen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen zu finanzieren. In Bayern hat sich die jährliche Investitionsfinanzierung im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Krankenhäuser in

den letzten 15 Jahren von rund 8 % auf unter 4 % halbiert. Auf der Aufwandsseite ist insbesondere die Entwicklung der Tarifgehälter in den relevanten Tarifverträgen TVöD und TV-Ärzte sowie die Umsetzung der neuen Entgeltordnung im TVöD von Bedeutung.

Noris Arbeit gGmbH (NOA): Durch die Verlegung des Stammhauses und des Umweltservice verfügt die NOA mindestens bis zum Jahr 2026 über moderne und gut ausgestattete Betriebsstätten. Trotz der Altersstruktur sind Engpässe bei der Personalrekrutierung noch nicht aufgetreten. Die NOA ist somit in der Lage, sich der jeweiligen Auftragsstruktur anzupassen. Bedeutende Förderprogramme enden zum 31.12.2018 (Bundesprogramm Soziale Teilhabe, ESF-Bundesprogramm, Einstieg Deutsch – Lernangebot für Flüchtlinge) oder müssen neu beantragt werden (BIWAQ, EHAP). Die Möglichkeit neue Anträge beim ESF-Bund zu stellen bedeutet selbstverständlich auch eine Chance. Die ESF-Förderperiode 2014-2020 wird hierdurch um zwei Jahre erneuert, so dass erneut eine vierjährige Planungssicherheit besteht. Neben den weiteren Einnahmen benötigt die NOA insgesamt ca. 8 Mio. € jährlich für Arbeitsmarkt- und Bildungsdienstleistungen, um ihren Bestand in der gegenwärtigen Größe sichern zu können. Ein solches Auftragsvolumen scheint nach heutigen Erkenntnissen gesichert zu sein, zumal sich die Stadt Nürnberg weiterhin mit 2 Mio. € beteiligen will. Die Gesellschaft hat geschäftsmodellbedingt keine bedeutsamen Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich die Gesellschaft überwiegend mittels Lieferantenkredite und über Kreditlinien verschiedener Banken. Die Liquiditätslage ist befriedigend. Es sind keine Engpässe zu erwarten. Das Liquiditätsrisiko wird von der Geschäftsführung durch einen Liquiditätsplan überwacht, der laufend aktualisiert wird.

noris inklusion gGmbH (NOI): Die Risiken durch die Gesetzgebung, die mittelbar für den Zufluss der Entgelte verantwortlich ist, welche die Haupterlöse des Unternehmens noris inklusion bilden, werden derzeit als gering erachtet. Die Marktrisiken sind unverändert zum Vorjahr und beinhalten zwei Aspekte: Zum Einen die Verfügbarkeit „interner“ Kunden (Menschen mit Behinderung) und zum anderen bei den „externen“ Firmenkunden, die in letzter Zeit immer stärkeren globalen Problematiken der internationalen Geschäftsbeziehungen und nicht mehr an den Standort gebundener Finanzinvestoren.

NürnbergBad (NüBad): Grundsätzlich wird der Eigenbetrieb die strukturell bedingten Verluste aus der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt Nürnberg mit Schwimmbädern, zu sozialverträglichen Preisen, nicht aus eigener Kraft erwirtschaften können. Für das Jahr 2018 wird laut Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von 6.657 T€ geplant. Der nach Erstellung des Wirtschaftsplans beschlossene Verkauf des Grundstücks des alten Langwasserbads in 2018 wird jedoch aufgrund des erzielten Buchgewinns zu einem deutlich positiven Effekt auf die Ertragslage im kommenden Geschäftsjahr führen. Die Einnahmen decken nicht die Ausgaben des Eigenbetriebs. Durch maßvolle Gebührenerhöhungen jeweils zum Beginn der Geschäftsjahre 2017 und 2018 und die Verbesserung der Angebotsstruktur wurden weitgehend stabile Ergebnisse angestrebt.

NürnbergStift (NüSt): Das Jahr 2019 wird voraussichtlich substantielle Veränderungen für die Altenpflege mit sich bringen. Erfreulicherweise scheint die Dringlichkeit für dieses Thema im gesellschaftspolitischen Bewusstsein angekommen zu sein, was sich auch in Sofortmaßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der personellen Ausstattung im stationären Bereich ausdrückt. Es bleibt abzuwarten mit welchen Konsequenzen die beabsichtigten Maßnahmen zur tariflichen Bezahlung und die weiteren Verbesserungen der Pflegeschlüssel verbunden sind, zumal die Wirkungen auf Pflegesätze und deren Finanzierung noch nicht abschätzbar sind. Sollte es zu einheitlichen Tarifbezahlungen kommen, würde dies die Angebotsposition des NürnbergStift verbessern. Das NürnbergStift ist mittlerweile gut für zukünftige Anforderungen gerüstet. Dabei gilt es aber insbesondere im Jahr 2019, die vertraglichen Grundlagen für einen Neubau des August-Meier-Heimes zu schaffen und am Standort Sebastianspital mit der Etablierung einer Tagespflege das Sorgeangebot in der Stadt Nürnberg weiter zu verbessern. Auch für den Standort Johannis gilt es den eingeschlagenen Weg mit Verkauf des Altstandortes an die wbg und dem Neubau auf dem Grundstück Großweidenmühle konsequent weiter zu verfolgen.

Städtische Werke Nürnberg (StWN): Das Ergebnis der StWN wird weitestgehend von den Einzelergebnissen der Tochtergesellschaften N-ERGIE und VAG bestimmt. Die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung der Unternehmen des StWN-Konzerns wird daher

auch in Zukunft sehr stark von politischen Zielsetzungen und wettbewerbsbedingten Einflussfaktoren geprägt sein. Für das Jahr 2018 wird ein negatives Ergebnis der Geschäftstätigkeit erwartet, das deutlich schlechter ausfallen wird als 2017.

Energieversorgung: Für das Jahr 2018 geht die N-ERGIE im verabschiedeten Wirtschaftsplan von einem deutlich geringeren Ergebnis der Geschäftstätigkeit als im Jahr 2017 aus. Dies ist vor allem Folge der anhaltend schwierigen Wettbewerbssituation und der regulatorischen Belastungen. Beim Verschuldungsgrad ist aufgrund der weiterhin hohen Investitionstätigkeit und des Ergebnisrückgangs mit einem leichten Anstieg bei gleichzeitigem Rückgang der Zinsdeckung zu rechnen. Durch die energiepolitischen Rahmenbedingungen und technische Veränderungen wachsen die Herausforderungen an die Vertriebsaktivitäten der N-ERGIE. Dazu zählen unter anderem der sich immer schneller vollziehende Wandel auf dem Energiemarkt, die Digitalisierung, Dezentralität, Produktivität und Profitabilität. Um darauf reagieren zu können bietet die N-ERGIE Stadtwerken und Anlagenbetreibern die Möglichkeit, Teil eines Netzwerks zu werden, das eine Vielzahl von Erzeugern und Lasten über Fernwirktechnik und IT-Systeme zu einem großen virtuellen Kraftwerk verbindet und die Anlagen gemeinschaftlich vermarkten kann. Im Privatkundensegment wird der Primärenergieverbrauch voraussichtlich weiter zurückgehen, was vor allem auf gesetzliche Vorgaben (z. B. Energieeinsparverordnung) und die zunehmend dezentrale Erzeugung im Strombereich zurückzuführen ist.

Verkehrsbetrieb: Im Rahmen der Wirtschaftsplanung wird im Geschäftsjahr 2018 mit einem negativen Ergebnis der Geschäftstätigkeit in Höhe von 83,0 Mio. € gerechnet. Der Aufsichtsrat genehmigte mit dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 Investitionen von 67,5 Mio. €. Davon entfallen 56,7 % auf die Sparte U-Bahn, insbesondere für die Neubeschaffung von 21 U-Bahn-Fahrzeugen, deren Beauftragung im November 2015 erfolgte. Weitere Investitionen entfallen mit 18,7 % auf den Bereich Straßenbahn, 13,3 % auf den Geschäftsbereich Fahrweg, 7,8 % auf den Bereich Bus und 3,5 % auf sonstige Projekte. Die VAG rechnet für 2018 mit rund 7,4 Mio. € Zuschüssen der öffentlichen Hand. Die Finanzierung über Abschreibungen wurde mit rund 23,9 Mio. € geplant. Die Neubeschaffung der U-Bahn-Fahrzeuge wird im Wesentlichen durch Fremdfinanzierung erfolgen. Die Förderquote des ÖPNV

durch die öffentliche Hand variiert dabei je nach Investitionsmaßnahme.

Die wesentlichen Risiken und Chancen bei der StWN ergeben sich aus den Beteiligungsergebnissen der N-ERGIE und der VAG. Bei der N-ERGIE resultieren potenzielle Risiken hauptsächlich aus den energiepolitischen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Bei der VAG ergeben sich die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung der Verkehrserlöse sowie aus dem politischen und regulatorischen Umfeld. Im Falle eines nur anteiligen Verlustausgleichs durch die Stadt Nürnberg ergeben sich Risiken in der Liquidität und der Eigenkapitalausstattung des Unternehmens. Nach wie vor ergeben sich Risiken aus der unveränderten Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt, die sich auch auf die Versorgungssysteme der Unternehmen in Deutschland auswirken. Andererseits bietet der aktuell niedrige Marktzins die Chance, die Investitionskosten und den damit verbundenen Zinsaufwand aus der Kreditaufnahme gering zu halten.

Im gesamten StWN-Konzern sind bestandsgefährdende Risiken derzeit und auch für die Zukunft nicht erkennbar.

Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN): Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Rechtsform und der rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Eigenbetriebs SUN sind betriebsgefährdende wirtschaftliche Risiken nahezu ausgeschlossen. Die Gebühren und Entgelte für die Abwasserentsorgung werden gemäß KAG kostendeckend vorkalkuliert. Zu diesem Zweck erstellt der Eigenbetrieb neben dem Jahresabschluss nach Handelsrecht (HGB) eine Betriebsabrechnung zum Zweck der Gebührenvor- und -nachkalkulation für die Abwasserbeseitigung gemäß KAG.

wbg: Mit der Weiterentwicklung und Erweiterung des Portfolios im Rahmen der geplanten Investitionsstrategie stellt sich die wbg auf die unverändert hohe Nachfrage nach bezahlbarem, demografisch angepasstem und energetisch effizientem Wohnraum ein. So sind für Modernisierungen und Umbauten in den

nächsten fünf Jahren Ausgaben über 135 Mio. € geplant. Zusätzlich wird die wbg verstärkt Investitionen in den Neubau tätigen mit dem Ziel der Schaffung von etwa 1.800 neuen Bestandswohnungen in den nächsten Jahren. Herausforderung wird hier vor allem sein, die Balance zwischen den gestiegenen Baukosten und der Bereitstellung von günstigem Wohnraum zu halten. Das Bauträgergeschäft leistet einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Unternehmensgruppe. Es wird davon ausgegangen, dass die gute Marktsituation für das Bauträgergeschäft, geprägt durch anhaltende Nachfrage in der Metropolregion und ein niedriges Zinsniveau, auch in den nächsten Jahren bestehen bleibt. Auch die Resonanz für die im Jahr 2018 geplanten Bauträgerobjekte ist weiterhin stabil. Das Bauträgerumsatzvolumen der Unternehmensgruppe soll in den nächsten fünf Jahren auf jährlich durchschnittlich 28 Mio. € weiter gesteigert werden, sofern es die Marktsituation zulässt. Für die weitere Zukunft gehen wir von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung für die Unternehmensgruppe aus.

Die Nachfrage nach Mietwohnungen für einkommensschwächere Haushalte im unteren Preissegment ist weiterhin hoch. Durch die sinkende Anzahl an öffentlich geförderten Wohnungen rückt die WBG Nürnberg Gruppe als kommunaler Marktteilnehmer und Anbieter in diesem Segment verstärkt in den Fokus.

Bisher konnten die deutlich gestiegenen Kosten für Wohnbauland, Erschließung und Bau über die Verkaufspreise an den Markt weitergegeben werden. Die Entwicklung muss jedoch aufmerksam beobachtet werden. Bestandsgefährdende Risiken und sonstige Risiken mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand auch für den Prognosezeitraum sowie die überschaubare Zukunft nicht.

Für den Eigenbetrieb **Frankenstadion (FSN)** liegen keine Angaben vor.

4.2.7.3 Ziele und Strategien

Kernstadt: Für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Überschuss von 28,5 Mio. € geplant – ob die Stadt Nürnberg diesen Überschuss erreichen wird oder eher ein schlechteres Ergebnis erzielen wird, ist offen. Zumindest besteht für die Gewerbesteuer wieder begründete Hoffnung, dass der Planwert i. H. v. 469 Mio. € erreicht werden kann. Auch bei der Einkommensteuer ist damit zu rechnen, dass der Planansatz erreicht oder übertroffen wird. Somit werden vor allem die Entwicklungen im Aufwandsbereich für das Jahresergebnis entscheidend sein. Für das Jahr 2018 wird nach der Liquiditätsplanung und dem bisherigen Verlauf der Ein- und Auszahlungen mit weiterhin stabilen Bedingungen und einer insgesamt guten Liquidität gerechnet. Die Aufnahme der Kassenkredite ist hinsichtlich ihrer Höhe insgesamt rückläufig, aber aufgrund der besonderen Zinssituation werden sie dennoch weiter in Anspruch genommen. Insgesamt ist Vorsorge getroffen, dass die Stadt Nürnberg im Rahmen des geplanten Kassenkreditrahmens ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN): Ziel des ASN ist die Stabilität der Gebühren zu gewährleisten und eine mögliche Gebührensenkung zu ermöglichen, sofern es die wirtschaftliche und finanzielle Lage zulässt.

Klinikum: Der Konzern strebt weiterhin ein moderates Wachstum von 2,5 % p.a. an. Die Nachfrage nach stationären Krankenhausleistungen wird in der Region aufgrund der prognostizierten zunehmenden Einwohnerzahlen in Nürnberg und Umgebung sowie des demographisch bedingten steigenden Anteils älterer Menschen langfristig weiterwachsen. Gleichwohl wird sich der Trend zur Verschiebung von Leistungen aus dem stationären in den ambulanten Sektor ebenfalls fortsetzen und die Verweildauern werden weiter sinken. Es ist davon auszugehen, dass es durch politisch initiierte Maßnahmen, wie das Krankenhausstrukturgesetz, zu einer Zentralisierung von Leistungen und damit einer Marktberreinigung in der Krankenhauslandschaft kommt. Zukünftig wird es durch Mindestmengenregelungen sowie Qualitätsvorgaben wie bspw. Personaluntergrenzen für kleinere Häuser immer schwieriger, am Markt zu bestehen. Diese Effekte sind bei der langfristigen Planung für das Klinikum zu berücksichtigen. Hinsichtlich der langfristigen baulichen Entwicklung wird die Zielplanung 2034 weitergeführt. Hierzu strebt das Klinikum

für 2018 an, die Genehmigungsplanungen für die ersten Bauabschnitte an beiden Standorten Nord und Süd aus der baulichen Zielplanung 2034 für das Klinikum abzuschließen. Im Einzelnen sind dies die Errichtung eines Eltern-Kind-Zentrums am Standort Süd sowie die Errichtung von Neubauten für die psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken am Standort Nord. Am Standort Lauf wird mit der Errichtung notwendiger Logistik- und Serviceflächen begonnen werden. Durch den hohen erwarteten Anteil an Eigenmittelfinanzierung an diesen Baumaßnahmen wird sich die Ergebnisbelastung aus Abschreibungen auf nicht-gefördertes Sachanlagevermögen sowie den Finanzierungskosten in den kommenden Jahren spürbar erhöhen. Daher müssen in den kommenden Jahren deutliche Überschüsse im Betriebsergebnis erzielt werden, um die Kapitaldienstfähigkeit des Konzerns sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der erneut zu geringen Steigerungsrate des Landesbasisfallwertes in 2018 und der auch für 2019 zu erwartenden Erhöhung unterhalb der allgemeinen Kostenentwicklung sind strukturelle Maßnahmen zur dauerhaften Senkung der Kostenbasis unvermeidlich. Der Konzern hat hierfür ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das flankierend zu dem angestrebten jährlichen Wachstum von 2,5 % den Ausbau des Skill Mix im weißen Bereich durch bspw. Physician Assistants und Serviceassistenten auf Stationen sowie Personalanpassungen in allen Bereichen des Konzerns vorsieht. Mittelfristig sollen bis 2021 so rund 7,8 Mio. € an Konsolidierungspotenzial realisiert werden. Von zunehmender Relevanz sind die Risiken im IT-Bereich. Wie Unternehmen anderer Branchen sind auch Krankenhäuser gezielten externen Angriffen mit kriminellem Hintergrund auf die IT-Systeme ausgesetzt. Dies führt zu einem zunehmenden Aufwand, um die Erfolgsaussichten derartiger Angriffe zu reduzieren. Gleichzeitig werden mit der fortschreitenden Digitalisierung in den Kliniken zunehmend Daten in den IT-Systemen vorgehalten bzw. administrative und klinische Prozesse IT-gestützt abgewickelt, sodass ein erfolgreicher Angriff auf das IT-System potenziell einen erheblichen Schaden auslösen kann. Das Klinikum ist aufgrund seiner Größe als kritische Infrastruktur einzustufen und sieht sich daher mit hohen Anforderungen seitens des Gesetzgebers an die IT-Sicherheit konfrontiert. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist mit einem siebenstelligen Investitionsbetrag zu rechnen. Eine weitere Unwägbarkeit

stellen mögliche weitere gesetzgeberische Änderungen der neuen Regierung und die Weiterentwicklung der Rechtsprechung dar. Diese können erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Erlös- als auch die Kostensituation des Konzerns haben. Weitere, das Ergebnis belastende, gesetzliche Änderungen in der Krankenhausfinanzierung sind zu erwarten. Chancen und Risiken für den Konzern ergeben sich langfristig im Wesentlichen aus den zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Noris Arbeit gGmbH (NOA): Verwirklichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XIII) durch Bereitstellung befristeter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsgelegenheiten in eigenen Werkstätten und durch „Arbeit bei Dritten“. Ziel ist es, durch Qualifizierung und Beratung den Zugang zur dauerhaften Erwerbsarbeit und zu gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

Noris Inklusion gGmbH (NOI): Ziel der noris Inklusion gGmbH ist es, die „Eckpunkte 2020“ fortzuführen: Diese bestehen vor allem in der Akzeptanz für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Sicherstellung der dafür nötigen Finanzmittel und die schrittweise Sicherstellung/Herstellung der Wirtschaftlichkeit.

NürnbergBad (NüBad): Zielsetzung und Aufgabe ist die Bereitstellung von Bädern, um das Sport- und Freizeitschwimmen der Nürnberger Bevölkerung, die Tätigkeit der wassersporttreibenden Vereine und das Schulschwimmen zu ermöglichen.

NürnbergStift (NüSt): Durch die Einrichtung von zwei Projektgruppen soll längerfristigen Entwicklungsperspektiven Rechnung getragen werden. Personalgewinnung, Personalbindung und Personalentwicklung sind die strategischen Herausforderungen der nächsten Jahre. Hierzu wird im ersten Projekt zusammen mit der Personalvertretung ein umfangreiches Aktivitäten-Bündel erarbeitet. Auch das Thema Digitalisierung wird in einem zweiten Projekt adressiert. Dies ist deswegen von so herausragender Bedeutung, da viele Prozesse in der Altenhilfe ineffizient organisiert sind, die mit entsprechender digitalisierter Unterstützung wesentliche pflegerische Ressourcen zur Betreuung unserer Kunden freisetzen könnten. Im Vordergrund müssen dabei die Schnittstellen zu den Krankenhäusern, Ärzten und Apotheken stehen.

Städtische Werke Nürnberg (StWN): Die laufenden Entwicklungen in der Energiewirtschaft und im

politischen Umfeld zeigen eine Bewegung weg von dezentralen Strukturen und den vereinbarten Zielen des Klimaschutzes. Gleichzeitig ermöglichen neue Technologien die Vernetzung von Energiesystemen und öffnen den Weg für eine Kopplung der wesentlichen Energieverbraucher Strom, Wärme und Verkehr. Über eine sinnvolle Vernetzung in dezentralen Energiesystemen können die regionale Wertschöpfung gestärkt, der Netzausbaubedarf reduziert, Energieverluste minimiert und die Versorgungssicherheit erhöht werden. Gegenüber dem zentralistischen Ansatz kann ein smartes dezentrales Energiesystem außerdem effizienter und kostengünstiger sein. Die N-ERGIE unterstützt diesen Ansatz auf allen Feldern ihrer Wertschöpfung auch unter Einbindung der VAG (z.B. E-Mobilität). Die zum Teil disruptiven technologischen Entwicklungen und regulatorischen Eingriffe haben wesentlichen Einfluss auf die künftigen Aktivitäten und Ergebnisse der Gesellschaft. Die Planungssicherheit für neue und bestehende Geschäftsmodelle ist kaum mehr gegeben. Deshalb setzt die N-ERGIE auf skalierbare und agile Modelle zur Sicherung ihrer Ertragskraft.

Stadtentwässerung/Umweltanalytik (SUN): Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt beschränkt. In engem Rahmen ist ein Handeln außerhalb dieser Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb SUN ist aber offen für Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben geschlossen.

wbg: Zweck der Führungsgesellschaft ist die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und die Übernahme der damit verbundenen wirtschaftlichen Aufgaben. Die Gesellschaft errichtet, betreut, vermittelt und verwaltet Immobilien aller Nutzungsformen. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen rund um die Immobilie. Alle angebotenen Leistungen sind nutzerorientiert und marktgerecht den jeweiligen Marktanforderungen bzw. Kundenwünschen angepasst. Die wbg ist zudem Planungsträger für den Stadtteil Nürnberg-Langwasser.

Für den Eigenbetrieb **Frankenstadion (FSN)** liegen keine Angaben vor.

Anlagen

Anlage 1: Berechnung nach dem Schema „Aufgabenträger von nachgeordneter Bedeutung“ des BayStMI

Abbildung 5 und Abbildung 6 zeigen den Konsolidierungskreis der Stadt Nürnberg aufgelistet anhand der Verbindlichkeiten (erste Säule) und der Bilanz-

summe (zweite Säule) sowie deren Bedeutung für den Gesamtüberblick des Konzerns Stadt Nürnberg.

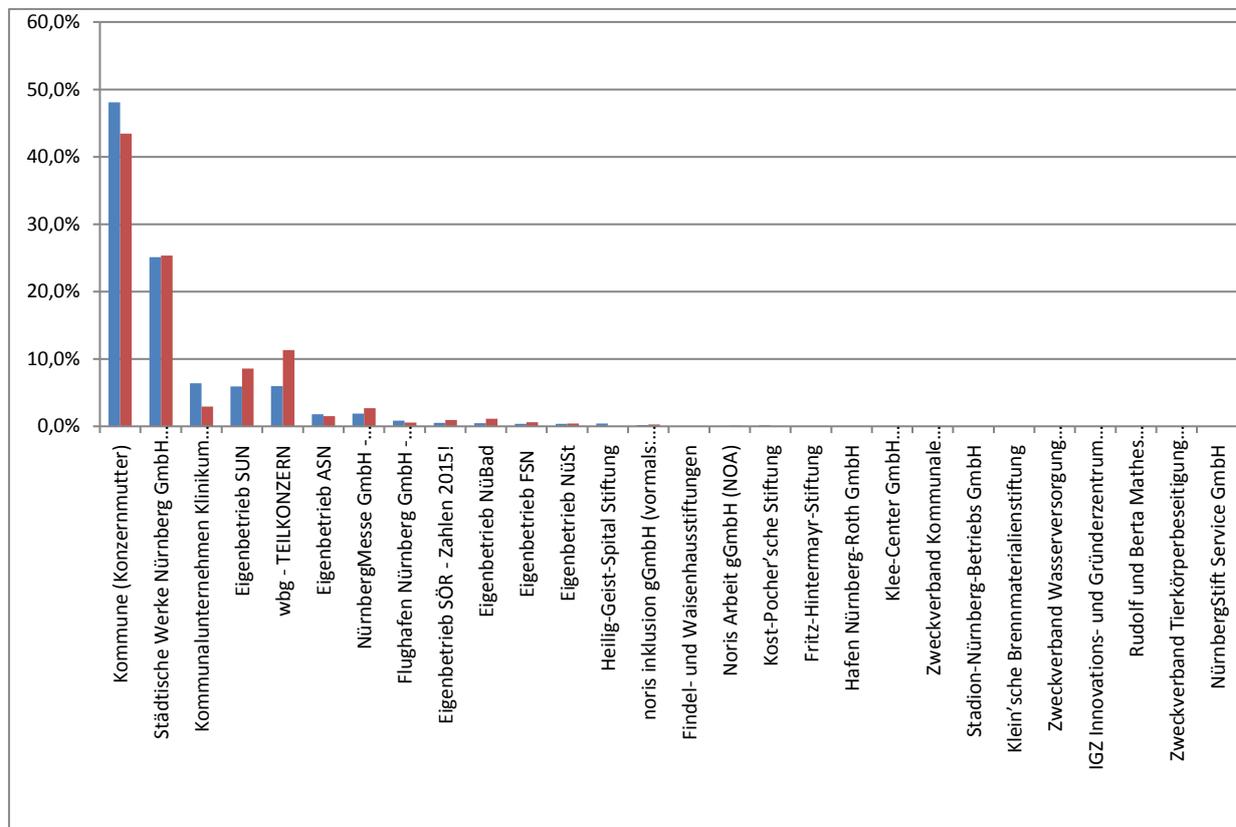


Abbildung 5: Bilanzsumme und Verbindlichkeiten je nachgeordnetem Aufgabenträger

Mit dem Berechnungsschema „Aufgabenträger von nachgeordneter Bedeutung“ des BayStMI wird jährlich der Konsolidierungskreis für den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Nürnberg ermittelt.

In einem ersten Schritt werden Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Anlagevermögen, Betriebsaufwand/ordentlicher Aufwand für alle dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger erfasst (Art. 102a Abs. 1 Satz 1 GO). Anschließend werden diese Positionen je Aufgabenträger mit den Beteiligungsquoten gewichtet und nach der Bi-

lanzsumme sortiert (als aussagekräftigstes Kriterium). Der dritte Schritt berechnet den Anteil der gewichteten Positionen je Aufgabenträger mit der Gesamtsumme der Position aller einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger, bspw. die gewichtete Bilanzsumme der Kernverwaltung der Stadt Nürnberg im Verhältnis zur Bilanzsumme aller einbezogenen Aufgabenträger.

Im vierten Schritt werden die aggregiert anteiligen Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen, Anlagevermögen und Betriebsaufwand im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde

nach konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger errechnet. Das heißt, aus der Liste der nach der Bilanzsumme sortierten Aufgabenträger wird in die Berechnung immer ein weiterer Aufgabenträger einbezogen und das Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme ermittelt (analog für alle weiteren Positionen).

Im Ergebnis sind diejenigen Aufgabenträger konsolidierungspflichtig, deren Anteile bei mindestens einer

aggregiert Anteiligen Position unter 95 % liegen, da die Bedeutung für den Gesamtüberblick über den Konzern Stadt Nürnberg durch die Hereinnahme dieses Aufgabenträgers als wesentlich angesehen wird. Ab dieser Grenze wird bei Einbezug eines weiteren nachgeordneten Aufgabenträgers kein wesentlicher Informationszuwachs gesehen, weshalb diese Beteiligungen nicht konsolidierungspflichtig sind.

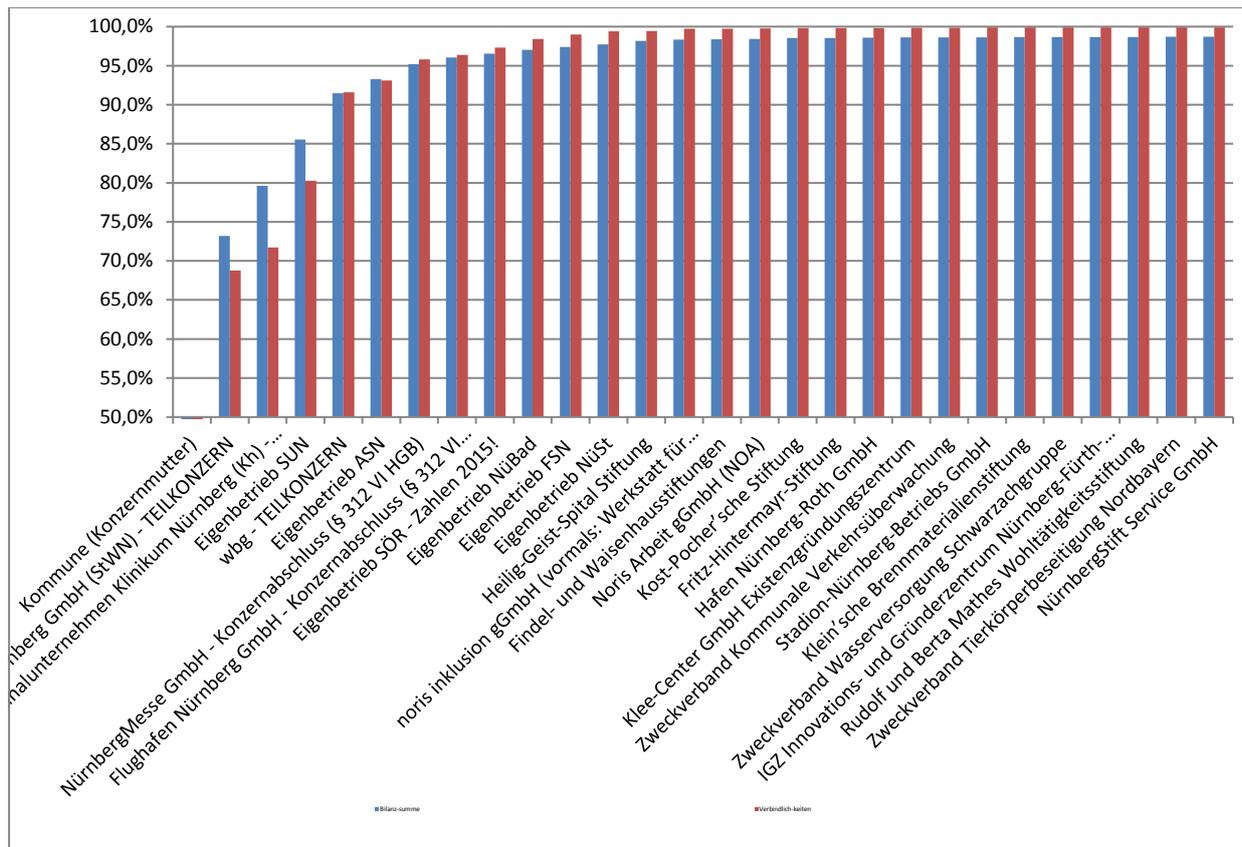


Abbildung 6: Anteilig aggregierte Bilanzsummen/Verbindlichkeiten der nachgeordneten Aufgabenträger

Anlage 2: Aufgliederung Teilkonzerne

Hier wird die Untergliederung der Teilkonzerne Klinikum, StWN und wbg dargestellt. Aus Übersichtlichkeitsgründen werden nur die in den jeweiligen Teil-

konzernabschlüssen konsolidierungspflichtigen Unternehmen aufgeführt, nicht die wegen untergeordneter Bedeutung unberücksichtigt gebliebenen Gesellschaften.

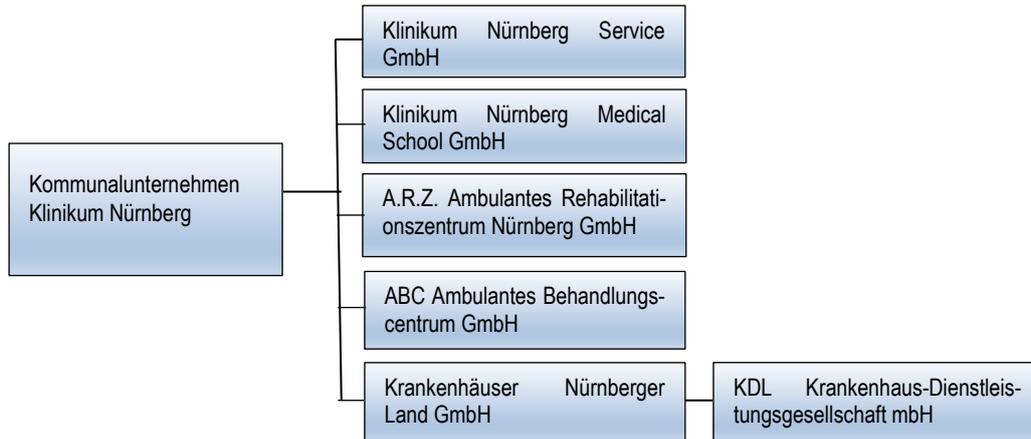


Abbildung 7: Teilkonzern Klinikum Nürnberg

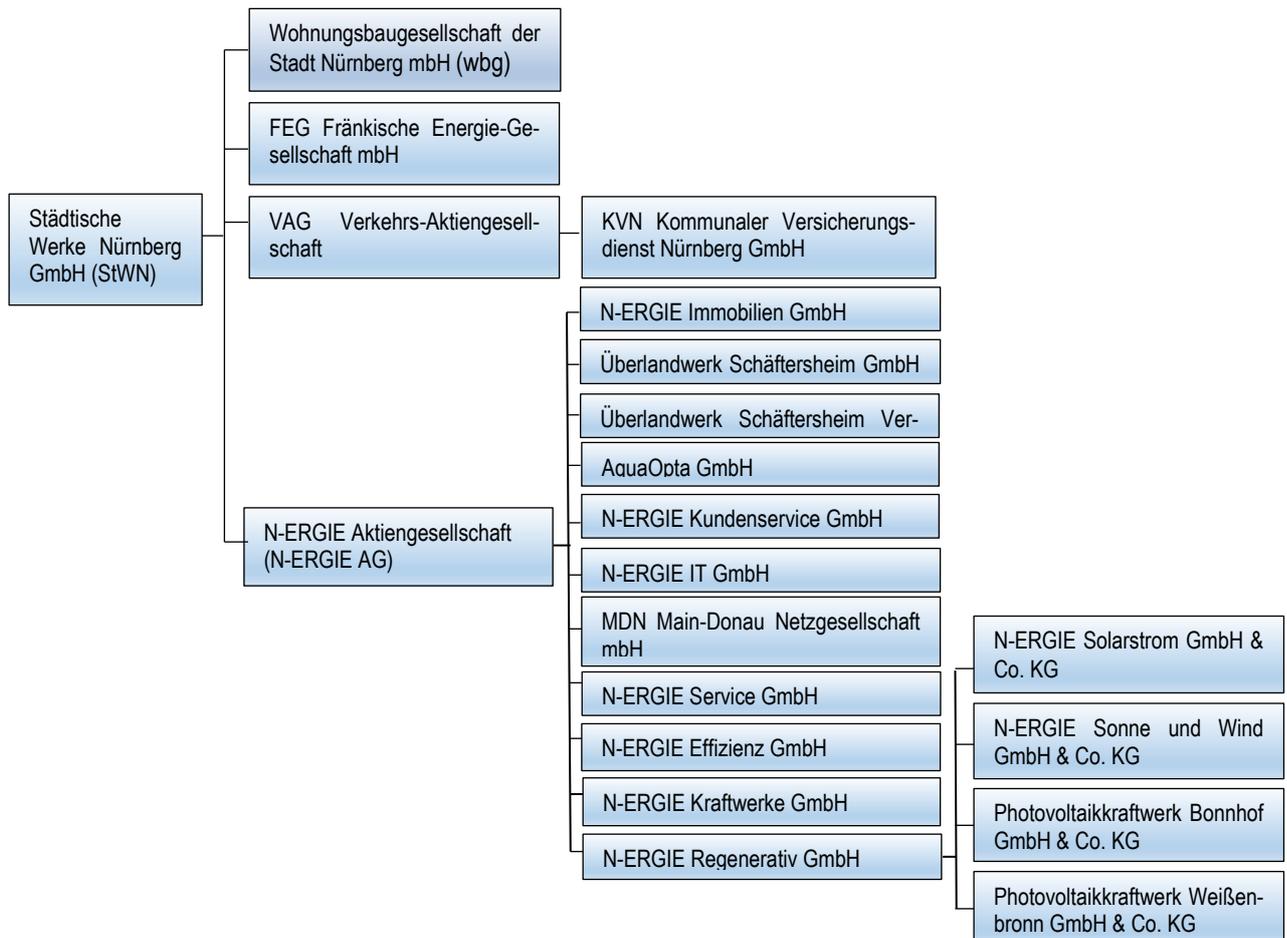


Abbildung 8: Teilkonzern Städtische Werke Nürnberg GmbH

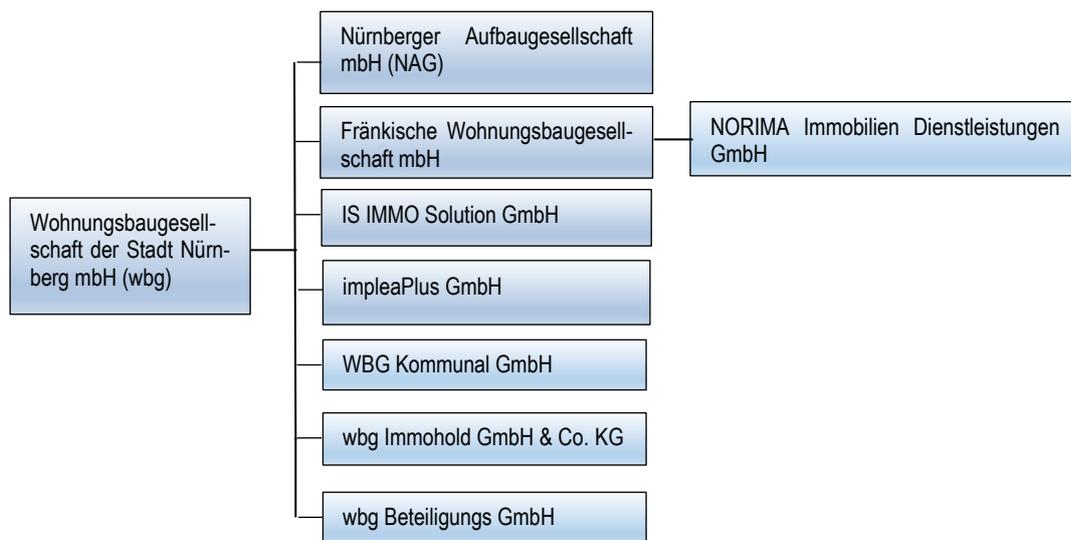


Abbildung 9: Teilkonzern wbg

Anlage 3: Wesentlichkeitsgrenze bei konzerninternen Leistungsbeziehungen

Die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze (bezogen auf die Leistungsbeziehungen zweier Aufgabenträger ohne vorherige Verrechnung) wurde exemplarisch für das Jahr 2015 wie folgt ermittelt: Zunächst wurden die 13 unmittelbaren Aufgabenträger der Stadt Nürnberg mit der Bilanzsumme, den Forderungen,

den Verbindlichkeiten sowie ordentlichen Erträgen und Aufwendungen erfasst. Darüber hinaus wurden bei den drei Teilkonzernen (KH, StWN, wbg) die mittelbaren Aufgabenträger, also weitere sechs Beteiligungen, in die Betrachtung einbezogen.

Summe Posten Bilanz und Ergebnisrechnung voll zu konsolidierender Aufgabenträger (in €)	
Forderungen	752.056.959
Verbindlichkeiten	3.536.263.280
Ordentliche Erträge	6.040.640.775
Ordentliche Aufwendungen	5.973.424.413

Tabelle 10: Übersicht Basis Wesentlichkeitsgrenze „Konzern Stadt Nürnberg“

Ausgehend von 19 Aufgabenträgern ergeben sich maximal 342 Leistungsbeziehungen⁴ intern im Konzern Stadt Nürnberg.

Unter der Prämisse, dass das Verhältnis des Postens Bilanz und Ergebnisrechnung der Beteiligung zur maximalen Summe der Gesamtdifferenzen unter

5 % liegen muss, ergibt sich bei der Annahme einer Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 € eine Maximalgesamtdifferenz von 34,2 Mio. €⁵. Im Folgenden wurde die Annahme von 100.000 € auf ihre Richtigkeit im Verhältnis zur Bilanz und Ergebnisrechnung überprüft. Dies kann Übersicht 9 entnommen werden.

Bilanz und Ergebnisrechnung	Wesentlichkeitsgrenze (bezogen auf Leistungsbeziehungen von zwei Aufgabenträgern - ohne vorherige Verrechnung!)	max. Summe der Differenzen	Verhältnis zu Bilanz und Ergebnisrechnung
Forderungen	100.000,00 €	34.200.000,00 €	4,55%
Verbindlichkeiten	100.000,00 €	34.200.000,00 €	0,97%
Erträge (gesamt)	100.000,00 €	34.200.000,00 €	0,57%
Aufwendungen (gesamt)	100.000,00 €	34.200.000,00 €	0,57%

Tabelle 11: Übersicht Prüfung Wesentlichkeitsgrenze „Konzern Stadt Nürnberg“

⁴ 342 = 19 Beteiligungen*18 Beteiligungen, da keine Leistungsbeziehung mit sich selbst bestehen kann

⁵ Maximaldifferenz 34,2 Mio € = 342 Leistungsbeziehungen*100.000 €.

Anlage 4: Vergleich Ergebnisrechnung Konzern/Kernstadt

Position	Ergebnisrechnung 31.12.2017		
	„Konzern Stadt Nürnberg“ in Mio. €	Stadt Nürnberg – Kernverwaltung konsolidiert – in Mio. €	Stadt Nürnberg – Einzel- abschluss- in Mio. €
<i>Steuern und ähnliche Abgaben</i>	926,77	926,77	927,78
<i>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</i>	493,06	473,76	473,89
<i>Sonstige Transfererträge</i>	5,92	5,92	5,96
<i>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</i>	3.662,19	58,15	68,44
<i>Auflösung von Sonderposten</i>	81,55	51,82	51,40
<i>Privatrechtliche Leistungsentgelte</i>	216,25	40,73	44,55
<i>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</i>	366,47	331,80	347,21
<i>Sonstige ordentliche Erträge</i>	130,43	36,42	81,77
<i>Aktivierete Eigenleistungen</i>	101,13	5,59	5,13
<i>Bestandsveränderungen</i>	1,31	0,03	0,03
Ordentliche Gesamterträge	5.985,08	1.930,99	2.006,17
<i>Personalaufwendungen</i>	1.313,59	514,03	514,04
<i>Versorgungsaufwendungen</i>	148,67	92,01	93,40
<i>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	2.578,01	207,47	248,69
<i>Bilanzielle Abschreibungen</i>	322,18	106,09	112,95
<i>Transferaufwendungen</i>	828,15	827,33	846,56
<i>Sonstige ordentliche Aufwendungen</i>	570,97	131,26	133,68
Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.761,58	1.878,18	1.949,34
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	223,51	52,81	56,83
<i>Finanzerträge</i>	87,29	24,75	24,30
<i>Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern</i>	1,33	1,33	

<i>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</i>	182,86	49,73	51,14
<i>Aufwendungen aus Eigenkapitalveränderungen aus assoziierten Unternehmen (§ 312 (4) HGB)</i>	4,72	4,72	
Gesamtfinanzergebnis	-98,95	-28,36	26,85
Ordentliches Gesamtergebnis	124,55	24,45	29,98
<i>Außerordentliche Erträge</i>	14,39	0,79	3,69
<i>Außerordentliche Aufwendungen</i>	15,89	0,86	1,60
Außerordentliches Gesamtergebnis	-1,50	-0,07	2,09
Gesamtjahresergebnis	123,05	24,38	32,07
<i>Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis</i>	3,77	0,00	
Gesamtbilanzüberschuss/ -fehlbetrag	126,83	24,38	32,07

Tabelle 12: Vergleich Ergebnisrechnung – „Konzern Stadt Nürnberg“ - Kernverwaltung konsolidiert - Einzelabschluss

Anlage 5: Kapitalflussrechnung

Stadt Nürnberg 2017 Kapitalflussrechnung DRS 21		
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2017
		EUR
01	Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/ -fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	123.052.649
02	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	316.834.335
03	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	43.360.982
04	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-81.290.912
05	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder zuzuordnen sind Finanzierungstätigkeit	27.854.291
06	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.377.033
07	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	4.534.969
08	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	99.293.602
09	- Sonstige Beteiligungserträge	-3.721.390
10	+/- Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	1.499.807
11	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	11.200.173
12	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	14.394.008
13	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-15.893.816
14	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-11.200.173
15	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14)	536.295.560
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0
17	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-5.916.503
18	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0
19	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-371.287.987
20	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0
21	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.163.443
22	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0
23	- Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	0
24	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen	88.918.208

	Finanzdisposition	
25	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-1.888.123
26	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
27	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
28	+ Erhaltene Zinsen	26.849.313
29	+ Erhaltene Dividenden	60.442.385
30	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 29)	-205.046.149
31	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0
32	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	28.015.915
33	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0
34	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	-564.750
35	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0
36	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-111.517.603
37	+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0
38	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
39	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
40	- Gezahlte Zinsen	-126.142.915
41	- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0
42	- Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-56.720.995
43	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 31 bis 42)	-266.930.348
44	= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 30, 43)	64.319.063
45	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
46	+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
FE H	+/- verbleibende Cashflow-Differenzen	0
47	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	338.400.440
48	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 44 bis 47)	402.719.503

Tabelle 13: Kapitalflussrechnung 2017

Die Kapitalflussrechnung soll einen Einblick in die dem Konzern zugeflossenen Finanzierungsmittel und deren Verwendung geben. Dafür werden die Zahlungsströme der Berichtsperiode der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

Im Gegensatz zur Kapitalflussrechnung der Stadt im Einzelabschluss wird der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** für den Konzern nach der indirekten Methode ermittelt. Dabei werden ausgehend vom Periodenergebnis der konsolidierten Ergebnisrechnung nicht zahlungswirksame Ergebnisbestandteile bereinigt, sowie nicht erfolgswirksame Zahlungsströme ergänzt.

Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** wird nach der direkten Methode berechnet. Er bezieht sich auf alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Höhe des Anlagevermögens und Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, die nicht der laufenden Geschäftstätigkeit oder dem Finanzmittelfonds zugeordnet sind. Relevant sind hier insb. die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (Zeile 19).

Der **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** (Ermittlung ebenfalls nach der direkten Methode) erfasst alle Aktivitäten, die sich auf die Höhe oder Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken, aber auch entsprechende Vergütungen zur Kapitalüberlassung (z. B. Zinsen). Zeile 36 enthält die Netto-Schuldenreduzierung bei Investitionskrediten und Anleihen von 116,49 Mio. € im Konzern, abzüglich der nicht zahlungswirksamen Tilgung des B-Anteils aus dem Cross-Border-Leasing des SUN i. H. v. 13,21 Mio. € (vgl. unter D.II Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen) sowie die Tilgung der kreditähnlichen Verbindlichkeiten von 7,8 Mio. €. Die Zunahme der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte führt nicht zu einem Zahlungsfluss und ist daher in Zeile 04 enthalten.

Die Summe der Cashflows aus laufender Geschäfts-/ Investitions- und Finanzierungstätigkeit ergibt in Zeile 44 die Ab-, oder wie in 2017, **die Zunahme der Finanzmittel aus zahlungswirksamen Geschäftsvorgängen**. Der **Finanzmittelfond** zum 31.12.2017 beläuft sich auf **402,72 Mio. €** und beinhaltet rechnerisch somit sämtliche Bestände an Zahlungsmitteln des Konzerns Stadt (Kasse, Bankkonten). Im Vergleich zum 31.12.2016 erhöht er sich um 19,01 %.

Anlage 6: Eigenkapitalübersicht

Eigenkapitalübersicht
für das Jahr 2017
Stadt Nürnberg

	Stadt						Eigenkapital der Kommune	Minderheitsgesellschafter		Gesamt- eigenkapital	
	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	Rücklagen aus nicht ertrags- wirksam aufzulösenden Zuwendungen	Erwirtschaftetes Gesamteigenkapital					Minderheiten- kapital	Kumuliertes übriges Konzern- ergebnis		Eigenkapital der Minderheits- gesellschafter
			Ergebnis- rücklage	Ergebnisvortrag	Jahres- überschuss / -fehlbetrag	Kumuliertes übriges Konzernergebnis					
Stand am 31.12.2016	742.388.517	5.028.602	466.092.341	-39.598.609	118.249.678	5.442.717	1.297.603.246		192.151.789	1.489.755.035	
Sonstige Einzahlungen in das Eigenkapital	-70.320.456	0	0	0	0	0	-70.320.456		0	-70.320.456	
Änderungen des Konsolidierungs- kreises	0	0	0	-9.543.065	0	0	-9.543.065		-13.826.250	-23.369.315	
Übrige Veränderungen	-2.218.458	-4.832.894	81.584.637	-8.856.291	-122.579.292	407.875	-56.494.423		41.306.618	-15.187.805	
Gesamtergebnis	0	0	0	0	131.156.010	0	131.156.010		-29.203	131.126.807	
Stand am 31.12.2017	669.849.603	195.707	547.676.979	-57.997.965	126.826.396	5.850.592	1.292.401.311		219.602.955	1.512.004.266	

Tabelle 14: Eigenkapitalübersicht 2017

Nürnberg, den
STADT NÜRNBERG

(Dr. Ulrich Maly)
Oberbürgermeister

Konsolidierte Vermögensrechnung

zum 31.12. 2017

Stadt Nürnberg

AKTIVA				PASSIVA			
Bilanzposten		31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR	Bilanzposten		31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
A.	Anlagevermögen	7.971.506.584,00	7.973.893.211,04	A.	Eigenkapital	1.512.004.265,69	1.494.380.337,50
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	149.744.376,33	211.339.791,90	I.	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	669.849.602,50	742.388.516,50
1.	Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte	16.288.756,42	16.429.248,89	II.	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen/Kapitalrücklagen	195.707,20	564.342,64
2.	Geleistete Zuwendungen für Investitionen	131.707.652,26	176.143.456,40	III.	Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen	547.676.978,55	107.975.094,96
3.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.605.869,26	1.287.498,24	IV.	Ergebnisvortrag	-57.997.964,86	-37.484.745,73
4.	Geschäfts- oder Firmenwert	142.098,39	17.479.588,37	V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	126.826.395,94	122.188.880,16
II.	Sachanlagen	6.961.463.764,67	6.878.780.407,95	VI.	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	219.602.954,65	192.151.789,49
1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	241.871.273,13	232.347.636,99	VII.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	5.850.591,71	366.596.459,48
2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.350.427.961,16	2.251.659.126,16	VIII.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
3.	Infrastrukturvermögen	3.197.594.191,57	3.153.029.212,83	B.	Sonderposten	1.703.336.423,22	1.698.936.943,56
4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	13.644.981,82	12.555.934,88	I.	Sonderposten aus Zuwendungen	1.404.036.908,39	1.396.669.082,56
5.	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	385.373.872,57	466.422.731,49	II.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	220.681.131,30	225.436.607,97
6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	212.835.658,41	226.358.839,82	III.	Sonstige Sonderposten	14.165.087,53	11.297.734,03
7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.139.313,00	139.690.638,62	IV.	Gebührenaussgleich	64.453.296,00	65.533.519,00
8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	416.576.513,01	396.716.287,16	V.	Sonderposten für Abschreibungsmehrerrlöse	0,00	0,00
III.	Finanzanlagen	860.298.443,00	883.773.011,19	C.	Rückstellungen	2.510.632.406,98	2.467.271.425,30
1.	Sondervermögen	6.700.000,00	6.700.000,00	I.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.065.532.553,07	2.017.945.227,71
2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.701.323,31	2.894.055,59	II.	Umweltrückstellungen	29.925.360,00	29.366.276,00
3.	Anteile an assoziierten Unternehmen	619.932.304,22	628.221.921,64	III.	Instandhaltungsrückstellungen	30.791.489,82	29.038.042,62
4.	Sonstige Beteiligungen	7.182.415,68	10.316.860,27	IV.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	5.065.604,65	2.954.107,58
5.	Ausleihungen	61.901.955,71	78.203.156,34	V.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren	0,00	0,00
6.	Wertpapiere des Anlagevermögens	161.880.444,08	157.437.017,35	VI.	Sonstige Rückstellungen	379.317.399,44	387.967.771,39
B.	Umlaufvermögen	1.257.131.528,57	1.234.295.010,76	D.	Verbindlichkeiten	3.507.019.511,01	3.552.696.590,76
I.	Vorräte	163.244.621,47	163.700.765,88	I.	Anleihen	80.000.000,00	80.446.486,93
a.	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren	58.047.914,70	49.906.788,78	II.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.568.745.539,70	2.684.791.473,37
b.	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen/fertige Erzeugnisse und Leistungen	36.381.927,21	37.933.297,44	III.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	36.766.313,81	42.514.660,67
c.	Grundstücke als Vorräte	68.783.079,09	75.800.966,46	IV.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	160.309.101,97	91.313.146,41
d.	Sonstige Vorräte	14.690,72	35.985,50	V.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	334.540.402,48	295.933.342,80
e.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	17.009,75	23.727,70				
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	654.401.090,08	689.679.144,28				
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	154.566.644,42	190.701.295,92				
2.	Privatrechtliche Forderungen	359.086.023,75	354.046.501,51				
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	103.488.546,95	73.388.554,83				

Konsolidierte Vermögensrechnung

zum 31.12. 2017

Stadt Nürnberg

AKTIVA				PASSIVA			
Bilanzposten		31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR	Bilanzposten		31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
4.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	19.840.553,75	25.412.728,73	VI.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	28.388.579,38	37.976.449,74
5.	Forderungen gegen den öffentlichen Bereich und Transferforderungen	17.419.321,21	46.130.063,29	VII.	Sonstige Verbindlichkeiten	298.269.573,67	319.721.030,84
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	E.	Passive Rechnungsabgrenzung	38.504.015,23	38.614.490,99
IV.	Liquide Mittel	439.485.817,02	380.915.100,60				
C.	Aktive Rechnungsabgrenzung	42.858.509,56	43.711.566,31				
D.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				
Summe Aktiva (Bilanzsumme)		9.271.496.622,13	9.251.899.788,11	Summe Passiva (Bilanzsumme)		9.271.496.622,13	9.251.899.788,11

Konsolidierte Ergebnisrechnung

für das Jahr 2017

Stadt Nürnberg

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Veränderung zum Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	875.313.016,88	926.765.945,88	51.452.929,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	486.677.470,95	493.061.192,80	6.383.721,85
3	+ Sonstige Transfererträge	5.879.550,83	5.921.202,29	41.651,46
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.663.123.881,75	3.662.186.176,01	-937.705,74
5	+ Auflösung von Sonderposten	63.868.199,03	81.550.382,58	17.682.183,55
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	209.061.981,81	216.250.719,98	7.188.738,17
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	358.494.040,98	366.473.325,74	7.979.284,76
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	81.760.874,23	130.425.884,94	48.665.010,71
9	+ Aktivierte Eigenleistungen	102.288.215,29	101.132.957,62	-1.155.257,67
10	+/- Bestandsveränderungen	10.101.265,04	1.314.985,28	-8.786.279,76
S1	= Ordentliche Gesamterträge	5.856.568.496,79	5.985.082.773,12	128.514.276,33
11	- Personalaufwendungen	1.247.993.094,81	1.313.593.337,16	65.600.242,35
12	- Versorgungsaufwendungen	126.966.939,03	148.669.875,90	21.702.936,87
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.665.122.945,47	2.578.012.234,93	-87.110.710,54
14	- Bilanzielle Abschreibungen	320.337.155,29	322.184.619,35	1.847.464,06
15	- Transferaufwendungen	825.432.798,67	828.145.348,99	2.712.550,32
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	489.845.216,97	570.970.008,18	81.124.791,21
S2	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.675.698.150,24	5.761.575.424,51	85.877.274,27
S3	= Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	180.870.346,55	223.507.348,61	42.637.002,06
17	+ Finanzerträge	75.022.841,06	87.291.698,17	12.268.857,11
18	+ Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	7.574.446,50	1.333.031,94	-6.241.414,56
19	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	122.646.521,34	182.863.910,26	60.217.388,92
20	- Aufwendungen aus Eigenkapitalveränderungen aus assoziierten Unternehmen (§ 312 (4) HGB)	7.590,52	4.715.711,72	4.708.121,20
S4	= Gesamtfinanzergebnis	-40.056.824,30	-98.954.891,87	-58.898.067,57
S5	= Ordentliches Gesamtergebnis	140.813.522,25	124.552.456,74	-16.261.065,51
21	+ Außerordentliche Erträge	17.089.953,69	14.394.008,29	-2.695.945,40
22	- Außerordentliche Aufwendungen	8.259.742,65	15.893.815,76	7.634.073,11
S6	= Außerordentliches Gesamtergebnis	8.830.211,04	-1.499.807,47	-10.330.018,51
S7	= Gesamtjahresergebnis	149.643.733,29	123.052.649,27	-26.591.084,02
23	+/- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-27.454.853,13	3.773.746,67	31.228.599,80
24	+/- Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
25	+/- Entnahmen aus / Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
S8	= Gesamtbilanzüberschuss / -fehlbetrag	122.188.880,16	126.826.395,94	4.637.515,78



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	10.04.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Vorstellung der Präventionsprojekte gegen Radikalisierung der Stadt Nürnberg
hier: Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.4.2018

Anlagen:

Bericht

Bericht:

In Nürnberg hat sich seit dem Jahr 2016 eine gut vernetzte und professionell arbeitende Infrastruktur entwickelt, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Demokratiefähigkeit bei jungen Menschen zu entwickeln und dem Erstarken einer gewaltbereiten salafistischen Szene und Jugendkultur entgegen zu wirken. Die wichtigsten Akteure und deren Arbeitsschwerpunkte werden im vorgelegten Bericht präsentiert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	7.000 €	<u>Folgekosten</u>	7.000 € pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input checked="" type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	7.000 €	davon Personalkosten	3.500 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,
ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung
und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Angebotskonzepte sind offen für alle Zielgruppen. Die Genderperspektive jedoch findet besondere Berücksichtigung (siehe Bericht).

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
 Ref. V / J
 BgA

Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen: „Vorstellung der Präventionsprojekte gegen Radikalisierung der Stadt Nürnberg“ vom 12.04.2018

Bericht der Stabsstelle Menschenrechtsbüro & Frauenbeauftragte mit Textbeiträgen vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt der Stadt Nürnberg, Heroes®, Global Elternverein e.V., AWO/Caritas Nürnberg

In Nürnberg hat sich seit dem Jahr 2016 eine gut vernetzte und professionell arbeitende Infrastruktur entwickelt, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Demokratiefähigkeit bei jungen Menschen zu entwickeln und dem Erstarken einer gewaltbereiten salafistischen Szene und Jugendkultur entgegen zu wirken. Die wichtigsten Akteure und deren Arbeitsschwerpunkte werden im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit vorgestellt.

I. Hintergrund

Das Bay. Landesamt für Verfassungsschutz attestiert der islamistischen/salafistischen Szene nach wie vor ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Gleichwohl ist bei islamistischen Bestrebungen zwischen verschiedenen Strömungen und deren Einstellung zur Gewalt zu unterscheiden. Während islamistische Terrorist*innen den Einsatz von Gewalt legitimieren, agieren politische Salafist*innen sowie legalistische Organisationen weitgehend gewaltfrei, um ihre Ziele zu erreichen. In Zahlen ausgedrückt: Der islamistischen Szene in Bayern waren Ende 2017 rund 4.070 Personen zuzurechnen. Darunter befanden sich etwa 730 Anhänger des Salafismus (Bund: 11.200). Knapp 25 Prozent der bayerischen salafistischen Szene sind dem gewaltorientierten Spektrum zuzurechnen; die überwiegende Zahl spricht sich gegen Gewalt aus. 111 Personen in Bayern haben Ausreiseerfahrung, 22 Rückkehrer sind bekannt, davon 5 Personen mit Kampferfahrung. Bei den aus Bayern ausgereisten Personen liegt der Frauenanteil bei 20 %. Aktuell gehen die Sicherheitsbehörden davon aus, dass bei ca. 40% der 22 nach Bayern Zurückgekehrten weiterhin von einer anhaltenden djihadistischen Bindung ausgegangen werden muss. Über 25% der Rückkehrer gehören nach wie vor dem salafistischen Spektrum, jedoch ohne aktuelle Gewaltorientierung an.

Die Anwerbestrategien sind vielfältig und subtil: Wie auch bei anderen Formen des (politischen) Extremismus werden bestehende Probleme und Ungerechtigkeiten aufgegriffen, um sie dann in einen eigenen Deutungskomplex zu stellen. Häufig steht nicht die Ideologie, sondern das soziale Angebot für die Jugendlichen im Vordergrund, wenn sie sich für salafistische Gruppierungen interessieren („Salafisten sind die besseren Sozialarbeiter“, Ahmad Mansour). Das Internet und die sozialen Medien sind die strategisch am häufigsten eingesetzten und erfolgreichsten Instrumente der Anwerbung.

II. Präventionsarbeit in Nürnberg

Im Zentrum der Präventionsarbeit steht der Schutzgedanke für gefährdete, vor allem junge Menschen und deren Immunisierung gegen extremistische Agitation. Ausgehend davon, dass Auffälligkeiten, wie die Hinwendung zur salafistischen Ideologie oder deren Unterstützung nicht allein ein migrantisches, sondern auch ein jugend- bzw. protestspezifisches Phänomen sein können, ist die Zielgruppendefinition der Nürnberger Präventionsarbeit gleichermaßen offen für junge Menschen mit und ohne Zuwanderungshintergrund.

II.1. Nürnberger Präventionsnetzwerk gegen religiös begründete Radikalisierung

Angesiedelt in der Stabsstelle Menschenrechtsbüro & Frauenbeauftragte gibt es seit Juni 2016 die Projektstelle für das o.g. Netzwerk. Als Partnerin des Bayerischen Netzwerks „Antworten auf Salafismus“ und finanziert aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gehört es zu den Hauptaufgaben der Projektstelle, möglichst viele Akteure aus dem Bereich der primären und sekundären Prävention zu gewinnen und zu vernetzen. Zwischenzeitlich gehören dem Netzwerk mehr als fünfzig Partnerorganisationen an – von Moscheegemeinden und Zuwanderervereinen, Schulen und Trägern der Jugendarbeit, Vertreter*innen von Sicherheitsbehörden und Stadtverwaltung bis hin zu vielen anderen Gruppen, die das Interesse an der Verteidigung einer offenen Gesellschaft verbindet. Drei bis viermal im Jahr lädt die Projektstelle zu Arbeitstreffen des Netzwerks ein, mit dem Ziel des Wissensaufbaus zu einzelnen Schwerpunktthemen und der Entwicklung gemeinsamer Formate der Präventionsarbeit. Als ein Beispiel sei das

Treffen am 5.12.2018 genannt, in dessen Zentrum Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen stand. Nach einer eindrücklichen Schilderung jüdischen Lebens in Nürnberg und aktuellen Erfahrungen mit Antisemitismus durch den Vorsitzenden der israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg (IKGN), Jo-Achim Hamburger sowie Gemeindeglied und Stadträtin Diana Liberova, stellte sich die neue Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Martina Heimann, vor. Es wurden die Befunde der Langzeitstudie der TU Berlin „Antisemitismus 2.0 und die Netzkultur des Hasses“ präsentiert und in Workshops unterschiedliche Ansätze der Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen des Antisemitismus diskutiert. Weitere Schwerpunktthemen waren bisher u.a. *Gendersensible Präventionsarbeit, Frauen- und Mütterarbeit, multireligiöses Zusammenleben und interreligiöser Dialog* sowie *Extremismus und Soziale Medien*.

Daneben ist die Projektstelle auch Anlaufstelle für Einzelanfragen besorgter Angehöriger, Lehrkräfte etc. geworden. Nach einem Clearing werden i.d.R. passende Partnerorganisationen (z.B. Violence Prevention Network) gesucht und vermittelt, welche die Hilfesuchenden weiter unterstützen. Ggf. erfolgt die Einschaltung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Insbesondere im Bereich der Einzelfallberatung wurde die Zusammenarbeit mit dem Nürnberger Bedrohungsmanagement vertieft. Aus dieser Kooperation heraus entstand die Initiative zum Aufbau einer Clearingstelle Radikalisierung als Teil des Nürnberger Bedrohungsmanagements, die im Laufe des Jahres etabliert werden soll.

Des Weiteren werden Fortbildungen und Sensibilisierungstrainings rund um das Thema religiös begründete Radikalisierung mit unterschiedlichen Partnern (Büro für Bürgerschaftliches Engagement, Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, Rotarier) für unterschiedliche Zielgruppen (Multiplikator*innen, Lehrkräfte, bürgerschaftlich Engagierte) angeboten. Diese stoßen auf große Resonanz ebenso wie die Workshops „Wie wollen wir leben?“, die von in Kooperation mit dem Verein ufuq.de ausgebildeten Teamenden durchgeführt und von Schulen und Jugendeinrichtungen kostenfrei gebucht werden können.

Von Beginn an waren islamische Vereine und Moscheegemeinden und deren Ansätze, z.B. Muslimische Seelsorge mit präventivem Charakter in der JVA durch die Begegnungsstätte Medina e.V. in das Netzwerk einbezogen

Seit Januar 2019 etabliert – wiederum finanziert aus Mitteln des Freistaats und dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – eine Projektmitarbeiterin das Modell der Mother Schools in Nürnberg. Dieses vom Verein *Frauen ohne Grenzen* in Wien entwickelte einzigartige Konzept „Parenting for Peace!“ verfolgt das Ziel, das Potenzial von Müttern beim Schutz ihrer Kinder vor radikalem Extremismus zu erkennen, freizusetzen und zu stärken. In den Mother Schools bekommen die Teilnehmerinnen die Möglichkeit, kollektive Strategien zu entwickeln, um den radikalen Einflüssen, denen ihre Kinder potenziell ausgesetzt sind, entgegenzuwirken. Unter Einbindung der vorhandenen lokalen Strukturen und Netzwerke sollen bis Jahresende ca. 40 Mütter in 10 aufeinanderfolgenden wöchentlichen Treffen über einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten sensibilisiert und trainiert werden, um Extremismusprävention in ihre Familien und Communities weiterzutragen.

II.2. Koordinierungsstelle Radikalisierungsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt der Stadt Nürnberg

Prävention ist eine Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Zentraler Bezugspunkt ist § 14 SGB VIII sowie die generellen Zielvorstellungen des § 1 SGB VIII. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, in schützender Funktion als Anwalt der jungen Menschen präventiv Gefährdungen zu verhindern oder zumindest zu verringern und auf die Einhaltung rechtlicher Schutzvorschriften hinzuwirken. Dazu dienen Angebote und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber anderen zu übernehmen. Präventive Angebote richten sich aber auch an Eltern und Fachkräfte.

Ziel der Radikalisierungsprävention im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Verhinderung, Reduzierung oder Eindämmung von politischen und religiösen Radikalisierungsprozessen junger Menschen. Maßnahmen setzen hierbei nicht erst bei Gewaltbereitschaft an, sondern beugen

demokratiefeindlichen Positionen vor und fördern eine demokratische Wertehaltung. Angebote der Radikalisierungsprävention bieten soziale Orientierung, unterstützen die Identitätsentwicklung sowie die Beziehungs- und Konfliktfähigkeit junger Menschen.

Zu diesem Zweck hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt der Stadt Nürnberg 2018 die o.g. Koordinierungsstelle eingerichtet (1,0 VK). Das ausführliche Basiskonzept wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2018 vorgestellt.

Für die Jahre 2019 und 2020 wird der Schwerpunkt bei Maßnahmen für Multiplikator*innen der Kinder- und Jugendhilfe liegen. Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe haben eine wichtige präventive Funktion bezüglich möglicher Radikalisierungsprozesse. Deshalb gibt es neben Fortbildungs- und Informationsangeboten auch einzelfallbezogene Einschätzungen, Beratung und bei Bedarf Vermittlung von Expertise, aber auch Unterstützung und Begleitung von Projektideen mit Bezug zur Radikalisierungsprävention.

Aktuell sind für 2019 und 2020 folgende Maßnahmen geplant:

- Präsentation des im Aufbau befindlichen Experten*innennetzwerks. Ziel ist, durch die Koordinierungsstelle passgenaue Angebote und Ansprechpartner*innen zu pädagogischer Methodik, Interventionsmöglichkeiten und rechtlichen Fragen an Multiplikator*innen zu vermitteln bzw. diese Angebote gebündelt darzustellen.
- Erstellung einer „Handlungsempfehlungen Radikalisierung“: Definition, Erscheinungsformen sowie Interventionsmöglichkeiten im pädagogischen Alltag.
- Durchführung einer eintägigen Informationsveranstaltung "Radikal informiert?! - Rundgang der Extreme": Als Rundgang über das ehemalige Reichsparteitagsgelände konzipiert, werden die unterschiedlichen Themen des Extremismus an verschiedenen Stationen gemeinsam erarbeitet, über aktuelle Strömungen informiert und Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten vermittelt.
- Eintägiger Kennenlernworkshop zu Betzavta: In diesem Seminarkonzept begreifen und erlernen die Teilnehmenden die Strukturen eines demokratischen Miteinanders in der Gesellschaft durch eigenes Erleben.
- Zweitägiges Fachseminar zum Thema „Junge Muslime zwischen Identitätsfindung und Anfeindung“ und eine mehrtägige Fortbildung „Sozialtraining und Systemische Mobbingintervention“
- Entwicklung und Unterstützung von Projekten und pädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, z.B. Zusammenarbeit mit Brücke-Köprü zur Durchführung vom Angebot "Mein Gott, dein Gott, kein Gott!?" in Haupt-, Berufs- und Förderschulen.

In Fällen der Deradikalisierung, der Distanzierungsarbeit und Ausstiegsbegleitung wird auf spezialisierte Träger verwiesen bzw. dorthin vermittelt. Darüber hinaus übernimmt die Koordinierungsstelle nach entsprechender Qualifizierung Mitte Juni 2019 die Rolle eines Ersteinschätzers im Rahmen des Nürnberger Bedrohungsmanagements.

II.3. Das Projekt Heroes®

2007 in Berlin ins Leben gerufen, wird das Projekt seit 2013 in Nürnberg unter der Trägerschaft von Degrin e.V. umgesetzt. Langfristige Ziele sind die Prävention traditionsbedingter, genderbasierter Gewalt (d.h. Täterprävention) und die Förderung von Gleichberechtigung und Toleranz durch das Bewusstmachen und kritische Hinterfragen gewaltlegitimierender Geschlechternormen, die auf das Verhalten von männlichen Jugendlichen wirken. Das Projekt besteht aus zwei elementaren Säulen: pädagogisch begleitete und methodisch aufbereitete Ausbildung von männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu „Heroes“ (dt.: Helden), d.h. zu Multiplikatoren sowie die anschließende Sensibilisierung weiterer Jugendlicher durch die Heroes selbst im Rahmen von Workshops an Schulen und Jugendeinrichtungen (Peer-to-Peer-Education).

Heroes® setzt an der Lebenswirklichkeit junger Männer mit Zuwanderungshintergrund an und bietet einen geschützten Raum, in dem diese sich unter Anleitung der Gruppenleiter mit sich selbst, ihrer Identität, den unterschiedlichen gesellschaftlichen wie familiären Erwartungen und Zuschreibungen, z.B. aufgrund ihres Geschlechts oder Aussehens, auseinandersetzen können. Die Jungen lernen, ihre eigenen Positionen zu reflektieren sowie Meinungen und erlernte Denkmuster kritisch zu hinterfragen. Auch das Verhältnis zur Religion, der eigene Glaube, verschiedene Lesarten der Religionen und der Umgang mit diesen spielen hier eine wichtige Rolle. Durch die

intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Identität und den verschiedenen Themenfeldern hat das Projekt eine stark integrative wie auch primär-präventive Wirkung.

Im Jahr 2018 haben die ausgebildeten Heroes insgesamt 50 Workshops an Nürnberger Schulen gehalten und rund 1.000 Schüler*innen erreicht. Das Feedback von Lehrkräften wie Schüler*innen war insgesamt äußerst positiv. Des Weiteren wurden im Jahr 2018 insgesamt 12 Projektvorstellungen und Fachvorträge/Schulungen für Lehrkräfte und sonstiges Fachpersonal zu den Themenbereichen des Projekts durchgeführt. In Kooperation mit der Polizeiseelsorge wurden 136 Polizeianwärter*innen im Rahmen des berufsethischen Unterrichts in Kurzvorträgen zum Thema „Ehre/Gewalt im Namen der Ehre/Ehrkulturen“ darüber informiert, was eine „Ehrkultur“ auszeichnet, wie es zu „Gewalt im Namen der Ehre“ kommt und wie im Polizeialltag damit umgegangen werden sollte.

Die offizielle Zertifizierung weiterer Heroes ist für Sommer 2019 geplant. Zudem ist für das Schuljahr 2019/20 in Kooperation mit dem Bundesprojekt „Respect Coaches“ eine Heroes-AG an der Preißlerschule vorgesehen, in der die Jungen im Rahmen der Ganztagschule zu Heroes ausgebildet werden. Die Nachfrage der Schulen nach Workshops ist seit dem Schuljahr 2016/17 stark gestiegen. Leider können mit den knappen Ressourcen nur schwer alle Anfragen bedient und weitere Jungen für das Projekt angeworben und ausgebildet werden. Seit Mitte 2018 besteht auch eine Kooperation mit der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg, die eine Begegnung zwischen muslimischen und jüdischen Jugendlichen ermöglichte. 2019 planen die Heroes ein gemeinsames Projekt mit den Jugendlichen der IKG.

II.4. Antiradikalisierungsprojekt – *Digital statt Radikal* des Global Elternvereins e.V.

Das o.g. Projekt arbeitet gegen Diskriminierung, gegen Radikalisierung und Extremismus und soll dazu beitragen, Politikinteresse, Integration und eine menschenrechtliche Werthaltung bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Es verbindet die Vermittlung von Computerkenntnissen mit der Entwicklung von Medienkompetenz und Wissensaufbau. Die Kinder und Jugendlichen bekommen einerseits aktive Unterstützung zur Entwicklung einer intrinsischen Motivation, ihre Schulleistungen zu verbessern und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen (Bsp. Ehrenamt), werden aber auch gefordert, Aufgaben, mithilfe seriöser Recherche (unter Anleitung) zu lösen.

Von erfahrenen Dozent*innen erhalten die Kinder und Jugendlichen einen Einblick in den Umgang mit dem PC bis hin zum Erstellen eigener Seiten. Gleichzeitig erlernen sie einen medienkritischen Umgang, z.B. mit sogenannten „Fake News“. Das Projekt findet an 6 Stunden pro Woche statt. Während dieser Zeit werden die Kinder nicht nur auf die Schule vorbereitet, Teilnehmende entwickelten z.B. eine Diskussionsrunde zum Thema Menschenrechte und führten diese selbständig durch. Dank der Teilnahme am Projekt konnte eine große Zahl Jugendlicher unterstützt werden, auf eine höhere / weiterführende Schule zu wechseln, ihre Zensuren haben sich größtenteils verbessert und darüber hinaus sind einige der Teilnehmenden mittlerweile ehrenamtlich beim Verein tätig. Zu weiteren Aktivitäten zählt ein Theater-Kooperationsprojekt mit Hawelti e.V. und dem AWO Kreisverband Nürnberg e.V., beim dem Jugendliche aus dem Antiradikalisierungsprojekt mit weiteren jugendlichen Darsteller*innen im Caritas-Pirckheimer-Haus auftraten.

II.5 „Respect Coaches“

Im Rahmen des Bundesprogramms „Respekt Coaches“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind verschiedene Jugendmigrationsdienste (JMD) bundesweit seit Anfang des Jahres 2018 mit der Aufgabe betraut, an ausgewählten Kooperationsstellen Präventionsmaßnahmen in Form von Gruppenangeboten zu organisieren und gemeinsam mit verschiedenen Akteur*innen der politischen und religiösen Bildung durchzuführen. In Nürnberg haben die Jugendmigrationsdienste von AWO und Caritas diese Aufgabe übernommen.

Die Primärpräventionsmaßnahmen richten sich an junge Menschen ab zwölf Jahren an weiterführenden Schulen und sollen dazu beitragen, diese vor religiös begründeter Radikalisierung zu schützen und ihren Weg hin zu demokratisch mündigen und widerstandsfähigen Individuen zu

unterstützen. Wichtig hierbei ist, dass die Angebote sich grundsätzlich an die gesamte Schülerschaft richten und nicht an bereits radikalisierte Jugendliche, da alle Schüler*innen gegenüber menschenfeindlichen Ideologien gestärkt werden sollen. Inhaltlich wird hierbei unter anderem auf die Rolle der Religion in der Gesellschaft als auch den individuellen Glauben eingegangen. Zudem werden weitere Aspekte und Themen bearbeitet, die innerhalb der politischen Jugendbildung dazu beitragen können, junge Menschen in ihren Kompetenzen zu stärken, ihr Wissen zu erweitern und sie zu unterstützen, Selbstwirksamkeit zu erfahren. Diese Öffnung der Angebotsinhalte dient unter anderem dazu, eine Stigmatisierung von Muslim*innen und dem Islam zu vermeiden, da der Begriff der religiös motivierten Radikalisierung zumeist im Kontext von Islamismus und Salafismus verwendet wird und diese Themen im Sinne des primärpräventiven Ansatzes nicht die alleinigen Inhalte der Maßnahmen sein sollten. In Nürnberg profitieren die Respekt Coaches von der breit gefächerten Angebotsstruktur und vernetzen sich mit verschiedenen Akteur*innen in der Bildungsarbeit.

III. Künftige strategische Ausrichtung

Dank der Bündelung der wichtigsten Akteure im Bereich der Prävention vor religiös begründetem Extremismus in **einem Netzwerk** entstanden in Nürnberg von Anfang keine Parallelstrukturen, sondern es wurde nach dem Prinzip der Vernetzung, der Kooperation und gegenseitigen Ergänzung gearbeitet. Ein Beispiel ist der gegenwärtige gemeinsame Aufbau einer „Clearingstelle Radikalisierung“ innerhalb des Nürnberger Bedrohungsmanagements mit einem multiprofessionellen Team, das sich aus städtischen und nichtstädtischen Akteuren zusammensetzen wird.

Des Weiteren soll die Zusammenarbeit mit gemäßigten Moscheegemeinden und der muslimischen Zivilgesellschaft verstärkt werden. In diesem Kontext ist auch das kommende Netzwerktreffen zum Thema „Selbstorganisierte muslimische Jugendarbeit / interkulturelle Öffnung der Jugendarbeit“ zu sehen.

Die Akquise von erheblichen Drittmitteln erlaubt ein weitgehend kostenfreies bzw. kostengünstiges Angebotskonzept, das dieses v.a. für Schulen attraktiv macht.

Die inhaltliche Ausrichtung der Prävention wird sich weiter an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Es wird weiter ein lebensweltlich orientierter Ansatz mit Blick auf Ressourcen statt auf Defizite verfolgt.
- Die Schwerpunktsetzung liegt auf emotionalem und sozialem, weniger auf kognitivem Lernen.
- Die Schlüsselfunktion von Genderthemen wird anerkannt.
- Die Präventionsarbeit soll keine Symptome behandeln, sondern eine gesamtgesellschaftliche Perspektive mit Blick auch auf Defizite (z.B. Diskriminierung als push-Faktor) einnehmen.

Strukturell/organisatorische Ausrichtung

- Die gute Kooperation der relevanten Bereiche und die Partnerschaften zwischen städtischen und nichtstädtischen Akteuren werden fortgesetzt und ausgebaut, da Prävention als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe verstanden wird.
- Die niederschwellige Angebotsstruktur wird aufrechterhalten.
- Die Fokussierung auf nur eine Form von Extremismus wird vermieden, denn sie führt unvermeidlich zu Polarisierungen und Stigmatisierungen. Die enge Anbindung und, wo möglich, eine abgestimmte Konzeptentwicklung mit anderen Bereichen der Extremismusbekämpfung, z.B. Rechtsextremismus, aber auch anderen Phänomenen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus und Islamfeindlichkeit werden deshalb weiter forciert.
- Eine enge Abstimmung hat auch mit den Konzepten der Menschenrechtsbildung und Werteerziehung zu erfolgen.
- Finanzielle Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden, soweit möglich, auch in die Präventionsarbeit gelenkt.

- Für die kommenden Jahre ist eine noch stärkere Rückkoppelung mit der Wissenschaft (EZIRE, TH Nürnberg, FAU) geplant.

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Unterzeichnung des ICAN-Städteappells - #ICANSave meine Stadt - hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.05.2019 sowie gemeinsamer Antrag Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und ÖDP vom 07.05.2019

Sachverhalt (kurz):

Die International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ICAN) ist ein globales Bündnis von über 450 Organisationen in 100 Ländern, das sich für die Ächtung von Atomwaffen sowie für Abrüstung und Frieden einsetzt. Für dieses Engagement wurde ICAN 2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Das Bündnis hat den Prozess zum UN-Vertrag für ein Atomwaffenverbot begleitet und mobilisiert weiter für die Unterzeichnung, Ratifikation und Anerkennung dieses Vertrages als Instrument zur Ächtung und Abschaffung von Atomwaffen. Darüber hinaus kämpft sie für den Abzug der in Deutschland stationierten US-Atombomben. Nun ruft ICAN Deutschland e.V. mit dem Städteappell - #ICANSave meine Stadt - dazu auf, den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen auch in der Bundesrepublik zu unterstützen. Die Bundesregierung ist bisher den Verhandlungen ferngeblieben und hat den Verbotsvertrag noch nicht unterzeichnet. Eine ganze Reihe deutscher Städte, darunter Mainz, Köln und Wiesbaden unterstützen den Appell bereits. Nürnberg ist seit dem Jahr 2004 Mitglied der weltweiten Organisation "Mayors for Peace"; eine Unterzeichnung des Städteappells wäre deshalb konsequent.

Wortlaut: "Unsere Stadt ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellt. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und langanhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf."

Ergänzend zur Vorlage der Verwaltung sind noch Anträge der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.05.2019 sowie gemeinsamer Antrag Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und ÖDP vom 07.05.2019 eingegangen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Bedrohung durch Atomwaffen betrifft alle Menschen gleichermaßen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
 MRB

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Unterzeichnung des ICAN-Städteappells - #ICANSave meine Stadt - zu.

Bericht OBM: Unterzeichnung des ICAN-Städteappells - #ICANSave meine Stadt -

I. Hintergrund

ICAN Deutschland e.V. ist der deutsche Zweig der International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ICAN) und damit Mitglied eines globalen Bündnisses von über 450 Organisationen in 100 Ländern. Dieses internationale Bündnis wurde 2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

Die deutsche Sektion ist seit 2014 ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und laut Satzung der Völkerverständigung und dem Einsatz für die Ächtung von Atomwaffen, für Abrüstung und Frieden verpflichtet. Bis zum Juli 2017 hat sie den Prozess zum UN-Vertrag für ein Atomwaffenverbot begleitet. Nun mobilisiert sie weiterhin für die Unterzeichnung, Ratifikation und Anerkennung dieses Vertrages als Instrument zur Ächtung und Abschaffung von Atomwaffen. Darüber hinaus kämpft sie für den Abzug der in Deutschland stationierten US-Atombomben.

Als junger Akteur in der deutschen friedenspolitischen Community engagiert sie sich für eine Welt, in der die Menschen Konflikte gewaltfrei und in Achtung der menschlichen Würde bearbeiten. Gemeinsam mit anderen Organisationen führt sie Kampagnen und politische Bildungsarbeit durch. Sie organisiert Trainingscamps für junge, politisch engagierte Menschen und tritt in politischen Dialog mit Regierung, Parlament und Medien.

II. Der Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen

Am 20. September 2017 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen (Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, Atomwaffenverbotsvertrag) feierlich zur Unterschrift ausgelegt. Der Vertrag ist das Resultat einer neuen internationalen Bewegung, die sich für eine atomwaffenfreie Welt (sog. Global Zero) stark macht. 122 Staaten unterzeichneten den Vertrag.

Am 20. September 2017 legte die UNO-Generalversammlung den Vertrag zur Unterschrift vor. Mit Stand April 2019 haben 70 Staaten unterzeichnet, 22 Staaten den Vertrag ratifiziert. Deutschland war den Verhandlungen über den Atomwaffenverbotsvertrag ferngeblieben und hat diesen bisher nicht unterzeichnet. Die Bundesrepublik gehört zu den fünf europäischen NATO-Mitgliedern, die sich an der praktischen Teilhabe beteiligen und Territorien, Personal und Trägersysteme zur Verfügung stellen.

Die Bevölkerung befürwortet den Abzug der Atomwaffen aus Deutschland seit Jahren. Nach einer YouGov-Umfrage¹, durchgeführt in den NATO-Ländern, in denen US-Atomwaffen lagern, zeigt sich in allen Staaten eine deutliche Mehrheit für ein Verbot und den Abzug der Waffen. In Deutschland sprachen sich wiederholt mindestens siebzig Prozent der Befragten sowohl für den Beitritt zum Atomwaffenverbot als auch für den Abzug der Atomwaffen aus Büchel aus.

II. Die Kampagne - #ICANSave meine Stadt -

International ruft ICAN Städte dazu auf, den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen zu unterstützen. Große Städte in Nordamerika, Europa und Australien haben den Appell schon unterzeichnet, der wie folgt lautet:

“Unsere Stadt/unsere Gemeinde ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellt. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und langanhaltende Folgen für Mensch und Umwelt

¹ <https://yougov.de/news/2015/10/01/bevolkerung-will-keine-us-atomwaffen-deutschland/>

nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.“

In Deutschland haben seit Februar 2019 folgende Städte unterzeichnet: Mainz, Wiesbaden, Marburg, Köln, Potsdam, München, Göttingen, Reinheim, Dortmund, Bremen und Schwerin.

III. Warum sollte sich Nürnberg dem Appell anschließen?

Atomwaffen stellen eine besondere Bedrohung für Städte dar. Sie sind im Ernstfall die primären Ziele eines atomaren Angriffs. Damit sind Städte direkt betroffen und sollten sich deshalb in die Diskussion zu dieser Frage einmischen. Atomwaffen sind konzipiert, um Menschen und Infrastruktur gigantischen Schaden zuzufügen. Die sogenannte nukleare Abschreckung basiert auf der Drohung, die wichtigsten Orte eines Landes anzugreifen.

Alle Atomwaffenstaaten und ihre Bündnispartner nehmen diese Bedrohung im Kauf und sehen den Einsatz mit Atomwaffen als legitime Verteidigungsstrategie. Damit setzen diese Staaten ihre Bürger und Bürgerinnen der Vernichtungsgefahr aus. Städte tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie sich gegen Atomwaffen aussprechen.

Das Engagement von Städten ist wichtig, um Druck auf die Bundesregierung auszuüben, damit diese auf den Willen der Bevölkerung achtet. Wenn Städte die Regierung dazu auffordern, dem Vertrag zum Verbot von Atomwaffen beizutreten, ist dies eine spürbare Mahnung, dass die hier in Deutschland lebende Menschen Massenvernichtungswaffen ablehnen. Die Bundesregierung ignoriert diese Sicht bisher.

Ein neues Bündnis von Städten weltweit stärkt die Stimmen der Menschen überall und setzt alle Regierungen dieser Welt unter Druck, jegliche Beteiligung an der atomaren Abschreckung und jegliche Verstrickung in Atombombengeschäften zu unterlassen.

Nürnberg ist seit dem Jahr 2004 Mitglied der internationalen Organisation „Mayors for Peace (Bürgermeister*innen für den Frieden)“. Deshalb ist eine Unterzeichnung des ICAN-Städteappells nur konsequent.

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

SIR

OBERBÜRGERMEISTER		
07. MAI 2019		
/.....Nr.....		
OBH/ MRB	1 Zur Z.V.V.	2 Zur Beschlussnahme
	2 Zur Z.V.V.	3 Zur Beschlussnahme
	3 Zur Z.V.V.	4 Zur Beschlussnahme

Mn

Nürnberg, 07. Mai 2019
Pröll-Kammerer

Beitritt zum ICAN-Städteappell

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bündnis „Mayors for Peace“ wirbt jedes Jahr im Rahmen eines Aktionstags im Juli für die Abschaffung von Atomwaffen. Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly ist bereits im Jahr 2004 dieser Initiative beigetreten. Zum Jahrestag der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki weht seit einigen Jahren auch in Nürnberg die Friedensfahne vor dem Heilig-Geist-Haus am Hans-Sachs-Platz. Mit dem Hissen der Flagge verbinden weltweit Bürgermeisterinnen und Bürgermeister den Appell an die Weltgemeinschaft, die Beseitigung der Nuklearwaffen voranzutreiben und sich für eine friedliche Welt einzusetzen. Der Appell der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geht auch an die Atomkräfte und weitere Staaten der Weltgemeinschaft, den im Juli 2017 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Atomwaffenverbotsvertrag zu unterzeichnen. Auch die „Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen“ (ICAN) – Träger des Friedensnobelpreises von 2017 – ruft international Städte dazu auf, den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen zu unterstützen. Der Vertrag ist das Resultat einer neuen internationalen Bewegung, die sich für eine atomwaffenfreie Welt stark macht. Atomwaffen waren bisher die einzigen Massenvernichtungswaffen, die völkerrechtlich nicht geächtet waren – anders als etwa biologische oder chemische Massenvernichtungswaffen. Der Atomwaffenverbotsvertrag verbietet nunmehr umfassend Herstellung, Erprobung, Besitz, Einsatz beziehungsweise die Androhung eines Einsatzes, Transfer über und Stationierung von Atomwaffen im eigenen Staatsgebiet sowie jegliche Beihilfe zu den vorgenannten Verhaltensweisen. Jeder Staat, der beim Beitritt Atomwaffen besitzt, verpflichtet sich, diese so bald wie möglich zu vernichten. Zahlreiche Städte in Deutschland und aller Welt haben sich bereits dem ICAN-Städteappell angeschlossen, darunter auch die Städte München, Dortmund, Köln oder Wiesbaden. Auch der Stadt Nürnberg mit ihren vielfältigen Aktivitäten für die Stärkung des Friedens und der Menschenrechte stünde es aus Sicht der SPD-Stadtratsfraktion gut zu Gesicht, diesem Appell beizutreten.

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt deshalb zur Behandlung im Stadtrat folgenden

Antrag

Die Stadt Nürnberg schließt sich dem ICAN-Städteappell an.
Dieser lautet:

- 2 -

“Unsere Stadt/unsere Gemeinde ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellt. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anja Pröb-Kammerer
Fraktionsvorsitzende

DIE LINKE.
Im Stadtrat Nürnberg

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
REGIERUNG, RATHAUS, NIERNBERG

OBERBÜRGERMEISTER
07. MAI 2019 /.....Nr.....

1	Zur	3	Zur Stellungnahme
2	z.w.V.	4	Antwort vor Absen- dung vorlegen
		5	Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Handwritten: OBA/ARB, SER, fly



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

international ruft ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) Städte dazu auf, den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen zu unterstützen. Große Städte in Nordamerika, Europa und Australien haben den Appell schon unterzeichnet, darunter Städte wie Los Angeles, Manchester, Sydney, Mainz und Dortmund. Auch die Stadt Nürnberg als „Stadt des Friedens und der Menschenrechte“ sollte sich diesem Appell anschließen.

Deshalb stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadt Nürnberg schließt sich dem nachstehenden ICAN-Städteappell an und unterzeichnet diesen:

„Die Stadt Nürnberg ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, wird katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.“

Begründung:

Ein neues Bündnis von Städten weltweit stärkt die Stimmen der Menschen überall und setzt alle Regierungen dieser Welt unter Druck, jegliche Beteiligung an der atomaren Abschreckung und jegliche Verstrickung in Atombombengeschäften zu unterlassen. Gebündelt werden diese Kräfte in der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons), einem internationalen Bündnis von Nichtregierungsorganisationen, das sich für die Abschaffung aller Atomwaffen durch einen bindenden völkerrechtlichen Vertrag - eine Atomwaffenkonvention - einsetzt. Für dieses Engagement wurde ICAN im Jahr 2017 der Friedensnobelpreis zugesprochen.

Atomwaffen stellen eine besondere Bedrohung insbesondere für Städte dar. Sie sind im Ernstfall die primären Ziele eines atomaren Angriffs. Damit sind Städte direkt betroffen und sollten sich deshalb in die Diskussion zu dieser Frage einmischen. Atomwaffen sind konzipiert, um Menschen und Infrastruktur gigantischen Schaden zuzufügen. Die sogenannte nukleare Abschreckung basiert auf der Drohung, die wichtigsten Orte eines Landes anzugreifen. Die Metropolregion Nürnberg ist damit eines der Primärziele einer atomaren Auseinandersetzung.

Alle Atomwaffenstaaten und ihre Bündnispartner nehmen diese Bedrohung im Kauf und sehen den Einsatz mit Atomwaffen als legitime Verteidigungsstrategie. Damit setzen diese Staaten ihre Bürger und Bürgerinnen der Vernichtungsgefahr aus. Immer wieder sind wir in der Vergangenheit an einem Atomkrieg vorbeigeschrammt. Städte tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz ihrer

Bewohnerinnen und Bewohner. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie sich gegen Atomwaffen aussprechen.

Das Engagement von Städten ist wichtig, um Druck auf die Bundesregierung auszuüben, damit diese auf den Willen der Bevölkerung achtet. Wenn Städte die Regierung dazu auffordern, dem Vertrag zum Verbot von Atomwaffen beizutreten, ist dies eine spürbare Mahnung, dass die hier in Deutschland lebenden Menschen Massenvernichtungswaffen ablehnen. Die Bundesregierung sollte diese Sicht nicht länger ignorieren.

Mit freundlichen Grüßen



Titus Schüller
DIE LINKE.



Achim Mletzko
Bündnis 90/Die Grünen



Thomas Schrollinger
ÖDP

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Konzept zur kommunalen Entwicklungspolitik

Anlagen:

Entwurf für ein Konzept zur kommunalen Entwicklungspolitik
Erhebung deutsche Städte

Sachverhalt (kurz):

In der internationalen entwicklungspolitischen Diskussion hat die kommunale Ebene in den letzten Jahren stetig an Bedeutung hinzu gewonnen. Die kommunale Entwicklungspolitik hat großes Potential und leistet einen wichtigen Beitrag zur globalen Entwicklung. In der Stadt Nürnberg ist sie seit vielen Jahrzehnten gelebte Praxis und wird zunehmend von der nationalen Ebene gefördert. Die Verabschiedung eines Konzepts für kommunale Entwicklungspolitik mit Schwerpunkt auf der internationalen Arbeit ist eine folgerichtige Ergänzung der vielfältigen Bemühungen Nürnbergs hin zu einer zukunftsfähigen Stadt. Grundlagen für das Konzept, das unter Einbeziehung der entwicklungspolitischen Akteure in der Stadt entwickelt wurde, bilden das Leitbild der Stadt Nürnberg von 2001 sowie die Verabschiedung der Resolution des Deutschen Städtetags „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene“ mit den 17 Zielen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung (nach dem englischen Begriff „Sustainable Development Goals“ auch „SDGs“ genannt). Im Zentrum der kommunalen Entwicklungspolitik der Stadt Nürnberg steht die Entwicklungszusammenarbeit auf internationaler Ebene mit dem Fokus auf Kommunen im globalen Süden. Mit der kommunalen Entwicklungspolitik knüpft Nürnberg auch an die besondere geschichtliche Verantwortung der Stadt an, die aus der Zeit des Nationalsozialismus resultiert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Beschluss des Konzeptes löst keine Kosten aus. Die Umsetzung des Konzeptes löst zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise Kosten aus.

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
- Kosten noch nicht bekannt
- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
 Das Konzept sieht die Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte vor und trägt in mehrfacher Hinsicht zur Umsetzung der Leitlinien zur Integrationspolitik der Stadt Nürnberg bei (bes. 2/4/8/9/10)

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- Geschäftsbereiche 2. und 3. BM**
- Referate I/II - VII**
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat befürwortet die Verabschiedung des Konzepts zur kommunalen Entwicklungspolitik der Stadt Nürnberg.

Konzept zur kommunalen Entwicklungspolitik der Stadt Nürnberg

Ausgangslage

In der internationalen entwicklungspolitischen Diskussion hat die kommunale Ebene in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Die kommunale Entwicklungspolitik hat ein großes Potenzial und leistet einen wichtigen Beitrag zur globalen Entwicklung. In der Stadt Nürnberg ist sie seit vielen Jahrzehnten gelebte Praxis und wird zunehmend von der nationalen Ebene (Engagement Global gGmbH, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt) gefördert. Beispielhaft sei hierfür die 1985 eingegangene Städtepartnerschaft mit San Carlos in Nicaragua genannt; mit San Carlos ist Nürnberg seit 2013 auch durch eine kommunale Klimapartnerschaft verbunden.

Die Verabschiedung eines Konzepts für kommunale Entwicklungspolitik mit Schwerpunkt auf der internationalen Arbeit ist eine folgerichtige Ergänzung der vielfältigen Bemühungen Nürnbergs hin zu einer zukunftsfähigen Stadt. Grundlagen für das Konzept, das unter Einbeziehung der entwicklungspolitischen Akteure in der Stadt entwickelt wurde, bilden das Leitbild der Stadt Nürnberg von 2001 sowie die Verabschiedung der Resolution des Deutschen Städtetags „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene“ mit den 17 Zielen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung (nach dem englischen Begriff „Sustainable Development Goals“ auch „SDGs“ genannt) im Oktober 2017.

Begriffsbestimmung und Schwerpunktsetzung

Im Zentrum der kommunalen Entwicklungspolitik der Stadt Nürnberg steht die Entwicklungszusammenarbeit auf internationaler Ebene mit dem Fokus auf Kommunen im globalen Süden. Im Rahmen dieser wird die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern ausdrücklich gefördert. Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit sind essentieller und integraler Bestandteil der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.

Die kommunale Entwicklungspolitik der Stadt Nürnberg orientiert sich an den Leitlinien zur Integrationspolitik von 2018 und erkennt in der Vielfalt der Bevölkerung Nürnbergs ein wichtiges Entwicklungspotential.

Mit der kommunalen Entwicklungspolitik knüpft Nürnberg auch an die besondere geschichtliche Verantwortung der Stadt an, die aus der Zeit des Nationalsozialismus resultiert. Im Leitbild der Stadt (2001) verankert, sieht sich Nürnberg in ganz besonderer Weise den Menschenrechten verpflichtet. Die universellen Menschenrechte werden als eine moderne Konzeption politisch-sozialer Gerechtigkeit und auch als Orientierungsrahmen für die kommunale Entwicklungspolitik anerkannt.

Zielgruppen des Konzepts zur kommunalen Entwicklungspolitik

- Stadtverwaltung und Kommunalpolitik
- Internationale Partner der Stadt Nürnberg
- Zivilgesellschaft im Allgemeinen
- Lokale, regionale und nationale Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit im Besonderen

Zielsetzung

Durch die Entwicklungszusammenarbeit mit kommunalen Partnern im globalen Süden sowie durch Kooperation mit weiteren internationalen wie auch institutionellen und zivilgesellschaftlichen Partnern vor Ort leistet Nürnberg einen Beitrag zur nachhaltigen globalen Entwicklung.

Wichtige Prinzipien für die Entwicklungszusammenarbeit sind der gegenseitige Respekt und die Achtung der jeweiligen Bedürfnisse und Wünsche. Projekte werden gemeinsam erarbeitet, abgestimmt und evaluiert.

Ausgehend von der bisher in Nürnberg geleisteten Entwicklungszusammenarbeit legt die Stadt Nürnberg folgende Schritte und Maßnahmen fest:

1. Aufbau und Intensivierung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit mit Städten im globalen Süden

Wenn Kommunen zu Partnern werden, rücken die Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger zusammen. Entwicklungszusammenarbeit von Kommunen verschiedener Länder stärkt die beteiligten Kommunen und gleichzeitig den Eine-Welt-Gedanken¹. Sie bietet auch den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten für eigenes Engagement. Nürnberg unterhält derzeit kommunale Beziehungen zu Kommunen in Lateinamerika, Asien und Afrika. Anzustreben ist hierbei:

- Der Ausbau der Städtepartnerschaft mit San Carlos, Nicaragua (seit 1985), insbesondere der 2013 beschlossenen kommunalen Klimapartnerschaft. Schwerpunkte: Kooperation und kommunaler Fachaustausch bei Klimawandelanpassungsprojekten, Trinkwasserversorgung- und Abwasserentsorgung, Bildung. Jährlicher Jugendaustausch mit Fokus auf Klimaschutz.
- Die Vertiefung der Städtefreundschaft mit Nablus/Palästina (seit 2015). Schwerpunkte: Kommunaler Fachaustausch und Kooperation in den Bereichen erneuerbare Energien, Abfallwirtschaft, Feuerwehr und Gleichstellung der Geschlechter.
- Die Intensivierung der „Partnerschaft“ mit Gemeinden an der Ostküste Sri Lankas, die vom Tsunami im Dezember 2004 besonders schwer betroffen waren: Seit dieser Zeit sind mit Geldern aus Nürnberg zahlreiche Projekte (Hospital, Bildungszentrum, Kindergärten, Wohnsiedlung) realisiert worden. In Zukunft wird die Stadt noch intensiver mit dem „Sri Lanka Hilfe Nürnberg“-Verein zusammenarbeiten und sich insbesondere auf die Gebiete Gesundheit, Bildung und Umwelt fokussieren.
- Die Konsolidierung einer bis Mitte 2021 befristeten, kommunalen Projektpartnerschaft mit Sokodé und Aného in Togo. Im Anschluss daran ist geplant, in Kooperation mit den örtlichen Migrantenvereinen best-practice-Beispiele der Zusammenarbeit gegebenenfalls auf andere afrikanische Kommunen zu übertragen. Schwerpunkte: Fördermaßnahmen und kommunaler Fachaustausch im Bereich Solarenergie und damit verbundener beruflicher Bildung, Gesundheitsförderung (Psychiatrie).
- Engagement für den Bau eines großen „Berufsbildungscampus für eine nachhaltige Zukunft“ im Rahmen der Ausbildungspartnerschaft zwischen der Beruflichen Schule 11 Nürnberg und der Stadt Bassar im nördlichen Togo unter Berücksichtigung einiger SDGs inklusive Klimapartnerschaft und Umwelterziehung mit den gut vernetzten Naturfreunden in Togo.

Die Stadt Nürnberg fördert aktiv die Intensivierung der Partnerschaften mit den genannten Kommunen im globalen Süden und arbeitet hierbei eng mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort und in den Partnerstädten zusammen. Voneinander lernen ist integraler Bestandteil aller partnerschaftlichen Aktivitäten. Die SDGs sind der Leitfaden für diese Partnerschaften.

¹ Mit dem Begriff „Eine Welt“ wird die Unterteilung in „Erste, Zweite und Dritte Welt“ aufgehoben. Aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Verflechtungen sind auch die Verantwortlichkeiten global zu betrachten.

2. Verankerung der SDGs mit Nürnbergs Partnerstädten

Gemeinsame Nachhaltigkeitsprojekte sind bereits fester Bestandteil vieler Partnerschaftsprojekte. So kooperiert Nürnberg beispielweise mit Atlanta/USA im Bereich Menschenrechte (SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und mit Skopje/Nordmazedonien im Bereich Luftreinhaltung (SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden). Mit Nizza/Frankreich wurde 2017 ein Abkommen zur Kooperation für das SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) unterzeichnet; auf Schulen beider Städte wurden Photovoltaikanlagen gebaut und im Zusammenhang damit wurde eine Tandem-Internet-Plattform eingerichtet. Mit Glasgow/Großbritannien startete 2019 ein Prozess zur Vernetzung der beiden Städte hinsichtlich der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele; ein gemeinsamer Workshop ist für Oktober 2019 geplant.

Die Nürnberger Schulen streben vermehrt themenunterlegte Schulpartnerschaften an (z. B. im Programm Erasmus +), die auf die Kooperation und den Austausch auf Grundlage der SDGs gerichtet sind. Dies gilt für alle Schularten und umfasst auch die interkulturellen Austausche mit Jugendlichen, Praktika im Ausland im beruflichen Schulwesen oder Fortbildungsfahrten.

Die Kooperation bei Nachhaltigkeitsprojekten auf Grundlage der 17 SDGs und der kommunale Fachaustausch bieten sich für die Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen mit den zahlreichen Partnerstädten Nürnbergs an und soll gefördert werden.

Die Stadt Nürnberg integriert, wo möglich, die 17 Ziele der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) in die Austausch- und Kooperationsprojekte mit den Partnerstädten in aller Welt.

3. Förderung von bi- und multilateralen Kooperationen

Von zunehmender Bedeutung ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure auf internationaler Ebene. Bereits seit Ende der 80er Jahre ist die Stadt Nürnberg Teil des Netzwerks der europäischen Partnerstädte von San Carlos, Nicaragua. Mehrfach war Nürnberg auch die Gastgeberin für die Netzwerktreffen, bei denen gemeinsam Projekte in bzw. mit San Carlos, wie z. B. der Bau einer Kläranlage, geplant und realisiert werden.

Weitere Partnerstädte Nürnbergs sollen in die kommunale Entwicklungszusammenarbeit mit einbezogen werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kooperation mit den Partnerstädten Skopje/Nordmazedonien und Antalya/Türkei; mit diesen und mit Aného/Togo ist für Oktober 2019 eine gemeinsame Psychiatrie-Tagung in Nürnberg geplant.

Spätestens seit 2014 - als ein Kriterienkatalog für eine mögliche Städtepartnerschaft mit einer afrikanischen Kommune erstellt wurde - beschäftigt sich die Stadt Nürnberg intensiver mit dem afrikanischen Kontinent. So findet im November 2019 eine deutsch-afrikanische „SDG-Partnerschaftskonferenz“ zur Verknüpfung der partnerschaftlichen Arbeit mit afrikanischen Kommunen und der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung statt. Nürnberg, Neumarkt, Fürth und Schwabach sowie die „Entwicklungsagentur Faire Metropolregion Nürnberg“ treffen mit den sechs Städten Sokodé, Aného, Bassar, Drakenstein, Midoun und Gossas aus vier Ländern Afrikas, nämlich Togo, Südafrika, Tunesien und Senegal, zusammen.

Die Stadt Nürnberg fördert den Austausch und die Kooperation mit lokalen, regionalen und internationalen Partnern. Sie koordiniert bi- und multilaterale Kooperationsprojekte und organisiert internationale Konferenzen mit kommunalen Partnern des globalen Südens. Ziele sind das gemeinsame Lernen, die Vernetzung und die längerfristige Kooperation.

4. Bildungsarbeit zur kommunalen Entwicklungsarbeit

Im Kontext der kommunalen Entwicklungspolitik wird der Bildung eine besondere Bedeutung zuteil. Dies sowohl implizit als wichtiger Bestandteil von Partnerschaftsprojekten (siehe obige Beispiele), als auch explizit im Rahmen von entwicklungspolitischer Bildungsarbeit vor Ort. So findet diese an Nürnberger Schulen, insbesondere durch eine Vielzahl von Projekten zum Themenbereich Nachhaltigkeit, Globalisierung und Konsumverhalten (z. B. Projektwoche der Beruflichen Schule 9 „Uns reicht es“) statt, aber auch im Rahmen städtischer Fortbildungsprogramme. Nürnbergs Schulen nehmen an städtischen Projekten wie z. B. „bE U – Share Democracy“ oder an Plakataktionen zu Menschenrechten teil. Von schulischer Seite wird das interkulturelle Lernen z. B. durch das Einrichten von Deutschklassen gefördert, während im LehrplanPlus in der Werteerziehung kulturelle, interkulturelle und politische Bildung ausgewiesen sind. Abgerundet wird das schulische Engagement durch ein vielfältiges Bildungsangebot an den Berufsintegrationsklassen der beruflichen Schulen.

Das Institut für Pädagogik und Schulpsychologie (IPSN) stellt den Pädagogen ein Fortbildungsangebot zum interkulturellen Lernen zur Verfügung.

Das Bildungszentrum bietet im Bereich der Erwachsenenbildung Kurse mit thematischen Bezügen (z.B. in den Themenspektren „Politik und Gesellschaft“, „Kulturen der Welt“ oder „Sprachen“), aber auch inhaltliche Veranstaltungen hierzu an. Eine zusammenfassende Darstellung bestehender Angebote ist ebenso sinnvoll wie die verstärkte Implementierung entwicklungspolitischer Inhalte ins Schulleben und in nicht-formale Lernarrangements. Bei Projektpartnerschaften mit Kommunen im globalen Süden ist die Entwicklung begleitender Bildungsangebote für schulische und nicht-formale Kontexte erstrebenswert, z.B. in Kooperation kommunaler Bildungseinrichtungen (Bildungscampus, Kulturläden, Jugendtreffs) gemeinsam mit aktiven Communities und Vereinen. Das Potenzial der internationalen Partnerschaftsarbeit der Stadt Nürnberg gilt es verstärkt für den Bildungsbereich auszuschöpfen (z.B. im Rahmen von Schulbesuchen, Veranstaltungen oder Bürgerbegegnungen). Weiterhin ist im Zuge der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit die Förderung von Begegnungen durch Austauschprogramme sinnvoll, von Bildungsakteurinnen und –akteuren und Bildungsvermittlerinnen und –vermittlern ebenso wie von Lernenden. Kommunale Entwicklungszusammenarbeit folgt dem Prinzip des voneinander Lernens, auch mit dem Ziel, hier wie dort die Bildungsteilhabe zu verbessern und mehr Bildungsgerechtigkeit herzustellen.

Die Bildungsarbeit ist essentieller Bestandteil der entwicklungspolitischen Arbeit der Stadt Nürnberg. Diese wird durch eigene Maßnahmen gefördert und mit denen weiterer Akteurinnen und Akteure sinnvoll verknüpft.

5. Förderung des Wissenstransfers

Der kommunale Fachaustausch mit Partnerkommunen im globalen Süden wird bereits von einer Reihe von städtischen Fachbereichen koordiniert und unterstützt. Er trägt zum Wissenstransfer auf technischer und Verwaltungsebene bei. Insbesondere in den Bereichen Abwasserbehandlung und Klimawandelanpassung (San Carlos/Nicaragua), angewandte Photovoltaiktechnik, Abfallwirtschaft und Feuerwehrentechnik (Nablus/Palästina), Luftreinhaltung (Skopje/Mazedonien) und Solartechnik (Sokodé und Aného/Togo) kooperieren teilweise mehrere Dienststellen gemeinsam mit den Partnerkommunen. Kommunaler Fachaustausch wird als ein Lernforum für beide Seiten betrachtet.

Darüber hinaus engagieren sich einzelne städtische Dienststellen eigenständig in der Entwicklungszusammenarbeit: So fördert z. B. der Tiergarten Nürnberg Artenschutzprogramme in Lateinamerika und Asien; die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg leistet Beratung und Expertise in den Bereichen Berufsbildung, Qualifizierung oder Management in verschiedenen Ländern des globalen Südens – beide städtische Einrichtungen profitieren ihrerseits von diesem Wissensaustausch.

Die Stadt Nürnberg betrachtet den wechselseitigen Wissenstransfer als Unterstützung der globalen kommunalen Arbeit und gleichzeitig als wertvolles Instrument zur Reflexion der eigenen kommunalen Aktivitäten. Sie fördert ihn daher in besonderem Maße.

6. Kultur(arbeit) in der kommunalen Entwicklungsarbeit

Menschen mit Migrationshintergrund und deren zivilgesellschaftliche Organisationen - Vereine von Migrantinnen und Migranten - sind seit langem Akteure in der Nürnberger Kulturlandschaft und bieten ein breites kulturelles Programm an. Die Stadt Nürnberg unterstützt seit vierzig Jahren dieses zivilgesellschaftliche Engagement. Als Beispiele seien hier Filmfestivals oder die Nürnberger Initiative für Afrika genannt, die seit Jahren die Afrikatage „Akwaba“ organisiert; weiterhin diverse Kulturtage oder ähnliche Projekte in den Kulturläden, die Orte der Begegnung und des Austausches sind. Weitere Orte der Begegnung sowie kulturelle Aktivitäten, die sich vor allem an Geflüchtete richten, werden beispielsweise in dem Online-Kulturführer „You are Here“ von Refugees Nürnberg aufgeführt. Dieser wurde seitens der Stadt Nürnberg aktiv durch die Finanzierung unter anderem im Rahmen des Integrationsfonds gefördert und unterstützt. In den letzten Jahren hat das Amt für Kultur und Freizeit/Interkulturbüro verstärkt transkulturelle Aktivitäten/Entwicklungen² und die Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern/Kulturschaffenden und Migrantenvereinen initiiert und unterstützt. Zu nennen sind hier v.a. die gemeinsamen Aktivitäten vom Interkulturbüro und dem Netzwerk Global Art Nürnberg (ein Zusammenschluss engagierter transkultureller Kulturschaffender).

An vielen Schulen finden Projekte zur Förderung des kulturellen Austauschs statt, wie z. B. die Musikgruppe an der Beruflichen Schule 5 mit Schülerinnen und Schülern aus vielen Ländern (Berufsintegrationsklassen).

Das Potential von Kultur(arbeit) für eine fortschrittliche Entwicklungszusammenarbeit in Verbindung mit Projekten in bzw. mit Partnerkommunen ist aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft und Nürnbergs „soziokulturelle Tradition“ (Stichwort „Demokratisierung der Gesellschaft durch Kultur“ und „Kultur von Allen für Alle“) bietet – insbesondere in Verbindung mit einer transkulturellen Perspektive – eine hervorragende Grundlage für neue Visionen. Auch die im Rahmen der Bewerbung zur „Kulturhauptstadt Europas 2025“ entwickelte Kulturstrategie der Stadt Nürnberg und der gesamte Bewerbungsprozess haben eine soziokulturelle und transkulturelle Orientierung zum Inhalt. Mit dieser neuen Fokussierung will die Stadt Nürnberg in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit neue Akzente zu setzen: Mehr Zusammenarbeit mit Vereinen und Teilhabe insbesondere von Migrantinnen und Migranten, ein anderer Umgang mit (ethnischer) Herkunft und gemeinsame Entwicklung von Konzepten von Kulturarbeit im entwicklungspolitischen Kontext in Nürnberg. Wo es sich anbietet, wird diese Kulturarbeit auch mit Partnerkommunen im globalen Süden geleistet, denn transkulturelle Kulturprojekte – also ein anderer Blick auf scheinbare ethnische Konflikte – können einen Beitrag zu vielen Fragestellungen und zur interkulturellen Verständigung im Norden wie im Süden leisten.

² Transkulturalität: Kultur im ethnologischen Sinn beschreibt das komplexe Gebilde aus Traditionen, Lebensstilen und Erfahrungswelten, mit dem sich eine Gemeinschaft innerhalb bestimmter geografischer Grenzen über eine gewisse zeitliche Dauer hinweg identifizieren kann. Die Globalisierung hat eine Konfrontation und Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen auf politischer Ebene zur Folge. Dadurch wird Kultur in ihrer Integrations- und Abgrenzungsfunktion als ein sich wandelnder Prozess erfahrbar. Der Begriff der Transkulturalität (lat. „trans“: *über...hinaus*) greift somit über ein homogenes Verständnis von Kultur hinaus. Lokale, soziale und zeitliche Grenzen transkultureller Handlungsräume sind fließend. Die dadurch entstehenden, vielseitigen Lebenswelt- und Identitätsentwürfe bereichern eine dialogische und gemeinsame Bildungs- und Kulturarbeit. Während die Interkulturalität auf den Respekt bzw. die Akzeptanz der Verschiedenheit ausgerichtet ist, führt die Transkulturalität über das Differenzierende hinaus zum Gemeinsamen.

Die Stadt Nürnberg arbeitet aktiv mit der Bürgerschaft, auch und gerade jener mit eigener oder familiärer Zuwanderungsgeschichte, zur Erarbeitung gemeinsamer Konzepte von transkultureller Kulturarbeit und deren Durchführung zusammen.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern

Die Bürgerinnen und Bürger werden über das Internet, Veranstaltungen sowie Rundschreiben über die kommunale Entwicklungszusammenarbeit der Stadt Nürnberg informiert.

Die Stadt Nürnberg tritt darüber hinaus mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern in Dialog und arbeitet, wo möglich, mit der Bürgerschaft, auch und gerade mit jenen Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die eine eigene oder familiäre Zuwanderungsgeschichte aufweisen.

Die Weiterentwicklung der Entwicklungszusammenarbeit wird jährlich erfasst und im Internet veröffentlicht. Alle drei Jahre wird der Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Nürnberg veröffentlicht, in dem auch eine quantitative und qualitative Darstellung der Nürnberger Entwicklungszusammenarbeit vorgenommen wird und in den alle Bürgerinnen und Bürger Einblick haben.

Die Stadt Nürnberg fördert die Teilhabe ihrer Bürgerschaft in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Partnerschaftsvereinen und -initiativen wird begrüßt und gefördert.

8. Stärkung von „fairer Beschaffung“³

Im Jahr 2010 wurde Nürnberg als „Fairtrade Town“⁴ ausgezeichnet. Eine Steuerungsgruppe mit städtischer Beteiligung berät sich regelmäßig, wie der Gedanke des fairen Handels in Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft verbreitet und weiter verankert werden kann. Projekte wie zum Beispiel Eine-Welt-Schulmessen, konsumkritische Stadtführungen oder das Bündnis Fair Toys wenden sich direkt an die Bürgerschaft.

Nicht zuletzt Nürnberger Akteure haben dazu beigetragen, dass in der Europäischen Metropolregion Nürnberg eine hauptamtliche Struktur geschaffen wurde, die "faire Beschaffung" in den Mitgliedskommunen fördert. Anfang 2019 beschloss der Nürnberger Stadtrat, für die allgemeinbildenden Schulen nur noch Fußbälle aus fairem Handel zu beziehen. Auch das Prestigeturnier "Street-soccer-Cup Nürnberg" wird 2019 erstmals mit Fußbällen aus fairem Handel veranstaltet. Seit Ende 2016 wird die Dienstkleidung im NürnbergStift nach und nach durch faire Dienstbekleidung ersetzt, die unter gerechten Produktionsbedingungen – beispielsweise ohne Kinderarbeit – hergestellt wird. Weitere Produktgruppen sollen folgen.

Die bereits erfolgte Zertifizierung einiger Nürnberger Schulen als „Fair Trade Schools“ soll in den kommenden Jahren an weiteren Schulen verstärkt beworben und realisiert werden.

³ "In Deutschland werden jährlich 480 Milliarden Euro von öffentlichen Stellen in Bund und Ländern ausgegeben. Das entspricht circa 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Mit dieser enormen Einkaufsmacht geht starke Marktmacht einher, die Hebelwirkung entfalten und ganze Produktionsketten umstellen könnte: für gute Arbeitsbedingungen, Umwelt- und Klimaschutz. Am 18. April 2014 trat die neue, für die öffentliche Vergabe zentrale Richtlinie der Europäischen Union 2014/24/EU in Kraft. Die Verankerung umweltbezogener und sozialer Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen und Vergabeverfahren wird darin ausdrücklich gestärkt. Diese Förderung nachhaltiger Einkaufspolitik ist von großer Relevanz, denn die öffentliche Beschaffung umfasst 17-19 Prozent des EU-Bruttoinlandsproduktes. (...) Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinie 2014/24/EU unter anderem im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in der Vergabeverordnung umgesetzt.", Quelle: <http://www.forum-fairer-handel.de/politik/faire-beschaffung/> (Das Forum Fairer Handel e.V wird gefördert von Engagement Global im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

⁴ Siehe: https://www.nuernberg.de/internet/agenda21/fairtrade_town.html

Das Engagement, das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand, aber auch privatwirtschaftlicher Unternehmen, fairer zu gestalten, ist ein wichtiger Bestandteil von Entwicklungszusammenarbeit auf kommunaler Ebene. Die Stadt Nürnberg engagiert sich auch in der Aufklärung über den fairen Handel.

9. Festlegung von Qualitätsstandards für neue Partnerschaftsprojekte

Gemeinsame Qualitätsstandards erhöhen den Erfolg von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit. Neue Projekte verlangen die Definition einer klaren Zielsetzung und die Festlegung von Verantwortlichkeiten aller Beteiligten. Werden etwa Projekte in Kommunen des globalen Südens durchgeführt, so gilt „Ownership“ als wichtige Voraussetzung für nachhaltige und effiziente Projektarbeit. Ownership bedeutet die Identifikation und auch die Eigenverantwortung der Zielgruppen und Partnerorganisationen bei der Abwicklung von Projekten. Hierbei sind auch angemessene Eigenleistungen vorgesehen. Die Zusammenarbeit mit Gruppen wird angestrebt. Hierbei wird auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet. Die Qualität der entwicklungspolitischen Partnerschaftsprojekte misst sich auch an der Umsetzung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Nürnberg und an dem Lerneffekt für alle Beteiligten durch die Zusammenarbeit.

Selbstverständlich sind angemessene Kontrolle, Transparenz auf allen Ebenen und eine Projektauswertung Bestandteil eines jeden Projekts; entsprechende Vorgaben werden zu Beginn von den Partnerinnen und Partnern gemeinsam definiert. Die Herstellung von Synergien und Vernetzung soll ebenfalls integraler Bestandteil des Projekts sein.

Die Stadt Nürnberg hält sich an Qualitätsstandards, die mit den Partnern gemeinsam definiert werden, an den Erfahrungen professioneller Entwicklungsorganisationen anknüpfen und, wo sinnvoll, den Vorgaben der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt entsprechen.

10. Nürnbergs Selbstverständnis

Die Stadt Nürnberg ist mit ihrem internationalen Engagement im entwicklungspolitischen Kontext bestrebt, ihren Teil der Verantwortung für globale Gerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung zu leisten. Mit dieser Arbeit leistet sie einen Beitrag insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 17 („Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“), aber auch zur Erreichung der anderen 16 SDGs, indem sie die Nachhaltigkeitsarbeit mit ihren kommunalen Partnern weltweit stärkt.

Nürnbergs Aktivitäten in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit werden lokal, national und international noch bekannter. Die Teilhabe der Bürgerschaft wird gewünscht und gefördert.

Das Konzept zur kommunalen Entwicklungspolitik der Stadt Nürnberg bildet die Grundlage der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit im internationalen Rahmen für die kommenden Jahre.

Dieses Konzept wird sich an neuen Gegebenheiten orientieren und anpassen. Bei wesentlichen Veränderungen wird jeweils die Expertise der entwicklungspolitischen Initiativen in Nürnberg eingeholt.

Erhebung bei deutschen Städten: Konzepte für kommunale Entwicklungspolitik

Nr.	Stadt	Konzept liegt vor mit welchem Titel und seit wann?	Inhaltliche Ausrichtung
1	Augsburg	Nein	Ab Mitte 2019: KEPOL-Beauftragte/r: Es ist geplant, eine Partnerschaft mit Jordanien oder Nordafrika aufzubauen Bisher nur Schwerpunkt: „Nachhaltigkeit, Engagement, Integration“
2	Dresden	<i>Nein</i>	Ein Konzept wird als notwendig erachtet und eine Erarbeitung ist geplant.
3	Frankfurt	Nein	In Frankfurt steht die Städtepartnerschaft mit Granada, Nicaragua im Mittelpunkt. Mit Partnerstädten wie Tel Aviv oder Kairo ist die Entwicklungszusammenarbeit kein Thema. Eine Kooperation mit Lagos/Nigeria ist seit längerem im Gespräch, aber nicht spruchreif.
4	Köln	„Köln als Partner und als Teil der Einen Welt“, 2010 (6-seitiges Konzept liegt IB vor)	Konzept nimmt Bezug v.a. auf die Millenium-Entwicklungsziele, die sich an der Entwicklung in den armen Ländern orientierten. Sie wurden 2015 von den SDGs abgelöst. Köln wollte sich mit diesem Konzept als „Eine-Welt-Stadt Köln“ stärken. Aktuell: Mit Städtepartnerschaften ist ein Konzept zu Menschenrechten und Städtepartnerschaften in Arbeit, das bislang einzige in ganz Deutschland. Ansonsten Fokus auf fairer Beschaffung in der Stadtverwaltung.
5	Leipzig	<i>Nein</i>	Top 3 Platzierung beim Deutschen Nachhaltigkeitspreis für Städtepartnerschaft Leipzig – Travnik (Bosnien). 14 Städtepartnerschaften u.a. mit Addis Abeba, Äthiopien. Ansonsten: Schwerpunkt Faire Beschaffung.
6	Mannheim	<i>Nicht bekannt</i>	Die Stadt Mannheim hat den Ruf, sehr engagiert im Agenda-2030-Prozess und mit Städtepartnerschaften zu sein. Leider konnte trotz vielfacher Schreiben und Anrufe weder schriftliches noch mündliches Material über vorhandene oder geplante Konzepte erhalten werden.
7	München	1. „Rahmenkonzept zur kommunalen Entwicklungsarbeit“ 2010 verabschiedet, 2013 ratifiziert (liegt IB vor)	1. 27-seitiges, umfangreiches Konzept. Hieraus wurden verschiedene Ideen für Inhalt und Gliederung des Nürnberger Konzepts entnommen.

		<p>2. „Kommunale Entwicklungszusammenarbeit. München weltweit aktiv“, Münchens Strategie für die Kommunale Entwicklungszusammenarbeit und aktuelle Projekte von 2017 (liegt IB vor)</p> <p>3. Partnerschaftsarbeit mit Südkommunen, Schwerpunkt Flucht und Entwicklung, 2017 bis 2019 ist Konzept in Arbeit (KEPOL-Stelle)</p>	<p>2. 32-seitige Broschüre über die Projekte mit den Partnerstädten Harare/Simbabwe und Kiew, Kooperationen im Kontext Flucht & Entwicklung, Projektpartnerschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und Globalen Austausch. Bestandsaufnahme und Positionierung bei Planung von Schwerpunktthemen.</p> <p>3. Die KEPOL-Stelle dient der Etablierung des neuen Themenschwerpunkts Flucht und Entwicklung. Dies umfasst unter anderem die Erarbeitung eines Handlungskonzepts zur Verankerung des Themas, die systematische Verknüpfung der fluchtbezogenen und entwicklungspolitischen Aktivitäten innerhalb der Stadtverwaltung, die Erarbeitung von Strukturen zur Einbindung der einschlägigen Stakeholder der Stadtgesellschaft in diesem Themenfeld in diese Maßnahmen sowie die Etablierung von Projektpartnerschaften mit Kommunen in Aufnahme- und Ursprungsregionen von Flüchtlingsbewegungen.</p>
8	Stuttgart	Nein	<p>Im Rahmen einer zweijährigen KEPOL-Stelle gibt es folgende Aufgabenstellung: Für die Umsetzung der Agenda 2030 einen gemeinsamen strategischen Handlungsrahmen mit der Verwaltung zu entwickeln und zu verankern. Darüber hinaus gilt es, mit unterschiedlichen Partnern zusätzliche lokale und internationale Maßnahmen zugunsten der Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDG) umzusetzen, u.a. im Bereich der öko-fairen und sozialen Beschaffung.</p>

23.04.2019/Amt für Internationale Beziehungen/Karin Gleixner

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
(Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS)**

Anlagen:

Entscheidungsvorlage
Zweckentfremdungsverbotssatzung (bisher)
Zweckentfremdungssatzung mit Änderungen
Zweckentfremdungssatzung (neu)
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.04.2019 (Tischvorlage)

Sachverhalt (kurz):

Die der Stadt Nürnberg derzeit zur Verfügung stehenden und auch angewandten Instrumente bieten keine effiziente Abhilfe gegen die zunehmende Zweckentfremdung von Wohnraum vor allem durch gewerbsmäßige Ferienvermietungen über Online-Plattformen. Mit der vorliegenden Satzung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um insbesondere die gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung von mehr als 50 % des Wohnraums über einen zulässigen Zeitraum von acht Wochen hinaus unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Keine Zweckentfremdung i.S.d. Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken, z.B. durch Nutzung als Zweitwohnung, Einliegerwohnung oder Werkwohnung dar. Das heißt, auch nur gelegentlich von den Berechtigten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Wohnraum (z.B. für die Unterbringung oder Pflege von Angehörigen) steht im zweckentfremdungsrechtlichen Sinne nicht leer und stellt damit keine Zweckentfremdung i.S.d. Satzung dar.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
 Ja
- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 5 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Thema Wohnen betrifft zwar grundsätzlich alle gesellschaftlichen Gruppierungen, mit dem vorliegenden Bericht werden jedoch keine spezifischen Prozesse angestoßen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der beiliegenden Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung) wird beschlossen.

Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS)

I. Entscheidungsvorlage

1. Rechtliche Ausgangssituation

In Nürnberg existierte in der Vergangenheit ein Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum. Grundlage war Art. 6 des Gesetzes (des Bundes) zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971 (Art. 6 MietRVerbG). Auf dieser Grundlage erließ die Bayerische Staatsregierung am 28.07.1992 die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum. Darin wurde geregelt, dass in den in der Anlage zur Verordnung genannten Gemeinden - zu denen auch die Stadt Nürnberg gehörte - Wohnraum nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen Behörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Am 15.02.2001 beschloss der Stadtplanungsausschuss (AfS), dass die Stadt Nürnberg nicht mehr an dem Zweckentfremdungsverbot festhält.

Im Zuge der im Jahr 2006 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Föderalismusreform wurde das Thema Zweckentfremdung von Wohnraum Ländersache. Mit dem bayerischen Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017, hat der bayerische Landesgesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Zweckentfremdungssatzungen zu erlassen. Im Gegensatz zu der vorherigen Regelung ordnet nicht mehr die Bayerische Staatsregierung durch landesrechtliche Verordnung Zweckentfremdungsverbote in bestimmten Gemeinden an, sondern jede Gemeinde kann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind – durch Erlass einer entsprechenden Satzung ein Zweckentfremdungsverbot einführen.

Das Zweckentfremdungsgesetz ermöglicht einer Gemeinde für Gebiete, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf, wenn sie dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen können.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht oder
5. beseitigt wird.

Voraussetzung für den Erlass einer Zweckentfremdungssatzung ist ein Wohnraummangel. Ob entsprechender Wohnraummangel vorliegt, haben die Gemeinden nach eigenem Ermessen zu beurteilen.

2. Begründung einer Wohnraummangellage in Nürnberg

Die Situation auf dem Nürnberger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Insbesondere die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Nürnberg angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Nürnberg wird daher in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 10.11.2015 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von §§ 556d, 558 und 577a BGB besonders gefährdet ist. Wichtigste Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

2.1. Einwohnerentwicklung

Die Nürnberger Bevölkerung ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Ende 2018 betrug die Einwohnerzahl 535.746. Das ist ein Plus von über 25.000 Personen seit dem Jahr 2010. Trotz der hohen Geburtenzahlen resultiert dieses Wachstum aus dem hohen Zuzug in die Stadt Nürnberg. Der Wanderungsgewinn aus dem restlichen Bayern, der Bundesrepublik und dem Ausland gleicht dabei die steigende Abwanderung in das Nürnberger Umland mindestens aus.

2.2 Erhöhter Flächenbedarf und steigende Zahl von Haushalten

Einhergehend mit der steigenden Einwohnerentwicklung ist entsprechend auch die Zahl der Haushalte in den letzten Jahren angestiegen (2018: 284.640). Grund dafür ist auch der Trend zur zunehmenden Singularisierung, die sich in der Zahl der Einpersonenhaushalte und im zunehmenden Flächenbedarf pro Kopf widerspiegelt:

- Einpersonenhaushalte:
1970: 25 % 2011: 49,2 % 2017: 50,1 %

- zunehmender Flächenbedarf pro Kopf:
1997: 38,1 m² 2005: 41,9 m² 2015: 42,4 m²

2.3. Steigende Miet- und Kaufpreise

Die Verknappung von Wohnraum auf Grund der steigenden Nachfrage hat zu einem Anstieg der Mietpreise geführt. Die Angebotsmietpreise stiegen von 2012: 7,76 Euro/m² auf 2017: 9,20 Euro/m² um 18,5 %. Die Wiedervermietungsmieten nach Mietspiegel stiegen von 2012/ 2013: 6,42 Euro/m² auf 2016/ 2017: 7,31 Euro/m² um 13,9%.

Die Niedrigzinspolitik und der vermehrte Immobilienerwerb als Kapitalanlage sind eine weitere Ursache für die stark ansteigenden Immobilienpreise in Nürnberg. Die Kaufpreise für Eigentumswohnungen (Bestand und Neubau) beispielsweise stiegen seit dem Jahr 2012 um 41 % von 1.870 Euro/m² auf 2.630 Euro/m² im Jahr 2017.

2.4. Zahl der Wohnungsvermittlungen, Vormerkungen für Sozialwohnungen und Rückgang der belegungsgebundenen Wohnungen

Die starken Preissteigerungen auf dem freien Wohnungsmarkt führen zu einem steigenden Druck auf bezahlbare, insbesondere geförderte Mietwohnungen. Im Jahr 2018 konnten 1.092 wohnungssuchende Haushalte mit Berechtigungsschein mit einer Wohnung versorgt werden. Zum Jahresende 2018 waren 8.181 Haushalte gemeldet, denen keine Wohnung vermittelt werden konnte. Davon sind rund 60 % als besonders dringlich eingestuft. Der Rückgang des belegungsgebundenen Wohnungsbestands durch Ablauf der Sozialbindung wird dieses Phänomen noch weiter verschärfen. Seit den 1980er Jahren verringert sich die Zahl der belegungsgebundenen Wohnungen kontinuierlich von 65.568 im Jahr 1980 auf 35.178 im Jahr 2000 sowie auf 18.030 (31.12.2017). Die Prognose bis 2022 zeigt, dass bis dahin mindestens weitere 2.000 Wohnungen aus der Bindung fallen werden.

2.5. Obdachlose Personen

Trotz intensiver Bemühungen der Stadt beträgt die Zahl der Wohnungslosen derzeit 2.080 Personen (Stand 31.12.2018), mit steigender Tendenz.

2.6. Wohnungspolitische Maßnahmen

Die derzeitige Phase eines angespannten Wohnungsmarktes wird auf Grund des anhaltenden Bevölkerungswachstums, der Abnahme des belegungsgebundenen Wohnungsbestandes und des kontinuierlich hohen Preisniveaus in den nächsten Jahren weiter andauern und noch zunehmen. Der Wohnungsbedarf wird mit mindestens 2.200 neuen Wohneinheiten jährlich auf hohem Niveau verbleiben.

Die Stadt Nürnberg ist seit Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken und den Wohnungsneubau, insbesondere im geförderten Bereich zu stimulieren.

Das vom AfS am 28.04.2016 beschlossene Handlungsprogramm Wohnen umfasst neben Leitziele der Wohnungspolitik auch Instrumente und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Für mehr Wohnungen in Nürnberg wurden mit dem Sonderprogramm Wohnen, der sog. Quotenregelung für den geförderten Wohnungsbau seit 2006 (vgl. AfS vom 02.10.2006), der Ausweisung zusätzlicher Baugebiete, der Priorisierung von Flächenpotenzialen und Umsetzung eines optimierten Workflows sowie der verstärkten Vermarktung städtischer Flächen zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die das Wohnungsangebot vergrößern sollen.

Trotz zahlreicher Bemühungen und einer Erhöhung der Bautätigkeit lagen die jährlichen Baufertigstellungen im Wohnungsbau in den letzten Jahren stets unter dem im Stadtentwicklungskonzept „Wohnen im Jahr 2025“ bestimmten oberen Zielwert von 2.200 neuen Wohnungen.

Weitere Analysen zur Wohnungsbautätigkeit und Auswertungen zu den Themenbereichen der Leitziele des Handlungsprogramm Wohnen sind der Wohnungsmarktbeobachtung des Stabs Wohnen im Wirtschaftsreferat zu entnehmen, die seit dem Jahr 2017 jährlich erscheint, vgl.

https://www.nuernberg.de/imperia/md/wohnen/dokumente/wohnungsmarktbeobachtung_2017.pdf .
Zudem informiert der jährliche Wohnungsbericht des Stabs Wohnen im Wirtschaftsreferat über die Wohnungsbauförderung und die Vermittlung geförderter Wohnungen, die Themen „Wohngeld“ sowie „Wohnen für Transferleistungsbezieher und benachteiligte Gruppen“, vgl. https://www.nuernberg.de/imperia/md/wohnen/dokumente/wohnungsbericht_2017_ander.pdf .

3. Wohnraumzweckentfremdung in Nürnberg

Trotz erheblicher Anstrengungen beim Wohnungsneubau ist es aufgrund weiter steigender Einwohnerzahlen absehbar, dass die Wohnungssituation in Nürnberg weiter angespannt bleibt. Daher ist erforderlich, neben der bisherigen Schwerpunktsetzung auf den Wohnungsneubau auch den Wohnungsbestand zu erhalten, der durch Zweckentfremdung verlorenzugehen droht.

Vergleicht man die Ausgangslage, die dem AfS-Beschluss vom 15.02.2001 zur Aufhebung des damaligen Zweckentfremdungsverbots zugrunde lag, mit der Situation heute, wird deutlich, dass die Rahmenbedingungen sich erheblich verändert haben: Unter dem früheren Zweckentfremdungsverbot standen in Nürnberg der Wohnungsleerstand und -Abbruch im Vordergrund. Zum Ende der neunziger Jahre entspannte sich dann der Wohnungsmarkt deutlich. Der aktuelle Wohnungsmarkt ist geprägt durch zunehmende Angebotsknappheit, insbesondere beim bezahlbaren Wohnraum. Heute sind nicht Wohnungsleerstand und -Abbruch, sondern die zunehmende Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnungen über Online-Portale wichtigster Beweggrund für eine Zweckentfremdungssatzung in Nürnberg.

Eine Untersuchung im Rahmen der Wohnungsmarktbeobachtung 2017 (dort S. 29 ff.) hat ergeben, dass über Online-Portale zum Erhebungszeitpunkt ca. 600 ganze Wohnungen dauerhaft zur Fremdenbeherbergung angeboten und damit dem Wohnungsmarkt entzogen werden¹. Stellt man diese 600 durch Fremdenbeherbergung über Internetportale zweckentfremdeten Wohnungen den im Jahre 2017 fertiggestellten rund 1.400 Wohnungen gegenüber, so sind das knapp 43 %. Bedenkt man, welche Anstrengungen es bedarf, um 600 geförderte Wohnungen zu errichten, liegt allein der finanzielle Aufwand (bei durchschnittlich 216.000 Euro Gesamtkosten pro Wohneinheit) bei ca. 130 Mio. Euro.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die zunehmenden Beschwerden aus der Bevölkerung zu Zweckentfremdungen durch Fremdenbeherbergungen.

Zudem steigt die touristische Bedeutung der Fremdenbeherbergung in Privatwohnungen über Online-Portale. Zum Beispiel haben Befragungen der Gäste des Nürnberger Christkindlesmarktes eine Zunahme der Übernachtungsgäste, die sich über Online-Portale in Privatwohnungen eingemietet haben, von 0,7% auf 4,9% im Zeitraum von 2013 bis 2016 ergeben (vgl. RWA vom 05.04.2017). Wie in allen Großstädten ist auch in Nürnberg davon auszugehen, dass die Anzahl der Vermietungen zur Fremdenbeherbergung über Internetportale weiter zunimmt.

Auch wenn diese Form der Zweckentfremdung derzeit noch keine Massenerscheinung darstellt, ist es sinnvoll, der Fremdenbeherbergung in Privatwohnungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Einhalt zu gebieten. Mit der vorliegenden Satzung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, vor allem die gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung von mehr als 50 % des Wohnraums über einen zulässigen Zeitraum von acht Wochen hinaus unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Keine Zweckentfremdung i.S.d. Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten dar, auch wenn dieser Wohnraum (z.B. Zweitwohnung, Einliegerwohnung, Werkwohnung) längerfristig leersteht. Auch nur gelegentlich von den Berechtigten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Wohnraum (z.B. für die Unterbringung oder Pflege von Angehörigen) steht im zweckentfremdungsrechtlichen Sinne nicht leer. Diese Klarstellung wurde aus rechtlichen Gründen bewusst nicht in die Satzung aufgenommen. Eine Regelung, die die beschriebenen Tatbestände gesondert als keine Zweckentfremdung definiert, war beispielsweise in der bis letztes Jahr gültigen Fassung des „Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes“ des Landes Berlin enthalten und wurde dort explizit vom Senat Berlin auch als Reaktion auf entsprechende Gerichtsurteile gestrichen. Als Begründung hierfür wurde ausgeführt, dass Nutzungen, die denklöglich keine Zweckentfremdung darstellen, auch nicht explizit als „keine Zweckentfremdung“ benannt werden dürfen. Die Streichung der Regelung erfolgte daher „[...] aus klarstellenden bzw. deregulierenden Gründen und um Missverständnissen oder etwaigen Fehlinterpretationen vorzubeugen [...]“². Dieser Auffassung schließt sich die Verwaltung auch aufgrund einer entsprechenden Einschätzung durch das Rechtsamt an und verzichtet daher auf eine Übernahme der genannten Tatbestände, die keine Zweckentfremdung darstellen, in die Satzung.

4. Fazit

Trotz aller Bemühungen wird der Nürnberger Wohnungsmarkt auch künftig ein erhebliches Defizit an bezahlbarem Wohnraum aufweisen, sodass ein konsequenter Bestandsschutz unverzichtbar ist. Das Zweckentfremdungsverbot ist das effektivste rechtliche Instrument, um einer zweckfremden Nutzung von Wohnraum entgegenzutreten. Mit anderen Mitteln kann der Zunahme gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Ferienwohnung und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialpolitisch unerwünschten Folgen nicht ebenso wirksam entgegengewirkt werden.

¹ Hinweis: Vermietungen nur einzelner Zimmer einer Wohnung oder nur für einen kurzen Zeitraum wurden bei der Untersuchung nicht berücksichtigt.

² Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/0815 vom 13.02.2018, S.12.
<https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-0815.pdf>

Im Übrigen wird auf die ausführliche Darstellung des Sachverhaltes in den AfS-Vorlagen zu dem Thema „Leerstand und Zweckentfremdung“ vom 07.11.2018 und 24.01.2019 Bezug genommen.

**Satzung der Stadt Nürnberg
über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
(Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art.1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S.182), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung**
- § 2 Wohnraum**
- § 3 Zweckentfremdung**
- § 4 Genehmigung**
- § 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen**
- § 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum**
- § 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen**
- § 8 Nebenbestimmungen**
- § 9 Negativattest**
- § 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum**
- § 11 Auskunfts- und Betretungsrecht**
- § 12 Anordnungen**
- § 13 Gebühren und Auslagen**
- § 14 Ordnungswidrigkeiten**
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) In Nürnberg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraummangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) besteht, ist nicht betroffen.

§ 2
Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind.
Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

- (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstellenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;
3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missetand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann.

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;

6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

§ 3 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,

2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs.1 Nr. 2 vorgenommen wurden,
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 - dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung und
 - bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).
- (6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

§ 6
Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.

Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
 2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;
 3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten;
 4. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt in gleicher Weise zur Verfügung wie vorher der wegfallende Wohnraum;
Familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden.
 5. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
 6. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

§ 7
Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt.

Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

- (2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Nürnberg aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietenspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

§ 8 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten
- (2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9 Negativattest

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigungen bei vermietetem Wohnraum

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZWEG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen.

Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Satz 1 gilt auch für Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

- (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZWEG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 12 Anordnungen

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZWEG).

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.
- (2) Nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

10. 21. MAI 2019 DENK

Tischvorlage

zu TOP 4

- NEU

Satzung der Stadt Nürnberg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art.1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S.182), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Wohnraum
- § 3 Zweckentfremdung
- § 4 Genehmigung
- § 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen
- § 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum
- § 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen
- § 8 Nebenbestimmungen
- § 9 Negativattest
- § 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum
- § 11 Auskunfts- und Betretungsrecht
- § 12 Anordnungen
- § 13 Gebühren und Auslagen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) In Nürnberg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraummangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz besteht, ist nicht betroffen.

§ 2

Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstellenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;
3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missetand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann.
Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

§ 3 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,

3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs.1 Nr. 2 vorgenommen wurden,
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 1. dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung und
 2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).
- (6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.

Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;
3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten;
4. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt in gleicher Weise zur Verfügung wie vorher der wegfallende Wohnraum; familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden;
5. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

§ 7

Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Nürnberg aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.

(5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

§ 8

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten.

(2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9 Negativattest

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigungen bei vermietetem Wohnraum

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZWEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZWEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 12 Anordnungen

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZWEWG).

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 4 Satz 1 ZW EWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Nach Art. 4 Satz 2 ZW EWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 15
Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

Faint, illegible text, possibly a signature or official stamp.

Faint, illegible text, possibly a signature or official stamp.

Faint, illegible text, possibly a signature or official stamp.

**Satzung der Stadt Nürnberg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
(Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art.1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S.182), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Wohnraum
- § 3 Zweckentfremdung
- § 4 Genehmigung
- § 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen
- § 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum
- § 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen
- § 8 Nebenbestimmungen
- § 9 Negativattest
- § 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum
- § 11 Auskunfts- und Betretungsrecht
- § 12 Anordnungen
- § 13 Gebühren und Auslagen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

(1) In Nürnberg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraummangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet.

Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz besteht, ist nicht betroffen.

**§ 2
Wohnraum**

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstehenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;
3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann.
Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

§ 3 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,

3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs.1 Nr. 2 vorgenommen wurden,
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 1. dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung und
 2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).
- (6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.

Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;
3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten;
4. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt in gleicher Weise zur Verfügung wie vorher der wegfallende Wohnraum; familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden;
5. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

§ 7

Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Nürnberg aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.

(5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

§ 8

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten.

(2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9 Negativattest

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigungen bei vermietetem Wohnraum

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 12 Anordnungen

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZwEWG).

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 15
Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

Tischvorlage zu TOP 12

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

der STR-Sitzung 10.04.19



per Fax

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

STR am 10.04.19

MM

OBERBÜRGERMEISTER		
09. APR. 2019		
/.....Nr.....		
VII	1 Zur Kb	3 Zur Stellungnahme
RAIWB	2 z.w.V.	4 Antrag vor Absen- kung vorlegen
	X	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

08.04.2019
König

Präzisierungen und Klärungen zur Zweckentfremdungssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

angesichts des Aufwands für den Vollzug der geplanten Zweckentfremdungssatzung und der hierfür zu schaffen- den Personalressourcen, sollte bereits im Satzungstext eine Konzentration auf das Hauptproblem, nämlich die Fremdenbeherbergung, erfolgen.

Die Verwaltung betont in der Begründung zu der Satzung, dass in Nürnberg der Fokus der Zweckentfremdungssatzung auf der Fremdenbeherbergung, insbesondere durch Online-Portale, liegt. Daher sollte in der Satzung bereits im Tatbestand zum Ausdruck kommen, dass ausschließlich die Fremdenbeherbergung als Zweckentfremdung verboten werden soll.

Die anderen Problemlagen, die das bayerische Zweckentfremdungsgesetz beispielhaft aufzählt, sind in Nürnberg jedoch nicht oder nur in geringem Umfang gegeben:

- Mit Ausnahme der Fremdenbeherbergung ist die Nutzung von Wohnraum für sonstige gewerbliche oder berufliche Zwecke kein Problem in Nürnberg. Die Entwicklung der letzten Jahre in Nürnberg zeigt sogar, dass gewerblich genutzte Immobilien in Wohnraum umgewandelt werden. Vereinzelte Arzt-, Logopädie-, oder Krankengymnastikpraxen oder Anwaltskanzleien in Wohngebieten sind im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung sogar wünschenswert. Das Baurecht bietet ausreichende Möglichkeiten, um gewerbliche oder berufliche Nutzungen (mit Ausnahme der Fremdenbeherbergung) in Wohngebieten restriktiv zu handhaben.
- Die jüngste Wohnungsmarktbeobachtung zeigt, dass die Leerstandsquote in Nürnberg lediglich 2,5 % beträgt und damit deutlich unter der als angemessen betrachteten Leerstandsquote von 3 % bis 5 % liegt (vgl. Wohnungsmarktbeobachtung 2017, S. 27 ff.). Damit ist Wohnungsleerstand aus zweckentfremdungsrechtlicher Sicht in Nürnberg kein Problem, auf das auch keine Ressourcen verwendet werden sollten. Denn das bis zum Jahr 2001 in Nürnberg geltende Zweckentfremdungsrecht, bei dem gerade der Fokus auf dem Leerstand von Wohnraum lag (vgl. Stadtratsvorlage für den 10.04.2019) war besonders ressourcenintensiv und wurde u.a. aufgrund von Kosten-Nutzen-Erwägungen aufgehoben (vgl. AfS-Vorlage vom 24.01.2019). Auch bei einer künftigen Zweckentfremdungssatzung sollten keine Ressourcen auf einen sehr geringen Leerstand verwendet werden.

- Ebenso sind die Veränderung bzw. Umnutzung von Wohnraum dahingehend, dass dieser nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden kann, oder der Abbruch von Wohnraum keine nennenswerten Problemlagen in Nürnberg.
- Keinesfalls sanktioniert werden sollten auch nicht bzw. nicht andauernd genutzte Einliegerwohnungen, die ein Hauseigentümer z.B. für Verwandtenbesuche oder für künftige pflegebedürftige Angehörige vorhält. Gleiches gilt für Werkwohnungen ortsansässiger Betriebe (zum Beispiel Wohnungen für Saisonarbeitskräfte landwirtschaftlicher Betriebe). Es ist nicht ersichtlich, dass durch solche Nutzungen Wohnraum in größerem Umfang in Nürnberg verloren geht.

Die CSU Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im Stadtrat am 10.04.2019 folgenden

Antrag:

Die Stadtverwaltung formuliert den Tatbestand der Zweckentfremdung im Satzungstext derart, dass ausschließlich die Fremdbeherbergung unter das Zweckentfremdungsverbot fällt. Hingegen sollen folgende Problemlagen nicht unter das Verbot fallen:

- die (Nicht-)Nutzung einer Einliegerwohnung die z.B. für Verwandtenbesuche oder für künftig pflegebedürftige Angehörige oder zur Nutzung durch eigene Kinder vorgehalten wird,
- die Nutzung als Werkwohnungen, z.B. für Saisonarbeitskräfte landwirtschaftlicher Betriebe,
- die gewerbliche Nutzung, z.B. als Praxen oder Kanzleien,
- den Leerstand von Wohnungen,
- die Veränderung bzw. Umnutzung von Wohnraum oder der Abbruch.

Mit freundlichen Grüßen


Marcus König
Fraktionsvorsitzender

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bewerbung der Stadt Nürnberg für das Bundesförderprogramm "Modellprojekt Smart Cities"

Anlagen:

Entscheidungsvorlage
Förderprogramm des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat

Sachverhalt (kurz):

Das neue Förderprogramm des Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat (BMI) „Modellprojekte Smart Cities“ unterstützt Digitalstrategien der Kommunen. Die Förderung erfolgt in zwei Projektphasen. In Phase A werden die "Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen" gefördert und in Phase B die "Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen". Mit RWA-Beschluss vom 24.10.2018 hat die Stadt Nürnberg bereits mit der Phase A begonnen und einen externen Dienstleister mit der Prozessbegleitung der Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg beauftragt (Gesamtkosten: 410T€). Um Mittel aus dem Förderprogramm zu beantragen (Zuschuss i.H.v. 65 % der gesamten Projektkosten), muss im nächsten Schritt eine Umsetzungsplanung erstellt werden (Fortsetzung Phase A; geschätzte Gesamtkosten 200T€). Im Anschluss beginnt die Maßnahmenumsetzung in den Jahren 2020-2024 (Phase B; geschätzte Gesamtkosten bis zu 10 Mio. €). Die Antragsfrist endet am 24.06.2019. Dem Antrag ist ein Gremienbeschluss über die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel der Stadt Nürnberg (35 % der Gesamtkosten) beizulegen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Mittel für die Projektbegleitung (410T€) wurden bereits i.R.d. HHP-Austellung 2018, 2019 und 2020 angemeldet. 2020 werden weitere 70T€ Eigenmittel für die Fortsetzung der Phase A benötigt. Während der Maßnahmenumsetzung 2020-2024 werden jrl. 700T€ Eigenmittel benötigt. Ab 2020: Fördermitteleingang i.H.v. 65% der aufgelaufenen Kosten.

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
- Kosten noch nicht bekannt
- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Vorhaben ist Diversity-relevant, weil es hinsichtlich Bildungsgerechtigkeit, Inklusion und Integration Potenziale für Gleichstellung und Chancengleichheit erschließen kann.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Stk

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Beteiligung am Förderprogramm des Bundes „Modellprojekte Smart Cities“ zu stellen und in diesem Zusammenhang die Dachstrategie INSEK „Digitales Nürnberg“ um den Baustein „Maßnahmen zur Umsetzung“ zu ergänzen.
2. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme des Eigenanteils von 35 % der förderfähigen Kosten im Rahmen des Förderprogramms „Modellprojekte Smart Cities“.
3. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich an der Begleitforschung sowie der Dialogplattform Smart Cities und darüber hinaus am Wissens- und Kompetenzaufbau zur nachhaltigen Gestaltung der Digitalisierung in Deutschland mitzuwirken.

Bewerbung der Stadt Nürnberg für das Bundesförderprogramm „Modellprojekt Smart Cities“

Entscheidungsvorlage:

Am 21.09.2016 hat der Rechts- und Wirtschaftsausschuss die Entwicklung und Umsetzung einer geschäftsbereichsübergreifenden „Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg“ im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts beschlossen. Unter Federführung des Wirtschaftsreferats soll die Stadt mit dem Einsatz digitaler Technologien nachhaltiger, energie- und ressourceneffizienter, technologisch innovativer, wirtschaftlich wettbewerbsfähiger und sozial inklusiver gestaltet werden, um die Lebensqualität für die Menschen zu heben (vgl. RWA vom 21.09.2016 und 19.07.2017).

Die Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg soll interne Fachstrategien in der Stadtverwaltung bündeln bzw. solchen, die neu erarbeitet werden, einen Orientierungsrahmen bieten. Sie bezieht auch die städtischen Beteiligungen mit ein und stellt sicher, dass die Stadtgesellschaft involviert wird und an der Entwicklung partizipiert. Parallel dazu entsteht die Fachstrategie "Digitale Stadtverwaltung" unter Federführung des Referats für Finanzen, Personal, IT & Organisation. Sie stellt die Basis für alle Fachstrategien dar und ist damit wichtiger Teil der Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg. Die beiden Prozesse sind eng verzahnt und aufeinander abgestimmt.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms des Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat (BMI) „Modellprojekte Smart Cities“ sollen solche Digitalstrategien gefördert werden, die beispielhaft für deutsche Kommunen strategische und integrierte Smart-City-Ansätze entwickeln und erproben. Die Entwicklung soll in zwei Phasen geschehen: Phase A, „Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen“ und Phase B, „Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen“.

Die Modellprojekte Smart Cities sind eine befristete Förderung des Bundes in Zusammenarbeit mit der KfW und ein Schwerpunktvorhaben des BMI in der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung zur Gestaltung des digitalen Wandels. Insgesamt sollen über einen Zeitraum von zehn Jahren in vier Staffeln rund 50 Modellprojekte mit ca. 750 Mio. EUR gefördert werden. Für die erste Staffel mit rund zehn Modellprojekten stehen im Bundeshaushalt 2019 ca. 150 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Verwaltung plant, sich als Modellprojekt zu bewerben und sieht große Chancen, den Zuschlag zu erhalten, da die Ziele und Vorgehensweisen bereits jetzt nahezu vollständig die gesetzten Bedingungen des Förderprogramms erfüllen. Erforderlich ist ein Gremienbeschluss, in dem die Stadt ihre Bereitschaft zur Erfüllung der gesetzten Bedingungen erklärt.

Die Voraussetzungen sind:

Die Stadt Nürnberg

1. wird das „Modellprojekt Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung“ gemeinsam mit ihrer örtlichen Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren diskutieren und gestalten,
2. verfolgt den strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities,
3. versteht „Smart City“ nicht bloß als sektorales Projekt, sondern betrachtet die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend
4. verdeutlicht den angestrebten Raumbezug (z. B. Gesamtstadt, klar abgegrenzter Stadtteil, etc.)
5. wird den geforderten Eigenanteil für beide Phasen A und B einbringen,
6. bewirbt sich mit der Bereitschaft zum modellhaften/beispielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen

Die Stadt erfüllt bereits die Ziffern 1-4 und 6, teilweise Ziffer 5:

Die Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg verfolgt einen transsektoralen Ansatz im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts. Sie wird in einem partizipativen Verfahren unter Beteiligung der Stadtgesellschaft erarbeitet, sowohl online durch eine E-Partizipation als auch face-to-face in Veranstaltungen mit Vertretern aus Bürgerschaft, Wissenschaft und Unternehmen. Die strategischen Leitlinien, die aktuell formuliert und im Herbst 2019 vorliegen werden, orientieren sich an den Empfehlungen der Smart City Charta. Das Gebiet ist mit dem Stadtgebiet Nürnberg eindeutig umrissen. Die Bereitschaft zum modellhaften/beispielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen zeigt Nürnberg bereits dadurch, dass es in verschiedenen Netzwerken aktiv ist wie European Digital Cities, Smart City Forum und im Bundesverband Smart City. Diese Netzwerke dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich dazu, voneinander zu lernen und gemeinsam Entwicklungen voranzutreiben.

Für die Phase A hat der Stadtrat Mittel i.H.v. rund 410.000 Euro bereitgestellt (vgl. RWA vom 24.10.2018, nicht-öffentlicher Teil). Darin ist die Umsetzungsvorbereitung enthalten, die durch die Planung der Umsetzung einzelner Projekte zu ergänzen ist. Die tatsächliche Umsetzung in Abstimmung mit den einzelnen Geschäftsbereichen erfolgt in der Phase B („Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen“). Die Projekte werden im Rahmen der Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg und Digitale Stadtverwaltung sowie den jeweiligen Fachstrategien der Geschäftsbereiche entwickelt. Um an dem Bundesförderprogramm partizipieren zu können, muss jedoch bereits bis 24.06.2019 ein Gremienbeschluss für die Finanzierung des Eigenanteils für Phasen A und B vorliegen.

Der bereits erfolgte Maßnahmenbeginn ist nicht förderschädlich. Sollte Nürnberg den Zuschlag erhalten, würde daher ein Zuschuss in Höhe von 65 % der förderfähigen Kosten für Phase A und B gewährt. In der Regel gelten als Höchstsätze für die förderfähigen Kosten (also inklusive Eigenanteil) in Phase A 2,5 Mio. Euro, davon 1 Mio. Euro für erste Umsetzungsmaßnahmen, in Phase B ca. 15 Mio. Euro innerhalb des Förderzeitraums von maximal 5 Jahren.

Für die Umsetzungsplanung in Phase A werden benötigte Mittel von der Verwaltung ca. 200.000 Euro prognostiziert. Bei einer Förderquote von 65 % durch das BMI verbliebe hierfür ein Eigenanteil der Stadt Nürnberg von ca. 70.000 Euro.

Für Phase B muss im Rahmen der Bewerbung für das Förderprogramm lediglich eine erste grobe Schätzung für die entstehenden Kosten abgegeben werden, die im Laufe der Projektphase entsprechend dem tatsächlichen Bedarf nach oben oder unten korrigiert werden kann. In Abstimmung mit der externen Projektbegleitung für die Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg prognostiziert die Verwaltung die Kosten für digitale Projekte aus allen Geschäftsbereichen auf insgesamt ca. 10 Mio. Euro bei einer Förderphase von fünf Jahren. Nach dieser Mittelprognose wäre bei einer Förderquote von 65 % durch das BMI ein Eigenanteil der Stadt Nürnberg i.H.v. 700.000 Euro pro Jahr zu leisten.

Die prognostizierten Mittel für Phase A werden im Wesentlichen für eine externe Prozessbegleitung, Workshops und innerstädtische Personalkapazitäten für Projekte der Dachstrategie INSEK Digitales Nürnberg und Digitale Stadtverwaltung eingesetzt. In Phase B werden externe Prozessbegleitung, Workshops, innerstädtische Personalkapazitäten sowie Investitionen für digitale Projekte aus allen Geschäftsbereichen finanziert.

Die Schätzungen stellen lediglich einen Kostenrahmen für die Antragsstellung dar. Die Bereitstellung von Mitteln für konkrete Maßnahmen der Umsetzungsplanung in Phase A und Projekte der Phase B legt die Verwaltung dem Stadtrat jeweils gesondert zur Abstimmung vor.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz

Das Vorhaben ist Diversity-relevant, weil es hinsichtlich Bildungsgerechtigkeit, Inklusion und Integration Potenziale für Gleichstellung und Chancengleichheit erschließen kann.

Aufruf zur Einreichung von Modellprojekten Smart Cities





Inhaltsverzeichnis

Smart Cities made in Germany gesucht	3
Ziele der Modellprojekte	4
Was wird gefördert?	5
Wer ist antragsberechtigt?	5
Voraussetzungen	6
Weiteres Verfahren	7



Smart Cities made in Germany gesucht

Die Digitalisierung prägt mehr und mehr das Leben und die Struktur von Städten und Gemeinden. Deshalb hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, „Modellprojekte Smart Cities“ zu fördern, in denen beispielhaft für deutsche Kommunen strategische und integrierte Smart-City-Ansätze entwickelt und erprobt werden sollen.

Die Modellprojekte Smart Cities sind eine befristete Förderung¹ des Bundes in Zusammenarbeit mit der KfW und ein Schwerpunktvorhaben des BMI in der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung zur Gestaltung des digitalen Wandels. Insgesamt sollen über einen Zeitraum von zehn Jahren in vier Staffeln rund 50 Modellprojekte mit ca. 750 Mio. EUR gefördert werden. Für die erste Staffel mit rund zehn Modellprojekten stehen im Bundeshaushalt 2019 ca. 150 Mio. EUR zur Verfügung. Kommunen erhalten für die förderfähigen Kosten Zuschüsse in Höhe von 65 % oder bis zu 90 % im Falle kommunaler Haushaltsnotlage.

Wesentliche Komponente ist der Wissenstransfer zwischen den Modellprojekten, aber auch mit nicht-geförderten Kommunen und nationalen wie internationalen Experten, damit die erlangten Ergebnisse und Erfahrungen in die Breite getragen werden.

Die Modellprojekte Smart Cities:

- verknüpfen Anforderungen der integrierten Stadtentwicklung mit den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie und Soziales) und den neuen Chancen der Digitalisierung. Leitbild und normativer Rahmen der zu entwickelnden integrierten Digitalisierungsstrategien ist die [Smart City Charta](#).
- zielen auf integrierte, sektorenübergreifende (mindestens drei Sektoren) Strategien der Stadtentwicklung und deren Umsetzung. Sie sollen die Lebensqualität in bestehenden und neuen Stadtstrukturen verbessern und der Aufwertung des öffentlichen Raumes dienen. Dabei kann und soll die Kommunalverwaltung auch mit anderen Akteuren in der Kommune (z.B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe, Wohnungswirtschaft, Technologieunternehmen, lokales Gewerbe, gemeinnützige Träger) oder auch der Wissenschaft zusammenarbeiten. Die Strategien sollen sich nicht in sektoralen Ansätzen erschöpfen. Eine Förderung von isolierten, spezifischen Einzelprojekten ist nicht möglich.
- bestehen aus zwei Phasen: Zuerst werden kommunale und fachübergreifende Strategien und Konzepte entwickelt, dann werden diese umgesetzt.

¹ Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Ziele der Modellprojekte

Mit den Modellprojekten werden Test- und Experimentierfelder gefördert, um für die deutschen Kommunen auf regionaler, gesamtstädtischer und Quartiers-Ebene beispielhafte Lösungen im Zeitalter der Digitalisierung zu finden. Dabei geht es einerseits um neue technologische Lösungen für bekannte stadtentwicklungspolitische Aufgaben, andererseits um Lösungen für neue zentrale Herausforderungen des technologischen Wandels wie etwa die Entstehung digitaler Geschäftsmodelle, die zu Lasten städtebaulicher Belange gehen.

Um möglichst vielfältige Erfahrungen zu sammeln, wird eine Verteilung der Modellprojekte in den vier folgenden Kategorien angestrebt:

- Großstädte (> 100.000 Einwohner)
- Mittlere Städte (von 20.000 bis zu 100.000 Einwohner)
- Kleinstädte und Landgemeinden (< 20.000 Einwohner)
- Interkommunale Kooperationsprojekte (Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Typologien erwünscht)

Ziel der Bundesregierung sind lebenswerte und handlungsfähige Kommunen, die die Interessen und Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger schützen, die demokratischen Entscheidungsprozesse bewahren, die Teilhabe und Zusammenhalt stärken, und die regionale Wirtschaft und hochwertige Arbeitsplätze vor Ort sichern. Dazu sind neue Technologien in den Dienst der Menschen zu stellen. Auf Grundlage der „Smart City Charta“ der „Nationalen Dialogplattform Smart Cities“, die ein normatives Bild einer intelligenten, zukunftsorientierten Kommune entwickelt hat, sollen Städte und Gemeinden unterstützt werden, die Digitalisierung im Sinne der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aktiv zu gestalten. Dabei werden die Modellprojekte und ihre Akteure in einen breiten Prozess des Kompetenzaufbaus und Wissensaustauschs eingebunden.



Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in zwei Phasen. Zuerst wird die Entwicklung kommunaler und fachübergreifender Strategien zur Gestaltung der Digitalisierung gefördert und dann auch dessen Umsetzung. Kommunen, die bereits eine Strategie entwickelt haben, können unmittelbar mit der Umsetzung beginnen, sofern die geplanten Maßnahmen mit den Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Smart-City-Charta in Einklang stehen.

Die Förderung der ersten Phase soll die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten und umfasst Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die ersten Umsetzungsmaßnahmen. Erwartet wird eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung in der Kommune anhand einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse, die als Grundlage für die Zielsetzung und die Identifikation der Schwerpunkträume dienen soll, auf Basis dessen erste Handlungsoptionen erarbeitet werden können. Die Entwicklung einer Smart-City-Strategie soll in einem partizipativen Prozess stattfinden, der Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich in einem offenen vor Ort stattfindenden Diskurs einzubringen und die Strategie mitzugestalten.

In der zweiten Phase werden Personal- und Sachkosten sowie die Investitionskosten für die Umsetzung der erarbeiteten Strategien, Ziele und Maßnahmen gefördert. Die Förderung der Umsetzung hat die Dauer von maximal fünf Jahren.

Wer ist antragsberechtigt?

- Kommunale Gebietskörperschaften jeder Größe im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Gemeindeverbände
- Andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie z.B. Städtenetzwerke oder Stadt-Umland-Partnerschaften. Diese können ihre Anträge über eine federführende Gebietskörperschaft des Verbundes oder der Kooperation stellen.



Voraussetzungen

Die geförderten Strategien und Konzepte müssen von Beginn an darauf ausgerichtet sein, durch einen Ratsbeschluss Verbindlichkeit zu erlangen. Eine Förderung von Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung sind nur bei Strategien oder Konzepten möglich, die vom Stadt- oder Gemeinderat beschlossen wurden.

Die geförderten Kommunen verpflichten sich, an der Begleitforschung sowie der Dialogplattform Smart Cities und darüber hinaus am Wissens- und Kompetenzaufbau zur nachhaltigen Gestaltung der Digitalisierung in Deutschland mitzuwirken. Die Kommunen geben diese Verpflichtung auch an ihre Umsetzungspartner und beauftragten Firmen weiter. Dazu gehört z.B. die Veröffentlichung von aus Mitteln der Modellprojekte beauftragten Software-Lösungen als Open-Source bzw. freie Software inklusive nachvollziehbarer Dokumentation. Der Wissens- und Erfahrungsaustausch soll sowohl innerhalb der Modellprojekte als auch mit anderen nicht-geförderten Kommunen stattfinden, soweit diese ähnliche Ziele und Herausforderungen haben.

Der räumliche Bezug der Strategien und Konzepte sollte grundsätzlich gesamtstädtisch sein. Bei mehr als 100 000 Einwohnern können auch Strategien und Konzepte für Teilräume förderfähig sein. In diesem Fall ist die Auswahl zu begründen und die teilräumliche Strategie in eine Gesamtstrategie einzubinden.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind mindestens einzureichen:

- Erklärung der grundsätzlichen Bereitschaft Smart City entsprechend der Smart City Charta umzusetzen
- Darstellung der wichtigsten Partner, der Ausgangslage, der Interessen der beteiligten Akteure und der gemeinsamen Zielrichtung.
- Projektplan und Kostenschätzung.
- Im Falle eines bereits vorliegenden Smart-City-Konzeptes ist dieses ebenfalls einzureichen, um die Möglichkeit eines Direkteinstiegs in die Umsetzungsphase zu prüfen. Die Kriterien hierfür sind die unter „Was wird gefördert?“ an die Strategien und Konzepte formulierten Anforderungen.
- Ratsbeschluss zur Finanzierung des Eigenanteils ist spätestens bis zum 24. Juni 2019 nachzureichen

Kommunen, die bereits eine Smart-City-Strategie entsprechend den oben formulierten Anforderungen erarbeitet haben, können sich direkt für die Umsetzungsphase bewerben. Hierfür sind zusätzlich einzureichen:

- Das zur Umsetzung vorgesehene integrierte Smart-City-Konzept bzw. die Smart City-Strategie
- Kurzbezeichnung der beabsichtigten Investitionsvorhaben und der jeweils zugehörigen geplanten Ausgaben
- Projektablaufplan.



Weiteres Verfahren

Eine Website (www.smart-cities-made-in.de) mit weiteren Informationen und einem Rückfragepool, in dem Fragen und Antworten für alle transparent gestellt und gegeben werden, ist in Bearbeitung und wird ab **29. März 2019** zur Verfügung stehen.

Antragsteller können sich online bis zum **17. Mai 2019** bewerben. Die Auswahl der Modellprojekte wird auf Basis von Fachgutachten von einer Expertenjury durch vergleichende Bewertung am **1. Juli 2019** getroffen.

Eine Auftaktveranstaltung der Modellprojekte ist für **September 2019** im Rahmen des 13. Bundeskongresses Nationale Stadtentwicklungspolitik in Stuttgart vorgesehen.



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Bewerbung der Stadt Nürnberg für das Bundesförderprogramm "Modellprojekt Smart Cities" (TISCHVORLAGE)

Anlagen:

Förderantrag

Bericht:

Im Nachgang zu TOP 5 wird der zwischenzeitlich finalisierte Förderantrag vorgelegt, der bis spätestens 17.05.2019 unter dem Vorbehalt des noch zu fassenden Stadtratsbeschlusses einzureichen war. Der Antrag ist in zwei große inhaltliche Schwerpunkte gegliedert: Der erste Schwerpunkt enthält die Beschreibung der Ausgangssituation zu stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen. Der zweite Schwerpunkt betrifft die Planungen zur Strategieentwicklung und Maßnahmen zu deren Umsetzung. Denn der Wissenstransfer ist essentiell für die Förderwürdigkeit.

Nürnberg bietet beste Voraussetzungen, um die digitale Transformation für die Entwicklung hin zu einer sozial verträglichen, gerechten, inklusiven, energie- und ressourceneffizienten und integrierten Stadt gemäß den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu nutzen. Die Entwicklung der digitalen Dachstrategie in Form des INSEK „Digitales Nürnberg“ ist bereits vorangeschritten und entspricht aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Vorgaben des Förderprogramms (vgl. TOP 5 dieser Sitzung).

Die Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung sollen zeigen, dass Stadtentwicklung in der ganzen Breite der kommunalen Handlungsfelder gedacht wird, und Nürnberg in der Lage ist, das beantragte Fördervolumen von rund 10 Mio. Euro in zukunftssträchtige Projekte einzubringen. Beispiele sind: ein Reallabor, in dem digital gestützte Stadtentwicklungsstrategien z.B. für Mobilität, Logistik, Energie, Klima usw. getestet werden, ein Innovationslabor als offener Innovationsort der Stadtgesellschaft, eine Lernwelt für Zukunftstechnologien und die Weiterentwicklung von „Mein Nürnberg“, dem Internet-Servicekonto der Stadt für Privatpersonen und Organisationen. Allerdings kann eine verbindliche Auswahl der Projekte erst nach dem Förderzuschlag erfolgen und ist Teil der Umsetzungsplanung.

Ein wichtiges Kriterium der Förderung ist die Organisation und Steuerung des Strategieprozesses. In der derzeitigen Phase der digitalen Dachstrategie/INSEK „Digitales Nürnberg“, in der die strategischen Leitlinien bis zur Umsetzungsplanung entwickelt werden, steuert das Wirtschaftsreferat den Prozess. Ist der Förderantrag erfolgreich, wird das Bürgermeisteramt die Umsetzung der Strategie im Rahmen des Förderprogramms steuern und die Gesamtverantwortung gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, wahrnehmen. Dabei wird das Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation das Fördermittelmanagement und Controlling verantworten, und das Wirtschaftsreferat die geforderten Programmaufgaben wie Netzwerkmanagement, Partizipation, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

Zur Steuerung und Umsetzung des Förderprogramms sind 4 Vollkraftstellen erforderlich, der Großteil bereits ab 2020. 2021 ist der Stellenaufbau abgeschlossen. Dann werden 1,0 VK bei

BgA, 1,0 VK bei Ref.I/II und 2,0 VK bei WiF in einer Projektstruktur das Förderprogramm umsetzen. Neue Stellen über die im Doppelhaushalt 2019/2020 bereits genehmigten Stellen sind nicht erforderlich. Für drei der Stellen werden Fördermittel i.H.v. 65 % beantragt. Geplant ist, die vierte Stelle wie bislang gesamtstädtisch zu finanzieren, um mehr Fördermittel für die Projektförderungen einzusetzen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
vgl. TOP 5 dieser Sitzung

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
 - Kosten noch nicht bekannt
 - Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
- Ja
- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

vgl. TOP 5 der Sitzung

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- BgA**
-
-



**Antrag der Stadt Nürnberg
für das Bundesförderprogramm
„Modellprojekt Smart Cities“**

Nürnberg, 17.05.2019



A. Erarbeitung einer Smart City-Strategie

I. Ausgangssituation

1. *Bitte beschreiben Sie die Ausgangssituation in Ihrer Kommune und vor welchen aktuellen stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen Ihre Kommune steht. (max. 2.000 Zeichen)*

Die Großstadt Nürnberg ist von einer wachsenden Bevölkerungszahl bei gleichzeitig hohem Flächendruck betroffen. Die Vielfältigkeit seiner Bevölkerung zeichnet Nürnberg dabei besonders aus: Rund 40 % der Nürnbergerinnen und Nürnberger haben einen Migrationshintergrund, je nach Stadtteil liegt der Anteil bei über 80 % der dort lebenden Kinder. Als Zentrum einer urbanen Agglomeration besteht in Nürnberg außerdem ein hoher Flächendruck, der eine starke Konkurrenz zwischen den Nutzungsformen Wohn-, Gewerbe- und Grünflächen und der Infrastruktur zur Folge hat.

Das Zusammentreffen einer sehr diversen Bevölkerung auf engem Raum definiert somit auch das Substrat für die übergeordnete stadtentwicklungspolitische Aufgabe. Angestrebt wird die Entwicklung hin zu einer sozial verträglichen, gerechten, inklusiven, energie- und ressourceneffizienten Stadt. Eine hohe urbane Lebensqualität und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind daher die wichtigsten stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen. Die Potenziale der digitalen Transformation sollen zu deren Bewältigung genutzt werden. Für die Stadtentwicklung ergeben sich daraus übergeordnete Handlungsfelder:

1. **Bildung:** Kompetenzaufbau in allen Lebensphasen als Grundlage für die wirtschaftliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken
2. **Partizipation:** Die Menschen in Nürnberg aktiv in Entscheidungs-, Innovations- und Gestaltungsprozesse einbeziehen
3. **Abbau von Barrieren:** Die barrierearme und inklusive Zugänglichkeit zu städtischen Leistungen in allen kommunalen Handlungsfeldern aufgreifen und weiterentwickeln
4. **Innovationspotenzial in den Handlungsfeldern** Mobilität, Energie, Umwelt und öffentlicher Raum steigern

Die Stadt Nürnberg sieht in digitalen Lösungen ein enormes Potenzial zur Adressierung dieser Herausforderungen und schiebt daher den Smart City-Prozess mit größter Kraft an.

2. *Auf welchen Dokumenten der integrierten Stadtentwicklung kann die zu erarbeitende und umzusetzende Strategie zur digitalen Transformation aufbauen? Welche Ziele und ggf. Leitlinien mit Bezug zur Stadtentwicklung und Digitalisierung sind damit verbunden? (max. 2.000 Zeichen)*

Ganzheitliche Stadtentwicklung in Nürnberg findet seit 2011 in integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (INSEK) ihren Niederschlag (hier sind die Dokumente zu den INSEK Westen, Altstadt, Süden, Südosten und Wasser sowie der Stadtentwicklungsbericht 2016 zu nennen).

Seit 2017 hat die Arbeit in den INSEK einen zusätzlichen Qualitätssprung erfahren, indem sich das Verständnis für zukunftsfähige Stadtentwicklung vom rein räumlichen Bezug gelöst hat

und seither verstärkt ein thematischer Bezug zu Forschungs- und Digitalisierungsfragen (INSEK zu Hochschulstandort und Digitales Nürnberg) hergestellt wird. In den verschiedenen INSEK wurden stadtentwicklungsrelevante Herausforderungen behandelt, die im Hinblick auf die Digitalisierung aufgegriffen werden. Eine Besonderheit der integrierten Stadtentwicklung ist die Bewerbung um den Titel der „Kulturhauptstadt Europas“, bei dem der Kulturbegriff sehr weit gefasst und die digitale Transformation unter der Überschrift „Digitalisierung des Alltags“ im Kontext der Stadtentwicklung diskutiert wurde.

Weitere Dokumente sind die Fortschreibung der INSEK-Ziele 2018 sowie die gesamtstädtischen Fachkonzepte (Wohnen 2025, Handelsstrategie, Masterplan Gewerbeflächen, Masterplan Freiraum).

Das INSEK Digitales Nürnberg führt all diese Fäden zusammen. Mit einem interdisziplinären Team aus den verschiedenen Geschäftsbereichen und Dienststellen der Stadt Nürnberg werden auf Grundlage der Leitlinien der Smart City Charta die verschiedenen Chancen und Herausforderungen mit digitalem Bezug identifiziert, strukturiert und systematisiert.

So ist ein transektorales Zielsystem entstanden, das als zentrale Grundlage für die weitere Entwicklung der digitalen Dachstrategie dient.

Die wichtigsten Dokumente sind somit das Zielsystem, die integrierten Stadtentwicklungskonzepte sowie die Kulturhauptstadtbewerbung.

Die wichtigsten Dokumente sind somit das Zielsystem, die integrierten Stadtentwicklungskonzepte sowie die Kulturhauptstadtbewerbung.

3. *Liegt bereits eine integrierte Digitalstrategie Ihrer Kommune vor? Wenn ja, bitte kurz erläutern und die Strategie als Anlage anfügen:*

- *Welche zentralen Inhalte hat die Digitalisierungsstrategie?*
- *Welche Leitlinien und Empfehlungen der Smart City Charta beinhaltet sie bereits?*
- *Wie ist sie mit der Stadtentwicklung verknüpft? Hinweis: Eine von Ihnen als Dokument angefügte Strategie (integrierte Digitalstrategie) dient dem besseren Verständnis der Aussagen, die Sie als Antworten auf die gestellten Fragen formulieren. Die Inhalte der Strategie gehen nicht unmittelbar in die Bewertung ein. (max. 2.000 Zeichen)*

Die bereits vorliegenden digitalen Fachstrategien werden künftig in einer Dachstrategie gebündelt und aufeinander abgestimmt. Digitale Komponenten aus allgemeinen Fachstrategien - darunter die Kulturstrategie, die Fachstrategie des Sozialreferats oder der Klimaschutzfahrplan - sollen darin aufgegriffen und aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet werden. Die Dachstrategie verfolgt einen transektoralen Ansatz im Sinne eines ganzheitlichen, integrierten Stadtentwicklungskonzepts. Sie wird gegenwärtig in einem partizipativen Verfahren unter Beteiligung der Stadtgesellschaft erarbeitet.

Das als Baustein für die Dachstrategie erarbeitete Arbeitspapier Zielsystem „Digitales Nürnberg“ wurde auf Grundlage der Smart City Charta ausgearbeitet. Zukünftige Aktivitäten basieren daher auf den dort genannten Empfehlungen.

Die der Smart City Charta zugrundeliegenden drei Dimensionen der Nachhaltigkeit finden sich in den strukturellen, strategischen und Zielvoraussetzungen wieder. Die Entscheidungsprozesse sind sowohl intern - durch die interdisziplinäre Struktur des INSEK – als auch extern – durch den Beteiligungsprozess mit der Stadtgesellschaft - partizipativ gestaltet.

Die Transparenz der Zwischenergebnisse im Strategieprozess wird über die Websites der Stadt sowie den internen Informationsfluss sichergestellt. Das INSEK-Team ist interdisziplinär besetzt und garantiert daher eine ganzheitliche Formulierung der strategischen Leitlinien. Viele der in der Smart City Charta genannten Handlungsempfehlungen werden entweder schon jetzt auf verschiedenen Ebenen umgesetzt (z. B. durch INSEK-Struktur, Beteiligungsprozess und Erfahrungsaustausch) oder sind für die Zukunft geplant (z. B. durch das Konzept „Digitale Stadtverwaltung, der IT-Strategie oder neuen Innovationsräumen (Innovationslabor).

4. *In welchen Bereichen zeigen sich in Ihrer Kommune bereits Bezüge zwischen Stadtentwicklung und Digitalisierung oder Wirkungen der Digitalisierung auf städtebauliche Belange? (max. 1.000 Zeichen)*

Die Stadt Nürnberg beteiligt ihre Bürgerschaft aktiv (onlinebeteiligung.nuernberg.de).

Seit 2013 erfolgten 14 Beteiligungsprozesse aus Verkehrs- und Grünplanung sowie städtebaulicher Planung. 2018 haben sich in vier ePartizipationen 9.430 Personen eingebracht, mit 30.959 Kommentaren, Bewertungen & Beiträgen.

Mit der Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas 2025 verknüpft Nürnberg kulturelle Vielfalt mit digitalen Innovationen. Ideen mehrerer Zukunftswerkstätten adressieren den öffentlichen Raum, z. B. digitale Kulturangebote, Preis für digitale Menschenrechte, Projekt gameON2025 (Verbinden von Arbeit, Lernen & Spielen).

Die neue Technische Universität Nürnberg verbindet Technologie mit gesellschaftlichen Fragestellungen und wird Teil des geplanten Projektes Reallabor.

Initiativen (Wirtschaft, F&E), die Zusammenhänge zwischen Digitalisierung und städtebaulichen Belangen aufweisen, sind z. B. Energie Campus Nürnberg (Energieforschung), ADA Center (KI), SWARM-Projekt (virtuelles Kraftwerk).

5. *Gibt es in Ihrer Kommune bereits Initiativen und Akteure, die sich mit dem digitalen Wandel und seinen Wirkungen auf den städtischen Raum und die Stadtgesellschaft bzw. die örtliche Gemeinschaft beschäftigen und wenn ja welche? (max. 1.000 Zeichen)*

Nürnberg lebt von Pionieren, die digitale Themen in der Stadt vorantreiben, und einer aktiven Community: Unternehmen der Digitalbranchen, Universität, Hochschulen, Forschung, städtische Tochtergesellschaften, bürgerschaftliche Initiativen sowie die digitale Szene mit regelmäßigen Groups, Meetups, etc. Jährliches Highlight ist das Nürnberg Digital Festival mit 200 Events & 12.000 Besuchern.

Beispiele für Nürnbergs Akteure (vgl. www.nuernberg.de/internet/digitales_nuernberg):

-ADA-Center - Forschung zu künstlicher Intelligenz

-NIK e. V. - Netzwerk der Digitalwirtschaft

-ZOLLHOF Tech Incubator - digitales Gründerzentrum

-Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen - Forschungszentrum für Digitalisierungstechnologien

-JOSEPHS - offenes Innovationslabor für Produkt- & Dienstleistungsentwicklung

- Pflegepraxiszentrum - Innovationslabor für neue Technologien in der Pflegepraxis
- CoderDojo Nürnberg - Programmieren für Kinder & Jugendliche
- LEONARDO - Zentrum für Kreativität & Innovation

6. *Wurden bereits Investitionen und Maßnahmen der Stadtentwicklung im Kontext der Digitalisierung - oder umgekehrt - umgesetzt oder initiiert? Bitte die Maßnahmen und Investitionen kurz erläutern. (max. 2.000 Zeichen)*

In Nürnberg gibt es eine Vielzahl an digitalen Stadtentwicklungsmaßnahmen; initiiert und umgesetzt von Stadtverwaltung, Vereinen, städtischen Töchtern oder Unternehmen bzw. Kooperationen zwischen diesen Akteuren. Schwerpunktmäßig sind in der folgenden Auswahl städtische Aktivitäten angeführt:

"Mein Nürnberg": Seit 2003 können Bürgerinnen und Bürger viele Behördengänge über das Internet erledigen.

Stadtplanung digital: Mit GEB GOES ON setzt der Nürnberger Stadtteil Gebersdorf für die Neugestaltung des Viertels auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch den Einsatz eines Computerspiels.

Das „**Pflegepraxiszentrum**“ (PPZ) testet innovative Anwendungen und Technologien für den Pflegebereich. Es hilft damit Barrieren zwischen Technik und Pflege im Anwendungsalltag abzubauen.

Die Veranstaltungsdatenbank meine-veranstaltungen.net bringt den Kulturraum der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach zusammen. Interessierte finden hier von Information bis Webshop eine One-Stop-Lösung, während Veranstalter durch eine zentrale Eingabe auf vielen Plattformen erscheinen.

ZOLLHOF Tech Incubator bündelt digitale Startups: Der ZOLLHOF Tech Incubator ist die zentrale Anlaufstelle für digitale Startups und Corporate Innovators in Nürnberg. Er unterstützt Startups und etablierte Unternehmen bei der Verwirklichung ambitionierter und innovativer digitaler Geschäftsideen. Zum Leistungsspektrum gehören Accelerator-Programme für Startups und etablierte Unternehmen, Matching, Networking, Funding, Talent Programms und Events.

Die **Beteiligungsplattform der Stadt Nürnberg** ermöglicht den Nürnbergerinnen und Nürnbergern seit vielen Jahren eine intensive und erfolgreiche elektronische Partizipation zu vielen Stadtentwicklungsthemen.

Die Integreat-App führt durch Nürnberg: Die App gibt Neuzugewanderten Hilfestellungen und Tipps in verschiedenen Sprachen.

Diese und weitere Projekte finden Sie hier:

https://www.nuernberg.de/internet/digitales_nuernberg/projekte.html.

7. *Welche besonderen Risiken sehen Sie auf dem Weg zu einer nachhaltigen digitalen Transformation in Ihrer Kommune? (max. 2.000 Zeichen)*

Auf gesellschaftlicher Ebene besteht das Risiko, dass neue Technologien und digitale Lösungen nicht ausreichend akzeptiert und angenommen werden. Fehlen vor Ort Möglichkeit mit solchen Anwendungen und Technologien zu experimentieren, besteht die Gefahr, teure Fehlentscheidungen zu treffen.

Eine nachhaltige und gesellschaftlich verankerte Gestaltung der digitalen Transformation ist nur mit einer digital mündigen Bürgerschaft zu erreichen. Aktuell ist dies noch nicht in der erforderlichen Weise der Fall, was das Risiko einer digitalen Spaltung der Stadtgesellschaft mit sich bringt. Die formelle Bildung ist hierbei die Grundlage gesellschaftlicher Teilhabe. Sie ist durch die Digitalisierung aber einem erheblichen Wandlungsdruck ausgesetzt. Bisher haben sich Veränderungen im Bildungssektor als langwierig herausgestellt. Es gilt daher die kommunale Handhabe zu nutzen, um beweglichere Strukturen und Ansätze zu entwickeln und zu stärken, da andernfalls eine Entkopplung von Kurrikulum und dem Erwerb erforderlicher Kompetenzen droht.

Der Schutz von sensiblen Daten hat in den Kommunen eine hohe Priorität. Um sicherzustellen, dass einerseits jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist und sich andererseits zu öffnen, um die Potenziale der Digitalisierung zu heben, sind große Anstrengungen erforderlich. Sollte kein angemessener Ausgleich in diesem Zielkonflikt gefunden werden, droht entweder ein massiver Vertrauensverlust oder ein Bedeutungsverlust der Kommune.

Die Stadt Nürnberg verfügt über ein sehr heterogenes Kundenspektrum mit unterschiedlichen Anforderungen, die sich durch die digitalen Möglichkeiten dynamisch weiterentwickeln. Eine dauerhafte Kundenorientierung ist nur möglich, wenn es Strukturen für ein regelmäßiges Feedback mit den relevanten Zielgruppen entwickelt werden. Andernfalls besteht das Risiko, den Kundenkontakt zu verlieren.

II. Geplante Strategieentwicklung und Maßnahmen zur Umsetzung

Wenn Sie als Kommune zunächst eine Smart City-Strategie erarbeiten und diese anschließend umsetzen wollen, dann beantworten Sie bitte die (hier unter II.) folgenden Fragen und stellen die benannten Dokumente zur Verfügung.

1. *Welche Bezüge sehen Sie zwischen Digitalisierung und kommunalpolitischen Handlungsfeldern im Allgemeinen sowie der Stadtentwicklung im Besonderen?* (max. 2.500 Zeichen)

Grundlage für die Strategie sowie für die Umsetzung der Projekte bilden die folgenden kommunalpolitischen, thematischen Handlungsfelder:

- Mobilität, Energie und Umwelt
- Zusammenleben im Quartier, Familie, Leben im Alter, Pflege und Gesundheit
- Daten, Infrastrukturen und kommunale Dienste
- Bildung, Innovation und Forschung
- Kultur und Freizeit

In vielen der Handlungsfelder befinden sich digitale Fachstrategien momentan im Entstehungsprozess. Diese bilden weitere Anschlusspunkte zwischen den fachlichen Themen und den damit verbundenen Digitalisierungspotenzialen. Die übergreifenden Aspekte zwischen den Handlungsfeldern zu betrachten und innerhalb von Projekten zu verbinden, wird eines der Ziele für die Umsetzungsphase in Nürnberg sein. In einem breit angelegten

Beteiligungsprozess zu den thematischen Handlungsfeldern wurden Bedarfe der Stadtgesellschaft - in analogen und digitalen Formaten - ermittelt.

Stadtentwicklungsspezifisch ist kein räumlich exakt verortetes Beispielfeld hervorzuheben, da laut Nürnberger Verständnis Stadtentwicklung im Zuge von Digitalisierung nicht allein der räumliche Bezug ist, sondern stadtentwicklungsrelevante Herausforderungen in verschiedenen thematischen Feldern relevant sind.

Die Stadt Nürnberg versteht die Digitale Transformation als eine übergreifende Herausforderung, die die Gesamtstadt (und ihre Verflechtung mit dem Umland) adressiert und sich nicht in einzelnen Teilräumen der Stadt niederschlägt - sondern in thematischen Handlungsfeldern.

Neben den thematischen Handlungsfeldern identifiziert die Stadt Nürnberg auch die folgenden kommunalen Aufgaben in Smart City-Strategieerstellung und -umsetzung:

Bewusstsein schaffen: Nürnberg bietet Vernetzungsmöglichkeiten zu digitalen Themen in Form von Veranstaltungen, einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit und digitalen sowie analogen Beteiligungsformaten.

Rahmenbedingungen gestalten: Die Stadt Nürnberg arbeitet an der Förderung der Innovationskraft und des Open Innovation-Gedankens, z.B. durch Ansiedlung von High-Tech-Unternehmen, F&E, Innovationsorten, öffentlichem W-LAN, etc..

Aktivitäten umsetzen: Die Verwaltung schöpft ihren Gestaltungsspielraum zur Umsetzung von Pilotprojekten voll aus.

2. *Wie planen Sie die digitale Transformation mit der integrierten Stadtentwicklung zu verknüpfen?* (max. 2.500 Zeichen)

Die Entwicklung der digitalen Dachstrategie ist als Integriertes Stadtentwicklungskonzept angelegt.

Somit werden alle fachlichen Bereiche sowie der Stab Stadtentwicklung in die digitale Transformation einbezogen. Denn: Digitalisierung begreift die Stadt Nürnberg als Querschnittsthema, das auf vielen Ebenen stattfindet. Infrastrukturen, Prozesse und Kommunikation sind neben den rein fachlichen Zielen ebenfalls zentrale Querschnittsfelder, die es in allen digitalen Vorhaben mitzudenken gilt. Übergreifende Projekte müssen in enger Abstimmung mit den Teams der integrierten Stadtentwicklung auf- und umgesetzt werden, Dies betrifft beispielsweise die hier beantragten Projekte Reallabor und Innovationslabor (s.u.). Hierzu bedarf es adäquater Strukturen und agiler Prozesse, die bisher in keinem der INSEKs angelegt sind.

Die digitale Dachstrategie soll den Fachbereichen Orientierung für die Umsetzung und die Nutzung digitaler Potenziale geben. Nürnberg wird außerdem die Schnittstellen, die zwischen den Säulen der Linienverwaltung liegen, weiterentwickeln.

Hierzu braucht es funktionierende Verwaltungsstrukturen, die übergreifende Arbeitsweisen und Projekte optimal unterstützen. Der Stab Stadtentwicklung im Bürgermeisteramt, das Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation sowie das Wirtschaftsreferat werden daher als **Steuerungsteam** die übergreifende Zusammenarbeit sowie die Phase der Projektumsetzung sicherstellen.

Zur Umsetzung wird die Stadt Nürnberg kreative Ideen entwickeln und Innovationsorte schaffen, die Digitalisierung und Stadtentwicklung sichtbar miteinander verbinden (hier sind bereits Reallabore geplant). Außerdem wird u.a. durch digitale Möglichkeiten in der Stadtentwicklung mehr Teilhabe, Transparenz und Partizipation ermöglicht. Hierbei wird es wichtig sein, digitale Lösungen durch Testgruppen zu verifizieren.

3. *Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Smart City-Strategie den Anforderungen der Smart City Charta entspricht? Gehen Sie dabei u.a. auf folgende Aspekte ein:*

- *Wie soll die Bevölkerung / die Öffentlichkeit in die Strategieentwicklung einbezogen werden?*
- *Wie wollen Sie die digitale Teilhabe weniger technikaffiner Bevölkerungsgruppen sichern?*
- *Wie planen Sie, den Zugang und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der technischen Infrastruktur zu sichern und zu gestalten, inklusive Fragen der kommunalen Datenhoheit und des Umgangs mit entstehenden Algorithmen?*
- *Wie wollen Sie innerhalb und außerhalb Ihrer Kommune digitale Kompetenzen und lebenslanges Lernen fördern (einschließlich der Schaffung von Informations- und Wissensgrundlagen für die Stadtentwicklung)? (max. 3.000 Zeichen)*

Die Leitlinien der Smart City Charta haben bereits den bisherigen Prozess geprägt und bilden die Basis der strategischen Leitlinien, die im September 2019 durch den Stadtrat verabschiedet werden. Der Beschluss gewährleistet Kontinuität im weiteren Strategie- und Umsetzungsprozess (vgl. Upload unter II 5.).

Die Beteiligung der Stadtgesellschaft erfolgt bereits in der Strategieerarbeitung. Neben einer großen öffentlichen Veranstaltung mit Experten, Vertretern der Stadtgesellschaft sowie der Bürgerschaft wurde im Vorfeld eine Online-Umfrage durchgeführt. Bis 17.05.2019 lief dazu eine ePartizipation auf der Beteiligungsplattform <https://www.onlinebeteiligung.nuernberg.de/>. Diese Verschränkung von Online- und Offline Beteiligungsformaten wird auch im weiteren Strategieprozess aufrechterhalten.

Die **digitale Teilhabe weniger technikaffiner Bevölkerungsgruppen** wird in einer Bandbreite von Maßnahmen sichergestellt: Von analogen Beteiligungsformaten über Usability-Ansätze bis hin zu größeren Kapazitäten in der persönlichen Betreuung durch Prozessoptimierung in der Verwaltung. Bürgerkonferenzen oder das Nürnberg Digital Festival ermöglichen eine Teilhabe „vor Ort“ zu allen Fragen der Stadtentwicklung.

Nürnberg wird sowohl komplexe Sachverhalte in eine einfache, barrierefreie Sprache übersetzen, als auch durch eine verbesserte Usability der digitalen Anwendung die Berührungängste mit digitalen Lösungen schrittweise abbauen und für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv machen. Testphasen neuer Anwendungen beziehen zukünftig nicht-digitalaffine Bevölkerungsgruppen mit ein.

Der **Zugang und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der technischen Infrastruktur** wird als zentrales Vorhaben auf ein neues Niveau gebracht. Hierzu hat das zuständige Referat eine Strategie für die digitale Stadtverwaltung angestoßen (geplanter Stadtratsbeschluss: Juni 2019). Die Verantwortung für Einrichtung und Betrieb funktionaler Infrastruktur-Komponenten (z.B. „Mein Nürnberg“) liegt bei der IT der Stadt Nürnberg und ihren Tochterunternehmen. Die Stadt Nürnberg schließt hierzu Verträge mit Providern bzw. Cloud-Anbietern ab, behält aber stets die Steuerungshoheit. Hierzu wurde ein zukunftsfähiges IT-Konzept erarbeitet. Bestandteil ist auch ein organisatorisch verankertes Datenmanagement. Es basiert auf einer Datenrichtlinie, die den Datenschutz sicherstellt.

Die **digitalen Kompetenzen** werden durch verschiedene städtische wie freie Bildungsträger ausgebaut (z. B. CoderDojo). Die IT-Strategie der Schulen enthält außerdem Bausteine zur Kompetenzentwicklung bei Lehrern und Schülern. Der Ausbau digital gestützter Lernformate wird durch den virtuellen Bildungscampus ebenfalls angestrebt. Ein Innovationslabor soll für die gesamte Stadtgesellschaft Berührungspunkte mit neuen Technologien und Anwendungen schaffen. Außerhalb der Kommune vernetzt sich Nürnberg mit anderen Städten in relevanten Netzwerken zum Erfahrungsaustausch.

4. *Welche Raumbezüge soll die zu entwickelnde Strategie aufweisen (z.B. in Kooperation mit anderen Kommunen, in der Gesamtstadt, im Quartier) und warum? Hinweis: Hier geht es darum, eine der örtlichen Situation angemessene Entscheidung und deren Argumentation darzustellen. So sollten*

- *Kommunen in eng verflochtenen Räumen z. B. darüber nachdenken, das Umland einzubinden,*
- *kleine Kommunen, deren Handlungsfähigkeit möglicherweise begrenzt ist, über Kooperationen (z. B. mit dem Landkreis oder anderen nicht räumlich verbundenen Netzwerken) nachdenken,*
- *große Großstädte ein differenziertes Bewusstsein zu möglicherweise mehreren übereinanderliegenden Raumbezügen der Digitalisierung darstellen. (Upload der kartografischen Darstellung und max. 2.000 Zeichen)*

In der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach bestehen wichtige Koordinierungsformate, die heute schon digitale Themen zusammen denken und aktiv vorantreiben. Hierzu zählen u.a.:

- Nachbarschaftskonferenz der Städteachse (NKS - Ebene Stadtspitze)
- Planungskonferenz der Städteachse (PKS - Fachebene Planung und Bau)
- Wirtschaftskonferenz der Städteachse (WKS - Fachebene Wirtschaftsförderung)
- Umweltkonferenz der Städteachse (UKS - Fachebene Umwelt, Energie und Klimaschutz)
- „4+4“-Abstimmungsrunde der Oberbürgermeister der Städteachse sowie der Landräte der angrenzenden Landkreise

Die NKS unterhält einen Arbeitskreis „Infrastruktur“, der sich zu Themen wie Trenching abstimmt und so ein koordiniertes Vorgehen in der Region aktiv befördert.

Neben der Städteachse bildet die Europäische Metropolregion Nürnberg (EMN) ein weiteres aktives Netzwerk mit etablierten Kooperationsstrukturen, die zukünftig verstärkt zur zentralen Platzierung digitaler Themen dienen sollen.

Solche Kooperationen münden immer wieder in konkrete gemeinsame Projekte. So ist der ZOLLHOF Tech Incubator ein Projekt der Region und wird dabei von Nürnberg als gemeinsamen Gesellschafter für die Städteachse vertreten.

Die Aktivitäten und digitalen Projekte durch Versorger und Verkehrsbetriebe werden für die gesamte Region gedacht. Somit werden beispielsweise Pendlerströme besser analysiert und koordiniert. Im regionalen Kulturräum ist der gemeinsame Veranstaltungskalender ein regionsübergreifendes Digitalformat, das weiter ausgebaut werden soll.

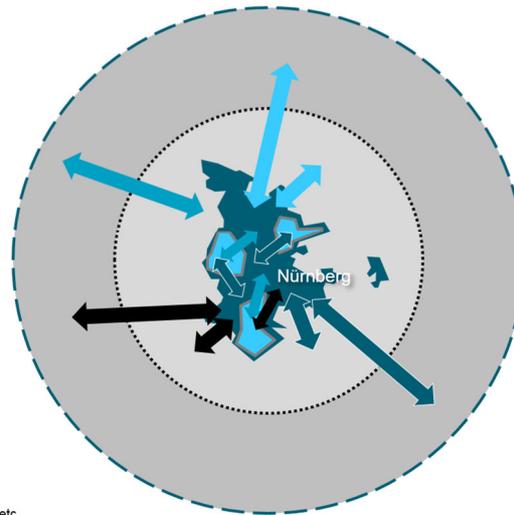
Raumbezüge der Digitalisierung – Stadt-Umland-Beziehungen in Nürnberg

Bezugsebene

- Stadtteil / Quartier
- Stadt Nürnberg
- Nachbarstädte & suburbaner Bereich
- Ländlicher Raum mit Ober- und Mittelzentren

etablierte Kooperationsstrukturen

- Europäische Metropolregion Nürnberg
(Rat, Fachforen für Verkehr & Planung, Wirtschaft & Infrastruktur, Klimaschutz & Nachhaltige Entwicklung, Sport, Kultur, Heimat & Freizeit, Wissenschaft, Marketing)
- Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und zugehörige Landkreise
(Nachbarschaftskonferenz, Planungskonferenz, Wirtschaftskonferenz, Umweltkonferenz, Abstimmungsrunde der Oberbürgermeister)
- Bürgervereine, Stadtteilarbeitskreise, Meinungsträgerkreise, Seniorennetzwerke, etc.



Herausforderungen

Mobilität

> 50 % der Nürnberg pendeln zum Arbeiten in die Stadt
das sind > 100.000 Einpendler

Energie

> 50.000 Erneuerbare Energien Anlagen in Nordbayern müssen ins Netz integriert werden

Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos notwendig. Aktuell > 350

Digitale Infrastruktur

Schließen von Lücken in der Breitbandversorgung, 5G

Kultur

Erarbeiten digitaler Kulturformate

5. Organisation, Steuerung und Gestaltung des Strategieprozesses:

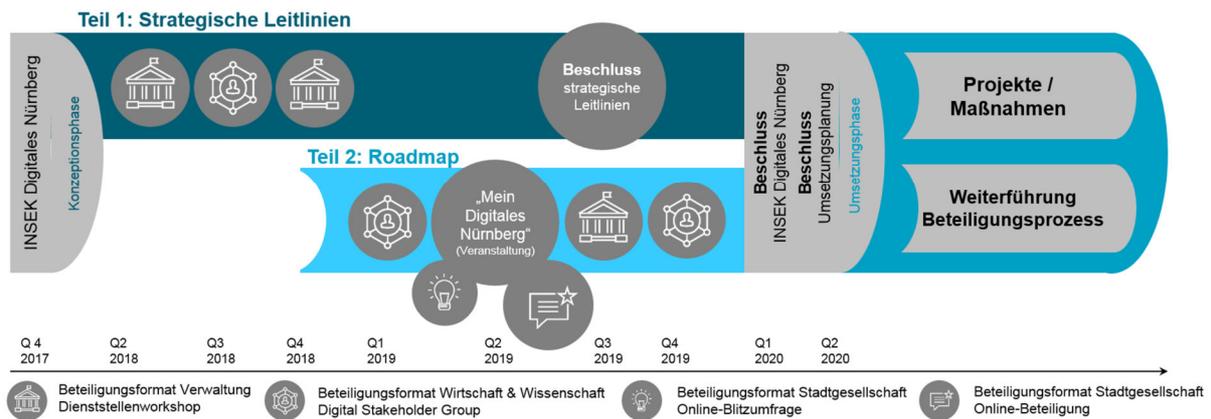
- Wie sieht der Prozess zur Erarbeitung der Strategie aus?
- Wer steuert den Gesamtprozess und wie? [Text und Organigramm der Stadtverwaltung mit Markierung, wo gesteuert wird und wer beteiligt wird oder andere graphische Darstellung der internen Organisationsstruktur für die Smart-City-Steuerung, Upload]
- Wer ist hauptverantwortlich für die geplante Strategieentwicklung?
- Wer wird verwaltungsintern wann und wie einbezogen? [Text und Upload] • Hinweis: Bitte stellen Sie eine Skizze der Kommunikationsstruktur / Einbindung in die Verwaltungsstruktur zur Verfügung, aus der sowohl das „wann“ als auch das „wie“ ablesbar ist).
- Welche Personalkapazitäten sind in den jeweiligen Organisationseinheiten vorgesehen?
- Wer wird verwaltungsextern wann und wie einbezogen? (Bei welchen Akteuren gibt es bereits Commitments?) Welche Beiträge erwarten Sie je von diesen?
- Welche Formen der Zusammenarbeit/Formate sind geplant? Welche partizipativen Verfahren sehen Sie für die Strategieentwicklung vor? (Upload: Flussdiagramm/Gantt-Chart, Organigramm, Skizze der Kommunikationsstruktur und max. 4.000 Zeichen)

Der **Strategieprozess** gliedert sich in mehrere Stränge:

1. Entwicklung strategischer Leitlinien
2. Roadmap-Erarbeitung
3. Umsetzungsplanung
4. Strategieumsetzung

Die Stränge 1 bis 3 gehören dabei zur Strategieentwicklung (Phase A), Strang 4 bildet die Umsetzungsphase (Phase B).

Prozessgrafik „Digitales Nürnberg“



Die **Organisationsstruktur** der Strategieentwicklung (Phase A) unterscheidet sich von der, die für die Umsetzungsphase (Phase B) vorgesehen ist. Phase A wird unter Federführung des Wirtschaftsreferats in Form eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) „Digitales Nürnberg“ entwickelt, an dem alle Geschäftsbereiche beteiligt sind.

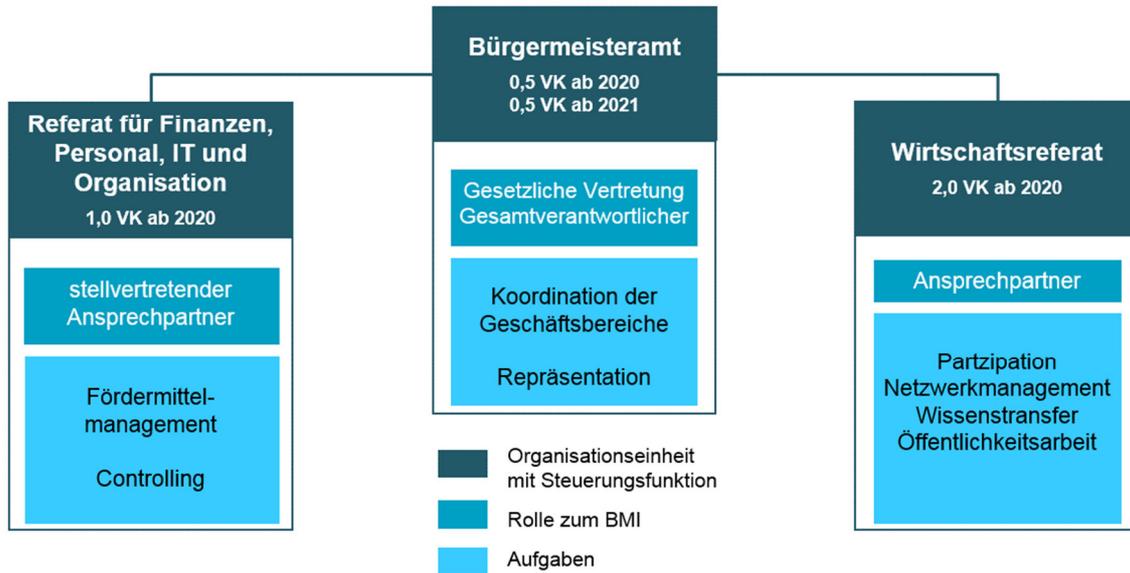
Die Stränge 1 und 2 befinden sich derzeit in Bearbeitung. Im September wird Strang 1 im Stadtrat beschlossen, Strang 2 im Januar 2020, Strang 3 ist für den Sommer 2020 geplant.

Die Steuerungsstruktur wird in der anschließenden Umsetzungsphase angepasst und nachhaltig in der Verwaltung verankert. Die **Gesamtverantwortung** geht dann an das Bürgermeisteramt (BgA) über und wird ergänzt um Managementbausteine beim Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation (Fördermittelmanagement und Controlling) und beim Wirtschaftsreferat (Netzwerkmanagement, Partizipation und Öffentlichkeitsarbeit).

Hinsichtlich der **Personalkapazitäten** ist für die Phase A im Wirtschaftsreferat seit Juni 2017 eine Vollzeitkraft (VK) für die Koordination des Strategieprozesses eingesetzt. Zur Unterstützung des Prozesses ist seit Dezember 2018 ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt.

Mit Beginn der Phase B und der dargestellten Änderung in der Steuerung werden zusätzlich für BgA ab 2020 eine VK, im Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation eine VK und im Wirtschaftsreferat zwei VK eingesetzt. Ohne die Förderung der in diesem Antrag avisierten Stellen, verzögert sich der Prozess stark oder kann in dieser Form nicht realisiert werden.

Struktur zur Steuerung des Bundesförderprogramms „Modellprojekt Smart Cities“



Verwaltungsintern gibt es turnusmäßige und anlassbezogene Formate, um alle relevanten Akteure einzubeziehen. Das bestehende INSEK-Team kommt monatlich im Rahmen von 2-stündigen Treffen zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Strategieprozesses zusammen. Ebenfalls monatlich trifft sich das Forum Stadtentwicklung unter der Leitung des Stabs für Stadtentwicklung des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters.

Beide turnusmäßige Formate dienen neben der Klärung von fachlichen Anliegen der Vernetzung und Rückkopplung zwischen den integrierten Projekten mit der Linienverwaltung der einzelnen Geschäftsbereiche und Dienststellen. Komplementiert wird die verwaltungsinterne Einbindung durch anlassbezogene Dienststellen-Workshops, die im Rahmen des Strategieprozesses entwickelt wurden und wichtige Punkte der Information, Kommunikation und Interaktion darstellen.

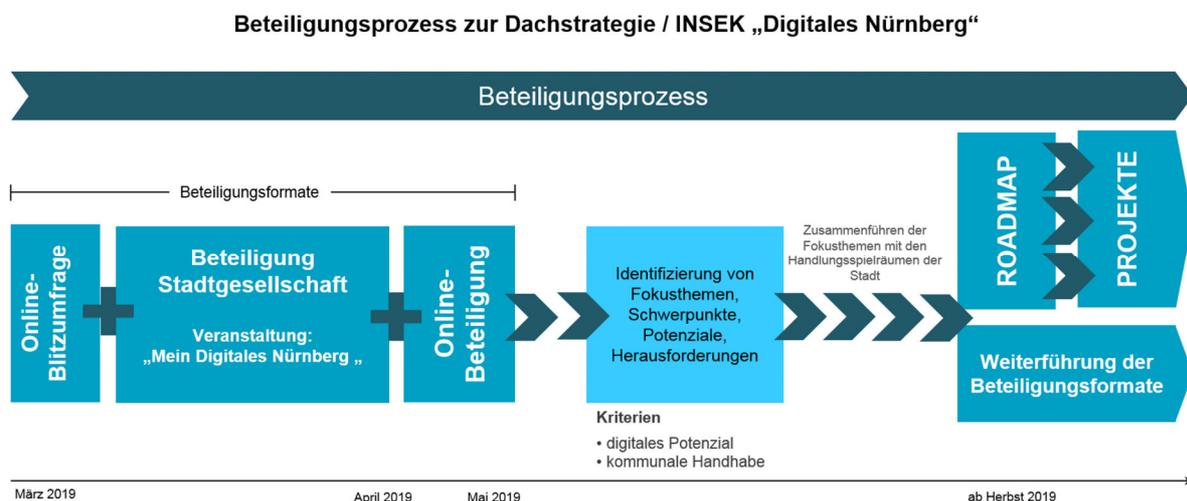
Einbindung Digitales Nürnberg in die Stadtverwaltung



Verwaltungsextern wurde für den Strategieprozess eine Digital Stakeholder Group ins Leben gerufen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, der Forschung und der digitalen Community zusammensetzt. Diese wurde in die Strategieentwicklung intensiv einbezogen. Dieser Pool an Experten soll auch weiterhin dem Prozess zur Verfügung stehen. Zukünftig wird dieser in die Nürnberger Initiative der Digitalwirtschaft für die Metropolregion (NIK e.V.) als Sounding Board eingebunden.

Alle bisher entwickelten Formate werden im Sinne der übergreifenden Diskussionsprozesse weitergeführt.

Die Verschränkung von analogen und digitalen **Beteiligungsformaten** (Online-Befragung, Workshop-Veranstaltungen und ePartizipation) im bisherigen Prozess wird weitergeführt und der bereits aufgebaute breite Pool an Interessierten und Aktiven kontinuierlich einbezogen. Die Verschränkung zwischen internen und externen Akteuren wird beibehalten. Somit entsteht ein laufendes Monitoring zu den digitalen Entwicklungen und weiteren Bedarfen. Dies dient als Korrektiv und zur Orientierung für die Ausgestaltung der Maßnahmen durch die Stadt.



Die Kommunikation der Ergebnisse des Strategie- und Umsetzungsprozesses erfolgt über Social Media und die Website www.digitales.nuernberg.de.

6. *Wie wollen Sie eine Verbindlichkeit Ihrer Smart City-Strategie zur schrittweisen Umsetzung in Ihrer Stadt oder Gemeinde sicherstellen? (max. 1.000 Zeichen)*

Die Verbindlichkeit wird durch Beschlüsse des Stadtrats über die einzelnen Umsetzungsschritte der digitalen Dachstrategie gewährleistet. Dabei werden auch die erforderlichen Ressourcen berücksichtigt.

Dieser Weg wird auch bei verschiedenen Teilstrategien, wie z.B. der IT-Strategie aktiv beschritten. Die IT-Strategie sieht für Digitalisierung/IT etwa 75 neue zentrale und dezentrale Stellen vor. Der entsprechende Beschluss wird dem Personal- und Organisationsausschuss am 21.05.2019 vorgelegt.

Neben diesen formalen Aspekten garantiert die zukünftige Steuerungsstruktur, dass die Informationsflüsse über das Bürgermeisteramt koordiniert werden (vgl. Upload unter II 5.).

Während der Strategieentwicklungsphase ist dies durch die Einbindung des Forums Stadtentwicklung als Gremium der integrierten Stadtentwicklungsprozesse und während der Umsetzungsphase durch die Verortung der Gesamtverantwortung in der Steuerungsstruktur - beides im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, gewährleistet.

7. *Mit der Smart City-Strategie sollen auch Maßnahmen zu deren Umsetzung entwickelt werden. Welche ersten Ideen für mögliche Maßnahmen und Projekte, mit der die geplanten Smart City-Strategie anschließend umgesetzt werden könnte, haben Sie und legen Sie Ihrem Projektvorschlag zugrunde (insbesondere mit Blick auf die Schätzung der Umsetzungsphase)? (max. 2.500 Zeichen)*

Reallabor Südbahnhof/ Lichtenreuth: In den Modulen des bis 2025 neu zu entwickelnden Stadtteiles „Südbahnhof“ werden digital gestützte Stadtentwicklungsstrategien, z.B. für Mobilität, Logistik, Energie, Klima umgesetzt. Die unterschiedlichen Prägungen der Module (Wohnen, Urbanes Gebiet, öffentlicher Park und insbesondere die Entwicklung der Technischen Universität Nürnberg) bieten eine ideale Plattform für das Reallabor.

Innovationslabor: Einrichtung eines offenen Innovationsortes für Digitalisierung und KI in Nürnberg mit dem Ziel Verwaltung, Wissenschaft, Unternehmen und Bürgerschaft bei Ideation, Testing und Kompetenzaufbau zu vernetzen.

„Lehrer 2020 in der Lernwelt 2030“: Die Digitalisierung in den Schulen kann nur gelingen, wenn die Lehrkräfte von heute sich mit den Zukunftstechnologien barrierefrei und kreativ auseinandersetzen können. Das Institut für Pädagogik und Schulpsychologie richtet eine Lernwelt mit Zukunftstechnologien ein, die Lehrkräften dies in einer geschützten Umgebung ermöglicht.

"Demokratisierung der Bildung": Durch den Aufbau eines umfassenden, vielfältigen, konsequent auf Kooperation (mit der Stadtbibliothek, anderen Bildungsträgern sowie wissenschaftlichen Einrichtungen) beruhenden, endnutzerzentrierten Portfolios an Lernformaten werden die Chancen der Digitalisierung genutzt und digitale Teilhabe ermöglicht. Das Lernprogramm ist für alle Zielgruppen der Stadtgesellschaft verfügbar.

Mein Nürnberg: Das für Privatpersonen und Organisationen verfügbare Servicekonto („Bürgerkonto“) im Internet-Angebot der Stadt Nürnberg, soll als gerne und häufig genutzte Einrichtung für alle Online-Dienstleistungen der Stadt Nürnberg ausgebaut werden. Ziel ist es, den Community-Gedanken für die Stadtgesellschaft erlebbar machen.

Kommunales Datenmanagement: Um den mit Daten erzielbaren Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Stadtverwaltung selbst zu erschließen und um unberechtigte Nutzung oder Missbrauch zu verhindern, wird ein integriertes Datenmanagement aufgebaut. Dies besteht aus einer Datenrichtlinie, einem fachbereichsübergreifenden Management und einer technischen Integrationsschicht, um den Datenaustausch zwischen verschiedenen Systemen effizient und sicher zu ermöglichen.

Die hier dargestellten Projektideen können ohne die beantragte Förderung nicht in dieser Form bzw. nur mit großem Zeitverzug realisiert werden.

8. Bitte legen Sie eine Kostenschätzung für das Modellprojekt mit Eigenanteil, Fördermittel bzw. Beteiligungen von anderer Seite vor. Hinweis: Bitte nutzen Sie hierfür das Formblatt „Kosten - und Finanzierungsplan“, welches Sie im Downloadbereich herunterladen können. (Upload: Kostenschätzung, HH-Notlage-Kommunen und max. 1.000 Zeichen)

Die Maßnahmen des Modellprojekts haben drei große Schwerpunkte:

1. Schaffung von Strukturen, die eine nachhaltige Wirkung auf das Innovationspotenzial der Stadt Nürnberg haben
2. Beitrag zum Kompetenzaufbau in der Stadtgesellschaft
3. Weiterentwicklung der Kunden- und Serviceorientierung städtischer Leistungen.

Die Stadt Nürnberg zieht dabei bewusst eine Auswahl größerer Projekte, die eine strukturelle, nachhaltige Wirkung entfalten, einer kleinteiligeren Zusammenstellung von nur punktuell wirksamen Projekten vor.

Es ist von überragender Bedeutung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die geplanten Maßnahmen erfolgreich und nachhaltig umgesetzt werden. Dazu gehören ausreichende Personalkapazitäten, die Netzwerkaktivitäten, den Wissenstransfer zwischen Kommunen, internen Kompetenzaufbau, Partizipation der Stadtgesellschaft und Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Weise gewährleisten. Auch sind Fördermittelmanagement und Controlling der Programmabwicklung berücksichtigt.

III. Wissenstransfer und Kompetenzaufbau

1. *Wissenstransfer innerhalb der Kommune: Wie planen Sie den Wissens- und Kompetenzaufbau und den Wissenstransfer/das Wissensmanagement innerhalb der Kommune anzugehen/aufzusetzen?* (max. 1.500 Zeichen)

Die Stadt Nürnberg hat 2017 ein Strategieprojekt zum Thema „Personalentwicklung“ begonnen, das Handlungsfelder und Ziele zu formuliert sowie konkrete Maßnahmen entwickelt, die identifizierte Handlungsbedarfe adressiert.

Ein wichtiger Baustein liegt in der Wissenssicherung durch ausscheidende Mitarbeitende und deren unmittelbare Vorgesetzte. Hier soll ein internes Wissensmanagement aufgebaut werden, ein Leitfaden wird aktuell erstellt mit einer Wissenslandkarte, die elf Themengebiete umfasst.

Um zukünftig einen noch besseren Informationsfluss zu gewährleisten wird derzeit eine Wiki-Anwendung getestet, die dabei helfen soll, künftig weniger „Single Points of Knowledge“ zu generieren und die Kolleginnen und Kollegen an neuem Wissen teilhaben zu lassen.

Schon heute hat die Mitarbeiterschaft der Stadt Nürnberg Zugang zu einem umfangreichen Schulungsangebot der Städteakademie Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach (www.staedteakademie.de) und zu externen Seminaren sowie zu Webinaren. Daneben hat die Stadt Nürnberg Schulungsräume, die speziell für elektronische Anwendungen der Stadtverwaltung (z. B. städtisches Dokumentenmanagementsystem) oder Inhouse-Workshops zum Einsatz kommen. Es werden kontinuierlich Übungsleiter ausgebildet, die als Multiplikatoren in der Wissensvermittlung fungieren.

2. *Wissenstransfer außerhalb der Kommune (über die Kommune hinaus): Wie denken Sie den Wissens- und Kompetenzaufbau für andere Kommunen in ihrem Modellprojekt mit? Wie lassen Sie andere Kommunen an Ihrem Erkenntnisgewinn/Ihren Erfahrungen teilhaben? (max. 1.500 Zeichen)*

Die digitalen Veranstaltungen, die Nürnberg, wie in den oberen Antworten beschrieben, durchführt, werden für weitere Kommunen geöffnet und explizit dazu eingeladen.

Die Teilnahme und Mitgestaltung der „Major Cities of Europe“ (MCE), der Smart Country Convention und weiterer Konferenzformate sind ebenfalls für den Wissenstransfer und den Austausch mit anderen Kommunen fest eingeplant. Des Weiteren werden entstehende öffentlichen Dokumente, Projektkonzepte und Befragungsergebnisse mit anderen Kommunen über die Website geteilt.

Zusätzlich dazu plant die Verwaltung Besuche anderer Kommunen mit einem Kernkreis der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter im Sinne des Austauschs zu digitalen Umsetzungsideen und strategischen Entwicklungen. Die Mitgliedschaft in Netzwerken und Foren zum Erfahrungsaustausch und zur intensiven Zusammenarbeit (Smart City Forum, Digital Cities Challenge, Bundesverband Smart City) werden weitergeführt.

IV. Absichtserklärung der Kommune und Akteure, Ratsbeschluss

1. *Bitte legen Sie eine schriftliche Erklärung vor, die die Bewerbung Ihrer Kommune als Modellprojekt Smart Cities und die Absicht zur Umsetzung des Projekts gemeinsam mit den Akteuren bestätigt. Die Absichtserklärung ist zu siegeln und vom Vertretungsberechtigte(n) gemäß Landesrecht zu unterzeichnen. Als Anlage ist der Absichtserklärung eine Liste der projektbeteiligten Ämter und externen Institutionen bzw. weiterer Akteure beizufügen, unter Benennung des gesetzlichen Vertreters. (Upload der Absichtserklärung)*
2. *Bitte legen Sie einen Ratsbeschluss zur Bewerbung als Modellprojekt Smart Cities vor. Aus diesem Ratsbeschluss soll hervorgehen, dass die Kommune • als Modellprojekt Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung gemeinsam mit ihrer örtlichen Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren diskutieren und gestalten möchte, • hierfür einen strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities verfolgen möchte, • „Smart City“ nicht bloß als sektorales Projekt versteht, sondern die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachten möchte, • sich In Kenntnis des geforderten Eigenanteils bewirbt und diesen einbringt, • sich mit der Bereitschaft zum modellhaften/beispielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen bewirbt. • Zusätzlich sollte der angestrebte Raumbezug (z. B. Gesamtstadt, klar abgegrenzter Stadtteil, ...) deutlich werden. Der Ratsbeschluss muss grundsätzlich bis zum 24.06.2019, 23:59 Uhr eingereicht werden. Aufgrund der Kommunalwahlen in zahlreichen Bundesländern kann der Ratsbeschluss vorläufig durch eine Dringlichkeits- oder Eilentscheidung nach Landesrecht durch den Hauptverwaltungsbeamten oder das zuständige Gremium ersetzt werden. Der Ratsbeschluss ist bis zum 24.07.2019, 23:59 Uhr nachzureichen. Dies gilt für Bewerbungen aus allen Bundesländern. (Upload des Ratsbeschlusses bzw. der Dringlichkeitsentscheidung)*

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: Digitales Nürnberg

Benutzer-ID: _____

1 Kostenplanung (Strategiephase)

Stand: tt.mm.jjjj

Kostenarten	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
1.1 Personal- und Sachkosten (Strategiephase)	40.000,00	140.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180.000,00
1.1.1 Personal- und Sachkosten einer kommunalen Organisationseinheit Smart Cities einschließlich der Beiträge möglicher eingebundener Organisationseinheiten zur Strategie- und Konzeptentwicklung	30.000,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00
1.1.2 Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
1.1.3 Thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten	5.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
1.1.4 Netzwerk-Aktivitäten und Beiträge zu Forschungsbegleitung, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Reisekosten	5.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
1.2 Erste Investitionen (Strategiephase)	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
1.2.1 Lehrer 2020 in der Lernwelt 2030	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
1.2.2 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.7 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.8 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.9 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.10 [bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: Digitales Nürnberg

Benutzer-ID: _____

2 Kostenplanung (Umsetzungsphase)

	Kostenarten	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
2.1	Personal- und Sachkosten (Umsetzungsphase)	0,00	321.000,00	400.000,00	385.000,00	395.000,00	405.000,00	462.000,00	422.000,00	2.790.000,00
2.1.1	Umsetzung, strategische Weiterentwicklung, Konkretisierung und Aktualisierung der Konzepte sowie Planung und Projektsteuerung	0,00	121.000,00	250.000,00	260.000,00	270.000,00	280.000,00	290.000,00	250.000,00	1.721.000,00
2.1.2	Entwicklung und Ausbau der Akteurspartnerschaften	0,00	30.000,00	30.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	2.000,00	2.000,00	79.000,00
2.1.3	Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren	0,00	100.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	100.000,00	100.000,00	500.000,00
2.1.4	Thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten	0,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	140.000,00
2.1.5	Netzwerk-Aktivitäten, Beiträge zur Begleitforschung und zum Wissenstransfer und Reisekosten	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	350.000,00
2.2	Investitionen und Maßnahmen (Umsetzungsphase)	0,00	820.000,00	1.640.000,00	1.340.000,00	1.340.000,00	1.340.000,00	700.000,00	0,00	7.180.000,00
2.2.1	Reallabor Südbahnhof			500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	0,00	2.500.000,00
2.2.2	Innovationslabor	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00		0,00	1.000.000,00
2.2.3	Mein Nürnberg Servicekonto	0,00	240.000,00	240.000,00	240.000,00	240.000,00	240.000,00	0,00	0,00	1.200.000,00
2.2.4	Lehrer 2020 in der Lernwelt 2030	0,00	180.000,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	480.000,00
2.2.5	Kommunales Datenmanagement	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	0,00	1.000.000,00
2.2.6	Demokratisierung der Bildung	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
2.2.7		0,00						0,00	0,00	0,00
2.2.8	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.9	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.10	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.11	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.12	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.13	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.14	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.15	[bitte benennen]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1+2	Summe förderfähige Kosten	40.000,00	1.301.000,00	2.040.000,00	1.725.000,00	1.735.000,00	1.745.000,00	1.162.000,00	422.000,00	10.170.000,00

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: Digitales Nürnberg

Benutzer-ID: _____

3 Finanzierungsplanung

lfd. Nr.	Finanzierungsmittel	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
3.1	Finanzierungsbeiträge für das Modellprojekt	40.000,00	1.301.000,00	2.040.000,00	1.725.000,00	1.735.000,00	1.745.000,00	1.162.000,00	422.000,00	10.170.000,00
3.1.1	Eigenmittel der Kommune	14.000,00	455.350,00	714.000,00	603.750,00	607.250,00	610.750,00	406.700,00	147.700,00	3.559.500,00
3.1.2	Mittel Dritter (zur Reduktion des kommunalen Eigenanteils)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.3	Bundesmittle (Zuwendung)	26.000,00	845.650,00	1.326.000,00	1.121.250,00	1.127.750,00	1.134.250,00	755.300,00	274.300,00	6.610.500,00
	Kontrollsumme förderfähige Kosten 3.1 - (1+2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Sonstige Finanzierungen von ggf. anderen Digitalprojekten in der Kommune - optional	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.1	Eigenmittel der Kommune	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.2	Mittel anderer Geber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1+3.2	Gesamtfinanzierung	40.000,00	1.301.000,00	2.040.000,00	1.725.000,00	1.735.000,00	1.745.000,00	1.162.000,00	422.000,00	10.170.000,00
3.3	Finanzierungsanteile									
3.3.1	Kommunaler Eigenanteil	35%	35%	35%	35%	35%	35%	35%	35%	35%
3.3.2	Substitution des kommunalen Eigenanteils	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3.3.3	Bundesanteil	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%

Absichtserklärung

Modellprojekt „Smart Cities made in Germany“

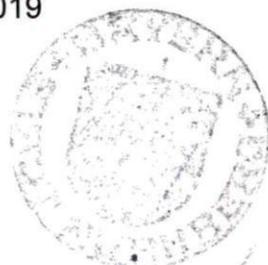
- Modellprojekt: „Digitales Nürnberg“ -

Die Stadt Nürnberg bewirbt sich hiermit unter Gremienvorbehalt für das Modellprojekt „Smart Cities made in Germany“ und bestätigt die Absicht zur Umsetzung der Projekte gemeinsam mit den Akteuren, welche in der Anlage beiliegen. Der Stadtratsbeschluss zur Bewerbung für das Modellprojekt soll am 22. Mai 2019 erfolgen und wird daher nachgereicht.

Die Stadt Nürnberg erklärt sich bereit, die Projekte entsprechend den Vorgaben und Leitlinien der Smart City Charta zu entwickeln und durchzuführen. Diese Grundsätze sollen u.a. in der zu entwickelnden Dachstrategie des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Digitales Nürnberg“ geschäftsbereichsübergreifend beschrieben und verankert werden.

Nürnberg, 16.5.2019


Dr. Ulrich Maly



Liste der Projektbeteiligten

An der Konzeption und Umsetzung des Modellprojektes „Smart City“ sind im Speziellen folgende Akteure beteiligt:

Stadt Nürnberg

- Stab Stadtentwicklung beim Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg (BgA/SE) als Koordinator für alle Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung und deren Tochterunternehmen (Verkehrsunternehmen VAG, Energieversorger N-Ergie, Wohnungsunternehmen wbg)
- Wirtschaftsreferat (Ref. VII)
- Amt für Digitalisierung, IT und Prozessorganisation (DIP)
- Planungs- und Baureferat / Stadtplanungsamt und Verkehrsplanungsamt (Ref. VI, Stpl./ Vpl)
- 3. Bürgermeister der Stadt Nürnberg mit dem Geschäftsbereich Schule und Sport (3. BM)
- Bildungscampus Nürnberg (BCN)

externe Partner

- Aurelis Real Estate GmbH (Projektentwickler im Reallabor Südbahnhof / Lichtenreuth)



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Kirchweihumzüge und Kirchweihbaumeinholungen - Förderung durch die Stadt Nürnberg

Anlagen:

- 2019-05-10_Sachverhaltsdarstellung
- 2019-05-10_Festumzüge Kirchweihen Nürnberg
- 2019-01-22_Antrag_SPD
- 2019-01-28_Antrag_CSU

Sachverhalt (kurz):

„Kärwa's“ und „Kärwa“-Umzüge zeugen von einer gelebten Gemeinschaft in den Stadtteilen. Brauchtum, Tradition und die Freude an Kärwa-Umzügen sollen auch aus Sicht der Stadt Nürnberg erhalten bleiben. Gleichzeitig steht die Sicherheit und Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer, Zuschauer und Teilnehmer im Vordergrund. Hierzu bestehen Vorgaben, die bundesweit Gültigkeit haben und kein Nürnberger Spezifikum darstellen. Die Begleitung der Kirchweihbaumeinholungen durch ein vorausfahrendes und folgendes Blaulichtfahrzeug, ggf. erforderliche Sachverständigenprüfungen für einzelne Zugnummern und die Sicherung der Kirchweihumzüge durch Ordner stellt neben dem organisatorischen Aufwand einen finanziellen Aufwand und Kraftakt dar, den die Kirchweihverantwortlichen in aller Regel allein nicht stemmen können. Es wird deshalb eine dauerhafte finanzielle Beteiligung der Stadt Nürnberg an diesen Brauchtumsveranstaltungen vorgeschlagen.

Beantwortet werden die Anträge der SPD Stadtratsfraktion vom 22.01.2019 und der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.01.2019.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
- Kosten noch nicht bekannt
- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input checked="" type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	50.000 € pro Jahr
davon konsumtiv	50.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
 Die Kostenbeteiligung ist unabhängig von Geschlecht, Alter und Gruppenzugehörigkeiten

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Ref. I / II

Beschlussvorschlag:

1) Die Stadt Nürnberg beteiligt sich mit 60% der erforderlichen, nachgewiesenen Kosten für

- Absicherungsmaßnahmen für die Begleitung der Baumeinholungen durch Einsatzfahrzeuge (max. 200 € pro Baumeinholung),
- Kosten der Sachverständigen für erforderliche Fahrzeugabnahmen sowie für
- erforderliche externe Ordnerbegleitungen der (Kirchweih-)Umzüge.

Die Abrechnung mit Nachweisen erfolgt zentral für die Stadt Nürnberg beim Bürgeramt Nord, Ost, Süd (BA/NOS).

2) Die Stadt Nürnberg stellt in Aussicht, wegen der im ersten Jahr vorhandenen Unsicherheiten bei den Veranstaltern, bezüglich der zu erwartenden Kosten (Sachverständige und externe Ordner) im Bedarfsfall gegen Nachweis unbürokratisch eine zusätzliche Kostenbeteiligung zu gewähren.

3) Für das Kärwa-Jahr 2019 wird die Regelung als Testlauf betrachtet. Es wird im Nachgang zu den Veranstaltungen ein Resümee gezogen und eine abschließende gemeinsame Bewertung vorgenommen.

Kirchweihumzüge und Kirchweihbaumeinholungen

Förderung durch die Stadt Nürnberg

I. Sachverhaltsdarstellung:

„Kärwa's“ und „Kärwa“-Umzüge zeugen von einer gelebten Gemeinschaft in den Stadtteilen. Brauchtum, Tradition und die Freude an Kärwa-Umzügen sollen auch aus Sicht der Stadt Nürnberg erhalten bleiben. Gleichzeitig steht die Sicherheit und Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer, Zuschauer und Teilnehmer im Vordergrund. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis sehen zum Schutz der Beteiligten und Zuschauer Sicherheitsvorkehrungen vor. Die bundesgesetzlichen Vorgaben gelten weitgehend seit 18 Jahren nahezu unverändert. **Die Stadt Nürnberg hat diesbezüglich keine zusätzlichen oder besonderen Vorgaben erlassen.** Die zuständigen Stellen bei der Stadt Nürnberg, insbesondere die Straßenverkehrsbehörde SÖR/3, sind als Vollzugs- und Sicherheitsbehörde aber für die Umsetzung der Bestimmungen zuständig. Sie ist „Erfüllungshilfe“ für den Gesetzgeber.

In Nürnberg wurden 2018 durch private Veranstalter und über BA/NOS (Kirchweihen Boxdorf, Großgründlach, Neunhof) 17 Kirchweihbaumeinholungen und 19 Kirchweihumzüge, teils in Kombination, durchgeführt. Diese Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, bedürfen nach der Straßenverkehrsordnung der Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde.

Kirchweihbaumeinholungen

Bis einschließlich 2018 hat die Straßenverkehrsbehörde für Kirchweihbaumeinholungen Erlaubnis anträge gefordert und über diese Erlaubnis entschieden. Mit dem Jahr 2019 wurde eine Änderung im Hinblick auf die bayernweite Handhabung in Anlehnung an die Maibaum-Einholungen vollzogen. Die Durchführung einer Baumeinholung ist als kleinere, ortsübliche Brauchtumsveranstaltung nicht weiter erlaubnispflichtig, wenn dieser Langholztransport durch ein vorausfahrendes und folgendes Blaulichtfahrzeug gesichert wird. Die Baumeinholung findet im „abgesperrten“ Bereich der Fahrtroute statt; die Sicherung gegenüber dem restlichen Verkehr ist durch die Sicherungsfahrzeuge gegeben.

Kirchweihumzüge

Die Umzüge finden auf öffentlichen Straßen statt. Wie im normalen Straßenverkehr, können Fahrzeuge, die keine Zulassung haben oder technisch nicht in Ordnung sind, eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Sie sind es dann, wenn die Fahrzeuge amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen oder von einem / einer amtlich anerkannten Sachverständigen für die Teilnahme an einem Umzug begutachtet wurden. Das gilt vor allem für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen oder die wesentlich verändert wurden. Dies trifft insbesondere bei den Kirchweihumzügen im Nürnberger Norden zu.

Bei Kirchweihumzügen, bei denen viele Menschen und Kinder im Spiel und in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge sind, ist die Gefahr eines Personenschadens groß. Die größtmögliche Sicherheit für alle Teilnehmenden - Aktive wie Zuschauer - ist neben dem Erlebnis des Brauchtums ein vorrangiges Ziel. Genau aus diesem Grund legt der Gesetzgeber verbindlich fest, dass alle Fahrzeuge die am Zug teilnehmen, auch (dafür) zugelassen sein müssen.

Die Zahl der begleitenden Ordner zur Sicherung der Zugnummern ist nirgendwo gesetzlich festgeschrieben. Sie hat sich durch die bundesweite Praxis und Rechtsprechung bei Umzügen auf wenigstens 1 Ordner pro Fahrzeugseite, teils auch 1 Ordner pro Rad / Radlauf gefestigt. Das Gefährdungspotential spielt dabei die entscheidende Rolle. Insbesondere Karnevals- und Faschingsumzüge und deren verkehrsrechtliche Erlaubnis sind hierbei prägende Vorreiter.

Die Stadt Nürnberg verwendet in ihren Erlaubnisbescheiden bis zum Jahr 2018 die Formulierung der Sicherung der Umzüge durch eine ausreichende Ordnerzahl. Die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes führte in der Praxis zu vollkommen unterschiedlichen Auffassungen und Außensicherungen durch Ordner. Teils wurden Züge mit Gefährdungspotential gar nicht begleitet und gesichert. Insbesondere im Ergebnis des Runden Tisch am 21.02.2019 und der Folgegespräche zu den Kirchweihumzügen wird ab dem Jahr 2019 folgende, gleichlautende Formulierung verwendet:

„...Jedes Fahrzeug sowie jeder Anhänger ist von einer ausreichenden Anzahl von Ordnern zu begleiten. Dabei wird empfohlen, jedes Fahrzeug sowie jeden Anhänger von mindestens zwei Ordnern, auf jeder Seite mindestens ein Ordner, zu begleiten. Lässt es das Gefährdungspotential der Zugnummer zu, kann die Ordnerzahl auf einen je Seite verringert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Veranstalter. Die Ordner haben dafür zu sorgen, dass Teilnehmer und Zuschauer nicht gefährdet werden. Insbesondere haben die Ordner:

- *den Zug bei drohenden Gefahren für Teilnehmer oder Besucher anzuhalten,*
- *sich vor jedem Anfahren zu vergewissern, dass dies ohne Gefahr für die Teilnehmer und Zuschauer erfolgen kann,*
- *das Sitzen von Personen auf Stoßstangen und Anhängervorrichtungen von Fahrzeugen sofort zu untersagen.*

Die Begleitung von Anhängern durch Ordner kann unterbleiben, wenn durch technische Vorrichtungen und die Gestaltung der Anhänger (z.B. einer stabilen Seitenverkleidung) gewährleistet wird, dass keine Person unter den Anhänger gelangen kann. Für kleinere Fahrzeuge, welche sich weitestgehend im Originalzustand befinden (z.B. historische Traktoren) und welche ohne An- oder Aufbauten versehen sind, kann ebenfalls auf die Begleitung von Ordner verzichtet werden. Der Fahrzeugführer hat für eine ausreichende Rundumsicht zu sorgen. Alternativ zur Ordnerbegleitung können entlang der Zugstrecke zur Abgrenzung der Zuschauer beidseitig alle 25 bis maximal 30 m Ordner postiert werden. Die Zwischenräume sind mit Seilen oder ähnlichem abzusichern. Als weitere Alternative können mobile Polizeigitter oder gleichwertige Systeme zur Abgrenzung der Zuschauer aufgestellt werden...“

Beide Ziele, Erhalt der Brauchtumsveranstaltungen und Gewährleistung einer höchstmöglichen Sicherheit für die Teilnehmer und Zuschauer können damit erreicht werden.

Die Begleitung der Kirchweihbaumeinholungen durch ein vorausfahrendes und folgendes Blaulichtfahrzeug, ggf. erforderliche Sachverständigenprüfungen für einzelne Zugnummern und die Sicherung der Kirchweihumzüge durch Ordner stellt neben dem organisatorischen Aufwand einen finanziellen Aufwand und Kraftakt dar, den die Kirchweihverantwortlichen in aller Regel allein nicht stemmen können. Es wird deshalb folgende Regelung einer dauerhaften finanziellen Beteiligung der Stadt Nürnberg an diesen Brauchtumsveranstaltungen vorgeschlagen:

II. Finanzielle Beteiligung der Stadt Nürnberg:

Baumeinholung:

Die Absicherung muss durch Blaulichtfahrzeuge jeweils vorne und hinten erfolgen. Für die Begleitung wird ein Zuschussbetrag von 60 % der nachgewiesenen Kosten (Personalaufwand / Fahrzeugeinsatz), maximal 200 € für die Baumeinholung als angemessen erachtet.

Kirchweihumzug:

Der Kirchweihumzug ist durch Ordner abzusichern, ggf. sind Prüfungen der Zugnummern durch amtlich anerkannte Sachverständige erforderlich. Für die externe Absicherung durch Ordner und erforderliche Sachverständigengutachten wird ein Zuschussbetrag von 60 % der nachgewiesenen, notwendigen Kosten (i. d. R. durch externe Dienstleister) als angemessen erachtet.

Abwicklung:

Da die überwiegende Zahl der Umzüge im Bereich der Bürgerämter stattfindet und dort bereits Mittel für Brauchtumsveranstaltungen verwaltet werden, soll die Bezuschussung zentral durch BA/NOS erfolgen. Einem formlosen Zuschussantrag (z.B. angelehnt an die Antragstellung für Stiftungsmittel) soll eine Nachweisführung durch Rechnungsvorlage für z. B. Sicherheitsdienst, THW, FFW, BRK, Sachverständiger usw. durch den Veranstalter erfolgen. Erfolgt dies nicht ordnungsgemäß, kann keine Förderung erfolgen.

Nach Ablauf der Kirchweihseason 2019 sollen die getroffenen Regelungen und Vorgehensweisen gemeinsam mit den Veranstaltern durch den Runden Tisch Kirchweihumzüge diskutiert, überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Kirchweih	Teilnehmer	Antrag Baumeinholung	Antrag Festumzug	Anzahl Festwagen	Tiere	Kombination aus Einholung und Umzug
Mögeldorf	600	NEIN	JA	12	4 Pferde	
Laufamholz	200	NEIN	JA	11	Pferdegespann	
Eibach	600	NEIN	JA			
Gebersdorf	35	NEIN	JA	2		
Großreuth b. Schweinau	50	NEIN	JA	2	2 Pferdegespanne	
Kornburg	120	JA	JA	5	1 Kutsche	JA
Almoshof		JA	JA	25		NEIN
Buch		JA	JA	26		NEIN
Boxdorf	150	JA	JA	20	15 Pferde	NEIN
Buchenbühl	200	NEIN	JA	8	6 Pferdegespanne	
Ziegelstein	200	JA	JA	25	30 Pferde	NEIN
Reichelsdorf	380	NEIN	JA	10	1 Pferdegespann	
Großgründlach	150	JA	JA	20	10 Pferde	NEIN
Höfles	40	JA	JA	1	1 Pferdegespann	JA
Katzwang	80	NEIN	JA	4		NEIN
Langwasser	500	NEIN	JA	5	1 Kutsche	
Schnepfenreuth	100	JA	JA	20	10 Gespanne	NEIN
Neunhof		JA	JA	50		NEIN
Kraftshof	100	JA	JA	12	30 Pferde	NEIN
Zerzabelshof		NEIN	NEIN			
Gostenhof		NEIN	NEIN			
Nordostbahnhof		NEIN	NEIN			
Großreuth h.d.V.		JA	NEIN		ca. 8 Pferde	
Lohe		JA	NEIN			
Kleinreuth h.d.V.		JA	NEIN			
St. Johannis		NEIN	NEIN			
Gartenstadt		NEIN	NEIN			
Kleinreuth b. Schweinau		JA	NEIN			
Schniegling		NEIN	NEIN			
St. Peter		NEIN	NEIN			
Wetzendorf	20	JA	NEIN		2 Pferdegespanne	

Eichenhainfest Brunn		JA	NEIN			
Altenfurt		NEIN	NEIN			
Mühlhof		NEIN	NEIN			
Brunn		NEIN	NEIN			
Fischbach	30	JA	NEIN			
Worzeldorf		NEIN	NEIN			
Wöhrd		NEIN	NEIN			
St. Leonhard		NEIN	NEIN			
St. Willibald	150	NEIN	NEIN			

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

RWA

OBERBÜRGERMEISTER	
22. JAN. 2019	
2.34	
VII/ZA X	

King: B/Al

Bürgermeister

29. JAN. 2019

/.....Nr.....	
Sör	1 Zur Kl.
	2 z.w.V.
	3 Zur Stellungnahme
	4 Antwort vor Absendung vorlegen
	5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

gefasst Kl. 31.119

Nürnberg, 22. Januar 2019
Brehm/Bieswanger

Kirchweihumzüge in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die vielen Kirchweihen im Stadtgebiet sind fester Bestandteil des Nürnberger Kulturprogramms und gelebte Brauchtumpflege. Die Kirchweihumzüge sind dabei ein besonderes Highlight und eine „Leistungsschau“ in Sachen Engagement, Kreativität und handwerklicher Fähigkeiten.

Wie die SPD-Stadtratsfraktion aus vielen Gesprächen mit ehrenamtlichen Kirchweihveranstaltern und aus Medienberichten weiß, haben die zu erfüllenden Auflagen für die Umzüge in den letzten Jahren zugenommen und stellen die Betroffenen vor große Herausforderungen. Die Sicherheit aller Mitwirkenden als auch der Zuschauerinnen und Zuschauer hat einen hohen Stellenwert. Die von übergeordneten Ebenen vorgeschriebenen Auflagen führen aber vor Ort zu einer personellen, technischen und finanziellen Überforderung und gefährden den Fortbestand der Umzüge. Ziel sollte es deshalb sein, Bürokratie abzubauen und das Ehrenamt zu stärken.

Die Ämter und Genehmigungsbehörden der Stadt Nürnberg sind in diesem Zusammenhang leider nur die Überbringer der schlechten Nachrichten in Form von Bescheiden, keineswegs aber die Verursacher. Die SPD-Stadtratsfraktion begrüßt die Initiative der Verwaltung, nun einen runden Tisch einzurichten, weiß aber auch um die rechtlichen Sachzwänge, innerhalb derer sich die städtischen Beschäftigten bewegen müssen.

- 2 -

Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung

- berichtet über die Situation und Auflagen bei den Kirchweihumzügen.
- prüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Veranstalter zu unterstützen.
- bittet die Vertreterinnen und Vertreter in den Städtetagsgremien, das Thema aufzugreifen, um gemeinsam in München und Berlin Vereinfachungen im Sinne der Veranstalter zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Brehm
stv. Fraktionsvorsitzender

Bürgermeister
- 1. FEB. 2019

SöR	1 Zur Kl.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
	2 z.w.V.	5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

gemacht Kl 5.2.19



CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

90403 Nürnberg

Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051

E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de

www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

28.01.2019
Böhm / Schuh

RWA

ÖBERBÜRGERMEISTER
29. JAN. 2019

2.8M	Zur Kl.	Zur Stellungnahme
VIE/OA	2 z.w.V.	7 Antwort vor Absendung vorlegen
	2 z.w.V.	5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Mu

Kopie: ByAll

Brauchtum der Kirchweihumzüge erhalten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wird die Durchführung von Kirchweihumzügen immer schwieriger. Immer mehr ehrenamtliche Veranstalter haben Probleme, die Auflagen für ihre Brauchtumsveranstaltungen rund um die Kirchweih zu erfüllen.

Insbesondere im Nürnberger Norden ist die Erfüllung mancher Auflagen kaum realisierbar. Die Umzugswagen dort sind oft eigens aufgebaute Themenwagen und können nicht mit „normalen“ landwirtschaftlichen Anhängern verglichen werden, die zu den Umzügen in den anderen Stadtteilen zum Einsatz kommen. Vor allem der Einsatz von Begleitpersonal zur Sicherung der Achsen bzw. Räder ist mit einem nicht zu stemmenden Aufwand für die Ehrenamtlichen verbunden.

Daher stellt die CSU-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung sucht nach einer Lösung, um den Fortbestand der Kirchweihumzüge zu sichern. Dabei soll eine Möglichkeit gesucht werden, um die bundesweiten Bestimmungen der Ausnahmen von der STVZO und der STVO für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu erfüllen, ohne für die Umzugswagen technische Einzelabnahmen durchführen zu müssen. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob durch Sperrung der Zugstrecke für den öffentlichen Verkehr möglicherweise die Beurteilung nach STVZO und STVO abgewendet und auch die Anzahl der notwendigen Begleitpersonen reduziert werden kann.

Notfalls sichert die Stadt Nürnberg die Übernahme der Kosten für zusätzliches externes Sicherheitspersonal, Absperrungen oder andere Maßnahmen zu, die zur Einhaltung der Auflagen für die Kirchweihumzüge benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Marcus König
Fraktionsvorsitzender



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat		öffentlich	Bericht

Betreff:

Temporäre Halle, Unterbringung des Basketballvereins Falcons Nürnberg.

Bericht:

Die Verwaltung stellt in Beantwortung der CSU-Anfrage dar, welche Rahmenbedingungen bei den Nürnberger Hallen dazu führen, dass dort eine Durchführung der Bundesliga Heimspiele des Nürnberger Basketballclubs Falcons nicht möglich sind. Vorgeschlagen wird eine temporäre Halle im Umfeld des Stadions auf dem Parkplatz S 1.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
- Ja
- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- OBM**
- BM**
- Ref. I/II**

Sachverhalt:

Die Nürnberg Falcons waren mit vielen Hindernissen in diese Pro A-Serie gestartet. In Basketball ist die Pro A die zweite Liga. Ein Aufstieg in die Bundesliga war zu Saisonbeginn sehr unwahrscheinlich. Wie erinnerlich war damals die Problematik, eine Heimspielstätte für die Pro A zu schaffen. Durch den innerhalb wenigen Tagen erst feststehenden Ausfall des Berufsbildungszentrums waren die Falcons heimatlos geworden. Für die Spiele der Falcons, dem ganzen Liga-Betrieb der Hockey-Vereine liegen (erste und zweite Liga Damen und Herren) sowie für die Auslagerung von verschiedenen Schulbereichen wurde der Eventpalast am Flughafen angekauft und mit einer Zuschauerkapazität von 1.500 Personen ausgestattet. Diese neue Handspielstätte entwickelte sich zur Überraschung vieler zu einer extrem günstigen Arena und trug ihren Teil zum rasanten Aufstieg des Teams um den Cheftrainer Ralf Junge bei. Seitens der Stadt wurde der überraschende Aufstieg auch gewürdigt durch einen Empfang bei Herrn Oberbürgermeister und natürlich sind die Glückwünsche der Sportverwaltung ebenfalls übermittelt worden.

Die Pro A-Bedingungen reichen jedoch nicht für die Bundesliga Basketball. Schon aus wirtschaftlichen Gründen ist dort eine Zuschauergröße von circa 3.500 bis 4.000 Personen unabdingbar. Dazu kommen Vorgaben für die Höhe der Halle, technische Ausstattung, Beleuchtung, Lüftung und das wirtschaftliche Angebot im Umfeld für Catering und Gäste.

BBL-taugliche Hallen vorhanden

Auch wenn in der öffentlichen Diskussion der Eindruck ein anderer ist, Nürnberg verfügt im Gegensatz zu vielen anderen Städten über zwei Spielstätten, die potentiell BBL-tauglich sind. Dies ist zum einen die Arena Nürnberger Versicherung neben dem Stadion und zum anderen die Frankenhalle im Komplex der Messe.

Arena ausgebucht

Schon während des Viertelfinales in den Play-offs erging eine Anfrage der Falcons an die Geschäftsführung der Arena. Von dort kam die Aussage die Arena sei in der Saison 2019/20 nicht in der Lage die Heimspiele der Falcons zu garantieren. Auf unterstützende Nachfrage durch den Bereich 3. BM teilte die Geschäftsführung mit, dass man bereits vertraglich an zwei „Hometeams“ gebunden sei. Mit den Ice Tigers Nürnberg im Bereich Bundesliga Eishockey und dem HC Erlangen im Bereich erste Liga Handball habe man zwei dauerhafte Mieter über einen länger jährigen Vertrag an sich gebunden. Schon mit diesen zwei Hometeams sei es extrem schwierig die für die wirtschaftlichen Ergebnisse der Arena zwingend notwendigen weiteren Veranstaltungen an den Wochenenden unterzubringen. Nach den Ausführungen der Geschäftsführung der Arena sei es in keiner Halle der Welt möglich, drei Hometeams zu bedienen. Man sehe sich daher allenfalls in der Lage wenige Spieltage in Nürnberg durchführen zu können.

Diese Aussage muss die Verwaltung als Fakt hinnehmen.

Frankenhalle

Die Frankenhalle ist mit ihrer intensiven Einbindung in das gesamte Messegesehen ebenfalls sehr dicht belegt. Für den Bereich der Saison 19/20 wären daher ebenfalls nur ganz wenige Spielmöglichkeiten (wenn überhaupt) vorstellbar. Die Geschäftsführung der Messe ist derzeit nochmals dabei, die Möglichkeiten zu überprüfen, sieht jedoch keine Chance, die gesamte Saison durchzuführen. Auch für eine mittelfristige Perspektive ist die Frankenhalle als dauerhafte Spielstätte eines Hometeams nicht vorstellbar, da sie durch die feststehenden Messen immer im Bereich der Saisonmonate der Bundesliga Basketball intensiv an den Wochenenden belegt sein wird. Die Nürnberg Messe ist bei ihrer Auslastung weltweit in der Spitzengruppe, weshalb sie auf die Frankenhalle für ihre Messeereignisse nicht verzichten kann.

Auch diese Aussage muss die Verwaltung als gesetztes Faktum hinnehmen.

Alternativen

Im Fazit waren damit sowohl kurzfristig als auch aus längerer Sicht keine der beiden Hallen in Nürnberg in der Lage den Falcons eine Heimspielstätte für die Durchführung einer Bundesliga Saison zu garantieren. Deshalb musste die Verwaltung Alternativen suchen.

Erweiterung des Event Sportpalasts

Eine Vergrößerung des Zeltes ist mit dem gesamten statischen Aufbau der Halle nicht möglich. Im Zelt ist nicht ausreichend Fläche für eine Vergrößerung der Zuschauereinrichtung auf die gewünschten und geforderten 3.500 bis 4.000 Personen.

Verlagerung in eine andere Stadt

Insbesondere in Regensburg wären eine erhebliche Zahl der Spiele durchführbar. Allerdings fehlen dann wesentliche Spieltage, für die dann auch in Nürnberg keine Alternative vorhanden gewesen wäre. Zudem ist eine Verlagerung von Nürnberg nach Regensburg mit der wirtschaftlichen Struktur des Vereins nicht in Übereinstimmung zu bringen. Zahlreiche Sponsoren sind regional verhaftet und würden bei einem Umzug nach Regensburg ausscheiden. In der Kürze der Zeit in Regensburg entsprechendes Klientel aufzubauen erscheint nicht möglich. Zudem wäre eine Trainingsstätte und der gesamte Anhängerbereich nicht verlagerbar.

Temporäre Halle als Ziel

In einer Besprechung beim Oberbürgermeister unter Teilnahme von 2. BM und 3. BM verständigte sich die Verwaltung daher auf das Ziel, eine temporäre Halle in Nürnberg zu stellen. Eingeholte Angebote zeigen, dass temporäre Hallen in dieser Größenordnung zwar auch in Zelt Form denkbar sind, diese jedoch vom Wirtschaftlichen her kaum unterschiedlich zu Stahlgerüsthallen sind. Im Bereich der energetischen Daten und vor allen Dingen auch in den Bewirtschaftungskosten und der Statik bei Schneelast sind Stahlhallen deutlich vorteilhaft. Deshalb entschied man sich für eine Stahlhalle.

Als Standorte wurden die Bereiche Hafen, Südkaserne und das Umfeld des Stadions in die engere Wahl genommen. Hierbei konnte die Verwaltung auf die Erfahrungen aus dem letzten Herbst zurückgreifen, bei der Suche nach einem Standort für den Eventpalast. Der Standort Hafen war deshalb interessant, weil eine dort platzierte Halle auch für die Bauzeit des Schulzentrum Süd-West eine Alternative für die wegfallenden Turnhallen und die bislang von der Bauverwaltung vorgesehene temporäre Halle dargestellt hätte. Allerdings ist im Hafen kein Gelände für eine solche mittelfristig andauernde Belegung von der Größe und der Erschließung her vorhanden.

Das Gelände an der Südkaserne, das in der Diskussion für die Eissporthalle der Amateure ist, schied aus, weil dort für die Stadt kaum Synergien zu erzielen sind. Eine schulische Nutzung ist dort räumlich nicht möglich und andere Nutzungen sind schwer in die Betreiberkonzepte einzubinden. Deshalb konzentrierte sich die Suche auf den Bereich rund um das Stadion.

Vorhandene Überlegungen im Bereich Stadion-Betriebsgesellschaft

Dies traf sich mit den Überlegungen im Bereich 2. BM Stadion-Betriebsgesellschaft, dort eine temporäre Halle zu errichten. Hintergrund sind Anfragen sowohl der Messe als auch der Kongress- und Tourismuszentrale für die Zeit des Ausfalls der Meistersingerhalle nicht nur die Konzerte im Konzertsaal unterzubringen, sondern auch für die vielen Veranstaltungen eine Alternative zu schaffen. Daneben erwartet sich die Betriebsgesellschaft Synergien bei der Nutzung des Stadiongeländes insbesondere des Hauptbaus. Auch die Cateringmöglichkeiten können für

Bundesligaspiele verbessert werden. Aus diesem Grund wurden die Stadionflächen genauer untersucht und der Vorschlag geht auf dem Stadionparkplatz S1 in unmittelbarem Anschluss an die Zentraleinheiten des Stadions. An dieser Stelle sind keine Bedenken bezüglich der Richtlinien zum Reichsparteitagsgelände zu beachten und ferner weist dieser Parkplatz alle Anschlussnotwendigkeiten für eine schnelle Errichtung auf. Allerdings verweist der Hauptmieter des Stadions, der 1. FCN, darauf, dass das Parken an dieser Stelle eine sehr wirtschaftliche Einnahmequelle für den Verein sei. Zudem erwarte man, dass für die Gesamtkonzeption des Stadions in der Zukunft diese temporäre Halle keine Beschränkungen in den Planungsmöglichkeiten darstellen dürfe. Diesen Bedenken trägt der Vorschlag der Verwaltung insofern Rechnung, als die temporäre Halle für einen Standort an dieser Stelle lediglich für fünf Jahre in die Baugenehmigungsverfahren eingegeben wird. Danach soll ein endgültiger Standort gefunden sein, der sich entweder in die Gesamtkonzeption für das Stadion einfügt oder an anderer Stelle zu finden ist. Ferner schlägt die Verwaltung vor, die Diskussion um ein Parkdeck auf dem verbleibenden Teil des S1 zeitnah aufzunehmen und gegebenenfalls im Wirtschaftsplan des Stadionbetriebes der Stadt zu verankern.

Aufgrund unverbindlicher Schätzungsangebote für Halle, Erschließung, Zuschauereinrichtung, Technik, Videoanzeige usw. ist mit einer Investitionssumme von 6 – 7 Mio € zu rechnen. Dieser Betrag muss jetzt in den weiteren Verhandlungen von den Schätzungen in Angebote und Verträge umgestaltet werden. Die Investition soll über eine Konzerntochter erbracht und über Vermietungserlöse refinanziert werden. Dabei ist eine längere Lebensdauer evtl. an anderer Stelle als die beantragten 5 Jahre zugrunde zu legen.

Da die zukünftige Nutzung sehr nah mit der Veranstaltungsdurchführung seitens der Messe aber auch des Stadions zu tun haben wird ist die priorisierte Lösung der Stadtverwaltung eine Errichtung durch die städtische Beteiligung Nürnberg Messe und eine kooperative Zusammenarbeit im Betrieb zwischen Messe und Stadion-Betriebsgesellschaft. Als alternativer Bauherr könnte auch die städtische Wohnungsbaugesellschaft wbg einspringen, die dann mit dem Betrieb durch die Stadion-Betriebsgesellschaft einen Partner hätte. Die Betreiberschaft soll dann sowohl an die Falcons als auch an weitere Veranstalter vermieten und daraus einen erheblichen Anteil der Investitions- und Betriebskosten bis hin zur vollständigen Abdeckung erwirtschaften. Die Vorüberlegungen im Bereich 2. BM Betriebsgesellschaft ergab eine hohe Wahrscheinlichkeit einer kostendeckenden Vermietungsmöglichkeit. Freistehende Zeiten könnten seitens des Sportbereichs der Stadt angemietet werden und an die hier ansässigen Sportvereine für Veranstaltungen, Sportbetrieb und Training vermietet werden.

Der weitere Terminplan sieht nach Information des Stadtrats am 22. Mai so aus, dass bis 25. Mai die Grundsatzentscheidung der Geschäftsführung unserer Konzernbeteiligung und anschließend die Beauftragung an die ausführenden Firmen erfolgen soll. Die ausführenden Firmen sind bereits vorbereitend beratend eingebunden und haben signalisiert, den Terminablauf einhalten zu können.

Ab dieser Grundsatzentscheidung sollen die Verträge zwischen den beteiligten Institutionen insbesondere auch der Mietvertrag mit den Falcons verhandelt und unterzeichnet werden. Gleichzeitig soll die Vorbereitung des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die Bauverwaltung ist bereits informiert und signalisiert, bei vollständigen Antragsunterlagen ab 1. Juni eine zeitnahe Genehmigung erteilen zu können, die es ermöglicht Ende Juli Anfang August mit der Montage der Halle zu beginnen. Dies würde eine Bereitstellung Anfang Oktober ermöglichen.

Zukünftige Nutzung der Eventhalle

Die Eventhalle wurde in erster Linie gekauft, um dort schulische Auslagerungen von sanierungsbedürftigen Turnhallen vorzunehmen. Sie hat eine Lebensdauer von circa 15 bis 20 Jahren und ist mobil veränderbar. Wenn in diesem Jahr die Sanierung der Grundschule Ziegelstein abgeschlossen sein wird soll als nächster intensiver schulischer Nutzer das BBZ die Halle nutzen. Die Außenmaße der Halle ermöglichen es innen eine Dreifachhalle und die Zuschauereinrichtung für circa 250 bis 300 Personen zu belassen. Da der Großsportbetrieb nicht mehr in der Halle

stattfinden soll ist eine Verlagerung und Errichtung am BBZ derzeit als Vorschlag zu prüfen. Eine Dreifachhalle mit der genannten Zuschauerkapazität würde deutlich weniger Parkdruck und andere Probleme auslösen. Deshalb könnte sie sinnvollerweise ans BBZ verlagert werden, um Transportaufwand zu minimieren. Die Prüfung der technischen Umsetzbarkeit wird derzeit verwaltungsintern vorbereitet.

Nach der Sanierung des BBZ stehen Sanierungen alleine im Nürnberger Norden an der Peter-Vischer-Turnhalle, an der Theo-Schöller-Turnhalle und weiteren Turnhallen an. Eine sinnvolle Nutzung der Halle wird daher gewährleistet.

Fazit:

Die Verwaltung schlägt vor eine temporäre Halle für fünf Jahre durch eine Nürnberger Konzernbeteiligung der Stadt errichten zu lassen und neben dem Sportangebot der Basketballer am Stadion (auf dem Parkplatz S1) weitere Messe- und Veranstaltungsnutzungen unterzubringen. Die finanziellen Konsequenzen sind in den Wirtschaftsplänen der Messe und der Stadion-Betriebsgesellschaft unterzubringen und eventuelle nicht genutzte Zeiten können seitens der Schul- und Sportverwaltung angemietet werden.



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Abordnungen
hier: Schreiben der CSU-Stadtratsfraktion vom 02.05.2019 (Ausschussbesetzung) sowie
Schreiben der StWN Nürnberg GmbH vom 26.04.2019 (Abordnung in AR)**

Anlagen:

Schreiben der CSU-Stadtratsfraktion vom 02.05.2019
Schreiben der Städtischen Werke Nürnberg GmbH vom 26.04.2019 und 06.02.2019

Sachverhalt (kurz):

1. Die CSU-Stadtratsfraktion schlägt aufgrund von Zuständigkeitsänderungen innerhalb ihrer Fraktion eine Änderung in der Besetzung des Stadtplanungsausschusses vor (siehe beiliegendes Schreiben).

2. Die StWN GmbH teilt mit, dass sich der **Aufsichtsrat der VAG** ab 27. Mai 2019 bezüglich der Vertreter/-innen der Arbeitnehmer/-innen im Aufsichtsrat ändert.

Der Stadtrat beschließt demnach das neu von der Geschäftsführung der Städtischen Werke Nürnberg GmbH nach Abstimmung mit dem Betriebsrat der VAG vorgeschlagene Mitglied, bisher: Herr Rainer Lehnemann, künftig: Herr Dieter Leikauf-Götz (siehe auch beiliegendes Schreiben der StWN GmbH vom 26.04.2019).

1. Finanzielle Auswirkungen:

Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

Nein (→ weiter bei 2.)

Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- Ref. I/II**
- Ref. VI /Stpl**
-

Beschlussvorschlag (Änderung Ausschussbesetzung):

1. Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion bezüglich der Änderung in der Besetzung des Stadtplanungsausschusses gemäß beiliegendem Schreiben vom 02.05.2019 zu.

Beschlussvorschlag (Änderung Abordnung AR VAG):

2. Der Stadtrat stimmt dem neu von der Geschäftsführung der Städtischen Werke Nürnberg GmbH nach Abstimmung mit dem Betriebsrat der VAG vorgeschlagene Mitglied zu:

bisher: Herr Rainer Lehnemann

künftig: Herr Dieter Leikauf-Götz

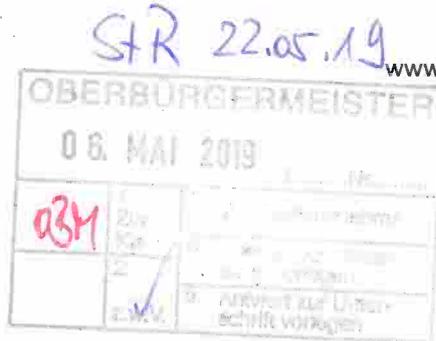
Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg



CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de



02.05.2019
König

Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Stadtplanung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Grund von Zuständigkeitsänderungen innerhalb unserer Fraktion wird es notwendig, die Besetzung eines Ausschusses anzupassen.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im Stadtrat am 22.05.2019 folgenden

Antrag:

Die Besetzung des **Ausschusses für Stadtplanung** durch die CSU wird wie folgt geändert:

		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
7	CSU	König Bengl	Sendner	Müller	Heinemann
8	CSU	Pirner	Christ	Alesik	Dr. Gsell
9	CSU	Schuh	Krieglstein	Bengl König	Böhm
10	CSU	Thiel	Höffkes	Dr. Heimbucher	Prof. Dr. Scheurlen

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

StWN GmbH · 90338 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Stadt Nürnberg
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Städtische Werke Nürnberg GmbH
Hausanschrift: Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Postanschrift: 90338 Nürnberg

Telefax Zentral: 0911/271-3780
Telefon: 0911/271-0
Internet: www.stwn.de
Durchwahl: 271-3443
Telefax Absender: 271-3447
E-Mail: clarissa.kirsch@stwn.de
Ansprechpartner: Clarissa Kirsch
Bereich: VV-B-VA

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Nürnberg,

26. April 2019

Aufsichtsrat der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

Sehr geehrter Herr Dr. Maly,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 6. Februar 2019 die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der VAG nach dem 27. Mai 2019 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung) betreffend. Mit Schreiben des Bürgermeisteramts der Stadt Nürnberg vom 9. April 2019 wurde im Nachgang zur Sitzung des Stadtrats am 20. März 2019 über eine Veränderung bei der Abordnung der Ersatzmitglieder aus den Reihen des Stadtrats informiert (Herr Dieter Goldmann für Frau Katja Strohacker).

Am 11. April 2019 wurde das Ergebnis der Wahlen der Vertreter/-innen der Arbeitnehmer/-innen im Aufsichtsrat der VAG bekanntgemacht. Die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder beginnt ebenfalls am 27. Mai 2019. Gewählt wurde u. a. Herr Rainer Lehnemann, Mitglied des Betriebsrats der VAG. Herr Lehnemann war bisher – neben Herrn Manfred Weidenfelder von der Gewerkschaft ver.di – Mitglied im Aufsichtsrat auf einem der durch die Anteilseignerin an die Mitbestimmung übertragenen Mandate (zuletzt: Beschluss des Nürnberger Stadtrats vom 2. Mai 2014). Durch seine Wahl als Vertreter der Arbeitnehmer/-innen in den Aufsichtsrat steht er für dieses Mandat künftig nicht mehr zur Verfügung.

Entsprechend dem im ersten Absatz benannten Schriftwechsel, gehen wir davon aus, dass die beiden Aufsichtsratssitze der Anteilseignerin für die Dauer der laufenden Stadtratsperiode weiterhin der Mitbestimmung überlassen bleiben. In Abstimmung mit dem Betriebsrat der VAG schlägt die Geschäftsführung der StWN vor, den bisher an Herrn Lehnemann übertragenen Aufsichtsratssitz mit Herrn Dieter Leikauf-Götz, Straßenbahnfahrer und bisher gewählter Vertreter der Arbeitnehmer/-innen im Aufsichtsrat, nachzubesetzen.

Bezüglich des zweiten übertragenen Mandats, welches durch Herrn Weidenfelder ausgeübt wird, ergibt sich aktuell kein Änderungsbedarf.

Eine Kopie dieses Schreibens lassen wir Herrn Vogel in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der VAG zur Kenntnis zukommen.

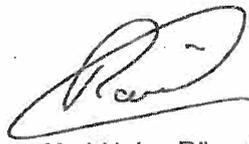
Vielen Dank schon im Voraus für eine Rückmeldung zu dem genannten Vorschlag.

Freundliche Grüße

Städtische Werke Nürnberg
Gesellschaft mit beschränkter Haftung



Josef Hasler



Karl-Heinz Pöverlein

Anlagen:

Schreiben der VAG vom 6. Februar 2019



VAG · 90338 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Stadt Nürnberg
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
Südliche Fürther Straße 5
90429 Nürnberg
Postanschrift: VAG · 90338 Nürnberg
Telefon: 0911 283 0
Telefax: 0911 283 4800

Clarissa Kirsch
VV-B-VA
Telefon: 271-3443
Telefax: 271-3447
clarissa.kirsch@stwn.de

Nürnberg, 6. Februar 2019

Aufsichtsrat der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

Sehr geehrter Herr Dr. Maly,

gemäß § 102 Aktiengesetz endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Somit endet die Amtszeit der Vertreter der Anteilseignerin im Aufsichtsrat der VAG mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, die am 27. Mai 2019 stattfindet.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die aktuelle Übersicht der Aufsichtsratsmitglieder der VAG.

Wir bitten um Rückmeldung, ob die derzeitigen Vertreter der Anteilseignerin SWN GmbH, die von der Stadt Nürnberg bestimmt werden, einschließlich der aufgeführten Ersatzmitglieder bis zum Ende der Stadtratsperiode 2014/2020 in den Aufsichtsrat der VAG abgeordnet bleiben bzw. welche Änderungen sich ergeben. Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die beiden Aufsichtsratssitze der Anteilseignerin, die mit einem Vertreter der Gewerkschaft und einem Vertreter des Betriebsrats VAG besetzt sind, für die Dauer der laufenden Stadtratsperiode weiterhin der Mitbestimmung überlassen bleiben.

Freundliche Grüße

VAG
Verkehrs-Aktiengesellschaft

Josef Hasler

Karl-Heinz Pöverlein

**Liste der Aufsichtsratsmitglieder
der**

**VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
Südliche Fürther Straße 5
90429 Nürnberg**

(Amtsgericht Nürnberg, HRB 1072)

Bekanntmachung nach § 106 AktG und § 8 DrittelbG

Aufgrund des Eintritts in den Ruhestand eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmerseite, setzt sich der Aufsichtsrat der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft ab 1. Januar 2019 wie folgt zusammen:

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite:

Vogel, Christian, Bürgermeister, Nürnberg (Aufsichtsratsvorsitzender)
Ahmed, Nasser, Student, Nürnberg
Blumenstetter, Renate, selbst. rechtliche Betreuerin, Nürnberg
Brehm, Thorsten, Sozialwissenschaftler, Nürnberg
Gradi, Lorenz, Bautechniker, Nürnberg
Grosse-Grollmann, Stephan, Kulturschaffender, Nürnberg
König, Marcus, Bankkaufmann, Nürnberg
Kriegelstein, Andreas, leitender Angestellter, Nürnberg
Mietzko, Achim, Geschäftsführer, Nürnberg
Schuh, Konrad, Justizvollzugsbeamter, Nürnberg
Sendner, Kilian, Kaufmann i. R., Nürnberg
Yilmaz, Yasemin, Soziologin, Nürnberg

Ersatzmitglieder:

Friedel, Andrea, Hebamme, Nürnberg
Dr. Gsell, Klemens, Bürgermeister, Nürnberg
Penzkofer-Röhrli, Gabriele, Dipl.-Sozialwirtin, Nürnberg
Strohacker, Katja, Personalberaterin, Nürnberg

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite:

Lehmann, Rainer, Betriebsratsmitglied, Nürnberg (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)
Gerstmeier, Andreas, Busfahrer, Nürnberg
Kohler, Peter, Fahrausweisprüfer-Fahrer, Nürnberg
Leikauf-Götz, Dieter, Straßenbahnfahrer, Nürnberg
Müller, Roland, Busfahrer, Nürnberg
Rötzer, Jürgen, Betriebsratsvorsitzender, Nürnberg
Sattler, Stefanie, Freigestellte Schwerbehindertenvertreterin, Nürnberg
Weidenfelder, Manfred, Bildungsstättenleiter ver.di, Oberaudorf

Ersatzmitglieder:

für Müller, Roland: Klimczak, Detlef, Busfahrer, Stein
für Sattler, Stefanie: Roth, Norbert, Stellv. Betriebsratsvorsitzender, Fürth

Nürnberg, 4. Januar 2019

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Josef Hasler

Tim Dahmann-Resing

Karl-Heinz Pöverlein

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Ö 7

hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3
der Bayerischen Gemeindeordnung in der Stadtratssitzung am 22.05.2019

Haushaltsjahr 2018

1. 210300 "HVE Schule - Zentrales Gebäudemanagement"

1.100.000 € bei IA E2100071700U "Umweltstation Wöhrder See"
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

Deckung:

244.158 € aus IA C2107500001U "Pauschale Modernis./Anp. FUR, HVE Schule"
Kostenart 62320006 "Gebäudeunterhalt (konsumtive MIP-Maßnahmen)"

855.842 € aus IA P1110700000U "Plankosten f. nicht-finanz. MIP-Maßnahmen"
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

Datum: 12.03.2019

2. 210300 "HVE Schule - Zentrales Gebäudemanagement"

315.189 € bei 210300 Kst. L210300001 "HVE Schule - Zentrales Gebäudemanagement"
Kostenart 62320510 "Bauunterhalt Hausverwaltende Einheit (HVE)"

Deckung:

315.189 € aus 211100 Kst. L211100999 "Kostenbeteiligung GS"
Kostenart 54210000 "Erstattungen vom Land"

Datum 26.03.2019

3. 213300 "HVE Schule - Komb. Grund-/Mittelschulen"

577.975 € bei IA E2130074900U "Bismarckschule, Abbau baul. Barrieren Aufzug/WC"
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

74.446 € bei IA E2130074900U "Bismarckschule, Abbau baul. Barrieren Aufzug/WC"
Kostenart 69950000 "Aktivierte Eigenleistung - Honorarverrechnung"

Deckung:

180.613 € aus IA P2107000000U "Schulbaumaßnahmen (Pauschale)"
Kostenart 69926400 "Hochbaumaßnahmen"

471.808 € aus IA P2103100000U "Pauschale FAG plus 15"
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

Datum: 12.03.2019

4. **231300 "HVE Schule - berufliche Schulen"**

160.706 € bei IA E2310056000U "B12, Nunnenbeckstr. 40: Umbau, Erweiterung"
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

Deckung:

160.706 € aus IA E3650028200U "KNP Zugspitzstraße - Zentralhort Langwasser"
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

Datum: 11.04.2019

5. **243102 "Schulartenübergreifende Maßnahmen - 3.BM"**

69.491 € bei 243102 Kst. Z243102015 "Erweitertes Schülerticket"
Kostenart 63125800 "Zuschuss an den übrigen Bereich Art 5"

Deckung:

69.491 € aus 211100 Kst. L211100999 "Kostenbeteiligung GS"
Kostenart 54210000 "Erstattungen vom Land"

Datum 27.03.2019

6. **243103 "Pädag./schulpsycholog. Dienstleistungen"**

143.155 € bei IA E2430071702U "Umweltstation Wöhrder See Ausstattung"
Kostenart 69923000 "Aufwendungen für bewegliches Vermögen"

Deckung:

15.000 € aus IA E2430071799E "Umweltstation: Finanzierung Baum f. Dach"
Kostenart 51580000 "Zuschüsse für Investitionen (übrige Bereiche)"

128.155 € aus IA P2103100000U "Pauschale FAG plus 15"
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

Datum: 02.04.2019

7. **281003 "Kulturhauptstadt"**

205.859 € bei 281003 Kst. L281003001 "Kulturhauptstadt"
Kostenart 60121000 "Regelzahlung (Arbeitnehmer)"

30.130 € bei IA P2810030001V "Bewegliches Vermögen Kulturhauptstadt 281003"
Kostenart 69920000 "Aufwendungen für immaterielles Vermögen"

Deckung:

235.988 € aus 612100 Kst. L612100999 "Sonstige Zentrale Ansätze"
Kostenart 51480020 "Spende /Nachlass aus Sterbefällen (200)"

Datum: 25.03.2019

Haushaltsjahr 2019

1. 541000 "Verkehrsflächen/Straßen"

537.000 € bei IA E5410100010U "Radweg Erlanger Straße"
Kostenart 69926501 "Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

87.000 € bei IA E5410100001U "Radweg Erlanger Straße"
Kostenart 69926551 "Tiefbau - Verkehrssignal-, Gleis-, Hafenanlagen (SÖR)"

5.000 € bei IA E5410100002U "Radweg Erlanger Straße"
Kostenart 69926591 "Tiefbau - Betriebsanlagen/Straßenbegleitgrün (SÖR)"

Deckung:

169.000 € aus IA E5410065400U "Obstmarkt: Umgestaltung"
Kostenart 69926501 "Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

460.000 € aus IA E5410100000U "Radweg Erlanger Str. zw. Nordring u. Äuß. Bucher Str."
Kostenart 69926501 "Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum: 11.04.2019

2. 551000 "Öffentliches Grün"

160.000 € bei IA P5515800000U "Bau und Generalsanierung von Spielhöfen"
Kostenart 69926581 "Tiefbau - Sportanlagen und Spielplätze (SÖR)"

Deckung:

160.000 € aus IA E5410083800U "Knotenpunkt Königshof/Saarbrückener Straße"
Kostenart 69926501 "Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum: 11.04.2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	08.05.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat		öffentlich	Beschluss

Betreff:

Neufassung der Wertgrenzen in der „Geschäftsordnung des Stadtrates,, und in den „Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR)“

Anlagen:

Entscheidungsvorlage

Neufassung der Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR)

Sachverhalt (kurz):

Im Zuge der derzeit beim Liegenschaftsamt laufenden Organisationsuntersuchung wurde von den externen Beratern vorgeschlagen, die seit 1998 bzw. 2002 geltenden, in der Geschäftsordnung des Stadtrates und ergänzend in den Richtlinien über den Verkehr von Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR) festgelegten Wertgrenzen an die zwischenzeitlich am Grundstücksmarkt stattgefundene Wertentwicklung anzupassen.

Die Wertgrenzen sollen adäquat angehoben werden, um das Geschäft flüssiger, schneller, effizienter und kundenorientierter gestalten zu können. Hierdurch können eine Vielzahl von Grundstücksgeschäften zeitlich schneller abgewickelt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
 Es ist keine Diversity Relevanz zu erkennen, da die Anpassung der Wertgrenzen keine bestimmte Personengruppe bevorteilt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Gutachtenvorschlag RWA:

Die als Anlage beiliegende Neufassung der Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR) wird begutachtet und dem Stadtrat empfohlen, diese Richtlinien zu erlassen sowie in § 3 Nr. 14 der Stadtratsgeschäftsordnung den Betrag "800.000 Euro" durch den Betrag "1.200.000 Euro" zu ersetzen.

Ferner wird begutachtet, die in § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Stadtratsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen für Auflagen im RWA wie folgt zu erhöhen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von 150.001 Euro bis 300.000 Euro auf einen Geschäftswert von mehr als 225.000 Euro bis 450.000 Euro,
- b) Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist und einem mtl. Nettonutzungsentgelt von über 9.000 Euro auf ein mtl. Nettonutzungsentgelt von über 13.500 Euro,
- c) Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 5 Jahren und einem mtl. Nettonutzungsentgelt von über 6.000 Euro auf ein mtl. Nettonutzungsentgelt von über 9.000 Euro,
- d) Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem mtl. Nettonutzungsentgelt von über 1.500 Euro auf ein mtl. Nettonutzungsentgelt von über 2.250 Euro.

Beschlussvorschlag StR:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 08.05.2019 wird der Erlass der beiliegenden Neufassung der Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR) sowie die Änderung von § 3 Nr. 14 und § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Stadtratsgeschäftsordnung beschlossen.

Neufassung der Wertgrenzen in der „Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg“ und in den „Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR)“

Entscheidungsvorlage:

In der Geschäftsordnung des Stadtrates ist u.a. die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Stadtrat und den Ausschüssen geregelt. Zum Liegenschaftswesen enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates folgende Regelungen:

In § 3 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates in der aktuellen Fassung ist festgelegt, dass der Stadtrat zuständig ist für „Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 800.000,-- € überschreitet.

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) für das Liegenschaftswesen (soweit nicht der Stadtrat nach § 3 Nr. 14 zuständig ist) begründet.

In § 28 Abs. 1 Nr. 4 ist geregelt, welche Immobilien betreffende Rechtsgeschäfte im Sachausschuss grundsätzlich nicht vom zuständigen Referenten vorgetragen, sondern aufgelegt werden, nämlich

- Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 150.000,-- € bis 300.000,-- €
- Nutzungsverträge mit einer gesetzlichen Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 9.000,-- €,
- Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 6.000,-- € und
- Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt über 1.500,-- €.

In Art. 37 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist geregelt, dass der 1. Bürgermeisters in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, erledigt. Der Begriff der „laufenden Angelegenheiten“ kann in Richtlinien präzisiert werden (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO), indem sie den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und seiner Ausschüsse vom Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters abgrenzen.

Für den Bereich des Liegenschaftswesens hat der Stadtrat erstmals im Jahre 1961 eine derartige Richtlinie, nämlich die Richtlinien über den Verkehr von Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR) erlassen. Die Richtlinie enthält

- allgemeine Anweisungen des Stadtrats an die Verwaltung zur Verwaltung von und zum Verkehr mit Grundstücken
- Grundsatzfestlegungen über die Ermittlung des Kaufpreises, Zahlungsmodalitäten usw. (die damit nicht in jedem Einzelfall beschlossen werden müssen bzw. nur Abweichungen hiervon ausdrücklich beschlossen werden müssen und
- Zuständigkeitsregelungen/Festlegung von Entscheidungsgrenzen.

Die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen sind deklaratorisch auch noch einmal in der LVVR enthalten. Mit dem Beschluss über die LVVR hat der Stadtrat ergänzend Herrn Ref. VII bzw. Herrn LA/D für bestimmte Geschäfte ermächtigt, bis zur Höhe der dort festgelegten Wertgrenzen, selbstständig Entscheidungen zu treffen.

Die LVVR und die Geschäftsordnung des Stadtrates sehen also ein fünfstufiges Entscheidungsverfahren vor, abgestuft i. d. R. nach Geschäftswert, nämlich

- (1) Entscheidungen durch Herrn LA/D
- (2) Entscheidungen durch Herrn Ref. VII
- (3) Beschluss durch den RWA nach einer Auflage
- (4) Beschluss durch den RWA nach Vortrag des Sachreferenten und
- (5) Gutachten des RWA mit anschließendem Beschluss durch den Stadtrat.

Letztmals wurden die Entscheidungsgrenzen im Jahre 1998 angehoben.

Die LVVR wurden wegen der Euromstellung mit Wirkung ab 01.01.2002 an die neuen Währungsverhältnisse angepasst. Im Wesentlichen wurden hierbei die im Jahre 1998 neu festgelegten DM-Werte in Euro übernommen und gerundet. Eine Abweichung größeren Ausmaßes wurde in der Geschäftsordnung und in der LVVR nur an der Schnittstelle der Wertgrenzen zwischen dem Beschluss des RWA nach Vortrag des Sachreferenten und dem Ausschussgutachten mit anschließendem Stadtratsbeschluss vorgenommen. Diese Wertgrenze belief sich vor der Umstellung auf 1,5 Mio. DM und wurde mit der Euromstellung auf 800.000,- € angehoben. Der RWA hatte diese Änderungen in seiner Sitzung am 11.07.2001 begutachtet.

Im Zuge der beim Liegenschaftsamt erfolgten Organisationsuntersuchung wurde vorgeschlagen, die seit 1998 bzw. 2002 geltenden Wertgrenzen an die zwischenzeitlich am Grundstücksmarkt stattgefundene Wertentwicklung anzupassen.

Die Wertgrenzen sollen adäquat angehoben werden, um das Geschäft flüssiger, schneller, effizienter und kundenorientierter gestalten zu können. Hierdurch können eine Vielzahl von Grundstücksgeschäften zeitlich schneller abgewickelt werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Entscheidungsgrenzen in der derzeitigen Fassung (nach Geschäftsordnung des Stadtrates und der LVVR) der vorgeschlagenen Neufassung gegenübergestellt.

Aktuelle Entscheidungsgrenzen	vorgeschlagene Neufassung
<p>LA/D Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken bis 75.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist und mtl. Nettonutzungsentgelt bis zu 3.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 5 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt bis zu 1.500, -- €</p>	<p>LA/D Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von bis zu 112.500, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist und mtl. Nettonutzungsentgelt bis zu 4.500, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 5 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt bis zu 2.250, -- €</p>
<p>Sachreferent: Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken von 75.001, -- € bis 150.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist und mtl. Nettonutzungsentgelt von 3.001, -- € bis 9.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 5 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt von 1.501, -- bis 6.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 10 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt bis zu 1.500, -- €</p>	<p>Sachreferent: Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 112.500, -- € bis zu einem Geschäftswert von 225.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist und mtl. Nettonutzungsentgelt von mehr als 4.500, -- € bis zu einem mtl. Nettonutzungsentgelt von 13.500, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 5 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt von mehr als 2.250, -- € bis zu einem mtl. Nettonutzungsentgelt von 9.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 10 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt bis zu 2.250, -- €</p>
<p>RWA – Auflagenbeschluss</p> <p>Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von 150.001, -- € bis 300.000, -- € (§ 28 Abs. 4 GeschO Stadtrat)</p> <p>Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist und mtl. Nettonutzungsentgelt über 9.000, -- €</p>	<p>RWA – Auflagenbeschluss</p> <p>Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 225.000, -- € bis zu einem Geschäftswert von 450.000, -- €</p> <p>Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist und mtl. Nettonutzungsentgelt von mehr als 13.500, -- €</p>

Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 5 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt von über 6.000, -- €	Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 5 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt von mehr als 9.000, -- €
Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 10 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt von über 1.500, -- €	Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 10 Jahren und mtl. Nettonutzungsentgelt von mehr als 2.250, -- €
RWA – Beschluss nach Sachvortrag des Referenten Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken von 300.001, -- € bis 800.000, -- € (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 4 GeschO Stadtrat i.V.m. § 3 Nr. 14 GeschO Stadtrat) nach Sachvortrag des Referenten	RWA – Beschluss nach Sachvortrag des Referenten Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 450.000, -- € bis zu einem Geschäftswert von 1.200.000, -- € Nutzungsverträge mit fester Laufzeit über 10 Jahren (unabhängig von der Höhe des Nettonutzungsentgelts)
Stadtrat (i.d.R. nach Vorberatung im RWA) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 800.000, -- € überschreitet (§ 3 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates)	Stadtrat (i.d.R. nach Vorberatung im RWA) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 1.200.000, -- € überschreitet.

Die bisherigen Zuständigkeiten

- des Herrn LAD

- für nachträgliche Änderungen beschlossener Geschäfte, Rangänderungen oder
- Löschungen sowie der Bestellung und Einräumung von Dienstbarkeiten oder
- sonstigen dinglichen Rechten (mit Ausnahme von Erbbaurechten)

sowie die Zuständigkeiten

- des Stadtrates

- für grundlegende Nutzungsverträge für städtische Grundstücke, Verträge über wichtige Einzelobjekte und
- Verträge von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung (z.B.: Vertrag mit Stadtreklame Nürnberg GmbH, Vertrag mit Stadtverband der Kleingärtner, Vertrag über langfristige Stadionnutzung)

sollen unverändert bestehen bleiben.

Die in Ziffer 5.0 der LVVR enthaltenen Regelungen über die maßgebenden anzusetzenden Werte für Grundstückskäufe auf Rente, für Tauschgeschäfte, für die Ermächtigung in Zwangsversteigerungsverfahren ein Gebot abzugeben, bei Anträgen auf Enteignungsverfahren oder sonstigen verpflichtenden Erklärungen grundstücksrechtlicher Art, sowie bei Erbbaurechtsbestellungen sollen ebenfalls unverändert bestehen bleiben.

230.01 Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR)

Inhalt:

1 ALLGEMEINES	2
1.1 Rechtscharakter	2
1.2 Stiftungsvermögen	2
2 LIEGENSCHAFTSVERKEHR	2
2.1 Grunderwerb	2
2.2 Grundstücksveräußerung	3
2.3 Grundstückstausch	4
2.4 Vorkaufsrechte	5
3 ERBBAURECHTE UND ANDERE DINGLICHE RECHTE UND BELASTUNGEN	5
3.1 Bestellung von Erbbaurechten	5
3.2 Sonstige dingliche Rechte	5
3.3 Dingliche Lasten	6
4 LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG	6
4.1 Anmietungen	6
4.2 Nutzungsverhältnisse an städtischen Grundstücken	6
5 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR ENTSCHEIDUNGEN	6
5.1 Leiter des Liegenschaftsamtes	7
5.2 Sachreferent	7
5.3 Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	7
5.4 Stadtrat	8
6 INANSPRUCHNAHME VON MAKLERN	8
7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1 Allgemeines

1.1 Rechtscharakter

Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinien für den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR) ist Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Die Richtlinien für den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR) fassen die Zuständigkeitsregelungen im Bereich von Liegenschaftsverwaltung und Liegenschaftsverkehr zusammen und stellen Regeln für die Abwicklung von Grundstücksgeschäften auf.

Diese Regeln sind in jedem Einzelfall anzuwenden.
Sofern davon abgewichen wird, bedarf es der Genehmigung des zuständigen Entscheidungsorgans.

1.2 Stiftungsvermögen

Die LVVR gelten auch für das Grundvermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen und der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes zu beachten.

Verhandlungen über Stiftungsgrundstücke sind im Einvernehmen mit dem Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation zu führen.

2 Liegenschaftsverkehr

2.1 Grunderwerb

2.1.1 Grunderwerb für Bedarfsträger

Das Liegenschaftsamt führt Verhandlungen über den Erwerb von Grundstücken für bedarfstragende Dienststellen auf Grund eines von diesen vorzulegenden Grunderwerbsantrages mit Angabe der Finanzierung.

2.1.2 Kaufpreis

2.1.2.1 Barkauf

Es ist Barkauf anzustreben. Kauf auf Raten, auf Rente oder mit anderen darlehensähnlichen Regelungen für den Kaufpreis soll nur vereinbart werden, wenn Barkauf nicht erreichbar ist.

2.1.2.2 Zahlungsvoraussetzung

Der Kaufpreis soll möglichst in zwei Teilbeträgen entrichtet werden.

Der 1. Teilbetrag kann nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten der Stadt insoweit entrichtet werden, als er eine vorhandene dingliche Belastung des Grundstücks übersteigt und Änderungen bei einer noch notwendigen Vermessung nicht zu erwarten sind.

Der Kaufpreisrest (2. Teilbetrag) ist nach lastenfreier Eigentumsumschreibung auf die Stadt zu entrichten und kann vom Tage des Vertragsabschlusses an verzinst werden.

Ausnahmen sind bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zulässig.

2.2 Grundstücksveräußerung

2.2.1 Grundsatz

In der Regel erfolgen Grundstücksveräußerungen freihändig. Sofern es von der Marktlage her geboten oder zur Erzielung eines höheren Verkaufspreises sinnvoll ist, sind Grundstücksveräußerungen in geeigneter Weise (Anzeigen, gezieltes Anschreiben von potentiellen Interessenten usw.) auszuschreiben. Wohnbaugrundstücke, die selbständig bebaut werden können, sind in der Regel mehreren Interessenten bekanntzugeben (Ausschreibung, gezielte Ansprache).

2.2.2 Preisgestaltung

2.2.2.1 Als Kaufpreis ist grundsätzlich mindestens der Verkehrswert zu vereinbaren. Eine Veräußerung unter dem Verkehrswert ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung einer kommunalen Aufgabe zulässig.

2.2.2.2 Der Verkehrswert ist durch eine Schätzung des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung, durch ein Gutachten des Gutachterausschusses, durch Ableitung aus der amtlichen Richtwertkarte oder auf sonstige geeignete Weise (z.B. Ausschreibung, Vorlage mehrerer Angebote) zu ermitteln. Die Ermittlung ist zur Akte zu nehmen und in der Entscheidungsvorlage detailliert darzustellen. Falls bei einer Grundstücksveräußerung davon nach unten abgewichen werden soll, ist dies in der Entscheidungsvorlage zu begründen.

2.2.3 Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis ist grundsätzlich vor oder bei Beurkundung des Rechtsgeschäftes zu bezahlen. Ausnahmen sind bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei Tochterunternehmen, bei Eigenbetrieben der Stadt Nürnberg oder in besonderen Fällen, dann gegen ausreichende Sicherheiten, zulässig.

2.2.4 Mehrheit von Interessenten

Liegen für ein Grundstück mehrere Bewerbungen vor, so sind für die Reihenfolge folgende Grundsätze anzuwenden:

- a) Es ist der Bewerber zu berücksichtigen, der das günstigste Angebot macht, soweit nicht besondere Interessen der Stadt oder soziale, wohnungspolitische und besondere andere Gesichtspunkte für einen anderen Bewerber sprechen;
- b) bei mehreren gleichgünstigen Angeboten ist nach den sozialen, wohnungspolitischen oder anderen besonderen Interessen der Stadt zu entscheiden;
- c) bei Eigenheimbaugrundstücken sind vorrangig die sozialen Belange zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die in a) und b) genannten Grundsätze.
- d) Für die Durchführung strukturierter Angebotsverfahren sind nachfolgende Verfahrensregelungen zu beachten:
 - (1) Strukturierte Angebotsverfahren sind öffentlich, in der Regel in Form eines Inserates in der Tagespresse, bekannt zu machen; eine angemessene Bewerbungsfrist ist aufzunehmen.

- (2) Die Interessenten sind über die Bewerbermehrheit zu unterrichten. Gleichzeitig ist den Interessenten eine Frist zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes einzuräumen.
- (3) Den Interessenten sind alle wesentlichen vertraglichen Regelungen (insbesondere Mindestkaufpreis, Bauverpflichtung, Nutzungsbeschränkungen, besondere energetische Anforderungen, Vertragsstrafen, Sicherheiten usw.) bekannt zu geben.
- (4) Den Interessenten ist mitzuteilen, ob im Rahmen der Wertung der Angebote ausschließlich der Kaufpreis oder auch sonstige Zuschlagskriterien gewertet werden.
- (5) Sämtliche zusätzlichen Informationen während des Verfahrens sind allen Interessenten gleichermaßen und einheitlich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Für ihre Angebote sind den Interessenten einheitliche Rückumschläge zu übergeben; darauf ist der deutliche Hinweis auf das konkrete Projekt aufzubringen. Die so eingegangenen Angebote werden ungeöffnet gesammelt und am Tag nach Fristablauf durch den Sachbearbeiter im Beisein eines Vorgesetzten geöffnet.
- (7) Über das Ergebnis wird ein schriftliches Protokoll gefertigt.
- (8) Gehen mehrere Angebote ein, welche die für eine Wertung aufgestellten Bedingungen erfüllen, ist in einer abschließenden zweiten Angebotsrunde Gelegenheit zu geben, ein verbessertes Angebot zu unterbreiten. Für das Verfahren gelten die Ziffern (2) bis (7) entsprechend.

Der Entscheidungsvorlage ist eine Wertungsmatrix beizufügen. Eine namentliche Benennung der unterlegenen Interessenten unterbleibt. Die Auswahl eines Interessenten ist zu begründen.

2.2.5 Bebauungs- und Verwendungsverpflichtung

Bei Veräußerung zur Bebauung oder bestimmter Verwendung ist ein Bebauungs- bzw. Verwendungsgebot festzulegen, das zeitlich zu befristen ist (in der Regel 3 Jahre). Es ist zu vereinbaren, dass die Stadt bei Nichteinhaltung des Bebauungs- bzw. Verwendungsgebotes zum Rückkauf berechtigt ist.

Für den Rückkauf ist der Verkehrswert, höchstens jedoch der Preis festzulegen, zu welchem das Grundstück verkauft wurde.

Der Ersatz von Aufwendungen des Käufers oder Dritter, mit Ausnahme von zwischenzeitlich bezahlten Erschließungskosten oder Beiträgen nach Stadtrecht ist auszuschließen. Außerdem ist zu vereinbaren, dass das zu veräußernde Grundstück vor vollständiger Bebauung bzw. vor Verwirklichung der vorgesehenen Verwendung nicht an Dritte veräußert werden darf. Die Ansprüche der Stadt aus diesen Verpflichtungen sind, soweit möglich, dinglich zu sichern.

2.2.6 Beurkundungen

Die Bestimmung des beurkundenden Notariats wird in der Regel dem Geschäftspartner überlassen. Anzustreben ist eine Beurkundung bei einem Nürnberger Notariat.

2.2.7 Nebenkosten

Die bei der Veräußerung anfallenden Kosten sowie die Grunderwerbsteuer sind grundsätzlich dem Käufer aufzuerlegen.

2.3 Grundstückstausch

Auf Grundstückstauschgeschäfte sind die Bestimmungen für den Grunderwerb und die Grundstücksveräußerung entsprechend anzuwenden. Eine Bebauungs- oder Verwendungsverpflichtung ist bei Tausch nur vorzusehen, wenn getauscht wird, um dem Tauschpartner der Stadt ein bebaubares Grundstück zu verschaffen.

2.4 Vorkaufsrechte

2.4.1 Vereinbarte Vorkaufsrechte

Rechtsgeschäftlich vereinbarte Vorkaufsrechte sind in derselben Weise wie sonstige Erwerbungen abzuwickeln.

2.4.2 Gesetzliche Vorkaufsrechte

2.4.2.1 Gesetzliche Vorkaufsrechte werden vom Liegenschaftsamt ausgeübt. Das Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes ist durch die Fachdienststellen, die auch das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchführen, festzustellen.

2.4.2.2 Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regeln für den Grundstückserwerb mit der Maßgabe, dass es sich nicht um freihändige Rechtsgeschäfte, sondern um Verwaltungsverfahren nach Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz handelt.

3 Erbbaurechte und andere dingliche Rechte und Belastungen

3.1 Bestellung von Erbbaurechten

3.1.1 Erbbauzins

Der Erbbauzins ist so festzusetzen, dass eine angemessene Verzinsung des Bodenwertes erreicht wird (in der Regel 6 %), für soziale Zwecke beträgt eine angemessene Verzinsung in der Regel 3 % des Bodenwerts. Vom Stadtrat getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

In den Erbbaurechtsverträgen ist schuldrechtlich eine Überprüfung der Höhe des Erbbauzinses zum Zwecke der Anpassung im mindestens 5-jährigen Turnus zu vereinbaren.

Der Erbbauzins ist durch eine Reallast zu sichern. Die Reallast muss an 1. Rangstelle eingetragen werden. Rangrücktritte für die Reallast sind grundsätzlich abzulehnen.

3.1.2 Sonstiges

Im Übrigen gelten für die Bestellung von Erbbaurechten die Grundsätze für die Veräußerung von Grundstücken.

3.2 Sonstige dingliche Rechte

3.2.1 Bei dinglichen Rechten zugunsten der Stadt ist grundsätzlich die Eintragung an erster Rangstelle anzustreben.

Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues kann mit dinglichen Rechten der Stadt in Abteilung II des Grundbuches grundsätzlich im Rang hinter Grundpfandrechte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zurückgetreten werden.

3.2.2 Für die Einräumung dinglicher Rechte kann, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Duldung besteht, eine Entschädigung geleistet werden.

Auf die Entschädigung sind die Bestimmungen über den Kaufpreis entsprechend anzuwenden.

3.3 Dingliche Lasten

3.3.1 Die Belastung städtischer Grundstücke ist nur zulässig, wenn eine dingliche Sicherung von Rechten des Antragstellers unbedingt erforderlich ist und durch die Bestellung die Verwendung des Grundstücks zu dem geplanten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

3.3.2 Für die Belastung ist ein angemessenes Entgelt zu fordern.

4 Liegenschaftsverwaltung

4.1 Anmietungen

Das Liegenschaftsamt führt Verhandlungen über Anmietungen aufgrund eines Auftrages der bedarfstragenden Dienststelle, der durch Ref. I/II/ZSGM nach Inhalt und Umfang bestätigt wurde (besondere Bedarfsprüfung) und für den die Mittelbewilligung durch Ref. I/II bzw. die Stadtkämmerei vorliegt, es sei denn, im Rahmen der Budgetierung werden abweichende Regelungen festgelegt.

4.2 Nutzungsverhältnisse an städtischen Grundstücken

4.2.1 Grundsatz

Vermietungen und Verpachtungen erfolgen in der Regel freihändig. In Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung des Objekts erfolgt Ausschreibung in geeigneter Weise (Anzeigen, Anschreiben potentieller Interessenten, usw.).

4.2.2 Grundstücke im Gemeingebrauch

An Grundstücken im Gemeingebrauch können Nutzungsverhältnisse nur als Sondernutzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (u.a. Art. 18 ff. BayStrWG und §§ 8 ff. FStrG) begründet werden.

4.2.3 Mehrheit von Interessenten

Interessieren sich mehrere Personen für die Nutzung des gleichen Grundstücks, so gelten die gleichen Grundsätze, wie bei der Grundstücksvergabe (Nr. 2.2.4).

5 Zuständigkeit für Entscheidungen

Die Zuständigkeit für Entscheidungen bei Grundstücksgeschäften richtet sich nach den nachfolgenden Nrn. 5.1 bis 5.4. Dabei ist für Grundstückskäufe auf Rente der Kapitalwert des Geschäftes maßgebend, für Tauschgeschäfte der Einzelwert eines Tauschobjektes.

Bei der Ermächtigung, in Zwangsversteigerungsverfahren ein Gebot abzugeben, ist die Höhe des Maximalgebots maßgebend. Bei Enteignungsanträgen oder sonstigen verpflichtenden Erklärungen grundstücksrechtlicher Art richtet sich die Zuständigkeit nach der erwarteten Höhe der Entschädigung.

Bei Erbbaurechtsbestellungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Grundstückswert.

Soweit die Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung nach Nrn. 5.1 und 5.2 getroffen werden, bedarf es keiner nachfolgenden Information des Stadtrats.

5.1 Leiter des Liegenschaftsamtes

Der Leiter des Liegenschaftsamtes entscheidet folgende Geschäfte:

- a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, wenn dabei ein Geschäftswert von 112.500,00 EUR nicht überschritten wird;
- b) nachträgliche Änderungen beschlossener Geschäfte, soweit sich die Änderungen im Rahmen des Abs. a) bewegen oder nur nebensächliche Vertragsbestimmungen betreffen, oder wenn sich in der Person (Namensänderung, Ersatzbewerber bei Wegfall des ursprünglichen Vertragspartners, Kauf durch Leasingunternehmen, Gesellschafter usw. anstelle des Unternehmens) oder in der Rechtspersönlichkeit des vorgesehenen Vertragspartners Änderungen ergeben;
- c) Rangänderungen oder Löschungen;
- d) Bestellung und Einräumung von Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten (mit Ausnahme von Erbbaurechten);
- e) Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von bis zu 4.500,00 EUR und Nutzungsverträge mit fester Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt bis zu 2.250,00 EUR.

5.2 Sachreferent

Der Sachreferent entscheidet folgende Geschäfte:

- a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 112.501,00 EUR bis zu einem Geschäftswert von 225.000,00 EUR,
- b) Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 4.500,00 EUR bis zu einem mtl. Nettonutzungsentgelt von 13.500,00 EUR;
- c) Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 2.250,00 EUR bis zu einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von 9.000,00 EUR;
- d) Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt bis zu 2.250,00 EUR.

5.3 Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit entscheidet folgende Geschäfte (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats):

5.3.1 Im Wege des Auflagebeschlusses (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 Geschäftsordnung des Stadtrats):

- a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 225.000,00 EUR bis zu einem Geschäftswert von 450.000,00 EUR,
- b) Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 13.500,00 EUR,
Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 9.000,00 EUR und

Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 2.250,00 EUR.

5.3.2 Nach Sachvortrag des Sachreferenten:

Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 450.000,00 EUR bis zu einem Geschäftswert von 1.200.000,00 EUR.

Nutzungsverträge mit fester Laufzeit über 10 Jahren (unabhängig von der Höhe des Nettonutzungsentgelts)

5.4 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet (in der Regel nach Vorberatung im RWA) folgende Geschäfte:

- a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, soweit dabei ein Geschäftswert von 1.200.000,00 EUR überschritten wird (§ 3 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrats);
- b) grundlegende Nutzungsverträge für städtische Grundstücke, Verträge über wichtige Einzelobjekte und Verträge von besonderer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung (z.B. Vertrag mit Stadtreklame Nürnberg GmbH, Vertrag mit Stadtverband der Kleingärtner, Vertrag über langfristige Stadionnutzung).

6 Inanspruchnahme von Maklern

Bei Bedarf können die Dienste von Maklern in Anspruch genommen werden.

Der Makler muss die Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung besitzen.

Der Makler muss die in der Anlage 1 zur LVVR enthaltenen Geschäftsbedingungen der Stadt für Makler schriftlich anerkennen.

7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat beschlossen und ersetzen die bisherigen Richtlinien über den Verkehr mit Liegenschaften und die Verwaltung von Liegenschaften (LVVR).



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	08.05.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

**Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS - SÖRS)
hier: Satzungsänderung**

Anlagen:

Änderungssatzung

Sachverhalt (kurz):

Die Betriebssatzung des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖRS) wurde mit der Gründung des Servicebetriebs Öffentlicher Raum erlassen und trat zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Wertgrenze für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen soll von 100.000,- Euro auf 200.000,- Euro analog der Wertgrenze in den Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg (VBRL) erhöht werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€ **Folgekosten** € pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv € davon Sachkosten € pro Jahr

davon konsumtiv € davon Personalkosten € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die neue Formulierung bezüglich der vergaberechtlichen Wertgrenze hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Gutachtenvorschlag Werkausschuss SÖR am 08.05.2019:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS – SÖRS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussaufgabe Stadtrat am 22.05.2019:

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses (SÖR) vom 08.05.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS – SÖRS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS – SÖRS) vom 18. Dezember 2008 (Amtsblatt S. 525), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2019 (Amtsblatt S. 86)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

Art. 1

In § 5 Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „100.000,-- Euro“ durch die Angabe „200.000,-- Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.